Gründliche Einleitung zu der Eydgnossischen Bunds- und Staats-Historie,

Vorstellend

Den alten und neuen Zustand des Volks und des Lands, sonderlich aber den Ursprung, Fortgang, Wachsthum des grossen Bunds der Eydgnossen,

Ihre Kriege, Friedens-Schlüsse, Bündnisse, Bürgerrechte, Verträge, rc.

So sie sowol unter sich selbsten, als mit fremden Potenzen, Fürsten und Republiquen bis auf diese unsere Zeiten gehabt und gemacht haben.

Samt einem Entwurf der

Regiments-Beschaffenheit

in den Hochlöblichen Eydgnossischen Orten.

Alles aus den bewährtesten alten und neuen Scribenten, Chronicken, Manuscripten, Archiven, und mitgetheilten glaubwürdigen Schriften mit getreuem Fleiß zusammen getragen, in zween Theile abgesöndert, mit kommlichen Marginalien und Registern versehen.

Von

Joh. Rudolf von Waldkirch, J. U. D. & P. P.

Neu-vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Theil.

Basel, bey Emanuel Thurneysen, 1757.

Vorbericht.

WAs für Klage vor ungefähr einem Seculo unter den Politicis und JCtis in Teutschland gewaltet, nemlich, daß das Jus publicum Germaniæ bis dorthin versäumet und von den Doctoribus Juris nicht, wie es sich wohl gebührt hätte, excolirt noch docirt worden, da doch solch Jus publicum den fürnehmsten und herrlichsten Theil der Jurisprudenz ausmachet; das kan man noch heut zu Tage von dem Jure publico Helvetiæ klagen, als welches (ausser dem was Simlerus hiervon geschrieben) ziemlich unter der Banck stecken geblieben, vielleicht aus eben diesen Ursachen, warum die Jura Publica anderer Reiche und Republiquen meistentheils sind verborgen geblieben, da es doch keine Arcana Status sind, noch darfür gehalten werden sollen; sondern vielmehr gut und nöhtig ist, daß die angehenden jungen Politici beyzeiten die nöhtige Wissenschaft hiervon sich erwerben. Dann so nöhtig es ist, daß ein zukünftiger Advocat das Jus privatum innen habe, ehe er sich mit seinen Clienten in die Gerichtsstuben wage; so nöhtig ist es auch, daß ein zukünftiger Politicus und Consiliarius das Jus Publicum seines Souverainen wisse und verstehe, ehe er demselben, in dem Cabinet, in dem Rahtsaal, bey allerhand vorkommenden Staats- und Stands-Geschäften, die erforderlichen, erspriesslichen Dienste leisten könne.

Vid. Herm. Conring. in Epist. Dedic. Tract. de Republ. Imp. Germ. præfixa.

** Da-

Dahero ist es geschehen, daß man in dem abgewichenen Seculo, auf den Universitäten Teutschlands, angefangen hat, das Jus Publicum öffentlich zu lehren, um also die adeliche und andere zu Politicis destinirte Jugend, zu den Staats-Geschäften vorzubereiten und geschickt zu machen, welches auch bis dahin mit mercklichem Nutzen ist fortgetrieben worden.

Es haben sich auch in andern Reichen Europä gelehrte Leute herfür gethan, welche das Jus Publicum ihres Vatterlandes excolirt, beschrieben und ihren Landes-Leuten besser bekannt gemacht. Als zum Exempel: Was das Königreich Franckreich ansiehet, so haben wir den Johannem Bodinum (a.), Claudium Sesellium weil. Bischoff zu Marseille (b), Limnæum (c) u. a. m.

Von Spanien ist ein grosses Opus vorhanden, so den Titul Hispania Illustrata führet und über 60. verschiedene Authoren enthaltet, worunter sonderlich Johannes Mariana achtbar ist; So ist auch Valdesius bekannt (d) u. a. m.

Von Engelland findet man die besten Sachen beym David Jenkins (e.) Thomas Smith (f.), und Chamberlain (g.) u. a. m.

Von Pohlen ist den gelehrten Leuten nicht unbekannt Nicolaus Chwalkowo Chwalkowski (h.), ein führnehmer Polnischer Edelmann, der in der Vorrede seines Anno 1684. zu Königsberg gedruckten Buchs eine grosse Liste anderer Männer anführet, die von den Polnischen Sachen geschrieben haben.

Von Holland sind vorhanden die Bücher Boxhornii, H. Grotii, Jani Dousæ und vieler andern.

(a.) *De Republica.*
(b.) *De Republica Galliæ.*
(c.) *Notitia Regnis Francici.*
(d.) *De Excellentia Regni Hispan.*
(e.) *Lex Terræ.*
(f.) *De Republ. Angl.*
(g.) *Notitia Angl.*
(h) *De Jure Publico Regni Polon.*

Von der Schweitz haben wir den bekannten Josiam Simler, welcher (meines Wissens) der Erste gewesen, der die zu dem Jure Publico Helvetiæ dienenden Sachen an das Tageslicht gebracht, und die öffentlichen Tractaten, die ungefähr bis auf seine Zeit gemacht worden, fleißig verzeichnet und der posterität zum nützlichen Unterricht in den Druck befördert hat. Ich gestehe auch gern, daß dieses Manns Exempel mir den Anlaß zu dieser meiner gegenwärtigen Arbeit gegeben, indem ich gesehen, daß erstlich etwas vollständigeres nöhtig sey, in Ansehung der Historie. Zum andern, daß viele Bündnisse und Tractaten von ihm ausgelassen worden, die doch zu wissen nöhtig und nützlich sind. Drittens so ist seither in unserer Eydgnoßischen Republic eine und andere merckliche Veränderung vorgegangen, auch bis auf den heutigen Tag viele remarquable Tractaten gemacht worden, von denen heut zu Tag die wenigsten derjenigen, die zu Berahtschlagung der Staats- und Stands-Sachen in die Rahtstuben berufen werden, eine eigentliche Wissenschaft besitzen, so doch jedermañ für nöhtig erachten wird. In welchem Absehen dann mir, zu dieser meiner Collection, verschiedene wackere und hochansehnliche Personen rühmlichst und großgünstig communicando an die Hand gegangen sind.

Weil wir aber von dem Jure Publico zu reden angefangen, so wird nöhtig seyn, daß wir denenjenigen, die hiervon nicht viel gehört haben, oder wissen, eine kurze und klare Einbildung davon beybringen.

Es ist also zu mercken, daß das Jus Publicum zweyfach sey, nemlich ein allgemeines und ein sonderbares.

Das allgemeine Jus Publicum ist dasjenige, welches allen Völckern, Reichen und Republiquen zu allen Zeiten gemein ist, und lehret, wie Regenten und Unterthanen, nach Anweisung der aus der gesunden Vernunft fliessenden natürlichen Grundsätze, ohne Absicht auf einige besondere Pacta und Verträge, mit einander verbunden sind. Dahin dienet, was wir in des Hugonis Grotii (i.), Puffendorfii (k.) und anderer Büchern finden.

(i.) *De Jure Belli & Pacis.*

(k.) *De Jure Naturæ & Gentium.*

Das sonderbare Jus Publicum aber ist dasjenige, welches bey jedem Reich und Republic sonderbar waltet und zeiget, wie und auf was Weise das Regiment in dieser, oder jener Republic geführt und die Regalien, oder hohen Majestäts-Rechte ausgeübt und nach denen vorhandenen Grundgesetzen darmit verfahren werden solle.

So viel nun freye und independente Reiche und Republiquen sind, so viel sind auch Jura Publica, deren Notitz überhaubt einem in publiquer Bedienung stehenden Staats-Mann nützlich und anständig; dasjenige aber, welches in seiner Republic (die seine Werckstatt ist) giltet, absolut nöhtig ist, so wohl als einem Pfarrer die Bibel.

Angesehen die gemeine Politic oder Staats-Kunst und Wissenschaft ganz nicht genugsam ist; weil solche nur ins gemein hinein, ohne Absicht auf dieses, oder jenes sonderbares Regiment,

ment, lehret, was zu Aufrichtung einer Republic nützlich und nohtwendig, und hingegen derselben schädlich und zerstörlich sey; mithin, wie alle Regiments-Formen in ihrem blühenden Zustand und muntern Kräften erhalten werden mögen. Dieses alles wird unter dem General-Namen Arcana Status (worvon Herr Franz Albert Pelzhofer 10. Bücher geschrieben, die so wohl in Latein als Teutsch zu haben, und von allen Staats-Ministern beliebet sind) zu begreifen und anzudeuten pflegt, zu welcher Materie auch Forstnerus (1.) sehr nützlich gebraucht werden kan.

(1) *In Not. ad Corn. Tacit.*

Das fürnehmste Jus Publicum ist wohl dasjenige, welches das H. Röm. Reich Teutscher Nation angehet, und in den Pactis Publicis Imperii besteht, als da sind,

Die güldene Bull Kaysers Caroli IV. Anno 1356. aufgerichtet.

Der allgemeine Land-Friede unter Kayser Maximilian I. Anno 1495. aufgerichtet.

Der Passauische Vertrag Anno 1552. und der darauf erfolgte Religions-Friede An. 1555. unter Kayser Ferdinand I. gemacht.

Die Kammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Rahts-Ordnung.

Die Kayserlichen Wahl-Capitulationen von den Zeiten Caroli V. an, bis auf den jetzigen Kayser Franciscum I.

Der Münsterische u. andere Friedens-Schlüsse, mit denen gewesten Reichs-Feinden gemacht.

Die Münz-Ordnung Kaysers Ferdinandi I. von Anno 1559.

Alle andere allgemeine Reichs-Constitutionen und Reichs-Täge-Abschiede.

Betreffend aber unsere Eydgnoßschaft, oder Schweitzerische Republic, so können die darinnen vorfallende Staats-Geschäfte nicht nach dem Jure Publico des Teutschen Reichs regulirt, noch dieses jenen applicirt werden; sondern wir haben unser eigenes Jus Publicum, welches in Curia Helvetica allein giltet, und wornach man sich in Negotiis publicis zu richten hat. Es bestehet solches in denen pactis publicis, als da sind

Die Bündnisse, so die Lobl. XIII. und zugewandte Orte, mit und unter einander, zu verschiedenen Zeiten gemacht haben.

Verschiedene Burg- und Land-Rechte, so einige Orte mit ihren Benachbarten haben, z. Ex. Bern, Freyburg und Solothurn. Item Bern mit Neuenburg, mit Neuenstadt, mit den Münsterthalern. It. Schweitz und Glarus mit den Toggenburgern.

Allgemeine Satzungen auf denen Eydgnoßischen Tagleistungen gemacht, zum Exempel: Die Verkommniß zu Stanz von Anno 1481. der Sempacher Brief, oder Kriegs-Ordnung von Anno 1393. das Defensional von Anno 1668. ꝛc.

Der Land-Friede Anno 1656. und Anno 1712. mit den Lobl. V. Catholischen Orten, und Anno 1718. mit dem Fürsten von St. Gallen gemacht.

Andere Sprüche und Verträge zwischen den Eydgnossen aufgerichtet.

Frie-

Friedens-Schlüsse und Verträge mit auswärtigen Potentaten. Z. Ex. die Erb-Einigung mit Oesterreich. Das Meyländische Capitulat. Der Friedens-Schluß zu Basel mit Kayser Maximilian I. und dem Schwäbischen Bund Anno 1499. Der ewige Frieden mit Franckreich von Anno 1516. Das Exemptions-Diploma Kaysers Ferdinandi III. Anno 1648. ꝛc.

Von welchen allen, in diesem Wercklein, genugsamer Unterricht ertheilet wird, bis Zeit und Gelegenheit etwann Anlaß giebt, etwas vollständigeres auszuarbeiten.

Weil aber die Pacta publica ohne die Historie nicht gründlich mögen verstanden und die Periodi einer Republic aus derselben müssen ersehen werden; als habe dienlich erachtet, der Historischen Zeit-Ordnung nachzufahren, mithin den Kern unserer Vatterländischen Geschichten vor Augen zu legen. Das weitere und fernere muß aus den Haubt-Chronicken und der Experienz, auch Umgang und Conversation mit unsern Staats-Leuten, erlernet und ergänzt werden; Dann dasjenige, was man von den Doctoribus und aus den Büchern erlernet, wird erst durch die Ubung, Practic und eines jeglichen eigen gesundes Judicium, lebendig und brauchbar gemacht. Man muß aber vorher lernen, ehe man practiciren kan. Dann alles nur auf die tägliche Experienz wollen ankommen lassen, würde erstlich eine sehr lange Zeit erfordern, und dann vielem Anste-

 hen,

hen, Zweifeln und Straucheln unterworfen seyn.

Es ist aber auch hier dieses nicht zu vergessen, was die Teutschen Doctores Juris Publici anmercken, nemlich, daß zu dessen gründlichem Verstand und Application in der Praxi, noch andere Disciplinen vorhergehen und sich ziemlicher Massen bekannt gemacht werden müssen, als da sind, 1. Das Natur- und Völcker-Recht. 2. Das Canonische oder geistliche Recht in gewissen Materien, als Zehnden, Jus Patronatus, Immunitas Ecclesiastica &c. 3. Das Lehen-Recht, in Ansehung der Vasallen, so Lehenpflichtig sind Investitur, Felonie ꝛc. 4. Das Jus Civile scriptum und non scriptum, in gar vielen Stücken, als in den Materien von der Jurisdiction und Foro competente, von den Schiedrichtern, vom Beweisthum durch briefliche Urkunden, oder Zeugen, von den Exceptionen, von Privilegien, von Zöllen, Posten und Boten, von der Präscription ꝛc. 5. Die Politica, oder Staats-Wissenschaft, viele Sachen, die in Jure publico vorkommen, daraus zu beurtheilen, z. Ex. die Materie de Regalibus, item die verschiedenen Regiments-Formen, deren Corruptionen, und Remedia wider die Corruptionen zu verstehen ꝛc. 6. Die Historie insgemein, zumalen aber die vaterländische und nach dieser, die Historie unserer Benachbarten und Verbündeten, mit denen wir am meisten zu thun haben; z. Ex. die Französische, die Savoyische, die Bündtnerische, die

Reichs-

Reichs-Historie 2c. Es verstehet sich aber dieses mehr von der neuen, als gar alten; wiewohl auch diese, wegen den vorkommenden Exempeln, ihren Nutzen hat. Weil auch die Geographie, die Chronologie, die Genealogie und die Heraldic, oder Wappen-Kunst, der Historie unabtrennliche Gespielinnen sind, und ihr den dunckeln Schleyer abziehen, damit sie ihren Liebhabern sich vollkommen und vergnügter zeigen möge, welche sonsten, bey deren Verhüllung, wenig von ihrer Annehmlichkeit erblicken würden; als muß man denselben auch Raum und Sitz in seinem Historien-Saal geben, und sie gar nicht verachten. Dann, wann ich schon lang weiß, daß Herzog Leopold von Oesterreich von den Schweitzern bey Sempach, und der Herzog Carl aus Burgund bey Granson, Murten und Nancy, geschlagen und erschlagen worden, weiß aber nicht, wer diese Fürsten gewesen, woher sie entsprossen sind, wo sie gewohnt haben, wo die Städte und Oerter eigentlich liegen, und wann dieses alles geschehen sey; so ist meine Historische Wissenschaft ein dunckeles unvollkommenes Wesen, ein Leib ohne Hände und Füsse. Uber diß hat auch eine jede Republic, ihre gewissen Revolutionen und sonderbare merckwürdige Aenderungen und Zufälle, so wohl in Religions- als Staats-Sachen, welche uns durch Periodos und Epochas (sind Kinder der Chronologie) gezeichnet und bemercket werden.

Neben den geschriebenen und ausdrücklichen allgemeinen Satzungen, Verkommnissen,

Berichten, Verträgen, Bündnissen rc. in welchen das Jus publicum bestehet, hat es annoch ein so genanntes gewisses Herkommen, auf welches in denen publiquen Staats-Geschäften sehr viel gesehen wird. Man verstehet aber dardurch nichts anders, als Legem publicam non scriptam, oder einen gewissen Gebrauch und Gewohnheit, so durch lange Zeit stillschweigend eingeführt, einmüthig beliebet, angenommen, in publiquen Geschäften beobachtet, und diese darnach verhandelt worden. Dieses aber lehrt sich lediglich aus der Praxi, und ist höchst nöhtig zu wissen.

Wir müssen annoch aus Anlaß des Tituls dieses Buchs, der da ist Bunds-Historie, etwas von den Bünden in genere melden, um daraus zu zeigen, daß der Eydgnoßische Bund, ein gerechter und denen Reichs-Satzungen nach erlaubter Bund und keines wegs eine Conspiration, Conjuration oder Rebellion gewesen, als welche ungereimte Namen, bey verschiedenen passionirten Scribenten, dann und wañ angetroffen werden.

Was ist dann ein Bund? Und wem ist erlaubt Bündnisse zu machen?

Ein Bund wird genennt, eine solche öffentliche Verkommniß zwischen etlichen Fürsten, oder freyen Völckern und Republiquen, dardurch aller Verbündeten Sicherheit, Beschützung, Heyl und Nutzen gesucht und befördert wird.

Woraus dañ erhellet, daß das Recht Bündnisse zu machen, ein hohes Regale sey, welches denen, die einem Fürsten oder Herrn unterwor-

terworfen sind, keines wegs zustehet; Also daß, wann Unterthanen, ohne Consens ihres rechtmäßigen Herrn, in Bündniß sich einlassen, obschon nicht wider ihren Herrn, solches ein Crimen læsæ Majestatis ist. Wäre es aber wider ihren Herrn, so nennet man es eine Conjuration, und so sie gar zu den Waffen greifen (wie die Bauren in der Schweitz An. 1653. gethan haben) wird es eine Rebellion genennet.

Es sind aber die Bündnisse unterschiedlicher Gattung, dann

1. Wird durch einen solchen Bund der Krieg geendiget und der Friede wiedergebracht, welches dann eigentlich ein Friedens-Schluß genennt wird, als da sind, die Friedens-Berichte mit Oesterreich von An. 1474. und 1499. Der ewige Friede mit Franckreich von An. 1516. Der Arauische Land-Friede von An. 1712. ꝛc.

2. Wird der Commercien halben eine Bündniß gemacht, so man Commercien-Tractaten nennet, dardurch man sich vergleicht, wegen der Einfuhr, Aus- und Durchfuhr der Waaren, des Zolls und der Licenten ꝛc. deren Exempel, zwischen den Hansee-Städten und Franckreich, Engelland, Schweden, Moscau, Spanien, Holland, Persien ꝛc. genug vorhanden sind.

3. Wird eine Bündniß gemacht, so wohl zu beydseitiger Beschützung der Lande, als auch zu Beförderung und Vermehrung des Kauf-Handels; Als da sind, der Hanseatische Bund.

Bund. Die Erb-Einigung mit Oesterreich. Das Meyländische Capitulat 2c.

4. Wird ein Bund gemacht zu Abtreibung einer feindlichen Gewalt, und das nennt man eine Schutz-Bündniß, oder auch zu Angreifung eines andern Fürsten und Republic, und das wird eine Offensiv-Allianz, von etlichen Trutz-Bündniß genennet. Dergleichen war die Bündniß, die der Kayser Maximilian I., Pabst Julius II., der König in Franckreich Ludovicus XII., und der König in Spanien Ferdinandus, mit einander zu Cambray An. 1508. wider die Republic Venedig, geschlossen haben.

Es ist auch eine solche Bündniß entweder

α Unbeschränckt, wann sie gehet und gemeynet ist wider alle und jede Feinde ohne einige Ausnahme: Oder doch wider alle und jede, nur dieser oder jener ausgenommen. Also ist in der Eydgnossen Bündniß mit Franckreich vorbehalten der Pabst, das Röm. Reich und das Haus Oesterreich. Also werden auch in allen neuen Bündnissen die ältern Bunds-Verwandten vorbehalten und ausgenommen.

β Beschränckt, wann sie ihre gewisse Beschränckung hat, entweder in Ansehung

1. Des Feinds. Wann nemlich ein Bund gemacht wird, nur wider einen gewissen Feind. Z. Ex. der Bund, den vor diesem Franckreich, Oesterreich, Lothringen, Basel 2c. mit den Eydgnossen wider den Herzog Carl aus Burgund gemacht.

2. Des Lands. Wann nemlich eine Bündniß

niß zwecket zu Beschützung eines gewissen Landes, Stadt 2c. Z. Ex. der Bund der Eydgnossen mit Franckreich, mit Savoyen, mit Venedig, und vor diesem, der Bund mit Pabst Julio II. zu Eroberung und Beschützung Meylands.

3. Der Hülfe. Wann nemlich in dem Bund bestimmt wird, wie viel und was für Hülfe solle geschickt werden, dergleichen Bestimmungen in dem Bund mit Franckreich, mit Spanien, mit Venedig 2c. anzutreffen sind.

Ferners, sind die Bündnisse entweder

1. Gleiche, da beyde Verbündete gleich viel obligirt sind, entweder durchaus, oder nach dem Ebenmaß der Macht und des Vermögens. Nach welchem Ebenmaß das Eydgnoßische Defensional eingerichtet ist.

2. Ungleiche, da ein Theil mehr beschwärt ist und zu leisten hat, als der andere.

Und zwar ist solche Ungleichheit und mehreres Onus, entweder

a Auf Seiten des Mächtigern oder Würdigern im Bündniß. Z. Ex. wann er denen Bundsgenossen in ihrer zugeschickten Hülfe, Hülf-Geld, Sold 2c. bezahlet, da hingegen er seine Hülfe ihnen in seinem Kosten zuzuschicken verbunden ist. Also ist der Bund mit Franckreich.

b Auf Seiten des Geringern. Und dieses geschiehet wiederum auf zweyerley Weise.

1. Entweder ohne Verminderung seiner Souverainität; Als wann er schuldig ist, der zugeschickten Hülfe, Sold, Brodt 2c. zu reichen,

chen, Geisel, oder wehrhafte Plätze zur Bürgschaft und Sicherheit zu geben und einzuraumen, des andern Hoheit und Majestät zu veneriren und in Ehren zu haben, keine festen Plätze auf den Gränzen zu haben rc.

2. Mit Verminderung seiner Souverainetät; Als wann er z. Ex. sich mit niemand andern weiter verbinden und verpflichten, noch mit jemand Krieg anfangen darf, ohne Gunst, Wissen und Willen des andern rc.

Oft geschiehet, daß ein Fürst oder eine Stadt mehr als einen Bundsgenossen hat. Da entstehet alsdann die Frage, wann diese mit einander in Krieg gerahten, und beyderseits ihre Bundsgenossen zu Hülfe aufmahnen, welchem dieser Fürst, oder diese Stadt zuziehen solle?

Antw. Entweder kan man leicht und klar sehen, welcher die gerechte Sache auf seiner Seite hat, oder dieses ist zweifelhaft.

Im ersten Fall, ist man schuldig, der gerechten Sache beyzustehen, ohne Ansehung der Bundsgenossen, ob es den ältern, oder den jüngern treffe.

Im andern Fall, gehet der ältere Bund allezeit dem jüngern vor.

Eine Bündniß hebt sich auf:

1. Wann die Zeit, bis dahin sie gemacht worden, verstrichen ist. Es sey dann ausdrücklich gemeldet, daß, wann solche nicht vorher von entwederm Theil aufgekündet worden, selbige fürbas und wiederum auf so lang währen soll; als wie in der Bündniß zwischen Zürich,

Bern

Bern und Venedig An. 1706. geschehen.

2. Wann ein Theil seiner Seits nicht haltet, zum Exempel die versprochene Hülfe nicht schickt, oder sonst einen Essential-Artickel bricht; dann, wann etwann nur einer oder der andere Neben-Artickel gebrochen wird, so ist deßwegen der ganze Bund eben nicht gleich auch aufgehoben.

Es waltet auch die Frage: Ob und wann es nützlich sey, Bündnisse zu machen und einzugehen? Die Politici und Staats-Kluge sind in deren Beantwortung nicht einstimmig. Einige vermeynen, viele Bündnisse seyen mehr schädlich, als nützlich, weil sie in allzuviel Geschäfte und Unkosten engagiren. Andere halten das Gegentheil, und glauben, viele Bündnisse seyen nützlich, weil ein nicht starcker Staat dardurch mächtig gemacht werde. Beyde Theile können auf gewisse Maasse recht haben; dann die Bündnisse sind nicht einerley, wie aus obigem erhellet, so ist auch der Zweck der Städte, Staaten und Länder nicht einerley. Einmal ist gewiß, daß kein Potentat so mächtig sey, der nicht anderer Freundschaft und Hülfe vonnöhten habe, weil auch keiner ist, der nicht seine Feinde hat. Freye Republiquen können ohne Bündniß mit andern sich schwerlich festes Glücke versprechen, zumalen wann sie mächtige Nachbarn zur Seiten haben. Viele Freundschafts- und Commercien-Bündnisse können anderst nicht als nützlich und ersprießlich seyn. Aber viele Bündnisse zu Kriegs-Hülfe abzweckende, sind von mehrerm

rerm Bedencken, sonderlich, wann ein mächtiger Nachbar dadurch, mit Unterdrückung anderer, noch mächtiger gemacht wird. Viele kleine an einander stossende Staaten aber werden durch ihr allgemeines Interesse obligirt, sich durch ewige Schutz-und Hülfs-Bündnisse zu befestigen und zu erhalten, wider die Nachstellungen eines mächtigen und herrschsüchtigen Nachbarn, auch zu trachten, auf der andern Seite, eines andern Nachbarn Gunst und Geneigtheit beyzubehalten.

Das eigene Heyl, Gelegenheit und Zustand und davon abhangende Interesse eines jeden Staats, Reichs oder Republic, zeiget den Regenten, ob und was für Bündnisse, item, wann und mit wem solche zu suchen, zu machen, oder zu lassen seyen, und kan da keine andere General-Regel gegeben werden. Nur dieses ist zu beobachten, daß man nicht leichtlich Kriegs-Bündnisse eingehen solle:

1. Mit solchen, die mehr Hülfe bedörfen, als sie geben können. Es seye dann ihre Situation also beschaffen, daß man sie nicht könne verlohren gehen, oder unterdrücken lassen, ohne Gefahr seines eigenen Landes und Staats.

2. Mit solchen, die ihrer Untreue halber verdächtig und zugleich mächtig, ambitios und herrschsüchtig sind. Dann solche binden sich an nichts, das ihrem Absehen widrig ist, wollen die Bündnisse nach ihrem Sinn interpretiren, ziehen alles auf ihre Mühle, schreiben vor, und unterdrücken ihre geringere Bundsgenossen gern, und nehmen oft, unter dem Schein der

Hülfe,

Hülfe, das Land ein. Also ist es den kleinen Italiänischen Städten vor diesem mit den Römern, den Griechen mit dem Macedonischen König Philippo; den Sundgaüern mit den Teutschen; den Britanniern mit den Angel-Sachsen; dem Demetrio Paläologo Fürsten in Morea, mit den Türcken ergangen.

3. Mit solchen, die weit entfernet und entlegen sind. Dann deren Hülfe kömmt entweder gar nicht, oder doch zu spätt. Wie dann der staatskluge Tacitus schreibt: Ex distantibus terrarum spatiis, Consilia (*Auxilia*) post res afferuntur. Es sey dann, daß die Gelegenheit eines Lands oder Volcks, uns zu einer nützlichen Diversion komlich seyn möge, gegen einen Feind, der zwischen den Verbündeten in der Mitte ligt.

Es ist auch eine Frage, (was von den geheimen Bündnissen zu halten sey, die einige Stände mit einander machen, als wie Pabst Clemens VII. wider den Kayser Carl V. gehabt?)

Antwort: Wann dergleichen Stände sonst mit niemand anderm in Bündniß stehen, so sind dergleichen geheime Bündnisse wohl erlaubt; sintemal niemand verbunden ist, seine Heimlichkeiten andern zu offenbaren: Aber wann man schon mit andern gewisse Engagement hat, so ist unerlaubt, durch anderwärtige heimliche Engagement und Pacte sich mit andern einzulassen, zum Präjuditz und Schaden des erstern Verbündeten, man wollte dann sagen, daß Gefärden und be-

triegliche Circumventionen, in der menschlichen Societät erlaubte Sachen seyen. Weil aber dieses niemand sagen kan, oder wird, so folget, daß solche heimliche Pacta, in so weit selbige dem ältern Bund präjudiciren, unerlaubt und unverbindlich seyen.

Weil nun, wie obgemeldt, niemand Bündnisse gültig machen kan, als nur souveraine Fürsten, oder Republiquen und Städte, die keinem Herrn unterworfen sind; so scheinet es, daß die Schweitzerischen Länder und Städte nicht befügt gewesen seyen, dergleichen Bündnisse unter sich zu machen, weil sie unstreitig den Kayser und das Reich zum Ober-Herrn gehabt und darfür erkeñt haben. Es dienet aber zur Antwort, eben darum, weil sie freye Reichs-Länder und Städte, hiermit Stände des Römischen Reichs waren, hatten sie das Recht Schutz-Bündnisse zu machen, so wohl unter sich, als mit andern Fürsten und Städten.

Dann, daß die Stände des Reichs (worunter die freyen Reichs-Städte mitbegriffen sind, und das dritte Collegium ausmachen) zu allen Zeiten das Recht gehabt haben, Bündnisse zu machen, auch ohne des Kaysers Consens und Confirmation, geben die Erfahrung und die Reichs-Gesetze klärlich mit. Bekañt ist.

Vid. Joach. Hagmeyer. Tract. de Fœd. Hanseat.

Der grosse Bund der Hansee-Städte über 60. an der Zahl (deren Haubt Lübeck war) so in der Mitte des XIII. Seculi entstanden, und bis auf die Zeiten Caroli V. gewähret hat.

Der

Der Bund, den Zürich mit den zwey Ländern Ury und Schweitz An. 1251. gemacht.

Der Bund, den die Städte Straßburg, Basel, Freyburg, Collmar, Schlettstadt &c. wider den Elsaßischen Adel An. 1422. gemacht haben. *Vid. Dn. Dat. de Pace Profan. lib. 2. C. 4. & seqq.*

Der Schwäbische Bund, oder die Gesellschaft St. Görgen Schilds, so die Stände und Städte in Schwabenland An. 1488. zur Zeit Kaysers Friderici III. gemacht.

Der Smalkaldische Bund von An. 1530. und 1535. *Vid. Sleidan. lib. 6. De Stat. Relig.*

Der Bund der Stadt Nürnberg mit den beyden Bischöffen zu Würzburg und Bamberg, wider Marggraf Albrecht zu Brandenburg An. 1553. gemacht. Welcher auch (wie Joachim Mynsinger bezeuget) an dem Kayserlich. Cammer-Gericht, als erlaubt, approbirt worden ist.

Die Heylbronnische Union der Protestirenden Fürsten und Stände An. 1610. Item die zu Leipzig An. 1631. wider das Haus Oesterreich, die Römisch-Catholischen Stände und das Ferdinandische Restitutions-Edict geschlossen.

Im Versatzungs-Instrument, da Kayser Carolus IV. An. 1349. die Stadt Friedberg in der Wetterau versetzet, ist selbiger Stadt das Recht, Bündnisse zu machen, ausdrücklich vorbehalten. *Werner. Killinger. Tract. de Ganerb. Castr. Disc. XV. num. 42. & seqq.*

In der Güldenen Bull eben dieses Kaysers Caroli IV. An. 1356. auf dem Reichs-Tag zu Metz aufgerichtet, ist Tit. XV. die Freyheit,

 Bünd-

Bündnisse zu machen, den Reichsständen confirmirt An. 1495. In der Handhabung des Landfriedens, Rechtens der Ordnung zu Worms, und letztlich An. 1648. im Westphälischen Friedensschluß. Art. 8. verſ. Gaudeant &c. wiederholt und erläutert worden.

Wahr ist es, daß solche Bündnisse anderst nicht zu verstehen, noch erlaubt sind, als mit Vorbehalt des Reichs und des Kaysers quà Kaysers und als Haubt des Reichs, in so weit dieses Haubt die Kayserl. Reservaten nicht überfahret, und der Reichsstände alt-hergebrachte, in den Pactis Conventis stipulirte, accordirte und in würcklichem Posseß von langem exercirte Rechte und Libertät, nicht zu kräncken, oder zu unterdrücken trachtet.

Aber auch eben hierinnen leuchten die Eydgnoßischen Bündnisse unter andern herfür; daß darinnen jedesmal das Heil. Röm. Reich und dessen Durchlauchtigstes Haubt, mit besonderer Vorsorge und Reverenz, excipirt und vorbehalten worden. Angesehen ihr ganzer Inhalt zeiget, daß deren einiger Zweck sey, die Beschützung seiner selbst, seiner Rechte und der Freyheit; welchem nach solche Bündnisse höchst favorable seyn, dann, wie Tullius fürtrefflich schreibet, Hoc & ratio doctis & necessitas Barbaris & mos gentibus & feris natura ipsa præſcripſit, ut omnem ſemper vim, quacunque ope poſſent, à corpore, à capite, à vita ſua propulſarent, das ist: Dieses haben die gescheiden Völcker aus der Vernunft, die unwissenden und groben

In Orat. pro T. Ann. Milon.

ben Barbaren aus Trieb der Noht, alle Nationen aus allgemeiner Observanz und Gebrauch, die unvernünftigen Thiere aus natürlichem Antrieb, daß sie jederzeit alle Gewalt und Gefahr, bestmöglichster Weise, von ihrem Leib, von ihrem Haubt und von ihrem Leben, abtreiben sollen und mögen.

Dieses ist auch die Ursach, daß diese angezogene Eydgnoßische Bündnisse von den Römischen Kaysern selbsten, so wohl aus dem Oesterreichischen, als andern Durchl. Haüsern, gutgeheissen, approbirt und bestätiget worden, eben so wohl, als der Hanseatische Bund auch. Davon zeuget der Brief, den Kayser Ludwig V. aus dem Hause Bayern, den drey Waldstädten, unter dem dato des 23. Martii An. 1316. im Lager vor Meriden gegeben. Item, der Bestätigungs-Brief von eben gemeldtem Kayser An. 1323. ertheilt. Dessen Nachfolger Carolus IV. hat den Eydgnoßischen Bund Anno 1362. ein-für alle mal bestätigt. Was Kayser Sigmund guts gegen die Eydgnossen und ihrem Bund gethan, ist mehr als bekannt.

Aus welchem allem dann diejenige, die von der Sachen Beschaffenheit gar nicht berichtet sind, oder sonsten ein mit ungütlichen Vorurtheilen eingenommenes Gemühte haben, sich allerdings des bessern bescheiden können.

Ehe wir aber diesen nöhtigen Vorbericht schliessen, wird nicht übel gethan seyn, wann wir noch von der Neutralitäts-Materie auch das nöhtige berühren; angesehen dergleichen

 Geschäfte,

Geschäfte, auf den Eydgnoßischen Tagen, vormals öfters eingefallen, und darüber verschiedene Klägden pro & contra geführet worden, wie dann die Neutralitäts-Geschäfte, wegen Burgund, wegen den Waldstädten und des Bodensees, wegen Savoyen und wegen den Eydgnoßischen Lande selbsten, zum Exempel dienen.

Die Neutralität nun in ihrem eigentlichen Verstande, ist ein Vergleich, den eine Republic, Stadt, Fürst, oder Land, mit zweyen Krieg führenden Parteyen getroffen hat; krafft dessen sie ausser dem Krieg, und beyden Theilen gleicher Freundschaft zugethan verbleibet.

Ich sage, **Ein Vergleich**; dann, wañ nicht beyde kriegende Parteyen darein eingewilligt haben, daß ein Ort, oder Land neutral seyn solle, so ist kein Theil præcisè verbunden, einen solchen Ort, oder Land, in ruhigem Stand zu dulden, oder ihm die Neutralität zu gestatten, zumalen, wann der Sachen Zustand und raison de guerre ein anders erfordert; sondern diejenigen, die neutral zu verbleiben gedencken, mögen selbsten zusehen, wie sie sich in solchem Zustand durch ihre eigene Force erhalten können. Dahero, im letstern Italiänischen Krieg, zwischen dem Kayser und König in Spanien wegen Meyland, bald die Kayserl. bald die Französischen Völcker sich des Päbstl. und Venetianischen Gebiets zu ihrem Vortheil bedienet haben.

Es ist aber nicht allemal nöhtig, daß dieser Vergleich und Verkommniß ausdrücklich geschehe;

schehe; sondern es kan auch tacitè geschehen, wann nemlich beyde kriegende Theile etwas thun und sich also gegen einer Stadt, Land rc. aufführen, woraus die Neutralität nohtwendig fliesset: Zum Exempel dienet dasjenige, was wir beym T. Livio lesen von den Tejensern, *Lib. 37.* die in dem Krieg, den der Asiatische König Antiochus mit den Römern geführet, dem Antiochischen Admiral Polyxenes, Proviant und Wein, für seine Schiff-Flotte, haben abfolgen lassen. Dahero dann der Römische General Aemilius ihnen zugemuhtet, sie solten der Römischen Flotte auf gleiche Weise beyspringen, wann sie die Feindseligkeiten, von Seiten der Römer, abwenden wolten. Wordurch er ihnen dann tacitè die Neutralität zugestanden und bewilliget hat.

Die Würckung, die aus dem Pacto neutralitatis abfliesset, siehet an, entweder den neutralen Ort selbsten gegen die Kriegenden, oder diese gegen jenen, oder die kriegenden Theile, wann sie einander auf neutralem Boden antreffen. Belangend nun

Die erste Betrachtung, so muß derjenige Ort, oder Fürst, dem die Neutralität bewilliget worden, dieselbe seinerseits genau halten und beobachten; hiermit keine Hostilität gegen eintwederm Theil directè, oder indirectè thun, zufügen, noch, so viel an ihm ist, zufügen lassen, oder auch sonsten einem Theil mehr Gunst, Vortheil und Vorschub thun, als dem andern.

Hinwiederum, ansehend die zweyte Betrach-

trachtung; so müssen gleichfalls die kriegenden Parteyen die bewilligte Neutralität ihrer Seits steif halten, und die Neutralen keineswegs beleidigen, beschädigen, berauben, oder sonsten nöhtigen, bedrängen, noch ihres Lands, Städte, Vestungen ꝛc. zu ihrem Vortheil sich bedienen, mit Durchzug, Besetzung ꝛc.

Aus diesem folget nun, daß die neutralen Leute das offene und freye Commercium haben, mit beyden kriegenden Parteyen und dero Landen, nicht nur allein mit solchen Waaren, die eigentlich zum Krieg und Verstärckung des Feindes nicht dienen; sondern auch mit solchen, die zum Krieg und Subsistenz der Armeen zu Wasser, oder Land nützlich und nöhtig sind, zum Exempel: Waffen, Pferde, Proviant, Schiffholz, Segeltuch, Seiler, Zelten, ꝛc. sofern sie nur ein gleiches Commercium und Verkauf beyden Theilen, ohne Unterscheid, bewilligen und offen lassen; als wie die Stadt Basel, in vorigen Kriegen, gegen die Teutschen und Franzosen gethan, als welche beyderseits ihre Nohtdurft in der Stadt eingekauft.

Es ist hingegen aber auch den kriegenden Theilen unbenommen, dergleichen zum Krieg dienenden Waaren sich zu bemächtigen und selbige wegzunehmen, wo sie solche ausser dem neutralen Territorio betreten; weil einem jeden erlaubt ist, seinem Feind zu schaden, so fast er mag, welches dann geschiehet, durch Hinwegnehmung dessen, so ihm nützlich und dienlich, dem andern aber nachtheilig und schädlich

lich seyn mag. Ein Exempel dessen ist beym Thuano, von der Königin Elisabeth in Engelland, welche die Hanseatische nach Spanien wollende Schiffe wegnehmen, in Engelland aufbringen und die aufgehabten Waaren ausladen lassen. *Lib. 96. Hist. Gall.*

Betreffend nun die dritte Betrachtung, so müssen die kriegenden Parteyen in einer neutralen Stadt, wo sie etwann zusammen kommen, Frieden halten, und dörfen oder sollen einander dort nicht angreifen, berauben, noch beschädigen; weil solches, ohne Verletzung der Neutralität, Beleidigung und Verachtung deß Gebietigers an solchem Ort, nicht geschehen, auch leichtlich Anlaß zu einem Aufstand geben kan.

Die Neutralität wird aufgehoben.

1. Mit Willen und Consens aller Interessirten.

2. Wann der Neutrale, gegen eintwederem Theil, sich parteyisch erzeigt.

3. Wann eintwederer kriegende Theil die Neutralität bricht, so ist der andere auch nimmer daran gebunden.

4. Wann eintwederer Theil die Neutralitet wiederum aufsaget; welches dann, in dem Fall, da die Neutralität auf keine gewisse Zeit beschlossen worden ist, in eines jeden freyer Willkuhr stehet. Wann sie aber für eine gewisse Zeit lang, oder den ganzen Krieg durch, bestimmet worden ist, so kan diese Aufkündung von Rechts wegen keinen Platz finden, als nur, wann eine billiche Ursach darzu vorhanden ist.

Es waltet aber unter den Staats-Klugen die Frage, ob es gut und nützlich sey, die Neutralität zu suchen und zu halten? Einige antworten mit Nein, andere mit Ja.

In Libell. de Principe. C. 21. Unter denen, die wider die Neutralität sind, befindet sich Nicolaus Machiavellus, weil, seiner Meynung nach, ein Neutraler keinen Theil zum Freund hat; sondern ihm Gefahr von beyden obschwebet. Der Uberwinder wird ihn wenig achten, und der Uberwundene auf ihn verdrüßig seyn. *Lib. 1. Epist. 65.* Also rahtet auch Aeneas Sylvius, daß ein kluger Fürst die Neutralität meiden und fliehen solle; *P. 2. Disc. in Tacit.* und Janus Gruterus vergleichet einen neutralen Stand, dem Korn zwischen zween umlaufenden Mühl-Steinen, welches von beyden zerrieben und zermalmet wird. Dahin gehöret auch dasjenige, was *Lib. 52. Hist.* Aristenus, beym Livio, in der Versammlung der Achäer hiervon raisonnirt: Derjenige Mittel-Weg, sagt er, den Cleomedon allererst, als den besten und sichersten, auf die Bahn gebracht, daß ihr nemlich sollet stille sitzen und keinen Antheil an diesem Krieg nehmen, ist nichts und gar kein Ausweg. Dann, neben dem, daß wir der Römer Bündniß entweder annehmen, oder verächtlich ausschlagen müssen, was werden wir zuletzt anders werden, als ein Raub des Siegers, als Leute, die bey keinem Theil eine beständige Gunst verdienen, sondern auf den Ausgang der Sachen warten, (der ein Lehrer der Thoren ist) und unsere Rahtschläge nach dem wandelbaren Glück einrichten.

richten. Also hat auch T. Quintius, bey eben dem Livio, (aus Anlaß des Kriegs, den die Römer mit dem König Antiocho in Asien geführet), den Achäern gesagt, daß die Neutralität unnützlich und ihrem Interesse nicht angemessen sey, als welche weder Freunde erwerbe und erhalte, noch die Feinde ablehne. Man ziehet zum Exempel an die Thebaner, von welchen Polybius schreibet, daß sie in dem Persischen Krieg, (den der König Darius mit Griechenland geführt hat), um der Neutralität willen, in die äusserste Gefahr gerahten seyen. Ein gleiches haben erfahren die Messineser in Sicilien, welche im Spartanischen Kriege neutral verblieben waren, hernach aber, als die Spartaner die Oberhand behalten, von diesen angegriffen und unterjocht worden sind. So erzehlet auch Pandulphus Collenutus, daß die Ursache, warum die Florentiner von den Venetianern mit Krieg augegriffen und übel tractirt worden seyn, daher geflossen, daß sie in dem Krieg, den Venedig mit dem Herzog Francisco von Meyland geführt, neutral verblieben. Nicht minder Sabellicus gedencket, daß, als der Fürst zu Lucca, Paulus Gunisius, in den Italiänischen Kriegen, niemand sich zum Feinde machen wolte, und also die Neutralität gehalten; nach der Hand aber selbsten also in die Enge gekommen, daß er wohl anderer Hülfe bedürftig gewesen, ihn jedermann habe stecken lassen, und niemand seiner Sachen sich annehmen, oder beladen wollen.

Lib. 37. Hist.

Lib. 4. Histor.

Vid. Bodin. de Republ. lib. 5. cap. 6.

Lib. 6. Histor. Neapol:

Lib. 2. Ennead. 10.

Diejenigen, die mit Ja antworten, unter denen

In Animadv. ad Machiav. Cap. 21. nen Conringius sich befindet, führen zum Grund an, daß eine Republic wohl und sicher thue, wann sie sich ausser dem Krieg, in Ruhe und Frieden halten könne, zumalen, wann zween mächtige Fürsten einander in den Haaren ligen, die solchergestalt einander schwächen und abmatten, da der neutrale, vermittelst des freyen Commercii, beyder Reichthum an sich ziehen und seine Kräfte vermehren kan. So hat es auch eine jede der kriegenden Parteyen, für eine Freundschaft zu achten, wann ein dritter, der auch eine Kriegs-Macht hat, und durch Annehmung einer Partey, der andern könnte helfen den Garaus machen, sich ausser dem Spiel ruhig hält, und ist ohne Zweifel mehr Gefahr darbey, wann man Partey nimmt, als wann man mit Consens der Kriegenden neutral verbleibt.

Also daß dasjenige, was wider die Neutralität oben angeführt worden, theils nur oratorische Discurse sind, so von Generalen und Gesandten, zum Interesse ihrer Partey, geführt worden (und noch heut zu Tag, bey dergleichen Occasionen, geführt werden, davon die vorigen Eydgnoßischen Tag-Satzungen können Zeugniß geben); theils ist es zu verstehen von kleinen schwachen Ständen, die durch ihre eigene Macht sich allen Falls bey der Neutralität nicht schützen können, sondern in solchem Fall beyden kriegenden Theilen zu ihrer Discretion offen ligen, und von beyden geplagt werden, welches zwar de Facto geschiehet und keineswegs de Jure, auch von denen, die es thun,

mit

mit nichts anderm, als mit der sogenannten raison de Guerre excusirt werden will.

So fehlet es auch nicht an Exempeln solcher Stände, die sich bey der Neutralität vortrefflich wohl befunden haben. Was Italien, in vorigen Kriegen, für Ungemach ausgestanden, und hingegen, bey der hernach erhaltenen Neutralität, für Nutzen und Douceur empfunden habe, ist weltkündig. Unsere Eydgnoßschaft hat selbsten erfahren, wie fürtrefflich die Neutralitäts-Maxime, die von ihren vorsichtig-klugen Staats-Leuten beobachtet, gehalten und erhalten worden ist, so wohl dem ganzen Land, als auch etlichen exponirten benachbarten Ständen, erschossen habe, und hingegen ist aus der Historie zu ersehen, wie schädlich es gewesen, daß man vor diesem sich so leichter Dingen in den Meyländischen Krieg mit einwickeln lassen.

Es ist aber also die Frage, von Annehmung der Neutralität, eben der Natur, wie viele andere Politische, oder Staats-Fragen, deren Decision ihre commoda und incommoda, Vortheil und Nachtheil, hiermit ihr pro & contra mitführet; da dann die Prudenz, durch Betrachtung der gegenwärtigen Conjuncturen, Beschaffenheit und Umstände der Sachen, weiset, was Salus Populi zu allen Zeiten erheische, mithin welches das bessere, oder doch minder schlimmer sey, woraus dann der Valor und Würdigkeit eines Regenten haubtsächlich erhellet.

Ubrigens, ist dieses historische Wercklein in

zwey

zwey Theile zu dem Ende abgesöndert worden, daß man es besonders einbinden lassen, und in dem Sack komlich mit sich tragen könne.

Solten mir auch in das künftige noch mehrere Bündnisse, Verträge ꝛc. in die Hände fallen, oder communicirt werden, so werde trachten, dieselbigen per novum appendicem, den hierinnen begriffenen, anzuhencken.

Folgen nun die fürnehmsten Scribenten, so von den Eydgnoßischen Sachen geschrieben, als bey welchen man mehrere Nachricht schöpfen kan.

Johannes Stumpf, Eydgnoßische Chronick. in fol.
Christian Wurstensen, Basler Chronick. in fol.
Michael Stettler, Nüchtländische Chronick. in fol.
Josias Simler, vom Regiment der Eydgnoßschaft. in 8. & 4.
Joh. Baptista Plantin, Helvetia antiqua & nova in 8.
Franciscus Guillimannus, de rebus Helvetiorum. in 4.
Johann Heinrich Tschudi, Glarner Chronick. in 8.
Appenzeller Chronick. in 8.
Hartmann, Annales Einsidlenses.
Bischoffsberg & Welser.
Bilibaldus Pirckheimer. De Bello Helvet.
Diebold Schilling, De Bello Burgundico. in fol.

Joh.

Joh. Henrici Suitzeri Chronologia Helvetica. in 4.
Martin Zeiler, Topographia Helvetiæ. in fol.
Les délices de la Suisse. in 8.
Joh. Jacob Hottinger, Eydgnoßische Kirchen-Historie. in 4.
Basilea Sacra.
Murerus, Helvetia Sacra.
Hafner, Theatrum Solodurense.
Herr Daniel Bruckners Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. in 8.

Vom Bündtner-Land.

Johannes Guler, in fol.
Aedidius Tschudi.
Fortunatus Sprecher. in 4. 1672. & 1701.
Bucelinus, Rhætia Sacra & Profana.

Von Genf.

Jacques Spon, Histoire de Geneve, in 12. 1685.

Von Manuscripten sind bekannt.

Aegidius Tschudi.
Haller.
Bullinger.
Füßlin.
Stumpff.
Rahn.
Ruger.
Schweitzer.
Königshofer.
Justinger.
Ulrich Krieg.
Tschachtlan.
Edlibach.

Grund-



Grundliche Einleitung zu der Eydgnoßischen Bunds- und Staats-Historie.

Der I. Theil.

Das Erste Capitel.

Gelegenheit des Landes, Ursprung des Volcks. Dessen Abtheilung, Regierungsart, Religion, Sitten, Sprache, Nahrung, Kriegsart und Macht.

DAs Land zwischen dem Rhein, dem Alpgebürge, dem Rhodan und dem Jurten, (zu Latein Jura, oder Jurassus mons genannt) hiesse vor Christi Geburt Helvetia, und die Einwohner Helvetii,

Ankunft der Helvetier.

welche anfänglich jenseit des Rheins in Teutschland, um den Schwarzwald und Neckerfluß herum gewohnt haben. Nach der Hand aber sind sie, nach dem Exempel anderer Teutschen Völcker, über den Rhein in Gallien eingefallen, und dorten in dem erstgemeldten Landesstrich ihren Sitz und Wohnung genommen, worinnen sie als freye Leute gelebet, das Land in gewisse Bezircke oder Göwe eingetheilet, welche democratisch regieret worden.

Eintheilung des alten Helvetiens.

Zu der Römer Zeiten waren sonderlich vier Pagi oder Göwe bekannt, nemlich 1. Pagus Urbigenus oder Orber-Göw, dessen Haubtstadt Orbe war.

2. Pagus Aventicus oder Awentisch-heut zu Tag Wiflispurger-Göw, dessen Haubtstadt war Aventicum, heut Avanche oder Wivelosburg, von einem Grafen Wivelo.

Dise zwey Göwe begriffen alles das Land, welches hernach das Mindere Burgund genennet worden, und lag auch die Stadt Solothurn darinnen.

3. Pagus Tigurinus oder Zürich-Göw, dessen Haubtstadt war Tigurum, oder Zürich.

4. Pagus Tugenus oder Zuger-Göw.

Pagus Rauricus oder Roracher-Göw, dessen Haubtstadt war Raurica oder Rorach, nach der Hand Augusta genannt, an dem Ort, allwo nunmehro das Dorf Augst, ob Basel, liget. Dises Göw begriffe das heutige Basler Gebiet und das Fricktal, welches durch den in denen Römischen Itinerariis oder Räisebeschreibungen bekannten Montem Bocetium,

oder

oder Vocetium, zu Teutsch Bötzberg, von dem Ergöw abgesöndert wird. Dieses Land ward eigentlich nicht zu Helvetien gerechnet, war aber mit diesem verbündet, und hielt es mit den Helvetiern.

Heutige Eintheilung der Schweitz

Zu unsern Zeiten, und seit dem Anfang des Eydgnoßischen Bundes, nennet man die Einwohner dieses Landes, mit einem allgemeinen Namen, die Schwytzer oder Schweitzer, von dem Orte Schwytz, als an welchem Orte der erste Eydgnoßische Bund anfänglich gemachet, auch die ersten Kriege und Schlachten, zu Behaubtung der edlen Freyheit, vorgeloffen sind.

Sie werden auch jetzund eingetheilt, nach den fürnehmsten Orten und Städten des Lands (welche die Italiäner Cantoni nennen) und in drey Classen gesöndert,

I. Die XIII. Haubtorte oder Cantons.
II. Die zugewandten Orte.
III. Die Unterthanen.

Die XIII. Orte.

Die XIII. Haubtorte sind in ihrer Ordnung, wie sie in Sessione und Processione, ihrem Rang nach, auf einander folgen, diese:

Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell.

Nach der Ordnung aber, wie sie in den Eydgnoßischen Bund gekommen sind, sollten sie also stehen:

Ury, Schwytz, Unterwalden, An. 1315. Lucern 1332. Zürich 1351. Zug und Glarus 1352.

1352. Bern 1353. Freyburg und Solothurn 1481. Basel und Schafhausen 1501. Appenzell 1513.

Die zugewandten Orte. Die zugewandten Orte, oder die Neben verbündete sind an der Zahl VIII. nemlich

1. Abbt zu St. Gallen. I. Der Abbt zu St. Gallen. Ist ein Fürst des Reichs. Hat unter sich

1. Die Landschaft der Gottshausleute, sonsten die alte Landschaft genannt, worinnen Gossau, Roschach, Bernhardszell, Romishorn, &c.

2. Die Stadt Weyl im Thurgöw, allwo er seine Pfalz und Statthalter hat.

3. Die Grafschaft Toggenburg, worinnen Liechtensteig die Haubtstadt, bey welcher auf einem hohen Felsen das zerstörte Schloß Toggenburg liget. Die Toggenburger aber sind Landleute zu Schweitz und Glarus, und haben schöne Privilegia. Abbt Ulrich Rösch kaufte das Land von dem Freyherrn Petermann von Raren aus Wallis, um 14500. fl. jedoch mit Vorbehalt des Landrechtens und der Leute Freyheiten; der Kaufbrief ist datirt, Donnerstag vor St. Thomas, An. 1468.

4. Die niedern Gerichte in vielen Höfen des Rheinthals.

2. Stadt St. Gallen. II. Die Stadt St. Gallen. Wird regieret durch Bürgermeister und Rähte. Der kleine Raht besteht aus 24. Personen, und der grosse Raht aus 66. Die Stadt hat kein Land, aber eine fürtreflich einträgliche Handlung und Leinengewerb, so sich durch ganz Europam ausbreitet.

III. Die

III. Die Graubündtner, vor diesem Rhæ-
i genannt. Die formiren eine sonderbare
Republic, die ansehnlich ist. Sie bestehen
aus dreyen Liguen oder Bünden. 3. Graubündten.

1. Der Obere Bund. Hat 18. Gemein-
den, worinnen das Kloster Dissentis, die Fle-
ken Jlanz, Ober-Sachs, Flimms, Retzüns,
Dumläschg, Truns rc. Jede Gemeinde ist frey,
und hat ihren Ammann. Das gemeine Haubt
dieses Bunds ist ein Landrichter, der jährlich
von allen Gemeinden erwählt wird. Die Zu-
samenkunft der Gemeinden, wie auch das Ge-
richt, wird gewöhnlich zu Truns gehalten.

2. Der Gottshaus-Bund. Hat 21. Ge-
meinden, worunter Chur die Haubtstadt in
ganz Bündten und Sitz des Bischoffs, der
ein Fürst des Reichs ist. Sie wird regieret
durch Burgermeister und Rähte. Der kleine
Raht bestehet aus 15. Personen, und der
grosse aus 55. Eine jede Gemeinde ist frey,
und hat ihren Ammann; der Burgermeister
zu Chur ist das Haubt dises Bunds.

3. Der X. Gerichten Bund. Worinnen
Davas (allwo der Bund seine Zusamenkünf-
te haltet) und Meyenfeld das Städtlein.
Der Amann ab Davas ist des Bundes Haubt.

Die gemeinen Bundstäge aller dreyen
Bünden halten sich an dreyen Orten um
wechslungsweise, nemlich der 1. zu Chur,
der 2. zu Jlanz, der 3. zu Chur, der 4. zu J-
lanz, der 5. zu Davas, der 6. wieder zu Chur,
und so fortan. Hierbey hat der Obere Bund
28. Stimmen, der Gottshaus-Bund 13. und

der X. Gerichten Bund 14. Da wird gehandelt von allgemeinen Angelegenheiten des Landes, als von Krieg, Bündnussen, Frieden, allgemeinen Landsordnungen, da werden der fremden Fürsten Gesandte angehöret ꝛc. Die Beytäge oder Conventus particulares werden gemeinlich zu Chur gehalten.

Die Graubündtner haben auch ihre Beherrschung und Unterthanen, als

1. Meyenfeld, allwo sie einen Vogt ins Schloß setzen, der die hohen Gerichte und Zoll alldorten verwaltet.

2. Stadt und Grafschaft Cläven oder Chiavenna. Der Vogt zu Cläven wird Commissarius genennet.

NB. Vor diesem lag allhier in dieser Grafschaft der berühmte Handelsflecken Plurs, so durch einen Podesta regiert worden. Hier waren die Edlen Vertemanni in sonderlichem Flor und grosse Kaufleute, wie Herr Guler pag. 195. & seq. bezeuget. Aber An. 1618. den 7. Septemb. Abends, risse der darbey gestandene Berg Conto sich mit einem erschröcklichen Geprassel los, und bedeckte den ganzen Flecken samt allen Einwohnern, durch einen kläglichen Fall. Es kam niemand darvon, als Franz Forno und Hans Peter Wertemann.

3. Das Veltlin, worinnen die Herrschaft Bormio, oder Worms, und der Haubtflecken Sonders, dessen Vogt Landshaubtmann im ganzen Veltlin ist.

4. Walliser. IV. Die Walliser. Der Fluß Morsa, so unter Sitten in Rhodan sich ergiesset, theilet dieses Thal in zwey Theile ab, nemlich in

1. Ober

1. Ober Wallis. Hat VII. Zehenden, als Gomsch, Brig, Visp, Raron, Leügk, Ziders und Sitten. Jeder ist frey, und hat seine Gerichte und Haubt.

2. Unter Wallis. Hat VI. Paner, diese sind von denen Ober Wallisern durch einen langen Krieg besieget, und zu Unterthanen gemacht worden; werden also von Ober Wallis bevogtet.

Das Oberhaubt in Wallis ist der Bischoff zu Sitten, als Graf des Landes, und zwar seit Caroli M. Zeiten, der dem damaligen Bischoff Theodulo diesen Gewalt gegeben hat. Solchen hat hernach Kåyser Carl IV. und folgends Carolus V. erneuert, vermehret und beståtiget. Er setzet auch einen Landshaubtmann.

Alle Jahr kommen die VII. Zehnden zweymal, als im Mayen und Christmonat, auf einen Landraht, im Schloß Majoria zu Sitten zusammen. Da werden die allgemeinen Sachen des Landes verhandelt, und die Appellationen angehöret.

V. Die Stadt Müllhausen im Sundgau. Wird regiert durch Bürgermeister und Råhte. Der kleine Raht bestehet aus 18. Gliedern, und der grosse aus 24. In schwåren Fållen und Angelegenheiten aber werden noch fünf Månner aus den 6. Zünften berufen, daß also der gröste Raht aus 54. Gliedern bestehet. Anno 1506. hat die Stadt, mit Bewilligung der Eydgnossen, ein sonderbar Burgerrecht mit der Stadt Basel angenommen, nachdem

5. Stadt Müllhausen.

dem sie schon seit Anno 1467. mit den Eydgnossen verbunden war. Aber An. 1587. bey alldorten entstandener innerlichen Zweytracht, hatte sie das Unglück, daß die Catholischen Orte die Stadt aus dem Bund ausschlossen; und obschon man nach der Hand die Wiederaufnehmung vielfältig gesuchet, auch die Evangelischen Orte für sie gebäten, hat sie doch bis dahin nicht mehr darzu gelangen mögen.

6. Stadt Biel.

VI. Die Stadt Biel. Der Bischoff von Basel ist Herr allda, und setzt den Meyer, jedoch aus den Rähten der Stadt, denen der neue Meyer auch schwöret zu der Stadt Freyheiten, und hernach der Raht ihme. Dem Bischoff gebühret von allen Bussen, die über 3. Pfund sind, der halbe Theil. Wann der Bischoff Krieg hat, so müssen die Bieler auf ihren Kosten mit ihm ziehen, doch nur einen einigen Tag; dann die übrigen Tage muß er sie besolden. Der Bischoff mag die Stadt nicht verpfänden, noch Steur oder Schatzung zumuthen; denn Zoll, Umgelt und Steur gehöret der Stadt. In Religionssachen hat der Bischoff auch nichts zu ordnen, sondern Zürich und Bern sind hierinnen Protectoren. Sonsten hat die Stadt ihren Bürgermeister und Rähte, und bestehet der kleine Raht aus 24. Gliedern, und der grosse aus 30. Der Meyer sitzet auch im Raht; wann aber ein Geschäft vorfällt, die Stadt und ihre Freyheiten sonderbar berührend, so muß der Meyer und die ein bischöffliches Amt tragende Personen abtreten.

Das

Das St. Immersthal oder die Herrschaft Erguel gehöret auch gen Biel, und die Herrschaftleute ziehen in Kriegszeiten unter der Stadt Paner, und werden auch die Appellationen für den Raht zu Biel gezogen.

VII. Stadt und Grafschaft Neuenburg und Vallangin. Sie stehet unter ihrem eigenen Fürsten, hat aber viele Freyheiten. Die Stadt wird durch Bürgermeister und Rähte regiert. Der fürstliche Gouverneur aber residiret im Schloß, und hat seine Staats-Rähte. 7. Neuenburg.

VIII. Die Stadt Genf. Dieses ist eine freye Republic, wird durch Syndicos und Rähte regiert; der kleine Raht hat 25. und der grosse 200. Herren. Sonsten ist noch der Raht von 60. Ist eine passable Vestung, und wird alle Tage mehrers fortificirt. Sie hat wenig Land, aber eine gute Handelschaft und dapfere anschlägige Bürger. Der Herzog von Savoyen machet eine alte Prätension auf die Stadt, als das Haubt der Grafschaft Genevois, welche der Savoyische Graf Amadæus VIII. An. 1401. von dem letzten Graf Humbert VIII. um 45000. fl. erkaufet hatte; allein es ist solche schon vielfältig zernichtiget und verfallen. 8. Genf.

Die Unterthanen der Eydgnossen sind entweder sonderbare und eigene, oder gemeine.

Die sonderbaren sind diejenigen, die einem jeglichen Orte allein zugehören. Also hat Unterthanen der Eydgnossen.

Zürich an aussern Vogteyen, da nemlich der Landvogt auf 6. Jahr lang wohnet, oder

residiret, IX. an der Zahl, nemlich Kyburg, Grüningen, Andelfingen, Greiffensee, Eglisau, Regenspurg, Knonau, Wädischweil und Lauffen.

An innern Vogteyen, da nemlich die Vögte in der Stadt wohnen, und zu gewissen Zeiten in die Herrschaften reiten, Gericht zu halten, sind es XXI. unter welchen einige zimlich groß sind. Die Städte Winterthur und Stein am Rhein gehören gleichfalls unter Zürich, haben aber ihre Freyheiten.

Bern hat zweyerley Land.

1. Das Teutsche, darinnen fürnemlich die vier Landgerichte, welche von denen 4. Vennern der Stadt beherrschet werden. Die Grafschaften Lenzburg, Arberg, Burgdorf, Thun, Nidau, Büren. Die Vogteyen und Herrschaften Arwangen, Wangen, Bipp, Schenckenberg, Biberstein, Arburg, Landshut, Frauenbrunn, Trachselwald, Sumiswald, Oberhofen, Undersewen, Erlach, Laupen, Sanen, Haßli, Aile, allwo zu Roche eine erträgliche Salzpfanne ist, Sibnenthal, ꝛc. Item die vier freyen Städte im Ergöw, Zofingen, Arau, Lenzburg und Bruck.

2. Das Welsche Land oder Païs de Vaud, worinnen fürnemlich die Städte Lausanne, Morges, hat eine Niderlag und Hafen im See, Yverdun, hat auch eine Niderlag von Kaufmannsgut, Avanche, Payerne, Moudon, Rolle, Nyon, Vevay, die Herrschaften und Vogteyen Aubonne, Copet, Cossonay,

Lassarre, Lutry, Lisle, Louzens, Oron, Chillion, Cuilly, la Tour, Romainmôtier, Beaumont, &c.

Lucern beherrschet und bevogtet Sempach, Sursee, Willisau und Rothenburg zwo Grafschaften, das Land Entlibuch, Münster im Ergöw, Rußwyl, Wyckhen, Merischwanden; die Herrschaften Habspurg, Rüseg, Büren und Zriengen, &c.

Ury beherrschet das Liviner Thal, und sind Oberherren zu Urselen.

Schweitz und Unterwalden haben keine sondere Vogteyen.

Zug bevogtet die Orte Cham, Hünenberg, St. Andres, Steinhausen, Walchweil und St. Wolfgang.

Glarus bevogtet Werdenberg die Grafschaft, die sie von der Stadt Lucern An. 1517. erkaufet haben.

Basel beherrschet und bevogtet die Grafschaften Homburg und Farnspurg, sonst die Landgrafschaft Sißgöw, das Städtlein Liechstall, die Herrschaften Wallenburg, Ramstein, Mönchenstein, Riechen, &c.

Freyburg beherrschet und bevogtet die Graf- und Herrschaften Romont, Bol, Favernay, Montenay, Rue, Walenbuch.

Solothurn beherrschet und bevogtet die Graf- und Herrschaften Thierstein, Gilgenberg, Dornach, Bächburg, Falckenstein, Gößken, das Städtlein Olten, &c.

Schafhausen beherrschet und bevogtet das Klettgöw, das Städtlein Neukilch, &c.

Die

Gemeine Vogteyen.

Die gemeinen Unterthanen sind diejenigen, die von vielen oder wenigen Orten gemeinschaftlich und wechselsweise alle 2. Jahr bevogtet werden. Sie ligen entweder jenseit dem Gebürge in Italien, oder hie disseit.

In Italien am Fuß des Gottharts sind 4. welche denen XII. ersten Orten zuständig sind, und ihnen An. 1512. vom Herzoge zu Mayland, zu Vergeltung der ihm geleisteten grossen Dienste, gegeben worden, nemlich

Lugano oder Lauwis.
Locarno oder Luggaris.
Mendrisio oder Mendrys.
Val Maggia oder Maynthal.

Dahin räisen der XII. Orte Gesandte alljährlich im Augusto, die Appellationen und Klägden wider die Landvögte anzuhören.

Hernach sind 3. welche denen III. Ländern, Ury, Schwytz und Unterwalden zugehören, als

Bellentz, Palenza und Riviera.

Disseits werden von den VIII. alten Orten beherrschet und bevogtet

1. Das Thurgöw, worinnen Frauenfelden die Haubtstadt ist. Es sind auch viele und reiche Klöster darinnen, als Yttingen, Fischingen, Münsterlingen, Paradis rc.

NB. Am Malefitz haben Freyburg und Solothurn auch ihren Antheil.

2. Die Freyen Aemter oberhalb der neuen Marchlinien.

3. Die Grafschaft Sargans, worinnen das berühmte Pfeffersbad liget.

4. Das

4. Das Rheinthal. Hieran hat auch Appenzell Theil.

Von den III. Orten Zürich, Bern und Glarus, werden beherrschet

1. Die Stadt und Grafschaft Baden, worinnen Zurzach.

2. Die Stadt und Amt Bremgarden.

3. Die Stadt Mellingen.

4. Die Stadt Rapperschwyl. Es stehet aber diese nur im Schutz, und hat im übrigen ihr eigen Regiment.

Von denen II. Orten Bern und Freyburg werden beherrschet

1. Murten. 2. Orbe. 3. Granson. 4. Schwarzenburg.

Von denen II. Orten Schweitz und Glarus werden beherrschet

Utznach und das Gastal.

Ein jedes der XIII. Orte ist für sich ein freyer und souverainer Stand. Das Haubt in denen VI. Ländern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, wird Land-Ammann tituliret, und werden ganz democratisch regiert, allermassen der höchste Gewalt bey der Landsgemeind bestehet, zu deren alle Mannsbilder, die 16. Jahr alt sind, berufen werden, und ihr Votum haben. In den Städten sind vier, deren Haubt ein Schuldheiß ist, als Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, und drey, deren Haubt Bürgermeister genennet wird, als Zürich, Basel und Schafhausen. Das Regiment der Städte ist nicht so democratisch, als wie in den Ländern,

Regiments-form der Orte,

dern, sondern hat eine aristocratische Temperatur; doch in einer mehr, als in der andern.

und der Republic. Samtliche Orte aber formiren ein Systema Civitatum und souveraines Corpus, oder Republic, welches die Lobliche Eydgnoßschaft im Stylo Curiæ betittelt wird, die sich durch gewisse Deputirte, so man Ehren-Gesandte nennet, gewöhnlich und jährlich auf St. Johannis Baptistä St. vet. zu Baden versammeln, oder auch zu andern Zeiten, so oft es die Nohtwendigkeit erfordert. Alldorten liquidirt man die Rechnungen gegen einander, und rahtschlaget über den Nutzen, Angelegenheiten und Wohlfahrt des allgemeinen Vaterlandes, zu Kriegs- und Friedenszeiten, gibt fremder Fürsten Ambassadoren Audienz, macht Universalordnungen rc. Diese Versammlung wird die Tagsatzung genennet, bey welcher die Stadt Zürich das Præsidium perpetuum führet, die übrigen Orte convociret, die Abscheide aufsetzet, ausfertiget, und jedem Ort ein Exemplar zuschicket. Es kan aber auch ein jedes Ort, wann es Noht thut, eine Tagsatzung begehren und ausschreiben.

Religion. Die Religion betreffend, so ist die Eydgnoßschaft bekanntermassen getheilet in die Römisch Catholische und Evangelische oder Reformirte Religion.

Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Müllhausen, Genf, Biel, und Neuenburg sind ganz Evangelisch, und gestatten bey ihnen keine andere Religionsübung. Hingegen

Lu-

Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis, Abbt von St. Gallen Landschaft, Rapperschweil, Baden, Bremgarden, Mellingen, die Freyen Aemter, und die IV. Italiänischen Vogteyen sind ganz Catholisch, und gestatten bey ihnen auch keine andere Religion.

Aber die übrigen Orte und Länder, Glarus, Appenzell, das Thurgöw, die Grafschaft Toggenburg, das Rheinthal, rc. sind von beyden Religionen vermischet, und werden durch die Landgesätze zum Frieden und beydseitiger Erduldung angestrenget.

Es ist zwar nicht ohn, daß die Theilung im Glauben, auch eine Theilung der Gemüther verursachet, woraus dann eine kaltsinnige Affection, wo nicht gar ein heimlicher Haß erwachsen, welcher schon unterschiedliche male in Krieg und Blutvergiessen ausgebrochen, worbey doch allemal beyde Theile nicht viel gewonnen. Sollte man aber ohne Passion und Partialität den Grund und wahre Bewegursach dieser Animosität betrachten, so würde unschwär zu ersehen seyn, daß sie weder in der Religion noch in der Vernunft gegründet, und daß ein Catholischer und ein Evangelischer Schweitzer mit und neben einander, in gutem Friede, Ruhe, Einigkeit und Vertraulichkeit leben können, und aus Trieb ihres gemeinen wahren Interesse sollen. Dann einmal ist dieses ein allgemeines und unumstößliches Principium: Daß GOtt allein,

allein, und sonst auf Erden kein Mensch, ein Herrscher über die Gewissen sey. Es ist auch ein undisputirliches Principium: Daß GOtt wolle, daß alle Menschen unter einander friedlich und gottselig leben, und keiner den andern, ohne gegebene genugsame Ursache, oder Beleidigung, verletzen oder verschmähen solle. Hieraus folget nun, daß

1. Bey mir blößlich nicht stehe, meine Meynung in der Religion zu ändern, die meinige, die ich von Jugend auf für wahr geglaubet und bekennet, zu verlassen, und eines andern Meynung anzunehmen, die ich nicht für wahr und gut ansehe.

2. Ich gebunden sey, dem Trieb meines Gewissens, für meine Person, nachzufolgen; oder wo ich es nicht thäte, und heuchelte, begienge ich eine Sünde wider GOtt. Dann was wider das Gewissen gethan wird, das ist allemal Sünde.

3. So ich dieses thue, und andere Nebenmenschen auch ihrer seits ruhig thun lasse, beleidige ich niemand, sondern lebe, nach Erheischung des Göttlichen Willens, friedlich und gottselig.

4. Weil ich nun hierdurch niemand beleidige, so hat auch niemand einige billiche und gegründete Ursach, mich deßwegen zu hassen, anzufeinden, und noch viel minder, mich an Leib, an Ehr oder an Gut zu beleidigen und zu beschädigen; sondern ein jeglicher

her Mensch ist verbunden, mit mir hinwiederum friedlich, verträglich und gesellig zu leben.

5. Diejenige, die solches nicht thun, sündigen ihres Theils wider das Göttliche und Naturgesetze, sind inhumane und unbilliche Leute, oder mit einem Wort, Unmenschen, und geben dem Beleidigten alle Ursache, sich mit Gewalt zu beschützen und zu wehren.

Ist also klar, daß aller Haß, Feindschaft, Schmähung, Beleidigung, die ein Mensch dem andern, wegen ungleicher Meynung in der Religion, erweiset und zufüget, wider die Religion und gesunde Vernunft laufe.

Wann nun dieses ein jeder Patriot und aufrichtiger Eydgnoß beherzigen und zugleich betrachten wolte, daß die liebe Einigkeit allein derjenige undurchdringliche Schild sey, unter welchem, bis dahin, seine und seiner Landsleute wohl recht Edle Freyheit, Haab und Gut, beschützt und beschirmt gelegen, so würde er allen ungegründeten, unvernünftigen und der mit Blut erfochtenen Freyheit höchst nachtheiligen Religions-Haß und Feindschaft gegen der andern Parthey ablegen, friedlich und einig seyn, und seiner seits GOtt dem allgemeinen Vatter, dasjenige geben, was sein Gewissen ihm sagt, das GOtt gebühre, und auch andere, ihrer seits, ein gleiches ruhig thun lassen.

Würde man näher einsehen, was für Win-

de, ein und anderes Krieges-Feuer bis dahin, zwischen denen Lobl. Orten aufgeblasen, so würde man erblicken, daß solche Geister, oder Winde, von aussenher eingeblasen und hergeflogen, dem einfältigen, und in seiner Religion frommen Volck, den Religions-Staub in die Augen getrieben, und selbiges also verblendet, daß es den schädlichen, ungerechten und krummen Weg, solcher rasenden Winde und Flammen, nicht entdecken können, sondern sein Gut und Blut blindlings hergegeben und aufgeopfert; Aber Lieber worzu? Der Geistlichen und Prälaten Küche zu verbessern, sie reicher und gewaltiger, hiermit auch hochmüthiger und unerträglicher zu machen.

Dann, was hat zum Exempel ein Catholischer Eydgnoß, Bürger oder Landmann und Unterthan für Nutzen und Vortheil darvon, wann zum Exempel Bern, oder Basel, rc. müßte den Römisch-Catholischen Glauben annehmen, wann die Bischöffe von Basel, Losanne oder Genf, vermittelst eines unerlaubten Religions-Krieges, in dasige Kirchen eingesetzet würden rc. welches in circa dasjenige Absehen ist, so diese Prälaten, von langer Zeit her, ins Auge gefasset, und deßwegen die Catholischen Landleute und Eydgnossen, bey allen Anlässen, wider die Evangelischen auf- und anhetzen lassen, auch gar an fremde Potenzien sich gehencket, und deren Hülfe sich getröstet. Der Catholische Lay und Unterthan müßte sein Blut vergiessen, und würde darbey wenig gewinnen; sie würden arm verbleiben, wie sie

sind,

nd, ja sie würden wahrscheinlich mehr hergeben müssen, als vorher, und ihre Priester würden ihnen minder gute Worte geben, nachdem sie alles, ihrem Privat-Interesse widrige, überstiegen hätten.

Zudem, können die Catholischen Eydgnossen ganz keinen Nutzen noch Vortheil bey einem Religions-Krieg weder haben noch hoffen. Dann, entweder müssen sie die Evangelischen Eydgnossen durch ihre eigene Macht und Kräften überwinden, oder sie müssen fremde Hülfe berufen.

Im ersten Fall, ist es menschlicher Weise unmöglich; angesehen der Evangelischen Eydgnossen Macht und Kriegs-Verfassung der Catholischen um sehr viel überlegen. Nun aber sich auf ein ungewisses Mirakel verlassen, und in dieser Hofnung Krieg anfangen wollen, wäre so wohl ungereimt und unvernünftig, als verwegen und gefährlich.

Im andern Fall, wäre erstlich ungewiß, ob man Catholischer seits zum Zweck gelangen könnte, oder würde; angesehen die Evangelischen hierbey die Hände nicht in den Sack schieben; sondern solche, zu ihrer und ihrer Religion Beschützung, eben dapfer genug gebrauchen, und ein heilsames Prävenire spielen, auch anderwertige Diversionen zu machen, trachten würden, ehe ein fremder Mann ins Land käme. Zweytens, so müssen die Catholischen Landleute die fremden Hülfs-Völcker verpflegen, wordurch sie nothwendig ruinirt würden, wie das Exempel aller Län-

der zeiget, darinnen fremde Trouppen stehen. Käme man dann drittens zum Zweck, so würden dennoch die Fremden Meister im Lande bleiben; dann die Eydgnossen beyder Religionen wären geschwächt und entkräftet, und müßten samtlich nach des Uberwinders und Helfers Pfeife tanzen, und ihrer Freyheit einen unverhoften traurigen Abschied geben; käme es schon nicht gleich auf einmal, so käme es doch allgemach also, und würden die Eydgnossen, aus Freyen zu Sclaven, aus Herren zu Knechten, und müßten zuletst andern Fürsten ums schlechte Commis-Brodt dienen. Da hingegen die Clerisey, bey allem diesem, nichts leiden, bey ihrer geistlichen Immunität und Uberfluß beständig verbleiben, ja vielmehr ihren Zustand verbessern, und lieber einen Fürsten, als einen Bürger, oder Bauren respectiren würden.

Es können auch die Catholischen Eydgnossen keine gerechte Ursache haben, die Evangelischen der Religion halber zu bekriegen; weil diese jene in ihrer Religions-Ubung, an denen Orten, da ihnen solche von Rechts wegen zustehet, nim̃ermehr beeinträchtigen, noch verhindern; sondern blößlich bedacht sind, ihre Gewissens-Freyheit zu haben und zu behalten, an denen Orten, da Recht und Verträge es ihnen gestatten. Gönne und lasse ich nun einem das Seinige, so ist billich, daß er auch mir gönne und lasse das Meinige; zumalen wo Lands-Gesetze und Verträge beyde Theile darzu verbinden.

Bleibt

Bleibt also dieser Grundsatz vest und gewiß, daß die Eydgnossen beyder Religion, unangesehen dieser geistlichen Spaltung, in vollkommener Einigkeit und hülflichem Vertrauen gegen einander seyn und leben köñen und sollen, wann sie je nach der Vernunft sich aufführen, und ihr wahrhaftes gemeinsames Interesse, einer blinden gefährlichen Passion und fremdem Interesse nicht vorziehen wollen, als worvon sie die natürliche Liebe und Neigung zur köstlichen Freyheit kräftigst abmahnet.

Belangend nun der Eydgnossen Sitten und Gebraüche, so muß man bekennen, daß selbige nicht mehr sind, als wie sie vor altem gewesen. Man beschreibet sie gemeiniglich, als ein kriegerisches, rauches, einfältiges, aufrichtiges und arbeitsames Volck, welches ob seiner Landsart und altvätterlichen Gewohnheiten fest haltet. Sitten der Eydgnossen.

Was die kriegerische Art belanget, so behalten sie diese noch immer, und werden sie auch vermuthlich jederzeit behalten, so lange sie freye Leute sind: angesehen das meistentheils rauche und harte Land und Nahrung sie hart, rauch und zu aller Arbeit starck und dienlich machet, auch die grosse Menge Volcks, die es zeuget, nicht wohl erhalten mag, zumalen wañ Mißwachs einfället. Daher sie gezwungen werden, sich haüfig in andere Länder und Kriegsdienste zu begeben, und ihre Haut ums Geld feil herum zu tragen, ja widrigen Partheyen zu dienen, und einander im Felde die Köpfe entzwey zu

schlagen. Weil auch in unterschiedlichen Cantonen viele alt Adeliche Geschlechter und gute reiche Bürgers-Familien sich befinden, deren Söhne Handthierung und Gewerbe zu treiben nicht geneigt sind, so legen sich deren nicht wenig auf den Krieg, also daß das Land allezeit einen guten Vorraht an erfahrnen Kriegs-Officirern hat, welche dann auch andern Lust zum Krieg machen.

Es wird auch das Volck von Jugend auf zu den Waffen, Feuer und Pulver gewöhnet. Das Landvolck, so es zu Kirchen und Gemeinden gehet, muß das Seiten-Gewehr bey sich, und zu Hause sein Fusil und Bajonnette, mit zugehöriger Montur, Kraut und Loth, haben. Das Ziel-Schiessen mit den Mousqueten und Handrohren, wird sowol in den Städten, als auf dem Land, noch immer fortgetrieben, und auf den Dörfern, zumalen im Berner-Gebiet, hat es seine Exercitien-oder Drillmeister, welche die jungen Bursche zum Gebrauch der Waffen abrichten, drillhaft, fertig und beweglich machen; und alle Jahr nach dem Heuet kommen die Lands-Majoren und Officirer, halten General-Musterung, besichtigen das Volck und ihre Waffen, ergänzen den Mangel der Compagnien, und enrouliren den jungen Nachwachs, also daß man wohl sagen kan, daß die Schweitz so viel Soldatẽ habe, als man darinnen Bürger und Landleute findet, die nicht minder Herz, als Hartnäckigkeit haben, und unter Anführung guter Officirer trefflich fechten, und nicht bald weichen, zumalen

wann

wann sie eines Angriffs schon ein oder zweymal gewohnet sind. Wir wollen hier zur Probe nicht etwan die alten Italiänischen Kriege, sondern die ganz neuen Feldzüge, Schlachten und Belagerungen in den Niederlanden und Catalonien anziehen, nebst denen Zeugnissen und Lobsprüchen, so Könige, Fürsten und hohe Generalen, deßwegen ihnen vielfältig und offentlich gegeben.

Es hat auch zu Zürich, Bern und in andern Cantonen, seine Feuerwercks-Collegia, da sich die jungen Bürger und Liebhaber, in der Artillerie und in Ernst- und Lust-Feuerwerken üben, geschickt und fertig machen, und im Frieden die nöthigen Kriegs-Requisita zubereiten.

Nicht minder üben sich die jungen Bursche im Lande, hin und wider in den Dörfern, an Sonn- und Feyrtagen, nach verrichtetem Gottesdienst, im Ringen, Springen, Steinstossen und werffen, und andern dergleichen Ubungen, welche den Leib hurtig und geschwind machen, loblich und keineswegs zu verbieten sind. Es haben so gar die Weibsbilder in der Schweitz gar kein verzagtes und weiches, sondern fast durchgehends ein entschlossenes und mannhaftes Gemüth, sind starck von Leib, und können die Arbeit wohl tragen, und dörfte einem die Schweitzerische Freyheit anfallenden Feinde leichtlich begegnen, was vor diesem dem Julio Cäsari mit denen Helvetiern begegnet, der, nachdem er vermeynet, die Männer überwunden zu haben, in der Wagenburg noch einen härtern und verzweifeltern Streit,

mit den Weibern zu bestehen hatte.

Belangend die Einfältigkeit des Volcks, so muß man allhier nicht alles über einen Leist schlagen, oder durch das Band hinweg gleich urtheilen. Es gibet Lands-Gegenden, da das Landvolck zimlich thumm und einfältig ist, so thumm und alber, als die Bauren in Teutschland an theils Orten sind. Aber es gibet wieder andere Gegenden und Orte, sonderlich in den Städten in denen Evangelischen Cantonen, da die Leute, in der Wahrheit, verständig, gescheid, beredt, anschlägig, mercksam, listig und arg sind, dahero, weil sie zugleich herzhaft und von freyer Art, dörfen und können sie mit ihrem Mann reden, und deme gebührlich begegnen; wer es erfahren will, der gehe in das Saner- und Glarner-Land, auch an theils Orte im Lucerner- und Freyburger-Gebiet, so wird er finden, daß ein Schweitzer-Bauer ein viel reineres Futter unter seinem groben Rock habe, als die Bauren in vielen andern Ländern Teutschlandes.

Will man von den Städten oder Haubtorten in der Schweitz reden, so muß man bekennen, daß heut zu Tage da weder Albertät, noch Einfältigkeit zu finden sey. Die Bürger sind verständig, mehrentheils verschmitzt und polirt, zumalen in den Handels-Städten, und wo gute Schulen und Academien sind. Die Erfahrung hat schon genug bezeuget, daß es den Schweitzern an klugen und vorsichtigen Politicis und Regenten, an hochgelehrten Leuten in allen Facultäten und Theilen dersel-

derselben, an erfahrnen und anschlägigen Generalen und Officirern, an verständigen, verschmitzten Kaufleuten, an erleuchteten und berühmten Künstlern von allerhand Gattung Arbeit, ganz und gar nicht fehle, ja daß sie noch andern Nationen zuzuschicken und mitzutheilen haben.

Die Aufrichtigkeit und Redlichkeit, in Versprechungen, Handlungen und Tractaten, ist bey den Schweitzern noch zu Haus; sie gründet sich aber keineswegs nur auf die Einfalt, wie die Italiäner und Franzosen fälschlich meynen, die da sagen, der Schweitzer sey aufrichtig und redlich, weil er den Verstand nicht habe, andere zu überlisten und über den Tölpel zu werfen; sondern, sie ist auf ein viel besseres Fundament gebauet, namlich auf die gesunde Vernunft, welche da gebietet, andern nicht zu thun, was wir wollen, das andere uns nicht thun sollen. Weil nun der Schweitzer nicht gern angeführt noch betrogen ist, so haltet er für unanständig, andere zu betriegen, oder in seinem Umgang und Handlung verkehrt und gedoppelt zu seyn. Wird er aber einmal betrogen, so wird er sicher zum andern mal nicht mehr trauen. Wiewol es auch an arglistigen und verschmitzten Leuten in der Schweitz nicht fehlet, die eben so fähig sind, ihres gleichen aus andern Nationen, hinter das Liecht zu führen, und die meisterlich wissen, wie man die Füchse fanget.

Es sind ferner die Schweitzer zwar langsam gewesen, die altvätterlichen Sitten, Tracht,

Gebraüche und Gewohnheiten zu ändern und zu verlassen. Aber, gleichwie sich alles mit der Zeit verwandelt, das alte neu, und das neue alt wird, und gleichwie die Schweitzer, die vor 200. Jahren gelebt, eben nicht die Sitten und Mode durchaus gehalten, welche die Schweitzer, die vor 400. Jahren gelebt, gehabt haben, also ist es zu unsern Zeiten auch gegangen. Die Räisen in fremde Länder, die Kaufmannschaft und daraus vermehrter Reichthum, deren die Wollust als treue Gefährtin gefolget, gaben Anlaß zu Veränderung der vormaligen schlechten und einfältigen Lebensart, also daß man in den fürnehmsten Eydgnoßischen Städten, nunmehro in Aufbauung der Haüser, deren Meublirung und Auszzierung, in der Kleidung, in den Gastmählern, Speisen und anderm, mehr nach Italiänischer und Französischer Weise sich einrichtet, und das alte fahren läßt. Etliche Sachen hat man besser gemacht, etliche aber schlimmer. Was ist zu thun? Das Geld muß wieder unter die Leute. Vor diesem geschahe es durch Tugend, namlich durch Freygebigkeit gegen die Armen und Gottshaüser; heut zu Tage geschiht es durch Laster, namlich durch den Uberfluß und Verschwendung. Was aber das Landvolck betrifft, zumalen in den innern Ländern, das behaltet noch seine alte Tracht, Gebraüche und Manier.

Ihre Sprache. Die Sprache der Schweitzer ist die Teutsche, ausgenommen Genf, Neuenburg und ein Theil des Berner- und Freyburger-Gebiets, sind Französischer Zungen, wiewol das gemeine

meine Volck zu Genf, Neuenburg und Lausanne, einen groben Land-Dialectum, so man Patois nennet, gebrauchet, die Baurensprache im Pays de Vaud, nennet man Langue Romande, ist eigentlich ein uralt Burgundisch mit etwas Lateinischen Wörtern und grober, verderbter Aussprache vermischet, welche fast in allen Dörfern des Lands anderst ist, und trifft man selten zwey Dörfer an, die gleichlich reden. Zu Freyburg in der Stadt redet man im untern Theil ein bös Teutsch, und im obern Theil höret man ein welsch Bauren-Patois, von vieler Vermischung. In Pündten, ist auch das sogenannte Chur- oder Romanisch Welsch im Gebrauch, welches von der alten Rhätischen oder Romanischen Sprache abstammet, von welchem das Engadiner Welsch, Ladin genannt, etwas unterschieden ist, und von denen alten Latinis und Toscanern aus dem Latio, in dieses Gebürge und Thal gebracht worden, wie Herr Guler beobachtet.

Die Teutsche Schweitzer-Sprache hat eine harte, grobe Aussprache und starcken Accent, hat auch viel Dialectos, in jeder Stadt einen andern, und im einzigen Berner-Gebiet verschiedene. Zu Basel ist nunmehro der reineste. Es lasset sich aber ansehen, daß die Schweitzerische Aussprache, wie sie zu Bern, Lucern &c. im Schwang ist, vor 400. bis 500. Jahren, das gebraüchlichste und Reichs-Teutsch in denen Obern Landen gewesen, wie aus einigen selbiger Zeit geschriebenen Schriften abzunehmen ist.

Händthierung und Nahrung.

Die Handthierung und Nahrung der Schweitzer ist, in den Städten, die Kaufmannschaft und Handwercker, wie dann bekannt, daß einige solcher Städte, als Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, rc. zimliche schöne Fabriquen und Handlungen haben, woraus denen Handwercks- und Landleuten guter Verdienst und Nahrung, denen Obrigkeiten aber ein grosses Einkommen von Zoll, Gleit- und Kaufhaus-Gefällen zufliesset. In andern, leben die Edelleute und guten Geschlechter, als zu Bern, Lucern, Freyburg und Sollothurn, aus ihren Renten, von Gülten und Landgütern, geniessen auch gute Aemter und Vogteyen, woraus sie in 6. Jahren ein schönes erspahren. Durchgehends aber im Land, bestehet die Nahrung im Ackerbau und in der Viehzucht.

Fruchtbarkeit des Landes.

Zürich und Bern haben einen schönen Fruchtwachs, und für sich und ihr Land genug, ja Bern kan noch andern mittheilen. Die übrigen Städte haben zwar auch schöne und weite Fruchtfelder, allein wañ Mißwachs folget, so haben sie nicht genug. Basel provi antirt sich aus dem Suntgow; Schaffhausen, St. Gallen Appenzell und die übrigen Länder ziehen ihre Frucht aus dem Schwabenland.

Der Wein wächst in der Schweitz überflüßig, und hätte man nicht nöthig fremden Wein einzuholen. Um Zürich herum ist er zwar gemeiniglich schlecht; allein der Schaffhauser, Thurgöuer, Rheinthaler, Fläschger- und Veltliner-Wein sind schon desto besser. Basel hat gleichfalls einen guten Weinwachs.

Der

Der Canton Bern, Freyburg und die Grafschaft Neuenburg, haben einen herrlichen Wein und darzu in grosser Quantität also daß n dem Bern-Gebiet verbotten ist, fremden Wein zu haben, oder in dem Land zu verkaufen, bey Strafe der Confiscation; man habe dann speciale und schriftliche Erlaubniß.

In denen Obern Alp-Ländern haben sie zwar wenig Fruchtwachs, und gar keinen Weinwachs, (welcher auch in dem Canton Lucern und Sollothurn ermangelt.) Hingegen haben sie fürtreffliche Vieh-Weyden. So gar die hohen Alpen, die denen Ansehenden und Fremden Schauer und Grausen verursachen, und für unfruchtbare Wildnussen gehalten werden möchten, haben oben auf, weite mit dem niedlichsten Grase, Kraut und verwunderlich schönen Blumen bedeckte Ebenen, worauf die Sennen, in denen Sommer-Monaten Junio, Julio und Augusto, mit ihrem Vieh sich enthalten, und alldort ihre Käse, Zieger und Butter machen, wormit nicht nur allein das Land überflüßig versehen; sondern eine grosse Menge, in Italien, Franckreich und Teutschland, verführet wird.

Daß also die Schweitzer, und ehedem spöttlich gescholtene Kühemelcker, von ihrem Viehe und Kühen, eine gute Nahrung und Gewinn ziehen, von dem sie keinem Fürsten nichts geben dörfen. Die Pferd-Zucht trägt dem Landmann auch nicht wenig ein, zumalen im Berner- und Lucerner-Gebiet, und sind diese Pferde gemeiniglich schön, groß, starck, daur-

haft

haft und zu aller Arbeit tauglich, fürnemlich auch zum Krieg, wie sie in Franckreich und Italien haufig verkauft werden.

Die Weibsbilder pflanzen viel Hanf und Flachs, sonderlich in der Nachbarschaft um St. Gallen herum, woraus die Männer Tuch weben, und solches in denen Städten den Kauf- und andern Leuten verkaufen, welches dann ein Grosses bringet, wie man nur allein aus dem St. Gallischen Leinwat-Handel abnehmen kan.

Sonsten ist das ganze Schweitzerland angefüllt mit allem dem, was zur menschlichen Nahrung, nicht nur allein zur Nothdurft, sondern auch zur Niedlichkeit, vonnöthen ist. Die Berge und Wälder geben Gemsen, Hirschen, Rehe, wilde Schweine, in zimlicher Menge, und Hasen in Uberfluß. Die Fasanen, Auerhanen, Stein-Berg- und Rebhüner, groß und kleine Schnepfen, wilde Endten, Krametsvögel und ander klein Gevögel, findet man in grosser Menge. An zahmem Geflügel mangelt es noch weniger, und sind die sogenannten Genfer- oder welsche Capaunen (die aus dem Païs de Vaud gebracht werden) ganz wohl bekannt. Die vielen und lustigen Seen, Flüsse, Weyer und Bäche geben eine grosse Menge allerhand Fische von der köstlichsten Art, als Salmen, Lachse, Forellen, (deren man in dem Genfer-See fanget, die 15. 20. 30. und mehr Pfund wägen) Karpfen, Hechte, Gangfische, &c. In Summa, das Land zeuget und hat alles, ausgenommen das Salz, welches jedoch

edoch in der Stadt Bern Gebiet zu Roche bey Aigle auch gesotten wird; allein die Quantität ist zu gering, als daß man nur das ganze Bern=Gebiet darmit versehen könnte.

Aus der Beschaffenheit und Nahrung dieses Landes, wie auch aus der gesunden reinen Luft, die man darinnen hat, ist leicht zu erachten, daß das Volck sich starck in dem Lande vermehre; dahero kommet es, daß immer 20= bis 30000. Schweitzer in fremder Fürsten Ländern und Solde stehen, und bleibet das Land dennoch aller Orten mit Mannschaft angefüllet, so daß man gar wohl 200000. Mann, die das Schwerdt umgürten, in dem Lande zehlen kan, worzu der Canton Bern allein fast das Halbe contribuiren mag, als welcher würcklich 40000. Mann regimentirt hat, und solche im Felde zu erhalten im Stande ist. Woraus die Macht der Schweitzer leichtlich abgenommen, und zugleich geurtheilt werden kan, wie schwär es auch dem mächtigsten Potentaten fallen würde, die unter sich in Einigkeit lebenden Eydgnossen ihrer Freyheit mit Gewalt zu berauben. Macht und Stärcke der Eydgnossen.

Die Kriegs=Art, Manier und Waffen der Eydgnossen, ist allerdings nach der heutigen üblichen Gewohnheit eingerichtet. Das Fußvolck führet ein Fusil, welches gemeiniglich 2. Loth Calibre haltet, eine Bajonnette und einen Sabel. Der Granadierer hat gleichfalls sein Feuerrohr, seinen Sabel und Granaten=Tasche. Der Dragoner führet seine Flinte, eine Pistole, ein Görtel und breiten Degen. Kriegs-Art und Waffen.

Reute=

Reuterey hat man keine, oder doch nur wenige, und hat der Canton Bern seine gehabte Reuter-Regimenter in lauter Dragoner verwandelt. Die Artillerie ist wohl eingerichtet, und mit guten Canoniers und Bombardiers versehen. An erfahrnen Officirern mangelt es auch nicht, also daß die Eydgnossen ihrem Feinde, in guter Positur und mit herzhaftem Muth, unter Augen kommen dörfen. So haben sie auch ihr von Natur beschlossenes, und mit vielen Pässen, engen und holen Wegen versehenes Land, zu ihrem guten Vortheil. Auf Vestungen spendieren sie nicht viel, weil selbige in dem Lande unnöthig, und kostbar zu unterhalten, auch allenfalls mehr schädlich als nützlich wären, wann ein Feind Fuß im Lande setzen solte. Dennoch hat es hier und dar eine und andere wehrhafte Schlösser. Die Stadt Genf kan schon für eine Vestung paßiren. Sollothurn ist gleichfalls schön fortificirt, allein (wie man urtheilet) so sind die Bastions zu enge, die Flanquen daran gar kurz, und der hinter der Stadt aufsteigende Berg commandiret die ganze Stadt. Das zwischen Olten und Zoffingen an der Aaren gelegene Bernerische Bergschloß Arburg hat seine guten Schanzwercke, seinen Comendanten und beständige Garnison. Die übrigen Haubt-Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, 2c. haben etwas Schanzwercke, so viel, als wider einen gähligen Uberfall vonnöthen seyn mag. Das über der Stadt Baden gestandene wehrhafte Schloß, ist Anno 1712. von

von Zürich und Bern, nach dessen Eroberung, niedergerissen worden.

Das II. Capitul.

Von dem Zustand des Lands und der Helvetier Thaten vor den Zeiten Julii Cäsaris.

ANgesehen die Ordnung und periodische Abtheilung einer Geschichtbeschreibung, sowohl dem Gedächtniß mercklich zu hülf kommt, als auch die Lesung annehmlicher machet, so wollen wir diese unsere Historische Einleitung in Zween Theile absöndern, und darinn abhandeln und beschreiben

1. Der Helvetier Zustand und Thaten vor den Zeiten Julii Cäsaris.

2. Ihre Thaten und Geschichten von Julio Cäsare an bis auf den Fränckischen König Chlodovänm, An. Christi 500.

3. Ihre Thaten und Geschichten von An. 500. bis zu Aufrichtung des zweyten Königreichs Burgund, An. 888.

4. Ihre Thaten und Geschichten von dar bis zu dessen Endigung, da die Schweitz an das Römische Reich gekommen, An. 1032.

5. Ihre Thaten und Geschichten von dar bis zu Aufrichtung des ersten Eydgnoßischen Bunds, An. 1315.

6. Ihre Thaten und Geschichten von dar bis zu dem Costnitzer Concilio, An. 1417.

7. Ihre Thaten und Geschichten von dar bis zu der Reformation und An. 1525.

Und denn im zweyten Theil, 8. und 9. Ihre Thaten und Geschichten von dar bis zum Münsterischen Friedens-Schluß, An. 1648.
10. Ihre Thaten von dar bis auf A. 1719.

Von dem Zustand und Thaten der Helvetier vor den Zeiten Julii Cäsaris.

Daß die gar alten Helvetier Teutscher Ankunft gewesen seyen, auch anfänglich in Teutschland gewohnet haben, ist allbereit oben angeführet worden.

Man haltet insgemein, wiewol ohne Gewißheit, darfür, daß Thuricus und Salodur, die Nachkömmlinge Japhets, in diesem Lande gewohnet haben; deren jener bey dem Auslauf der Limmat aus dem Zürich-See ein Schloß, Thuricum (Thuric oder Zuric) erbauet habe, ungefehr im Jahr der Welt 1980. hiermit 1967. Jahr vor Christi Geburt, nach der Zeitrechnung Scaligeri, dem unlang hernach ein wehrhafter Thurn, und endlich im Jahr der Welt 2230. von dem Teutschen König Suevo (Schwab) ein Flecken oder Städtlein angefüget worden; welches denn der Anfang der heutigen hochlobl. Stadt Zürich ist.

Anfang von Zürich und Solothurn.

Dieser aber, der Salodur, habe an der Aar der heutigen loblichen Stadt Solothurn den Anfang gegeben im Jahr der Welt 1984. vor Christi Geburt 1963. Jahr, also daß Solothurn 4. Jahr jünger als Zürich wäre.

Daß

Daß auch die Helvetier zu allen Zeiten ein hartes und streitbares Volck (nach Art der Bergwohner) gewesen, kan nicht gelaugnet werden, eben so wenig, als man laugnen kan, daß ihr Land, in diesen alten Zeiten, sehr rauch, wild, ungebauet, hiermit arm gewesen, also daß sie zweifelsfrey kümmerliche und schlechte grobe Nahrung daraus zu geniessen gehabt. Daher sich nicht zu verwundern, daß, als ihr Landsmann Eliko die schönen und lieblichen Italiänischen Früchten und köstlichen Falerner-Wein ins Land gebracht, und der Italiänischen benachbarten Länder Güte und Wollust ihnen gepriesen, einer guten Anzahl freudiger junger Mannschaft das Maul gewaltig darnach müsse gewässert haben, also daß sie sich aufgemacht, und nebst andern Gallischen Völckern Italien mit gewehrter Hand etliche mal überzogen, das obere Theil darvon eingenommen, und die Thuscos und alten Einwohner des Lands mit ihrem Hauptmann oder Fürsten Rhätus daraus verjagt, welche sich in die Gebürge geflüchtet, dorten Wohnung gemacht, und selbiger Gegend den Namen Rhätia zugeleget. Ist nun das heutige Graubündten und Veltlin.

Helvetier ziehen in Italien, verjagen die Thuscier,

In folgenden Zeiten, so oft die Teutschen, oder Gallischen Völcker, die Römer in Italien überzogen, befanden sich allemal gedingte Helvetische Knechte, (die Gessatæ genennet wurden) darbey. Also halfen sie dem Fürsten Brenno (Brenner) die Römer bey dem Fluß Allia auf das Haubt schlagen, Rom einnehmen

helfen Rom plündern,

men und plündern, im Jahr der Welt 3582. vor Christi Geburt 365. Jahr.

Ziehen mit den Bayern, Sie halfen den Bayern in ihrem Zug in Italien, allwo die Römer zwar anfänglich bey Fesul geklopfet worden; bald aber wendete sich das Blatt, die Römer siegeten, und erschlugen der Feinde bey 40000. und 10000. wurden gefangen und zu Sclaven gemacht; wiewol auch der Römische Bürgermeister Attilius auf dem Platz todt blieb.

Als sie auch nicht lange hernach, unter dem Herzog Viridomario, (Werthmeyer) wieder kamen, wurden sie bey Clastidio von dem Bürgermeister Marcello, und bey Meyland von Scipione sehr unfreundlich empfangen, der gröste Theil aus ihnen, nebst ihrem Heerführer, nidergemacht, die übrigen in die Flucht gejagt, und die Insubrier allzumal überwunden, deren sich eine grosse Menge über das Gebürge zu den Helvetiern gezogen, und alldort Wohnung gemacht, im Jahr der Welt 3758. vor Christi Geburt 189. Jahr.

helfen den Cimbern, Als auch die aus den Nordischen Landen ausgezogene Cimbern in Italien eindrangen, waren die Helvetier, und sonderlich die Zürichgawer und Zuger, deren Helfer, schlugen unter ihrem Heerführer Divico den Römischen Bürgermeister L. Cassium, und L. Pisonem, seinen Lieutenant, mit seinem Kriegsheer zu tode, raubten und sengten, wo sie hinkamen, An. M. 3875. vor Christi Geburt 72. Jahr.

Nachdem aber die Cimbern von dem Römer Mario, in dem Treffen bey Aix in Provence,

ce, sehr geschwächt, und im folgenden Jahr bey Vercel in Piedmont gar auf das Haubt geschlagen worden, im J. der Welt 3881. haben die um die Gegend, da jetzund Trient und das Venediger Gebiet ligt, haltende Zürchgawer sich auch zerstreuet und flüchtig nach Hause gemacht; denen die aus der letsten Schlacht entrunnene Cimbern gleichfalls über die Alpen nachgefolget, und sich zwischen den Gebürgen niedergelassen, hiermit (wie man achtet) die Gegend besetzt, da jetzund Schweitz und Unterwalden ist; auch sollen einige in das heutige Haßle-Thal gekommen seyn.

Das III. Capitel.

Von den Thaten und Geschichten der Helvetier, von den Zeiten J. Cäsaris an bis auf den Fränckischen König Chlodovaum, An. Christi 500.

DJe Lust nach fruchtbaren, schönen bessern Landen, da man ohne grosse Mühe und Arbeit wohl leben kan, kam die dapfern und kriegerischen Helvetier von Zeit zu Zeit an. Inmassen denn zu den Zeiten C. J. Cäsaris ein reicher und gewaltiger Mann im Lande war, Namens Orgetorix, (Hordrich) welcher nach höhern Dingen und königlicher Macht strebende, die Helvetier auf gehaltener Landsgemeind beredte, ihm zu folgen, uñ einen Kriegszug in die Gallische gute Lande zu wagen,

Hordrich reitzet seine Landsleute zum Auszug,

gen, der Hoffnung, dardurch sich in Ansehen zu setzen, und den Weg zum Königreich zu bahnen. Er gieng als Gesandter von Ort zu Ort, den vorhabenden Auszug zu veranstalten, und das nöthige zu besorgen. Bey diesem Anlaß machte er eine heimliche Abrede mit zween edeln Jünglingen, nemlich mit dem Casticus, (dessen Vatter Catamantel viel Jahre über die Suntgawer und Nieder-Burgunder geherrschet hatte) und mit Dumnorix, (Dummerich) einem Hochburgunder, (dessen Bruder Divitiacus alldort die Regierung führte) an welchen er seine Tochter vermählete. Diese beyde stiftete er an, sich der Herrschaft über ihr Vaterland zu bemächtigen, wie er denn ein gleiches thun und ihnen zu Hülf kommen wolte; welchemnach ihnen leicht seyn würde, ganz Gallier-Land unter sich zu bringen.

wird deßwegen angeklagt,

Allein die Sache brach zu seinem Unglück vor der Zeit aus; Er wurde als ein Unterdrucker der Lands-Freyheit angeklagt, und ihm ein Gerichtstag angesetzet, da er sich in Fesseln und Banden (dem damaligen Lands-Gebrauch nach) verantworten, und hernach der Strafe gewärtig seyn solte, nemlich des Feuers. Gleichwie er aber mächtig war, also kamen alle seine Blutsverwandte mit ihrem Anhang, in die 10000. starck, wie auch ein grosser Schwarm seiner Clienten und Schuldleute, auf den bestimmten Tag zusamen, und erledigten ihn aus den Händen der Richter. Es entstuhnd aber daraus ein grosser Lärmen, denn die Obrigkeiten wolten ihr verletztes Ansehen rächen,

rächen, zumalen sie nun wohl sahen, daß er des Angeklagten schuldig wäre, und liessen das Land-Aufbott wider ihn ergehen; allein sein darzwischen gekommener Tod hat alles wiederum gekühlet, und ward vermuthet, er habe sich durch Gift selbst hingerichtet. u. stirbt.

Also ward sein eingebildetes Königreich in der Blüt erstecket, und ist daraus zu ersehen, wie fest sich diese alten Helvetier ihre Freyheit haben lassen angelegen seyn, daß sie auch eines solchen fürnehmen und um sie wohlverdienten Manns keineswegs geschonet, sobald er nur angefangen, seine Gewalt und Ansehen zu Unterdruckung ihrer Freyheit zu mißbrauchen.

Nichts desto minder blieben sie auf dem einmal gefaßten Entschluß feste, ihren Auszug werckstellig zu machen; demnach hängten sie ihre benachbartenRauracher, Kleggäwer, Breißgäwer, und eine Anzahl Bayer an sich, verbrannten ihre habende 12. Städte und 400. Dörfer, samt allem übrigen Vorraht, den sie nicht mitführen konnten, damit männiglich die Gedancken und Hoffnung, wiederum zurückzukehren, völlig benommen und abgeschnitten, und auf erheischende Noht zu dapferm Fechten angesporret, ja gleichsam gezwungen würden. Die Helvetier verbrennen ihre Wohnungen,

Der würckliche Auszug geschahe im Frühling im Jahr der Welt 3914. vor Christi Geburt 35. Jahr. Der ganze Haufe bestuhnd aus 368000. Seelen, worunter 92000. streitbare Männer waren. Sie versammelten sich am ziehen aus dem Land,

Rhodan, willens bey Genf hinüberzugehen, und durch Savoy ins Dauphine und Provence einzubrechen.

Als nun J. Cäsar zu Rom hiervon Nachricht erhielte, eilte er alsobald mit grossen Tagraisen der Stadt Genf zu; dahin kamen der Helvetier Gesandte zu ihm, eröffneten ihm ihr Vorhaben, und begehrten einen friedlichen und unschädlichen Durchzug durch der Römer Land, weil sie sonst keinen andern Weg ziehen könnten, (denn die enge Cluß war ihnen nicht anständig.) Es war aber dem Cäsar ungelegen, dieses harschliche und streitbare Volck, zumal in so grosser Menge, und die den Römern im Herzen feind waren, also in das Land zu lassen, sich wohl erinnernde, wie sie vor Jahren den Bürgermeister L. Cassium und seinen Unter-Feldherrn L. Pisonem (dessen Enckelin Cäsar geheyrahtet hatte) mit den Römern gebutzt hatten. Gleichwol war er auch noch nicht im Stand, einen gewaltsamen geschwinden Durchbruch zu verhindern; derohalben besann er sich auf eine List, nahm etliche Tage Bedenckzeit, und hieß die Gesandten wiederkommen, den Bescheid zu holen. Indessen ließ er seine Völcker zusammenrücken und eine Mauer, 16. Schuhe hoch, vom Rhodan bis an den Jurten, 19000. Schritte lang aufführen, selbige mit einem Graben verwahren, und seine Völcker darhinter gehen.

verstossen die Nasen bey Genf,

Als nun am bestimmten Tag der Helvetier Gesandte wiederkamen, wiese er sie mit einer abschlägigen Antwort zurück; dieses verdroß

sie

sie heftig, also daß sie mit Gewalt durchzubrechen und über den Rhodan zu kommen, vielmal und auf alle Weise, so Tags als Nachts, versuchten; sie wurden aber allemal zurückgetrieben, also daß sie endlich, die Unmöglichkeit sehende, absetzten und sich zurückzogen.

Nach gehaltener Berahtschlagung wandten sie sich mit hellem Haufen gegen Burgund und der Cluß, allwo sie, vermittelst des Dummerichs, den freyen Durchzug von den Burgundern erhielten, und an die Saone kamen. wenden sich in Burgund

Hierüber gerieth Cäsar in Sorgen, befahl die Verschanzung zu Genf seinem Lieutenant T. Labienus zu beschützen, er aber eilte in Italien zurück, zog geschwind fünf Legionen zusamen, und marschierte darmit den nächsten Weg durchs Piedmont in Savoyen, (nachdem er die Einwohner des Lands, die ihm den Weg über die Alpen verlegt hatten, verschiedenlich zurückgeschlagen und abgetrieben) und gieng über die Rhone.

Die Helvetier hatten in Hochburgund indessen angefangen zu rauben und zu brennen, also daß des Landes Einwohner den Cäsar um Hülf anfleheten, und alles begunte Haus und Hof zu verlassen. Derohalben dünckte den Cäsar Zeit zu seyn zu eilen, um den Helvetiern den fernern Einbruch zu verwehren, und die Landsverwüstung zu verhindern. Als nun Kundschaft einkam, daß drey Helvetische Göw allbereit die Saone paßirt hätten, uñ nur noch die Züricher disseits lägen, ist er eilends angezogen, hat diese mit drey Legionen gegen

Die Züricher werden geschlagen.

Tag unversehens angegriffen, geschlagen und gänzlich zerstreuet, weil die übrigen ihnen nicht zu Hülf kommen konnten. Er ließ auch sogleich eine Brücke über die Saone schlagen, und gieng mit der Armee hinüber.

Als die Helvetier dieses sahen, waren sie nicht wenig bestürzt, und suchten das fernere Fechten abzulehnen, schickten demnach einige Gesandte an den Cäsar, die ihm den Frieden anbieten solten, mit Vermelden, der Cäsar solte ihnen einen Sitz und Strich Landes verzeigen, da sie wohnen könnten, wo nicht, so solte er bedencken, daß die Helvetier schon ehmals die Römer, unter dem L. Cassius, geklopft hätten, und daß der den Züricheru begegnete Uber- und Unfall der übrigen Dapferkeit keineswegs vermindert habe, auch er der Cäsar sich dieses Streichs gar nicht überheben solle.

Helvetier suchen den Frieden,

Als ihnen aber der Cäsar den Bescheid hinwiederum darauf gesagt, der von einem solchen grossen General zu erwarten stuhnde; übrigens aber ihres friedlichen Anerbietens halber Geisseln forderte, auch begehrte, sie solten allervorderst den dem Land abgenom̃enen Raub wiedergeben, und den durch Brand und Verwüstung zugefügten Schaden ersetzen; lachten sie ihn aus, sagende, sie seyen nicht gewohnt Geisseln zu geben, wohl aber von andern zu nehmen, und dessen seyen die Römer selbst Zeugen, brachen auch des folgenden Tags auf, und zogen gegen der Loire.

schlagen die Römische Reuterey,

Cäsar zog ihnen nach, und schickte alle seine Reuterey, bey die 4000. Pferde starck, unter

Com-

Comando des Dummerichs, voraus zu recognosciren, die geriethen an der Helvetier Nachzug, und griffen so ungeschicklich an, (weil Dummerich es heimlich mit den Helvetiern hatte) daß sie von nur 500. Helvetischen Reutern mit Verlust zurückgejagt worden.

Hierauf fasseten die Helvetier mehrern Muth, machten dann und wann einen Halt, und scharmützelten mit den Römern, die ihnen immer in einer Distanz von 6000. Schritten nachfolgeten fünfzehen ganzer Tage lang, in welcher Zeit Cåsar des Dummerichs Verrätherey entdeckte.

Weil aber die Lebensmittel in des Cåsars Låger begunten zu mangeln, massen Dummerich verhindert, daß die Burgunder den versprochenen Proviant nicht lieferten, als wandte sich Cåsar mit der Armee gegen Autun zurück. So bald die Helvetier durch etliche Uberlaufer hiervon Kundschaft bekamen, wandten sie sich gleichfalls, und giengen den Römern stracks nach, fiengen auch an die Arrieregarde anzugreifen. Wie Cåsar dieses sahe, setzte er sich an eine Anhöhe, formirte seine Schlachtordnung, und ließ die Reuterey sich in die Ebene postiren. Die Helvetier rückten in einer viereckichten Schlachtordnung starck an, trieben die Römische Reuterey zurück, und thaten auf die erste Linie des Fußvolcks einen dapfern Angriff.

Cåsar hieß hierauf die Reuterey absitzen, und die Pferde beyseitsschaffen, damit sie desto minder fliehen könnten. Das Gefecht war beyder-

werden auf das Haubt geschlagen,

beyderseits hitzig und scharf, doch wurden endlich die Helvetier getreñet und gegen einem Berg zurückgetrieben; als nun die Römer ihnen nachdrangen, giengen ihnen 15000. Bayer und Klettgöwer in die Flanquen, zugleich wandten sich auch die weichenden Helvetier, und griffen von vorn frischerdings an, also daß das Gefecht und Nidermetzeln grausam währete bis in die Nacht hinein, da sich die Helvetier theils auf den Berg, theils in ihre Wagenburg, jedoch fechtend retirirt. Bey der Wagenburg gieng das Gefecht von neuem an, indem sich Männer und Weiber desperat wehrten, bis endlich die Römer durchbrachen und die Wagenburg eroberten, auch des Orgetorix Sohn und Tochter gefangen bekamen.

Der übrige Helvetische Hause, annoch 130000. Seelen starck, machte sich auf die Füsse, und zog die ganze Nacht streng darvon, also daß sie am vierten Tag in der Gegend Langres ankamen. Cäsar verweilete 3. Tage auf der Wahlstatt, weil der Erschlagenen und Todten eine grosse Menge waren. Indessen ließ er den Langerern scharf verbieten, den Helvetiern keine Handreichung zu thun, wo sie nicht gleichfalls als Feinde wolten tractirt seyn; und vier Tage nach der Schlacht zog er diesen nach, willens sie noch einmal anzugreifen.

Allein, weil sie zur aüssersten Noht gebracht worden, hatten sie auch die Lust zum fernern Fechten verloren, deßwegen schickten sie dem Cäsar Gesandte entgegen, welche fußfällig

[v]öllig um Frieden baten. Cäsar hieß sie wie[d]er zu den Ihrigen kehren, und ihnen anzeigen, [s]ie solten in ihrem Lager halten und seine An[k]unft allda erwarten, welches auch geschahe. Als nun Cäsar angekommen war, befahl er ihnen allervorderst das Gewehr von sich zu geben, die Deserteurs auszuliefern und Geisseln in das Lager zu schicken, welchem sie nachgekommen, ausgenommen ungefehr 6000. aus dem Orbergöw, welche sich in der Nacht aufgemacht, und dem Rhein zu gegen Teutschland geeilet. Es wurde ihnen aber auf Ordre des Cäsars der Weg verlegt, sie umringet, entwafnet, wiederum zurückgebracht, und zu Sclaven gemacht, die übrigen alle erhielten Gnade und Befehl, förderlichst wiederum heimzuziehen, ihre verbrannten Städte und Dörfer, auch das verlassene Land wiederum anzubauen, weil er besorgte, es möchten die frechen Teutschen Anlaß nehmen, über Rhein zu kommen, und sich in das läre und gute Land einsetzen, wordurch denn den Römern noch eine schlimmere Nachbarschaft zur Seiten kommen würde.

völlig überwunden.

Also zogen die übrige Helvetier in die 110000. Seelen wiederum betrübt in ihr Land, und die benachbarten Genfer und Allobroger, oder Savoyer, mußten ihnen, auf des Cäsars Befehl, für den Anfang mit Proviant, Vieh und Saamen-Früchten an die Hand gehen, daß sie wiederum allgemach zu hauslicher Nahrung gelangen konnten. Diesen kläglichen Fall hatten die guten Helvetier ihrem übermässigen Ehr-

und Geltgeitz zu dancken; denn indem sie andern das Ihrige nehmen wolten, verloren sie darüber ihre eigene Haab, Güter, und die edle Freyheit; Inmassen denn das ganze Land zur Römischen Provinz gemacht, mit Colonien oder Pflanzstätten, Kriegsvölckern und Festungen oder Thürnen und Schlössern besetzet und bewahret wurde, sowol das Landvolck selbst in beständiger Pflicht zu halten, als auch zur Vorsorge gegen die Schwaben und Teutschen.

Römer nisten in Helvetien ein.

Hiernächst galt es den Wallissern; denn, weil Cäsar gern den freyen Weg über den St. Bernhardsberg wolte geöffnet sehen, so gieng Sergius Galba mit der 12ten Legion und etwas Reuterey dahin, und zwang, nach etlichen glücklichen Treffen und eroberten Schlössern, die Landleute unter der Römer Gehorsam, befestigte Martinach, und postirte sich den Winter allda. Allein die Wallisser fielen bald wiederum ab, sammelten sich auf den nächsten Bergen zu Hause, und überfielen in 30000. starck die Römer zu Martinach mit schneller Eil; sie wurden zwar dapfer empfangen, und verloren viel Volck, sintemal Galba einen desperaten Ausfall that, sie schlug und verjagte; aber er wolte dennoch eines zweyten Angriffs nicht erwarten, sondern steckte den folgenden Tag die Stadt mit Feuer an, und machte sich ungehindert darvon.

Galba erobert Wallis.

Etliche Jahre hernach ließ Cäsar den Ort wiederum in Bau legen, und schickte seinen Obersten Silium Nervam wider die Alpwohner

ner in der Schweitz, und zwang selbige sich den Römern zu unterwerfen; worauf denn die Wallisser gleichfalls ihrer Freyheit gute Nacht sagen mußten.

Nach Cäsars Ermordung, als sein angenommener Sohn Octavianus Augustus den Kayserlichen Thron bestiegen, kam der Reihen an die Rhätier (Pündtner) und Nordgäwer ober und unter dem Lech, welche die Schwaben zu Nachbarn und Helfern hatten. Des Kaysers Stiefsohn Drusus erlegte selbige in zwoen Schlachten, beym Trientischen Gebürge und bey Augspurg, eine grosse Menge wurde da erschlagen, und eine nicht geringe Anzahl Gefangener nach Rom und in andere Länder verführt, deren Stelle mit Römischen und Italiänischen Leuten ersetzet worden ist. Auf der andern Seite gegen dem Rhein lag Tiberius, der andere Stiefsohn Augusti, gegen die Teutschen. — Pündten unter die Römer.

Aus diesem Anlaß wurden der Enden verschiedene Städte gebauet und bevölckert, als Augusta Drusi (Augspurg), Augusta Tiberii (Regenspurg); so empfiengen auch die Orte Tribunal Cæsaris (Kayserstuhl), und Forum Tiberii (Zurzach), ihren ersten Anfang. Wie denn auch schon vorher der fürnehme Römische General Munatius Plancus, aus Anordnung Kaysers Augusti, der Rauracher annoch in der Aschen ligende Haubtstadt am Rhein, Rorach genannt, wiederum aufgebauet und empor gebracht, mithin mit Römischen Leuten besetzet, und also zu einer Römischen Colonie ge- — Augst oberhalb Basel gebauet.

gemacht, und ihro den Namen Augusta zugelegt, den das alldort gelegene heutige Dorf Augst annoch traget. Wie denn dort herum noch viel Römisches Alterthum an Gebaüden, Münzen rc. von Zeit zu Zeit entdecket worden, und sind noch heut zu Tag die auf dem Hügel gelegene neun halbe Thürne, (welche der ehemals gelehrte Herr Doctor Amerbach für die Uberbleibsel eines Amphitheatri oder Römischen Schauspiel-Hauses gehalten, welche Meynung der curiöse Herr Patin sich auch nicht mißfallen läßt) wie auch der unterirrdische Gang (welcher aller Anzeige nach vielmehr eine Wasserleitung gewesen, als ein heimlicher Gang und Ausfall) annoch zu sehen sind; zu geschweigen anderer alten Raritäten, die dorten gefunden worden, und deren ein guter Theil in dem Fäschischen berühmten Münzen-Cabinet zu Basel angetroffen werden.

Aus welchem erhellet, daß das Land Helvetien den Römern von Cäsaris Zeiten an sehr lieb und fast angelegen gewesen, als eine nöhtige und sehr dienliche Vormauer Italiens gegen Teutschland; Innmassen die Römer die streitbaren und damals raüberischen Teutschen immer sehr geförchtet haben. Von welchem allem die im gantzen Land von Zeit zu Zeit von den Römischen Kaysern und Generalen erbaute Thürne, Festungen und Städte genugsames Zeugniß geben, deren die fürnehmsten waren: Aile, Arben, Baden, Basel, Büren an der Aar und an der Thur in des Abts zu St. Gallen alten Landschaft, Brem-

Römische Thürne und Warten.

garden,

garden (Prima guardia) in den freyen Aemtern, (so ist auch nahe bey der Stadt Bern, in der sogenannten Enge, ein Römischer Thurn oder Wart gestanden, allwo man erst kürzlich einige Römische Münzen gefunden, welcher wahrscheinlich auch den Namen Prima guardia gehabt hat, darvon der dabey gelegene Wald und Schloß den Namen Bremgarden immerzu behalten) Coblenz an dem Einfluß der Aar in den Rhein, Dunoy, Eschenz, Pfyn, Moudon, Villeneuve an dem Einfluß des Rhodans in den Genfer-See, Orbe, Payerne, Rapperschwyl, Romont, Rheinau, Vevay, Wartensee, Wartenburg ob Basel rc.

Nach Kaysers Galbä Ermordung wurden zween Kayser erwählet, Otto zu Rom, und Vitellius von der Armee am Rhein, welche Sache den Helvetiern eine grosse Fatalität brachte. Denn des Vitellii General Cäcinna marschirte vom Rhein und aus dem Gallierland in Italien durch die Schweitz, und hausete im Durchmarsch aller Orten zimlich übel, und erpressete von den Städten Geld, wo er nur konnte. Die Helvetier wußten von des Galbä Tod noch nichts, wolten auch den Vitellium nicht für ihren Herrn erkennen, weil sie mit der 21ten Legion, die der Cäcinna comandirte, über dieses nicht zufrieden, sondern sehr erbittert waren, aus Ursache, weil selbige das zu Bezahlung der in dem Schloß zu Baden ligenden Helvetischen Garnison bestimmte Geld aufgehebt und weggenommen hatte.

Die Helvetier widersetzen sich dem Cäcinna,

Denn es entstuhnde daraus gleichsam eine

Revolte. Die Helvetier griffen zu den Waffen durch das ganze Land hinweg, warfen 2. Haubter auf, Claudium Severum und Julium Alpinum, deren jener in der Gegend Baden, dieser aber bey Wifflispurg die Landleute versammelten. Diese, wiewol sie in den Waffen ungeübt und ungerüstet waren, fiengen des Teutschen Kriegsheers (so an Vitellio hieng) an die in Ungarn stehende Legionen, in Favor des Vitellii, geschriebene Briefe auf, legten einen Römischen Haubtmann mit etlichen andern Soldaten ins Gefängniß, und wolten dem Cäcinna den Durchmarsch nicht gestatten.

Hierüber ward Cäcinna erzörnt, gieng in aller Eil dem Bötzberg zu, verwüstete das ganze Land, gab auch der Rhätischen wohlexercirten Land-Militz Ordre, aus dem Gaster gegen Baden herunterzukommen, und den Helvetiern in Rücken zu gehen. Dieses geschahe nun, die Helvetier kamen in die Kluppen und wurden auf das Haubt geschlagen, eine grosse Menge erlegt, und viel 1000. gefangen und für Sclaven verkauft. Das Schloß und die übelbewahrte Stadt Baden wurden erobert und geplündert.

werden aber geschlagen.

Hierauf gieng der Marsch durchs Ergöw und Uchtland auf Wifflispurg zu; allein die dortigen Helvetier, als sie vernommen, wie es am Bötzberg und zu Baden abgeloffen, liessen das Herz fallen, wolten des Ernsts nicht erwarten, sondern schickten dem Cäcinna Deputirte entgegen, ergaben sich und ihre Stadt auf Gnad und Ungnade, und lieferten ihren Anführer

führer Julium Alpinum aus, welchen Cäcinna als einen Rebell hinrichten ließ; die übrigen zu strafen oder zu begnadigen, behielte er dem neuen Kayser Vitellio vor.

Es gieng aber sehr schwär her die Stadt aufrecht zu erhalten, massen sowol der Cäcinna als die Soldaten ungemein erbittert waren, so gar, daß sie kurzum die Stadt plündern und verbrennen wolten, auch den Deputirten mit Degen und Faüsten vor der Nase droheten; doch vermochte Claudius Cossus, einer aus den Deputirten, mit seiner Wohlredenheit, Schmeicheln, Zittern und Thränen, so viel, daß die Stadt erhalten blieb. Cäcinna verweilete darauf nicht lange in Helvetien, sondern gieng über die annoch befrorne und mit Schnee bedeckte Alpen in Italien.

Der Helvetische Name vergehet.

Dieser unglückliche Zufall war den Helvetiern sehr läidig, und verringerte ihren alten Ruhm dergestalt, daß auch ihr Name, von dieser Zeit an, in Vergessenheit kam; ihre Thaten wurden unter der Römer ihre versteckt, als unter deren Armeen sie als Unterthanen gedient, und sich zweifelsfrey in allen merckwürdigen Actionen und Kriegen dapfer und mannlich gehalten haben.

Derohalben wollen wir nur dasjenige aus der Römischen Kayser Historien anführen, was unter einem jedlichen vorgeloffen, darbey die Schweitzerische und Pündtnerische Lande, entweder der Schauplatz, oder doch sonsten interessirt gewesen.

Denn, gleichwie die jenseit des Rheins

wohnende Teutschen und Alemannier den Römern, als hochmüthigen und regiersüchtigen Leuten, spinnenfeind, auch gewohnt waren, aus dem Raub zu leben, hiermit starck auf sie streiften, und ihre Länder beraubten; also mußten die benachbarten Rhätier uñ Helvetier ihren guten, und zwar den meisten Theil mitleiden, als deren Land und Städte mit Römischen Einwohnern und Soldaten angefüllet waren, als welches ein fügliches Mittel war, dieses neueroberte Land in Kayserlicher Devotion zu halten.

Die Alemannen fallen in Helvetien.

Diese Alemannen kamen, sonderlich bey Regierung des Kaysers Caracallä im Jahr Christi 212. und in folgenden Jahren, über die Donau, und hauseten in den Rhätischen Landen sehr übel. Es kam zwar besagter Kayser selbst mit einer Armee heraus, und trieb sie in etwas zurück; allein wolte er dieser Gäste los seyn, so mußte er ihnen Geld geben, daß sie abzogen.

Sie blieben aber nicht lange aussen; denn als Kayser Alexander Severus in Asien mit dem Parthischen Krieg beschäftiget war, und den Kern des Kriegsvolcks bey sich hatte, fielen die Alemannen wiederum herüber in Rhätien und Helvetien, jagten die Römer aller Orten aus ihren Postirungen, schlugen todt, was ihnen in die Hände fiel, plünderten Städte und Flecken, und verheerten das Land ohne einigen Widerstand. Der Kayser eilte zwar, auf hievon erhaltene Nachricht, mit aller Macht aus Asien heraus; allein der Schade war schon geschehen, und die Teut-

schen

schen nahmen noch Geld darzu, daß sie Frieden halten solten. Doch der nachfolgende Kayser Maximinus gieng viel ernstlicher mit ihnen um, sintemal er in Alemannien hinausrückte, alles in Grund verderbte, die in die Moräste und Wälder geflüchtete Teutschen darinn aufsuchte, aller Orten schlug und mit Haufen nidermachte, im Jahr Christi 237. also daß sie die Lust verloren, so bald wieder auszustreifen, und ihre Nachbarn zu beunruhigen.

werden von Maximino gedämpft

Aber zu Kaysers Gallieni Zeiten, im Jahr Christi 260. fielen die Alemannier, aus Anlaß der damaligen Zerrüttungen und Aufruhren in dem Römischen Reich, wiederum über den Rhein und Donau, ruinirten das Land um den Bodensee, Pündten, Tyrol, und drangen durch bis gen Ravenna hinein, ohne einigen Widerstand. Eben dieses geschahe auch zu Kaysers Aureliani Zeiten, im Jahr Christi 272. da die Teutschen die Länder oberhalb dem Lech sehr verwüsteten, über die Alpen in Italien einfielen, und bis Meyland anrückten, weßwegen zu Rom grosse Furcht entstuhnd; Es gelung aber dem Kayser so weit, daß er die Teutschen aus Italien herausjagte, sie verfolgte, und wieder hintersich über die Donau trieb.

Sie fallen doch wieder ein,

und dringen in Italien,

Unter dem nachfolgenden Kayser Tacitus kamen die Teutschen schon wieder herbey, und durchstreiften das Land um den Bodensee und Rheinthal mit Mord, Raub und Brand. Allein sein Nachfolger Probus war ihnen besser gewachsen, gieng aller Orten auf sie los, schlug sie mit Haufen zu tode, rückte einerseits

hausen übel am Bodensee

werden geschlagen,

 über

über den Rhein, bis hinaus an den Necker, und anderseits über die Donau, bis an die Altmühl, stuhnd allda mit seinem Lager den ganzen Sommer über, und brachte durch Dapferkeit und Fürsichtigkeit die Teutschen zum Friede und Bündniß mit den Römern. Hierauf nahm er 16000. Teutscher Kriegsleute in seinen Sold, und theilte sie unter die Römischen Fähnlein ein. Ingleichem vertheilte er ungefehr 100000. arme Teutsche Familien hin und wider durch die Römische Lande und in Helvetien, gab ihnen Aecker, Korn und Geld, im Jahr Christi 278.

machen Bündniß und Friede.

Nach seinem Tode aber fiengen es die Alemannier wieder an, wo sie es vorhin gelassen hatten kamen wieder herüber in Helvetien und Rhätien bis ihnen im Jahr Christi 287. Kayser Maximianus über die Haube kam, sie in einem Treffen allesamt todtschlug, auch hinaus an den Necker rückte, hin und wider Thürne und Festen aufbauete, und das Land wieder zum Reich, und die abgebrannten und verheerten Städte und Schlösser wieder in Bau und empor brachte.

brechen wieder, werden nochmals geschlagen.

Aber zu den Zeiten Kaysers Constantii Chlori fielen die Alemannier von neuem über den Rhein, eroberten und ruinirten Gannodurum, Windisch und Winterthur, samt den umligenden Orten, zogen durch Burgund und Suntgow in Gallien, im Jahr 307. Kayser Constantius lieferte ihnen in Burgund bey Langres eine Schlacht, erlegte 60000. der Rest ward zerstreuet. Hierauf eilte er ihnen nach

zerstören Windisch und Winterthur.

nach dem Bodensee zu, kam bey Windisch ihnen noch einmal auf den Hals, schlug sie auf das Haubt, und jagte sie also mit blutigen Köpfen wieder zum Lande hinaus; obgenannte ruinirte Städte wurden auch wiederum erbauet, und wehrhaft gemacht; sonderlich aber Gannodurum bekam den Namen Constantia, heut zu Tag Costnitz.

Costnitz erbauet.

Als nach der Hand Constantinus der Grosse und erste Christliche Kayser, das Römische Reich unter seine Söhne vertheilete, im Jahr 340. bekam Constantinus II. mit andern Ländern in Occident, auch die Helvetische Lande; weil er aber mit der Theilung nicht zufrieden war, sondern seines Bruders Constantis Theil, mit Hülfe der Teutschen, anfiel, und in Italien bis Aquilegia eingerücket, als wurde er dorten von Constantis Generalen angegriffen, und samt seinem Kriegsheer erschlagen, und wurden seine Länder gedachtem seinem Bruder zu Theil. Dieser genoß sie aber nicht lange, sondern ward von Magnentio dem Rhätischen Statthalter erschlagen, der sich zum Kayser aufwarf, Rom und Italien einnahm, und also auch Helvetien usurpirte, im Jahr 354. Er zog die Donau hinunter in Pannonien, dem Kayser Constantio entgegen, und ließ seinen Bruder zurück den Rhein gegen die Teutschen und Alemannier zu verwahren; allein diese kamen doch herüber, überwanden ihn in einem Treffen, durchraubten demnach und verwüsteten des Reichs Länder. Constantius und Magnentius kamen indessen bey der Stadt Mursa

Krieg zwischen Constantini M. Söhnen.

Magnentius wirft sich zum Kayser auf.

an der Drau auch an einander, und wurde beyderseits dapfer und mit vielem Blutvergiessen gefochten; Constantius siegete ob, rückte der Donau nach, kam bis an den Bodensee, und nahm alles Land wieder ein und in Huldigung. Magnentius nahm sich selbst das Leben mit ei em Dolchen, und Decentius mit dem Strick.

wird aber überwunden.

Nach dem Sieg, den die Alemannier über den Decentium erfochten hatten, und indem die zween Kayser in Pannonien an einander waren, fielen jene, unter Anführung zweyer Fürsten, Wadmar und Gundmar, von neuem herüber, unten bey Basel, in das Suntgau und Burgund; oben am Bodensee in das Thurgöw, Ergöw und Bündten, plünderten und verwüsteten alles bis in Italien hinein. Kayser Constantius war damals in Gallien zu Arles, wohin er den Magnentium verfolgt hatte. Als er nun die Nachricht von der Alemannier Uberfall erhielte, führte er seine Armee bey Valence zusammen, und rückte eilends durch Burgund dem Rhein zu, allwo die Teutschen, unweit Basel oder Augst, eine Schiffbrücke hatten. Diese giengen bey Annäherung des Kaysers über den Rhein zurück, und huben die Brücke auf. Der Kayser wäre zwar gern über den Rhein gewesen; allein der Teutschen Gegenwehr war zu starck, und oben im Land spielten sie gar den Meister, deßwegen er angefangen vom Frieden zu reden, welchen die Teutschen auch, mit ihrem Vortheil und Ehren, eingiengen.

Alemannier fallen wieder ins Land,

Nach

Nach diesem wandte sich der Kayser gegen die obern Rhätischen und Helvetischen Lande, und ward in gehaltenem Kriegsraht resolvirt, den Strich Landes, vom Rhein und Bodensee bis an den Ursprung der Donau, mit Römischen Soldaten wohl zu besetzen, um also die Alemannier zu verhindern, dieser Enden ferners durchzubrechen. Diesem zufolg wurde Arbetio mit einer gewaltigen Macht dahin comandirt; allein dieser versahe die Schanze, denn anstatt daß er sich hätte in guten Vortheil legen und gute Kundschafter halten sollen, avancirte er allzuhitzig und zu unbedachtsam gegen die Teutschen, so in gutem Vortheil lagen; deßwegen gerieth er mitten unter sie, ehe er sich dessen versahe, wurde aller Orten umringet und mit zimlichem Verlust zurückgeschlagen; doch setzte er sich des folgenden Tags wieder, und retranchirte sich. Die Teutschen übernahmen sich des Siegs, kamen täglich vor der Römer Lager, trotzten und forderten zum Streit heraus, und weil niemand sich hinauswagen wolte, lagen sie sicher und sorglos. Indessen kam der Kayserliche Succurs im Lager in aller Stille an; worauf folgenden Tags die Reuterey gegen die Teutschen ausgerücket und zu scharmützeln angefangen; inmittelst ward das Fußvolck in Ordnung gebracht, und fiel man mit hellem Haufen in die Teutschen, trieb sie in die Flucht, und erlegte deren eine grosse Menge, daß also die Reichs-Lande dieser Orten wiederum von den Feinden befreyet wurden.

schlagen Arbetium,

werden aber wieder geschlagen.

Die Teutschen fallen ins Burgund

Aber in Gallien hatte Julianus noch alle Hände voll mit ihnen zu thun. Die Alemannier belagerten Autun in Burgund; Julianus aber entsetzte die Stadt gewaltiglich, kam heraus bis an den Rhein, nahm Worms, Cölln und andere Orte wiederum ein. Den Rückmarsch nahm er gegen die Mosel auf Trier zu, und von dannen wandte er sich auf Sens. Die Teutschen waren ihm auf dem Fuß nachgegangen, umringeten die Stadt, belagerten und stürmeten dieselbige 30. Tage lang, mußten aber, wegen dapferer Gegenwehr, unverrichteter Sachen darvor abziehen.

und in Rhätien,

Indessen fielen die obern Schwaben wiederum über die Donau und den Rhein in Rhätien und Helvetien, also daß Constantius der Kayser selbst gezwungen ward, mit einer Armee von Rom auszurücken, und die Reichs-Länder daselbst zu retten.

Julianus theilte seine Armee, schickte Barbationem mit 25000. Mann in der Rauracher Land, den Teutschen den Rückweg abzuschneiden, er aber hielt bey Rheims. Die Alemannier giengen gesamter Hand auf Lyon zu, eroberten, plünderten und verbrannten die Stadt, und zogen alsdann wiederum dem Rhein zu, litten dennoch von der Römischen Reuterey dann und wann einigen Schaden; massen Julianus ihnen auf dem Fuß folgte, und im Elsaß ad Tres Tabernas (Elsaß-Zabern) sich verschanzte. Es geriethen aber die Alemannier obenher an Barbationem, schlugen ihn in die Flucht, eroberten das Lager mit allem, was darinnen

plündern Lyon,

schlagen die Römer,

rinnen war; Barbatio retirirte sich aufwerts, und gieng zu dem Kayser Constantio, der an der Donau lag.

Bey Straßburg gelung es hingegen den Römern, massen Julianus die Teutschen in einem sehr blutigen Haubttreffen überwand, 6000. wurden erlegt ohne die, so in dem Rhein ertruncken, ihr Fürst Nothmar ward gefangen, gen Rom geführt, allwo er bald hernach aus Unmuth starb, im Jahr 358.

werden von Juliano geschlagen,

Auf diesen Verlust hin wurden die Alemannier unter sich zweyspältig; Ein Theil wolten Frieden machen, der andere Theil aber wolten noch einen Gang mit den Römern wagen. Julianus ließ indessen bey Maynz eine Brücke schlagen, und machte Mine darüber zu gehen, und in Teutschland einzufallen; Die Teutschen zogen sich jenseits aller Orten zusamen, lagerten sich gegen der Brücke über, die Passage des Rheins zu verwehren. Allein Julianus ließ heimlich in der Nacht sein Volck oberhalb mit Schiffen überführen, u. verderbte das Land auf zwo Meilen mit Feuer und Brand. Als die Teutschen dieses sahen, krochen sie zum Creutz, schickten Gesandte zum Kayser nach Maynz, begehrten und machten einen Anstand auf 10. Monat, im Jahr 360. Deßgleichen that auch der Teutsche Fürst Horter, der selbst zu Juliano in das Lager kam.

machen Stillstand;

Julianus aber, entweder daß er den Alemanniern nicht traute, oder selbst nicht im Sinne hatte, den gemachten Anstand redlich zu halten, schickte einen der Teutschen Sprache wohlerfahr-

erfahrnen Haubtmañ Arnobaudes über Rhein, der, unter dem Schein der Freundschaft, solte erkundigen, was der Teutschen Thun und Vorhaben wäre. Er aber stellete sich disseits in gute Verfassung, legte und füllete die ruinirten Magasinen wiederum an, besetzte und reparirte die Städte und Festungen längst dem Rhein. Arnobaudes berichtete bey seiner Zurückkunft, daß die Teutschen einen Tuck im Sinn hätten; deßhalben lagerte sich Julianus an die Brücke, und die Teutschen, dieses sehende, zogen sich jenseits auch wiederum zusamen. Julianus besann sich auf eine List, ließ in seinem Lager die ganze Nacht durch viele Wachtfeuer brennen, lud auch den Hortar und andere Teutsche Herren und Generalen, als neue Freunde und Bundsgenossen, in das Lager zu Gast, und indem diese sorglos schmausten, setzte er in aller Stille sein bestes Volck in 40. Schiffen über den Rhein; und als Hortar mit seinen Leuten, nach Mitternacht, aus des Kaysers Gezelt wohl bezecht weg und über Rhein sich begeben wolte, wurde er von den bestelltẽ Soldaten überfallen. Hortar, und wer sonst beritten war, kam mit Hülfe der Pferde und der finstern Nacht darvon; die übrige Garde und Hofgesind aber wurden erschlagen. Die andern Teutschen, so gegen der Brücke lagen, als sie innen wurden, daß die Römer den Rhein passirt, und in dem Anzug gegen sie begriffen wären, zogen sich schleunig zurück. Hiermit gieng das Land in die Rappus, die Römer spielten aller Orten den Meister, der Aleman-

der wird gebrochen

die Teutschen hintergangen,

und bezwungen,

nier

nier Fürsten Hörbald, Watmar und Diethmar mußten sich submittiren, und den Frieden beym Kayser in eigener Person ausbitten, welchen sie auch endlich erhielten, nachdem sie alle gefangene Römer, deren in die 11000. gewesen, ledig gelassen.

Es bestuhnd dieser Friede auch nicht lange; denn hatte Julianus den vorigen nicht redlich gehalten, so meynten die Teutschen nun gleiches Recht zu haben, auch diesen mit ihrem Vortheil zu brechen, weil die Römer sicher waren, und sich keines feindseligen Uberfalls besorgten. Sie fielen deßwegen mit aller Macht aus dem Breißgau und dem Land gegen Basel über, darinn Fürst Watmar herrschete, herüber, raubten, brannten und erwürgten, was ihnen ankam, überwanden auch den Römischen General Libino im Frickthal; und nachdem sie den ganzen Sommer ihres Gefallens gehauset, zogen sie wiederum heim. Nicht lange hernach, als die Römer dergleichen thaten, als hätten sie diesen Uberfall vergessen, lockten sie den Fürsten Watmar, unter dem Schein der Freundschaft, über Rhein, zu einem angestellten Gastmahl, und als er sich leichtglaübig eingestellt, wurde er gefänglich angehalten und in Spanien verschicket.

erholen sich wieder.

Julianus machte hernach, als er zu dem Kayserthum gelanget, wiederum Friede mit den Teutschen, und berufte den Fürsten Watmar aus Spanien zurück.

Julianus macht Frieden.

Aber zu den Zeiten des Kaysers Valentiniani An. Chr. 369. gieng es wieder drunter und drüber,

Der Krieg gehet wieder an.

drüber, und fielen die Teutschen das Römische Reich wieder aller Orten an; die Alemannier kamen über den Rhein und Donau unter- und oberhalb dem Bodensee, schlugen den Römischen General Severianum in einer Feldschlacht zu tode, wurden aber wiederum von Jorino geschlagen. Valentinianus selbst griff sie in den Gebürgen, aber mit seinem Schaden, an. Sein General über die Reuterey, Theodosius, war glücklicher, schlug die Alemannier auf das Haubt, und schickte eine grosse Menge Gefangene in Italien, allwo man ihnen Länder und Aecker an dem Po-Fluß eingab.

Der Kayser brachte auch einige Teutsche Fürsten auf seine Seite, mit welchen er zu Maynz Friede und Bündniß eingieng; aber den jungen Fürsten Withgab, des Watmars Sohn, ließ er hinterlistig umbringen, lieferte hierauf den Alemanniern eine Schlacht bey Solicinio, uñ erlegte sie auf das Haubt, A. 371.

Nach dieser Zeit, als nach dem Tode Kaysers Theodosii I. das Römische Reich, gegen dem Nidergang der Sonnen, begunte zu sincken, indem die Teutschen Nord-Völcker wie ein Strom in dessen Provinzen sich ergossen, und die Gothen Rom selbst eingenommen, mußte Helvetien nothwendig auch herhalten. Inmassen denn die Burgunder und Nuithoner, (die An. 406. mit den Wandalen, Schwaben und andern Teutschen Völckern sich aufgemacht hatten) über Rhein giengen, sich des Suntgaws, Elsasses, Hedgaws, Rauracher Landes, und des ganzen Helve-

Burgunder fallen in Helvetien,

Helvetiens, von dem Rüßfluß an bis hinein gen Genf an den Rhodan, wie auch Savoyens, Dauphine und Provence bemächtigten, und also ein neues Königreich aufrichteten, so man das Burgundische nennet; und diese Länder samtlich wurden mit einem gemeinen Namen Burgund genennet. Der Strich Landes aber, da die Nuithonen sich niederliessen, wurde Nuichtland oder Nüchtland genennet, darinn nun die Städte Bern, Sollothurn und Freyburg ligen. Es ist wohl zu glauben, daß die alten Einwohner dieser Lande, sonderlich was streitbar war, bey diesem Uberfall grösteutheils wird erlegt, auch ihre Städte und Felder von den Burgundern occupirt worden seyn; die übrigen haben sich mit den Burgundern vermischt, und ihrer Beherrschung untergeben.

richten ein neues König-reich auf.

Auf der andern Seite fielen die Alemannier ein, und bemächtigten sich des andern Theils Helvetiens, vom Rhein und Bodensee an bis wieder an die Rüß, und wurde auch dieser Strich Landes von ihnen Alemannien genennet, An. Christi 440. zu welchen sich hernach die Züricher freywillig geschlagen, A. 450.

Alemannier bringen das Thur- und Zürichgöw unter sich

Belangend nun Burgund, so haben die Burgunder zu ihrem ersten König gehabt

Erste Burgundische Könige.

1. Gottgisel; dieser war ein Christ, und hatte sich zwey Jahr vorher zu Genf mit Seudelinda (die des Bischoffs Theudelinds Schwester war) vermählet; seine Regierung war friedlich und glücklich. Er hat zu Genf die Kirche St. Victor erbauet, und dieses Mär-

tyrers

tyrers Cörper von Sollothurn dahin bringen lassen. Er starb zu Lausanne, und ward zu Genf begraben.

2. Gundacker, sein Sohn. Dieser war ein freudiger, muthiger, junger Herr, Kriegs und Lobs begierig; munterte derowegen seine Burgunder auf, einen Versuch und Zug zu thun, welcher auch so wohl gelungen, daß er des ganzen Allobroger-Lands, und des ganzen Striches längst des Rhodans bis an das Meer sich bemächtigte, und nachdem er weit und breit herumgestreift, kam er auch in das Belgische Gallien, aus welchem er, mit unsäglichem Raub beladen, wiederum an den Genfer-See zurückkehrete. Als er nun die Länder, so die Römer in Gallien annoch besassen, oft mit Streifen beunruhigte, kam der Römische Statthalter Aetius ihm auch über die Haube, schlug ihn auf das Haubt, und zwang ihn, in dem erfolgten Friedensschluß, sich in das innere Allobroger-Land zurückzuziehen, An. 440.

Savoyen an den Burgundischen König.

3. Sigmund sein Sohn; dieser ward bey Basel von Attila erschlagen, welcher Alemannien und den ganzen Rheinstrom, von Costnitz an bis gen Cölln, zerstöret und verheeret, An. 450.

4. Gundbald sein Sohn; dieser theilte das Reich unter seine 4. Söhne.

1. Gundbald, bekam Vienne.
2. Hilfrich, bekam Lyon.
3. Gottgisel, bekam Genf.
4. Godmar, bekam Bysanz.

Sido-

Sidonius Apollinaris, der um diese Zeit gelebt hat, nennet sie Vierfürsten.

Allein diese Theilung zeugete nichts anders als Hader, Krieg und grosses Blutvergiessen. Denn Hilfrich und Gotmar waren mit ihrem Theil nicht vergnügt; weßhalben sie sich vereinbarten, ihren Bruder Gundbald mit Krieg angriffen, schlugen, und aus dem Land fortjagten.

Krieg zwischen König Gundwalds Söhnen.

Hierauf sammelte Gundbald, mit Hülfe seiner getreusten Unterthanen, sowol als etlicher Benachbarten, eine Kriegsmacht, gieng darmit auf besagte seine Brüder los, und gewann die Schlacht; Gotmar blieb auf dem Platz; Hilfrich wurde gefangen, und ihm in dem Lager das Haubt abgeschlagen; beyder Gemahlinnen aber, nach Eroberung der Stadt Genf, in den See versencket, weil man sie für Anstifterinnen dieses unglückseligen Kriegs hielt. Chlothild aber, die wunderschöne Tochter Hilfrichs, entrann der Grausamkeit ihres Vetters Gundwalds, und wurde hernach des Fränckischen Königs Chlodovái Gemahlin.

Königin Chlothild.

Gundwald nahm hierauf seiner erschlagenen Brüder Länder in Besitz; dem Gottgisel ließ er zwar Savoyen, das übrige aber nahm er ihm hinweg, damit er nicht im Stand wäre, etwas wider ihn zu unternehmen, und zum Uberfluß verband er sich mit den Gothen und West-Gothen, that auch einen Streif in Italien, und führte einen grossen Raub daraus.

König Gundwald II. wird allein Herr.

Endlich ward er gegen seine eigene Unterthanen gar zu einem harten Tyranne, saugte

dieselben bis aufs Blut aus, und lebte in aller Unehrbarkeit, wolte auch seinen Bruder Gottgisel zwingen, die Schwester von einer seiner Concubinen zu heyrathen, welches dieser als eine unwürdige Sache ansahe, und durchaus nicht thun wolte. Gundwald ergrimmete dergestalt darüber, daß er in seinem Lande unter harter Strafe verbote, keine Victualien nach Genf und in Savoyen zu führen, allwo, wegen Mißwachs, ein Mangel und Theurung entstanden war: wordurch denn das Land mit einer solchen erschröcklichen Hungersnoth gedrückt ward, die mit keiner Feder zu beschreiben ist. Endlich gerieth die Sache zwischen diesen zween Gebrüdern zu einem gütlichen Vergleich.

König Gottgisel macht Bündniß mit den Francken wider König Gundwald.

Gleichwol war die Begierde, sich an seinem Bruder zu rächen, bey Gottgisel ganz nicht verloschen, sondern er hängte sich an den Fränckischen König Chlodoväum, welchem die Gemahlin Chlotild ohnedem stäts in den Ohren lag, ihrer Eltern grausamen Tod an dem König Gundwald zu rächen; und der überdiß auch wegen des Gundwalds Bündniß mit den Gothen übel vergnügt war. Also war die Allianz zwischen diesen beyden Königen bald richtig, und wurde darinn verglichen: Es solte Gottgisel den Francken einen jährlichen Tribut geben, auch alles das, was zwischen der Rhone und Seyne ligt, einraümen, das übrige aber, nebst Burgund, für sich behalten.

Hiermit wurde der Krieg wider Gundwald beschlossen; und damit Chlodoväus des Siegs desto

desto gewisser wäre, so schloß er mit der Gothen König Dietrich (der zu Verona in Italien Hof hielt) ein Bündniß, vermöge dessen dieser den Francken mit einer Armee behülflich seyn solte. Gundbald sahe das obschwebende Wetter wohl, konnte sich aber nicht einbilden, daß sein Bruder Gottgisel mit unter der Decke ligen solte; deßwegen schickte er seinen Sohn zu ihm, und warb um Hülfe. Gottgisel gab ganz gute Worte und Vertröstung, stieß auch ungesaumt mit seinen Truppen zu Gundebald. Als es aber bey Dijon zu einer Schlacht kam, schwenckte sich Gottgisel mit den Seinigen zu den Francken, und half auf die Gundebaldische Burgunder zuschlagen; worüber diese in Schrecken, Unordnung und völlige Flucht geriethen.

König Gundwald wird angegriffen,

und geschlagen.

Gundwald flohe nach Avignon, schrieb an die Königin Chlothild, und warb um Frieden, welcher endlich, vermittelst der Königin, mit folgenden Bedingnissen geschlossen wordē:

Er macht Frieden,

1. Solte Gundwald dem König in Franckreich einen jährlichen Tribut reichen.

2. Burgund an Franckreich verbleiben.

3. Die übrigen Länder zwischen Gundwald und Gottgisel gleich getheilt werden.

Dieser Bisse war für den grausamen, ehrgeitzigen und rachgierigen Gundwald viel zu hart, als daß er denselben so bald hätte verdauē können. Derohalben passete er nur auf bequeme Zeit und Gelegenheit, sich an Gottgisel zu rächen; und als dieser sich dessen nicht versahe, sondern in der Stadt Vienne sich ruhig enthiel-

te, Chlodováus aber anderstwo gegen die Teutschen beschäftiget war, umringete Gundwald die Stadt unversehens. Gottgisel schickte sogleich an den Französischen Hof, um schleunigen Entsatz, und gedachte sich indessen so lange zu wehren, schaffte auch zu diesem Ende alles unnütze Volck aus der nicht zum besten verproviantirten Stadt. Doch eben dieses war sein Unglück; denn unter den hinausgeschafften befand sich einer, dem die Wasserleitung, dardurch das Wasser in die Stadt gebracht wurde, bekannt war. Dieser, aus Verdruß und Raache, verrieth den heimlichen Gang dem Gundwald, und führte dessen Soldaten in die Stadt, welche also überfallen und erobert wurde. Gottgisel dieses sehend, schätzte sein Leben gleich verloren, und flohe in die Kirche, und lag er eben auf den Knyen vor dem Altar, als sein Bruder Gundbald in die Kirche kam, und ihm mit eigener Hand, ohne Scheu vor dem heiligen Ort, das Schwerdt im Leib umkehrete.

ermordet seinen Bruder Gottgisel,

Jederman verfluchte diese unchristliche und grausame That; absonderlich aber der König Chlodováus, der mit ungemeiner Furie herzu eilte, und den Gundwald in eben der Stadt Vienne wiederum überfiel, seine besten Leute in Stücken zerhieb; Gundwald aber hatte das unverdiente Glück, zu entrinnen, kam in Spanien zum König Alrich, allwo er auch endlich starb.

wird vom Reich gejagt.

Also fielen alle diese Burgundische Länder dem Fränckischen König in die Hände; er war aber

Ein Theil Burgunds kommt an Frankreich.

aber so großmüthig, daß er des Gundwalds ältestem Prinzen Sigmund einen Theil darvon überließ, nemlich den Theil Burgunds von der Seyne an, wie auch Dauphine, Provence und Savoyen, An. Christi 510.

5. Sigmund II. Obschon nun dieser solche Länder allein von Chlodováo bekommen hatte, und also nicht schuldig war, seinem jüngern Bruder Guntmar etwas darvon einzuraümen, überließ er ihm doch, als ein gütiger Herr, alles übrige, und behielt nur allein Savoyen für sich, und residirte zu Genf.

Endlich war seiner zweyten Gemahlin Bosheit sein und seines Hauses Untergang; denn er hatte zu der ersten Ehe eine Gothische Prinzeßin aus Italien, König Dietrichs Tochter, welche ihm einen Prinzen Sigrich geboren; und als sie bald darauf verstorben, heyrathete er eine Römerin, ein üppiges, hochmüthiges und untreues Weib. Diese war dem jungen Prinzen spinnenfeind, und er ihro; massen er allzugenau ihre dem Vatter erzeigende Untreue und unerlaubte Intriguen beobachtete und entdeckte. Worüber sie dergestalt ergrimmete, daß sie aus brennender Raache ihn bey dem König anklagte, als strebte er ihm dem Vatter nach Kron und Leben; sie wußte auch ihr Vorgeben mit falscher List und Pratiquen dergestalt wahrscheinlich zu machen, und des ohnedem in sie vernarrten Königs Gemüth mit Schmeichelenen also einzunehmen, daß er eines Tags in Gähzorn in des Prinzen Zimmer eilte, denselben auf dem Bette schla-

Stiefmutter Haß.

König Sigmund ermordet seinen Sohn,

fend antraf, und ihm einen Dolchen ins Herz steckte, An. Christi 515.

muß entfliehen, Kaum aber war dieses Gerücht von dem ermordeten Prinzen in der Stadt erschollen, so war schon alles voller Getümmel, und die Genfer voll rasenden Zorns wider den König und die Königin; deßwegen sie sich auch eilends aus der Stadt und in das Schloß zu Thonon retirirten. Er war auch nicht so bald zur Stadt hinaus, als das rasendeStadtvolck in Königlichen Pallast eindrang, denselben ausplünderte, dieKöniglichen Wappen herunter riß, und alles in Stücken zerschlug, schwuren auch zusammen, diesem Sohns-Mörder nimmermehr zu gehorsamen.

Nunmehro lag dem unglückseligen König Sigmund die Raache auf dem Hals. Denn König Chlodomir zu Orleans, zu dessen Reich das Lyonische und Burgund gehörete, in kraft der Testaments-Theilung seines verstorbenen Vatters Chlodovâi, bediente sich dieser Gelegenheit, und gieng, unterm Vorwand, den unschuldigen Mord des jungen Prinzens, seines Vettern, zu rächen, mit einer Armee in Savoyen. Der König Sigmund flohe in das von ihm gestiftete Kloster St. Moritz in Wallis; allein die Mönche daselbst konnten ihm wenig helfen, sondern sie musten ihn, zusamt der Gemahlin, dem König Chlodomir ausliefern, wolten sie selbst sich und das Kloster erhalten.

wird gefangen und ersäuft. Chlodomir ließ die Gefangenen nach Orleans führen, und dort, samt zween Prinzen,

auf

auf einen offentlichen Platz herfürführen, u. in einen tiefen Brunnen hinunterstürzen, A. 520.

Hierauf nahm er alle Burgundische Länder zu seinen Händen, und depossedirte also auch den Guntmar. Es thaten aber die Burgundischen und Savoyischen Unterthanen nicht lange gut; das Fränckische Joch war ihnen bald verläidet, deßwegen ergriffen sie die Waffen, hängten sich an Guntmar, welcher auf Chlodomir losgieng, ihn selbst in der Schlacht, als er sich zu weit voraus gewagt, mit eigener Lanze erstochen, ihm das Haubt abgehauen, auf die Lanze gesteckt, und den Franzosen gewiesen, welche, dieses ersehend, die Flucht genommen, und dem Guntmar das Feld und die Länder überlassen, die er auch wiederum in seinen würcklichen Besitz genommen. Allein die Freude währete auch nicht lange; denn des Chlodomirs Brüder, König Hilpert zu Paris, und König Lothar zu Soissons, wolten ihres Bruders Tod nicht also ungerochen, noch die Länder in Guntmars Händen lassen, sondern rückten gesamter Hand in Burgund. Guntmar sahe eine grausame Raache bevor; und weil er so mächtigen Feinden nicht gewachsen war, so machte er sich aus dem Staub, und flohe in Spanien, allwo er An. 526. gestorben.

König Guntmar schlägt die Francken,

muß aber bald entlaufen.

Auf solche Weise blieben die Burgundischen Länder den Fränckischen Königen, und bekam der dritte Bruder, König Dietrich zu Metz, für seinen Antheil, eine Portion vom hintern Burgund, Schweitz und Savoyen, nebst

Ganz Königreich Burgund kommt an Frankreich.

Genf, allwo er sich oft der lustigen Gegend halber aufgehalten. Er starb An. 553.

Was nun den Ostlichen Theil Helvetiens betrifft, zwischen dem Rhein, Bodensee und der Rüß, darinnen sonderlich das Thurgöw und Zürichgöw ligt, so haben wir schon droben erwehnt, daß die Alemannier, oder Schwaben, sich desselben bemeistert, zu denen sich die Züricher auch endlich geschlagen, also daß daher der Ducatus Alemanniæ, oder das Herzogthum Schwaben, sich bis an die Rüß erstrecket, und hiermit dieser Fluß die Gränzscheidung zwischen Burgund u. Schwaben machte.

Herzogthum Alemannien.

Es lidte aber dieses Alemannische Theil einen erschröcklichen Uberfall und Verwüstung von den barbarischen Hunnen, welche mit ihrem König Attila sich wie ein überlaufender Strom ergossen, die Donau herauf, durch Oesterreich und Bayern, bis an den Rhein und Bodensee rückten, zwischen Costnitz und Basel den mit einer Armee sich widersetzenden Burgundischen König Sigmund aus dem Feld und zu tode schlugen, den Rhein hinunter zogen, alle daran und darum gelegene Städte und Oerter ausplünderten, verheerten, verbrannten und verwüsteten, auch in Franckreich einfielen, und aller Orten sehr übel hauseten, bis endlich der Römische Lands-Hauptmann Aetius, der Fränckische König Merovåus, und der West-Gothische König Dietrich (welcher Languedoc und Gascogne im Besitz hatte,) sich zusammen thäten, den Hunnen eine Schlacht lieferten, sie mit grossem Blutver-

Attila der Hunn hauset schröcklich,

wird in Franckreich geschlagen.

gieffen

giessen besiegten, und also wiederum zum Land hinaus schlugen, An. Christi 451.

Dieser Sieg machte dem Fränckischen König Merováo solchen Muth, daß er sich vornahm, nicht nur allein die Römer gänzlich aus Gallien zu verjagen, sondern auch sein Reich weiter den Rhein hinauf zu erstrecken. Das erste Vorhaben gerieth ihm bald; denn als Aetius vom Kayser Valentiniano aus unbedachtsamer Hitz eigenhändig erstochen worden, gieng Merováus auf Paris los, und als er solches erobert, jagte er alle Römer zum Land hinaus, und machte sich Meister über ganz Gallien. An Bewerckstelligung des andern aber ward er durch den Tod verhindert, der ihn An. 458. weggeraffet. Hingegen wurde solches durch seinen Sohn und Nachfolger, Huldrich, bewerckstelliget, welcher Cölln, Maynz, Speyr, Straßburg, und alle übrige Städte am Rheinstrom hinauf, eingenommen, und also die Gränzen seines Reichs bis an den Bodensee hinauf erstrecket. Sein Sohn Ludwig I. der ihm An. 484. im Reich nachgefolget, war noch glücklicher; denn er säuberte nicht nur allein Gallien vollkommlich von den Römern An. 486. sondern er machte sich auch die Thüringer zinsbar An. 493. und überwand die West-Gothen bey Poictiers in einem blutigen Treffen, darinn ihr König todt blieb, An. 495. Die Schwaben und Bayern sahen den Anwachs der Fränckischen Macht mit schälen Augen an, und konnten leicht ermessen, daß sie sich zu einem solchen herrschbegierigen

König Merováus jagt die Römer aus Gallien.

König Ludovicus ist siegreich.

gen und hochmüthigen Nachbarn wenig guts zu versehen hätten; sonderlich, da sie genugsame Merckzeichen hatten, daß König Ludwig allein Herr und König seyn, und keinen andern neben ihm leiden wolte.

Bayern und Schwaben greifen die Francken an,

Deßhalben hielten der Schwäbische König Adelreich, und der Bayerische Adelger eine allgemeine Zusammenkunft; darinn ward beschlossen, den Francken vorzukommen, und selbige in ihrem eigenen Lande anzugreifen. Hierauf versamelten sich die Bayern, Schwaben, und die darunter begriffene Helvetier zu Hause, zogen mit aller Macht über Rhein, griffen die Fränckischen Städte an, zerstörten solche in den Grund, und bemeisterten sich des Rheinstroms bis gen Cölln.

König Ludwig, mit den Francken, rückte ihnen entgegen, und kam es An. 499. bey Tolbiacum (Zulpich in dem Herzogthum Gülich) zu einer blutigen Schlacht, in welcher die Schwaben so verzweifelt gefochten, daß die Francken anfiengen zu wancken, und sich nach der Flucht umzusehen. König Ludwig gerieth darüber in grosse Angst, ergriff aber mitten darinn das rechte Mittel; denn seine Burgundische Gemahlin Clothild, eine Christin, hatte ihm, als einem Heyde, schon oft vorher zugesprochen, seinen Heydnischen Un- und Aberglauben fahren zu lassen, und sich Christo und seiner seligmachenden Lehre zu ergeben, welches er auch zu thun oft versprochen hatte. Jetzund nun erinnerte ihn die gegenwärtige Gefahr seiner Schuldigkeit; derowegen

gen fiel er auf seine Knye, ruste Christum, den HErrn und GOtt seiner Gemahlin um Hülfe und Beystand an, und versprach, sich mit seinem ganzen Volck, nach erhaltenem Siege, taufen zu lassen. Sprach darauf seinen erschrockenen und wanckenden Völckern tröstlich zu, und versprach ihnen den Sieg vom Himmel. Es empfiengen auch würcklich die Francken von Stund an einen frischen Muth, thaten sich wieder zusamnien, und setzten mit solcher Furie in die Teutschen, (die gröstentheils schon ihre Ordnung verlassen, und sich im Feld der Beut nach zerstreuet hatten,) daß sie dieselben in grosser Menge erschlugen, und die übrigen eine schandliche Flucht nahmen, hiermit den Francken Feld, Sieg und Beute überliessen. Unter den Erschlagenen wurden auch beyde Könige gefunden.

werden aber auf das Haubt geschlagen.

Nach diesem herrlichen Sieg ließ sich König Ludwig, zufolg seinem Gelübde, mit allen den Seinigen zu Rheims taufen. Hernach rückte er den Rheinstrom herauf in Schwaben und Bayern, und machte sich alles unterthan.

Die Bayern zwar erhielten den Frieden mit diesem Beding: daß sie zwar wohl möchten forthin einen eigenen Herrn aus ihren Mitteln haben und erwählen, jedoch solte sich derselbe nicht einen König, sondern einen Herzog nennen, und bey Antretung seiner Regierung von dem König in Franckreich bestätiget werden, das Land von ihm zu Lehen haben und empfangen, auch deßwegen deme getreu, hold

Bayern wird Lehen von Franckreich.

und gewärtig seyn, zu Kriegszeiten demselben getreulich zuziehen, einerley Feind und Freund mit der Kron Franckreich haben; sonst in allen andern Sachen solten sie die Bayern freye Leute seyn, und nach ihren alten Gebraüchen, Gewohnheiten, Freyheiten, Herkommen und Gesetzen, ihres Gefallens leben und handeln. Daraufhin wurde des erschlagenen Königs Adelgers Sohn Dieth (Theodo) genannt, zu einem Bayerischen Herzoge gemacht und bestätiget.

Schwaben werden leibeigen.

Den Schwaben und Helvetiern im Zürich- und Thurgöw aber wurde es nicht so gut; sie erhielten zwar, auf Vorbitte des Gothischen zu Verona in Italien residirenden Königs Dietrichs, Gnade und Pardon, wurden aber mehrentheils zu Leibeigenen gemacht, ihnen Königliche Vögte und Richter gesetzt, mit Dienstbarkeit und jährlichen Zinsen, Leibsteuren, &c. beladen, auch viel Lands, Städte, Flecken und Dörfer unter wohlmeritirte Fränckische Herren, Ritter und Soldaten, ausgetheilet; dahero denn mit der Zeit so viel Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Haüser der Enden entsprossen, welche das Land mit Schlössern, Städtlein und Flecken angefüllet haben.

Ganze Schweitz kommt an Frankreich.

Auf diese Weise nun hat sich die Kron Franckreich über ganz Helvetien Meister gemacht. Die Könige und Königlichen Prinzessinnen haben nach der Hand das Land mit schönen Kirchen, Stiften, Schlössern und Gebaüden ausgezieret, und einer jeglichen ihr Einkommen, Länder, Wälder und eigene Leute

zuge-

zugelegt, wie die haüfigen Fundations-Briefe anzeigen.

Das IV. Capitel.

Von den Thaten und Geschichten der Helvetier von An. 500. bis zu Aufrichtung des zweyten Königreichs Burgund, An. 888.

Von dieser Zeit an sind die Helvetischen Geschichte mit den Fränckischen vermischet, und das vornehmste, so in diesem Periodo vorkommt, ist, daß das Land zu völliger Erkänntniß der Christlichen Religion gekommen, auch mit vielen schönen, ansehnlichen und herrlichen Gebaüden, Kirchen, Klöstern und Stiften ausgezieret worden.

St. Fridolins Legende.

Es gehöret hieher St. Friedlins Legende, welcher um diese Zeit aus Schottland in Francreich nach Poictiers zu König Ludwig I. soll gekomen seyn, allwo ihn die Benedictiner in St. Hilarii Kloster zum Abt erwählt haben, dem denn zu Gefallen der König die Kirche erweitert. Nach etlichen Jahren aber nahm er von dar Abschied, und kam in das Elsaß, allwo er zu Straßburg eine Kirche, St. Hilario zu Ehren, erbauet. Von dar kam er in der Rauracher Gegend, predigte daselbst, und erbauete zu Seckingen ein Kirchlein An. 499. Allein die Heydnischen Pfaffen selbigen Orts brachtens dahin, daß er mit Ruthen zur Stadt hinaus gejagt worden. Als er sich nun bey König Ludwig darüber beklagte, gab ihm

dieser nicht nur allein Satisfaction, sondern schenckte ihm die im Rhein gelegene Insul zum Eigenthum, (wie sie denn St. Friedlins Insul genennet worden.) Daselbst, sagt die Legende, habe er eine klösterliche Wohnung für 4. Manns- und 8. Frauen-Personen aufgerichtet. Er sey auch nach Chur gekommen, und habe alldorten zuwegen gebracht, daß man St. Hilario eine Kirche erbauet habe. Von Chur habe er sich nach Glarus verfüget, in welchem Land damals zween Gebrüder, Urs und Landolf, regierten; bey diesen habe er sich dergestalt recommandirt, daß Urs seinen halben Theil Lands ihm dem St. Friedlin verehrt habe. Als aber nach Ursen Tod sein anderer Bruder Landolf das Land allein zur Hand nahm, und St. Friedlin nichts davon lassen wolte, erwuchs der Streit für Wallbert den Königlichen Landrichter zu Ranckweil. St. Friedlin producirte Ursens eigene Handschrift, Landolf verwarf aber solche, und begehrte, St. Friedlin solte seine Prätension mit lebendigen Gezeugen erweisen; solches wurde ihm auch von dem Landrichter auferlegt. Hierauf habe sich St. Friedlin nach Glarus verfügt, den Urs von den Todten auferweckt, bey der Hand genommen, und nach Ranckweil für den Landrichter geführt, welcher daselbst seinen Bruder seines Geitzes und Ungerechtigkeit halber dergestalt bescholten und beschämet, daß dieser seinen Antheil dem Friedlin von Stund an auch geschencket habe. Worauf dieser den Urs wiederum in seine Grabstätte zur Ruhe begleitet,

und

und das Land Glarus in Besitz genommen, die Landleute völlig zum Christlichen Glauben gebracht, der Leibeigenschaft entlassen, des Lands Zehnden aber dem neuen Kloster zu Seckingen gewidmet, und die Pfarrkirche im Flecken Glarus St. Hilario zu Ehren erbauet. Andere aber ziehen diese Umstände mehrentheils in Zweifel, sonderlich wegen Auferweckung des Ursens, und schreiben, es habe der Herr des Lands zu Glarus dasselbige dem Kloster Seckingen selbst vergabet. Einmal ist wahr, daß die älteste und erste Seckingische Aebtißin, die man finden kan, Bertha, Kaysers Caroli Crassi Schwester, gewesen, und der älteste Schreiber dieser Legende ist gewesen einer, Namens Batarius, der dieses sein Wercklein erst An. 912. einem Mönche zu St. Gallen, Notkero Balbulo, zugeschrieben hat. Indessen führet das Land Glarus den St. Friedlin in seinem Wappen und Lands-Panner, und hat lange Zeit eine Aebtißin von Seckingen für ihre gnädige Herrschaft erkennet, auch Zins und Zehnden dahin geliefert; wie denn auch eine Aebtißin zu Seckingen das Meyer-Amt zu Glarus besetzet.

Ist fabelhaft.

Glarus an die Aebtißin zu Seckingen.

Nach König Ludwigs I. Tode An. 415. wurde sein Reich unter seine vier Söhne vertheilet. Hildbert regierte zu Paris.
Lothar zu Soissons.
Lüthmar zu Orleans.
Dietrich zu Metz.

Franckreich wird zertheilt.

Als nun der Krieg zwischen dem Burgundischen König Guntmar, und den Fränckischen Köni-

Königen Hildbert und Lothar angieng, und Guntmar davonlief, kam das Burgundische Theil Helvetiens an Lothar, theils auch an König Dietrich zu Metz, welcher auch ein Herr über das Alemannische Helvetien war; und als er mit dem Thüringischen König Hermenfried in Krieg gerieth, führte er seine Teutschen Helvetier mit sich; Er wurde aber anfänglich geschlagen, und sahe sich gezwungen, seinen Bruder, den König Lothar, um Hülfe und Beystand anzurufen, welcher auch mit einem starcken Succurs herbey eilte. Es kam also zu einer zweyten Schlacht bey Renneburg, darinn die Thüringer auf das Haubt geschlagen wurden. König Hermenfried retirirte sich nach Schidingen, wurde aber alldort umgebracht, und sein Reich von König Dietrich eingenommen, An. 520.

Thüringen komt an Frankreich.

Als er An. 533. starb, folgte ihm sein Sohn Diethbert in der Regierung nach. Damals war Krieg in Italien, zwischen dem Griechischen Kayser Justiniano I. und den Gothen, welche von den Kayserlichen Generalen Belisario und Narsete zimlich in die Enge getrieben wurden. Ihr neuerwählter König Totila suchte deßwegen Hülfe bey König Lothar und Diethbert, welche er auch gegen Abtretung Provence erhielt; angesehen König Diethbert mit 40000. Mann, (welche bey Genf versamelt wurden) in eigener Person über die Alpen zog, durch welchen Zuzug die Gothen gestärckt, sich wieder erholten, den Kayserlichen auf den Leib giengen, Rom in Angesicht Beli-

König Diethbert hilft den Gothen in Italien.

Belisarii wegnahmen und plünderten, auch Italien meistentheils wieder eroberten, A. 543. Nicht lange hernach wurde König Diethbert, als er bey Vienne in Dauphine auf der Jagd war, von einem wilden Ochse zu tode gestossen, An. 552.

Ihm succedirte zwar sein Sohn Diebold, allein es wurde dieser lahm an Gliedern, starb auch bald hernach, und setzte König Lothar zum Erben seiner Länder, An. 556. welcher auch nicht lange hernach, als König Hildbert zu Paris auch ohne Erben mit Tode abgegangen, dessen Reich geerbet, und also einiger Herr in Franckreich, hiermit auch in Helvetien, worden ist, An. 563. Es wurden zu seiner Zeit die Gothen von dem Kayserl. General Narses, erstlich bey Brixellum, Bersello, und hernach bey Nuceria auf das Haubt geschlagen, Teja ihr letzter König blieb nebst seinen besten Leuten auf dem Platz, Italien unterwarf sich dem Kayser, und die übrigen Gothen nahmen die Flucht über den Gotthardt, und setzten sich in den Helvetischen Gebürgen, sonderlich um die Gegend Ury.

Franckreich kommt wieder an einen Herrn.

Gothen fliehen in die Schweitz.

Auf König Lothars erfolgten Todesfall An. 565. folgte wiederum eine Theilung des Landes unter seinen vier Söhnen.

Franckreich wieder getheilt.

Herbert, ward König zu Paris.
Hilfrich, zu Soissons.
Guntram, zu Orleans und Burgund.
Sigbert, zu Metz und Austrasien.

König Guntram war der verständigste unter diesen Königl. Herren und Gebrüdern, und

unterhielte im̃er den Frieden zwischen den andern. Er hielt einen prächtigen Einzug zu Genf, und wurde nicht minder herrlich und liebreich von der Stadt empfangen. Er gab ihr schöne Freyheiten, und setzte einen seiner getreusten Haubtleute, Mommullum genannt, zu seinem Statthalter und Herzog in klein Burgund, welcher seine Residenz zu Genf hatte.

Longobarden fallen ins Burgund.

Es wurde aber diese Vergnügung den Genfern bald verbittert, indem die Longobarden aus Italien über das Gebürge in Savoyen und klein Burgund einfielen, das ganze Land ausplünderten und mit Feuer und Schwerdt verheereten, auch die Stadt Genf selbst belagerten. Allein Mommullus machte so dapfere Anstalt, und die Gegenwehr war so mannlich, daß sie unverrichteter Sachen abziehen, und in Italien zurückkehren mußten; welches sie denn schleunig thaten, auf erhaltene Kundschaft, daß König Guntram mit einem mächtigen Succurs im würcklichen Anzug begriffen sey.

Endlich bezahlte der dapfere Mommullus die Schuld der Natur, und wurde zum Statthalter im Helvetischen Burgund gesetzet, Diethfried, eines Adelichen Geschlechts von Orleans, An. 590. zu welches Zeiten die Longobarden sich wiederum im Lande einstelleten, und mit Rauben und Morden übel hauseten, bis daß Herzog Diethfried ihnen über die Haube kam, und sie mit blutigen Köpfen wieder zum Land hinaus jagte.

König Guntram war über das dapfere Verhalten Diethfrieds so vergnügt, daß er dessen

dessen Sohn Waldemarn, auf Begehren des Vatters, in dem Herzogthum bestätigte, welches ihm auch alsobald von dem Vatter abgetretten und eingeraumt wurde, An. 596. Gleich darauf starb König Guntram ohne Kinder, und erklärte zum Erben seiner Länder, seines Bruders Sohn, König Hildbert II. zu Metz, An. 597. Also kam ganz Helvetien wiederum an einen Herrn, und wurde über Alemannien zum Statthalter oder Herzog gesetzt Lüthfried, An. 599. und gleich darauf Cunzlin.

Die Schweitz kommt an den König zu Metz.

Das Glück und die grosse Macht brachte König Hildbert zum Ubermuth, also daß er sich an dem Seinen nicht vergnügte, sondern ganz Franckreich unter sich haben wolte; sammlete derowegen eine Armee, und gieng auf seinen jungen Vetter Lothar II. zu Soissons los. Der Prätext war dieser: Als sich ein Krieg zwischen besagten Hildberts Herrn Vatter, Sigbert zu Metz, und des Lothars ältern Bruder Diethbert, König Hilfrichs zu Soissons Sohn, vormals erhoben in welchem Diethbert seinem Herrn Oncle, König Sigbert, in das Land feindlich eingefallen, wurde Diethbert in einer gehaltenen Schlacht niedergemacht, An. 575. Der Vatter, König Hilfrich selbst, gab die Flucht, und retirirte sich nach Tournay. Der siegreiche Siegbert nun wolte die Früchte eines solchen Siegs einernden, nahm seines Bruders Land ein, und ließ sich zu Paris zum König proclamiren. Allein seine Freude währete

Dieser fängt Krieg an.

nicht lange, angesehen die raachgierige Königin Friedgund, Hilfrichs Gemahlin, etliche Meuchelmörder auf König Siegbert erkaufte, welche ihm auch das Licht auslöschten, An. 578. Worauf Hilfrich das Austrasische Königreich zu seinen Händen nahm, und hiermit die Königliche Wittib Brunhild, samt ihrem Prinzen Hildbert, fortjagte.

Obschon nun, nach König Hilfrichs Tode, Hildbert sein vätterlich Reich wieder einbekam, behielt er dennoch den Haß und die Raachgier gegen die Königin Friedgund und ihren Prinzen Lothar im Herzen, und gab nun vor, er wolle seines Herrn Vatters Tod an ihnen rächen, worzu seine Frau Mutter, die alte Königin Brunhild, ihn heftig anreitzte. Allein die Sache schlug fehl; die Königin Friedgund, als Vormünderin des jungen Königs Lothars ihres Sohns, gieng selber zu Feld; und als es zum Treffen kam, wurde Hildbert in die Flucht geschlagen, und verlor wohl 12000. Mann.

wird aber geschlagen,

Hierauf wurde wieder Friede gemacht, und König Hildbert gieng mit 30000. zu Fuß, und 12000. Pferden in Italien wider die Longobarden, schlug dieselben, plünderte das Land aus bis gen Ferrara und Trient, und kehrte mit guten Beuten wiederum über das Gebürge, durch Savoyen und Burgund, nach Hause, starb aber bald hernach, An. 600.

Macht Friede, und streift in die Lombarden.

Er hinterließ zween Söhne, Diethbert II. und Dietrich II. welche das Land also theilten. Diethbert bekam Austrasien und die Teut-

schen Lande in Schwaben und Bayern.

Dietrich aber Burgund und Savoyen; welcher an des verstorbenen Herzog Waldemars Stelle Prothadium verordnet, An. 610.

Allein diese Abtheilung war ein Zunder zu grossem Blutvergiessen und Unheil; wiewol die Königliche Großmutter Brunhild, als eine hochmüthige und regiersüchtige Dame, dessen vielmehr die Haubtursache war. Denn diese brachte dem jüngern König Dietrich in Kopf, als wäre er von seinem Bruder, König Diethbert, in der Abtheilung gefährdet worden, machte also jener Prätension an diesen. Dieser wolte dem jüngern Bruder auch nichts nachgeben; woraus denn nothwendig ein Krieg entstuhnd, in welchem König Diethbert endlich untenlag und das Leben einbüßte, An. 617.

Königin Brunhild ein böses Weib, richtet Krieg an;

Es zog aber dieser unglückselige Krieg den Burgundisch-Helvetischen Landen einen grossen Jammer auf den Hals, massen die dem König Diethbert unterthänige Schwaben und Helvetier über die Rüß giengen, und in klein Burgund feindlich einfielen. Prothadius, König Dietrichs Herzog, versammelte zwar auch seine Landes-Macht, und gieng den Feinden entgegen; allein das Glück war ihm zuwider; er wurde samt seiner Armee und dem vornehmsten Adel in Stücken zerhauen, und das Land bis an Genf zu geplündert und verwüstet, An. 616.

Nach Diethberts Tode besaß zwar Dietrich die Länder allein, genoß aber solche auch nicht lange, sondern starb von Gift, welches

vergiftet ihren Großsohn.

ihm seine Großmutter Brunhild beybringen ließ, An. 619.

Hierauf wurde dessen Prinz Siegbert von der Brunhild zum König erklärt, und ein Herzog Wolf genannt, in Burgund geschickt. Allein die Stände waren der alten Königin Brunhild Regiment, Ermordung der Prinzen, und des bisherigen daraus entstandenen Jammers und Zerrüttung, ein für allemal müde, wolten demnach den neuen Statthalter nicht annehmen, sondern fertigten ihre Gesandtschaft an König Lothar, suchten bey ihm Hülfe, und ergaben sich an denselben. König Lothar ließ sich auch nicht lange bäten, machte sich mit einer Armee auf, überwand des Königs Siegberts Völcker in einem Haubttreffen, bekam die Brunhild gefangen, ließ sie hierauf scharf examiniren, setzte ein Malefitz-Gericht von 40. Reichsständen, welche denn mit Urtheil und Recht die Königin zum Tode verdammten, und wurde ihr erstlich eine Hand und ein Fuß abgehauen, hernach sie einem wilden Pferd an den Schweif gebunden, und also durch Stauden und Stöcke in Stücke zerschleift, An. 621.

bekommt endlich ihren Lohn.

Also flossen alle diejenige Länder, die weyland König Ludwig I. besessen, auf König Lothar II. zusammen, hiermit ward er auch ein Herr der Eydgnoßischen Lande.

Weil ihm aber allzuschwär fiel, so viele und grosse Länder allein zu regieren, so übergab er seinem Prinzen Dagobert das Austrasische Reich, darzu Alemannien gehörete, und

über das Burgund setzte er einen Namens Albon (Erpo.) Zugleich auch ernannte er in allen Städten, Flecken und Orten durch das ganze Land gewisse Unterbeamtete (Chatelains) aus der Zahl der Unterthanen, deren Amt auf Lebenslang sich erstreckte, um das Landvolck sich desto mehr zu verbinden.

Vögte und Chatelains in den Dörfern.

Es konnte es aber der König so gut nicht machen, noch Albo der Statthalter also regieren, daß es nicht etliche Malcontentē in dem Lande abgegeben hätte, unter welchen der fürnehmste war, ein sehr reicher Edelmann, Althee genannt. Dieser nun machte sich einen Anhang, (worunter auch Lütmund der Bischoff zu Sitten war,) und wolte nicht nur Alboni nicht pariren, sondern ließ ihn gar ermorden, und strebte selbst nach der Herrschung über das Land. König Lothar zu gerechtem Zorn gereitzet, verfügte sich in Burgund, ließ Althee greifen, setzte in dem Land ein Malefitz-Gericht, welches denn dem Althee den Kopf vor die Füsse legte, und Lütmund der Bischoff wurde in sein Bisthum relegirt; zu Genf aber ein Parlament angerichtet, die Stadt herrlich privilegirt, und mit einem eigenen Raht aus der Bürgerschaft versehen.

Klein Burgund revoltirt.

Genf privilegirt.

Nicht lange hernach starb König Lothar An. 631. und hinterließ seine Länder seinem Prinzen Dagobert, welcher aber seinem jüngern Bruder Aribert das Königreich Aquitanien überlassen, der die halsstarrigen Gascogner unterjochet, bald aber ermordet worden, An. 634.

Bisthum Windisch nach Costniz.

Zu dieses Königs Dagoberts Zeiten wurde der Bischöffliche Sitz, der zu Windisch (welche Stadt von den Alemanniern gänzlich ruinirt worden,) gewesen, nach Constanz verlegt, An. 635.

Als nun König Dagobert An. 645. verstorben, theilten seine zween Prinzen die Länder. Ludwig II. behielt die Burgundischen Länder; die Austrasischen und Alemannischen aber bekam sein Bruder Siegbert.

Merovingische Könige werden faul.

Es kam aber mit den Merovingischen Königen allgemach zur Neige, indem die Königlichen Haus-Hofmeister, oder obersten Minister, die Gewalt zu sich rissen; und solche desto leichter zu behaubten, wurden die Königl. Prinzen in der Ignoranz und allen Wollüsten auferzogen, woraus hernach anders nichts als untüchtige Regenten werden konnten, welche frohe waren, wenn man ihnen mit den schwären Regierungs-Geschäften den blöden Kopf unverwirret ließ, und welche die Haus-Hofmeister nach ihrem Gefallen in dem Reich haushalten liessen; dannenhero denn hin und wider ungerechte Sachen geschahen, welche malcontente Unterthanen machten.

Aufruhr in Burgund.

Wie denn zu dieser Zeit Flaucatus, Haushofmeister in Burgund, sich also streng und eigensinnig aufführete, daß die Unterthanen sich an Wilbold, einen vornehmen und reichen Mañ, häugten, und dem Flaucato weiter nicht pariren wolten. Doch Flaucatus ließ dem Wilbold bey Autun aufpassen, und ihn niedermachen, wordurch dessen Faction zertrennt und unterdruckt wurde, An. 647. Kö-

König Siegwerts zu Metz Haushofmeister war Grimwald, dessen Sohn Hildbert er an Sohnsstatt angenommen hatte; hernach aber gebahr ihm die Königin Immenhuld einen Prinzen, Dagenwerth. Als nun König Siegwerth An. 656. zu sterben kam, befahl er seinen jungen Prinzen der Pflege und Vormundschaft Grimwalds. Allein dieser treulose Mann ließ den Prinzen Dagenwerth beschären, und schickte ihn in Schottland in ein Kloster, seinen Sohn Hildbert aber setzte er auf den Königlichen Thron, An. 657. H. Grimwalds Untreue,

Dieser Frevel kam dem König Ludwig II. so grob vor, daß er in Austrasien herauskam, Grimwald überzog (bey welcher Gelegenheit das Alemannische Helvetien den Krieg auch empfand,) ihn nach gewonnener Schlacht gefänglich nach Paris hinwegführte, und alldort vor Gericht stellete, welches ihn zu ewiger Gefängniß verdammete; worinn er auch, nach ausgestandenem vielem Ungemach, seinen unglückseligen Geist endlich aufgab. Sein Sohn Hildbert aber mußte den Thron wiederum verlassen, und Hildrich, des Königs Ludwigs zweytem Prinzen, einraümen, An. 658. wird gestraft.

Auf erfolgten Todesfall König Ludwigs, An. 662. theilten sich seine drey Prinzen in die Länder. Lothar III. bekam Franckreich.

Hilderich Austrasien und die Teutsche Schweitz.

Dieterich beyde Burgundien.

König Lothar III. bekümmerte sich wenig um die Regierung, ließ seinen Haushofmei-

H. Eberwin

ster Eberwein machen, was er gern wolte, er aber wälzte sich in allen Wollüsten, und fand dardurch bald seines Lebens Ende, An. 666.

Hierauf maßte sich König Dietrich seines Reichs an, mit Hülfe Herzog Eberweins. Hildrich aber, als der ältere Bruder, vermeynte besser Recht darzu zu haben, griff derowegen zu den Waffen, schlug seinen Bruder auf das Haubt, bekam ihn und den Eberwein gefangen, ließ ihnen beyden Platten schären, und stieß sie in das Kloster, An. 670.

muß ins Kloster.

Hiermit wurde Hildrich alleiniger Herr, ward deßwegen übermüthig, und führte sich zimlich tyrannisch auf; wie er denn einen Fränckischen von Adel, Namens Bodeville, aus Gähzorn an einen Pfahl binden und mit Ruthen streichen ließ, darüber dieser in Raachgier also entbrannt, daß er dem König auf der Jagd aufpassete, und selbigen, zusamt der schwangern Königin, ermordete, An. 678.

König Hildrich wird ermordet.

Dieser klägliche Todesfall öffnete dem verstossenen Dietrich wiederum den Weg zum Thron, massen er wiederum aus dem Kloster herfürgekrochen, und Leudesium, Erderwalds Sohn, zum Haushofmeister gemacht. Herzog Eberwein kam gleichfalls aus dem Kloster, machte sich einen Anhang, griff König Dietrich mit Krieg an, schlug Leudesium zu tode, verjagte den König, raubte die Königl. Schätze, und zwang die Unterthanen zur Huldigung, An. 680. ward aber doch hernach mit König Dietrich versöhnet. In Austrasien und Alemannien regierte Herzog Wolfrath,

H. Eberwin kommt wieder empor,

rath, und als dieser An. 687. starb, kam an seinen Platz Pipinus und Martinus. Diese beyde wolte Eberwin nicht leiden, und griff sie mit Gewalt der Waffen an, schlug sie in die Flucht, und Herzog Martin kam in der Flucht um. Endlich bekam Eberwin auch seinen Lohn, und wurde von Hermenfried, einem Fränckischen von Adel, erschlagen, An. 689. wird erschlagen.

In Schwaben ward zum Herzoge gesetzet Gottfried, und zum Haushofmeisterthum ward befördert Waratho, dem sich Pipinus widersetzet, und seinen Sohn Giselmann in einer Schlacht überwunden. Waratho und besagter sein Sohn verloren bald das Leben, und des erstern Tochtermann Berthar unterfieng sich des Haushofmeisterthums, An. 690. Allein die Fränckischen Unterthanen hatten keine Lust, ihn darfür zu erkennen, sondern ruften Pipinum wider ihn zu Hülfe; dieser schlug König Dietrichs Armee, und bekam den Berthar gefangen, An. 691. Schwaben unruhig.

Ward also Pipinus in der That ein Regent über ganz Franckreich und die Schweitz, trieb auch die aufrührische Schwaben, Bayern und Thüringer zu Paaren, und König Dietrich verwechselte bald darauf das Zeitliche mit dem Ewigen, An. 693. Sein Sohn Ludwig III. succedirte ihm zwar im Namen des Königs, aber in der That war er nichts, that auch nichts, und als er An. 697. starb, war sein Bruder und Nachfolger Hildbert II. in nicht mehrerer Achtung. Pipinus aber, der nunmehr begunte alt zu werden, machte Grim- H. Pipin wird groß,

Grimwald zum Hofmeister von Franckreich; und als dieser aus Anstiftung des Frießländischen Königs Rathbot in der Kirche zu Lüttich meuchelmörderischer Weise umgebracht wurde, An. 707. setzte Pipinus seines Bruders Drogen Sohn, Diebold, in das Amt.

In Schwaben aber regierte Lüthfried, ein Sohn Herzog Gottfrieds, An. 708. Pipinus starb An. 714. und König Hildwerth An. 715.

stirbt.

In dem Königlichen Namen succedirte Hildwerths Prinz Ludwig IV. aber in der Regierung des Landes, oder Hofmeisterthum, Carolus Martellus, Pipini Sohn, welcher Herzog Diebold überwunden und seiner Gewalt beraubet, auch den falschen Hildrich (einen Betrieger, Namens Daniel, der sich für König Hildrich ausgegeben, und einen Anhang in dem Lande gemacht hatte,) in einer gehaltenen Schlacht umgebracht, An. 716.

Carolus Martellus komt auf.

Zwey oder drey Jahr hernach starb König Ludwig, und kam sein Bruder Lothar IV. durch Vorschub Caroli Martelli zur Krone, welche ihm aber der Tod An. 721. wiederum abnahm, und Dietrich IV. aufsetzte.

Zu dieser Zeit lebte St. Othmar, welcher durch Vorschub Graf Walthrambs im Thurgöw zum ersten Abt zu St. Gallen gemacht, und das Land Appenzell an das Kloster, zum Behuf der Klosterschule, vergabt worden, A. 720.

Appenzell an St. Gallen.

Carolus Martellus setzte sich in hohen Ruhm, schlug die Saracenen gewaltiglich, An. 725. dämpfte die rebellischen Sachsen, An. 727.

und

und An. 740. brachte die Frießländer unter die Fränckische Gewalt, zerstörte die Götzen und Hayne im Land, An. 729. Und als König Dietrich An. 740. starb, folgte ihm Carolus im folgenden Jahr nach. Carolus Martellus kriegt glücklich.

Dem König folgte nach sein Sohn Hildrich III. Carolus aber hatte drey Söhne, Carlman, Pepin und Griffo. Carlman bekam das Gubernament von Austrasien und Burgund, schlug auch die schwärmischen Schwaben und Bayern, gieng aber bald darauf zu Rom ins Kloster, An. 746. Pipin ward Ober-Hofmeister von Franckreich. Griffo bekam nichts, gieng derohalben in Bayern, und stiftete alldort eine Rebellion nach der andern, also daß Pipin viel zu thun hatte, doch behielt er die Oberhand, dämpfte die Rebellen, und mußte Griffo untenligen. Herzog Pipin, sein Sohn, succedirt ihm,

Gleichwie nun sein Ansehen und Gewalt sich dardurch sehr vermehrete, also erweckte des Königs Hildrichs Faulheit, Trägheit und Wollüstigkeit bey ihm die Begierde, selbsten den Königlichen Thron zu besteigen, die Krone von dem Haubt seines natürlichen Herrens zu nehmen, und auf das Seinige zu setzen. Eine Hinderniß aber lag ihm im Wege, nemlich die Treue und der Eyd, mit dem sowol er, als die übrigen Franzosen dem König verbunden waren. Diese aus dem Wege zu raumen, nahm er seine Zuflucht zum Pabst Zacharias, und schickte Bischoff Burckard zu Würzburg (in dessen Favor er das Bisthum aufgerichtet hatte,) nach Rom, zusamt dem

Capel-

Capellan Flodward, welche denn die Sache an dem Römischen Hof dahin gebracht, daß der Pabst den König Hildrich des Reichs, als einen untüchtigen und wollüstigen Herrn, entsetzet, dessen Unterthanen ihres Eyds und geschworner Treue entlassen. Worauf Pipinus zugefahren, den König beschoren, und in ein Kloster gestecket; Er aber wurde zum König proclamirt, von Bonifacio, Erz-Bischoff zu Maynz, gecrönet, An. 751. und nahm also die Huldigung in ganz Franckreich und allen zugehörigen Ländern ein. Weil auch Aistulf, der Longobarden König in Italien, damals den Römischen Pabst sehr bedrängte, und dieser Pipinum zu Hülfe und Schutz rufte, so wolte er sich keiner Undanckbarkeit gegen dem Pabst beschuldigen lassen, sondern zog demselben zu gefallen mit einer schönen Armee in Italien, überwand die Longobarden, verschafte dem Pabst Satisfaction, und schenckte demselben viel Land.

verstößt seinen Herrn, und setzet selbst die Krone auf,

hilft dem Pabst wider die Longobarden.

Zu diesen Zeiten lebten und regierten Graf Victor zu Chur.

Graf Walram im Thurgöw, und

Graf Ruthard zu Kyburg.

K. Carl der Grosse kommt in die Schweitz,

Nach Königs Pipini Tod kam das Reich an seinen Sohn Carolum, welcher persönlich in die Schweitz gekommen, zu Zürich sich etwas Zeits aufgehalten, und sowol die Stadt, als auch die geistlichen Stifte darinn, mit ansehnlichen Freyheiten gezieret, und herrlich begabet. Weil er auch einen Zug in Italien vorhatte, zu Gunsten des Pabsts, wider den Longo-

Longobardischen König Desiderium, so fertigte er den Herrn von Cantelmar nach Genf, alldort die Armee aus den Provinzen zu versammeln; Er der König selbst kam in hoher Person dahin, hielte zu gedachtem Genf einen prächtigen Einzug, verharrete allda zehn Tage lang, und zog hernach durch Piemont in die Lombardie, schlug die Longobarden bey Pavia auf das Haubt, nahm den König Desiderium gefangen, schickte ihn heraus ins Gefängniß, und bemächtigte sich also der ganzen Lombardie, An. 774. nimmt die Lombardey ein,

Er bezwang hernach die unglaubigen Sachsen, bestrafte den rebellischen Bayer-Fürsten Thessel, eroberte Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen, (welchen Kriegen allen die Helvetier dapferlich beygewohnt,) und endlich erhielt er gar das Römische Kayserthum, und ward zu Rom von Pabst Leo III. am H. Weyhnacht-Fest An. 800. öffentlich, und unter glückwünschendem Zurufen des Volcks, gekrönet. erobert Sachsen und Pannonien, wird Römischer Kayser,

Endlich wurde dieser siegreiche Fürst auch von dem Tode besieget, massen er in hohem Alter zu Aachen starb, An. 814. und seinem Sohn Ludwig, mit andern Ländern, auch die Schweitz hinterließ. und stirbt.

In diesem Lande waren die geistlichen Herren nunmehr reich und mächtig worden, liessen dannenhero auch den Hochmuth und Ehrgeitz die Christliche Demuth verjagen, geriethen in Hader und Zanck an einander, und griffen gar zu den Waffen; wie denn gleich nach Kayser

Bischoff zu Costniz kriegt mit dem Abt zu St. Gallen.

Carls Hinscheid Bischoff Wolflor von Costnitz mit Abt Gottbert von St. Gallen in Krieg gerieth; allein Kayser Ludwig legte sich in den Handel, und brachte diese zween hitzige Prälaten zum gütlichen Vertrag, An. 815.

Schweitzer ziehen in Italien wider die Saracenen,

Grössere Ehre legten die Helvetier, und namentlich die aus den Ländern Ury, Schweitz und Unterwalden, wie auch die im Haßlethal ein, in dem Kriegszug, welchen sie auf Erfordern des Pabsts und des Kaysers wider die Saracenen in Italien vorgenommen, als worinn sie sich dergestalt dapfer und mannlich verhalten, daß diese unglaubige Land- und Seeraüber mit grossem Verlust und einer schändlichen Flucht aus Italien weichen mußten, An. 829. weßwegen sie denn, zur Vergeltung ihrer Treue und Dapferkeit, mit stattlichen Freyheiten von dem Kayser, auf Fürbitte des Pabsts, sind begabet worden.

werden befreyt.

Im übrigen war die Regierung Kayser Ludwigs sehr verwirret, wegen seinen so oft vorgenommenen Landes Theilungen, und denen dardurch unter seinen Söhnen entstandenen Mißhelligkeiten und Empörungen.

Kayser Ludwigs veränderliche Landes-Theilungen.

Denn erstlich gab er dem ältesten, Lothar, Italien, Ludwig bekam Teutschland, und Pipin Aquitanien. Weil er aber von der zweyten Gemahlin Judith, einer Schwäbischen Gräfin, noch einen Prinzen Carl erzeuget hatte, so wolte die Kayserin nach der Hand ihrem Sohn auch etwas zuschanzen; beredte derohalben den alten Kayser, daß er dem Prinzen Carl auf dem Reichstag zu Worms, Schwaben,

ben, Pündten und die Burgundischen Lande, hiermit die ganze Schweitz zutheilte, An. 829.

Die übrigen Söhne waren mit der Kayserin und dem Kayser deßwegen übel zufrieden, sonderlich Pipin, griffen zu den Waffen, bemächtigten sich beyder Personen, und schickten sie in das Kloster. Es legten sich aber die Teutschen Fürsten in das Mittel, die Kayserin wurde wiederum aus dem Kloster, und der Kayser auf den Thron gelassen.

wird deßwegen von seinen Söhnen bekriegt.

Endlich stellete Kayser Ludwig eine Reichs-Versamlung zu Theonville an, An. 835. weil sein Sohn Pipin gestorben war, und machte eine neue Theilung folgender gestalten:

Lothar behielt das Kayserthum und Italien.

Ludwig bekam Groß Teutschland.

Carl bekam annoch Provence, Dauphine, und Languedoc, und hernach An. 838. gab ihm der Vatter weiters einen grossen Theil von dem Niederlande.

Allein die andern Söhne waren darmit wieder nicht zufrieden, empörten sich, und wolten diese Theilung nicht gelten lassen. Der Kayser berufte sie auf eine Zusammenkunft; sie wolten aber nicht erscheinen. Darauf geschahe wieder eine Abänderung.

Carl bekam das Stück Landes von Neustria, zwischen der Seine, der Loire, und dem Meer gelegen.

Lothar aber Austrasien und die Länder um die Maaß herum gelegen.

Dieses gefiel nun dem Teutschen König Ludwig nicht, der fiel mit einer Armee in Schwaben ein, An. 840.

Der alte Kayser wußte nicht mehr, wie er es machen müßte, daß es einem jedlichen recht wäre, erzörnete, sammelte sein Volck, und wolte dem bedrängten Schwaben zu Hülfe komen; allein er kam nicht weiter als bis auf Maynz, da ihm der Verdruß und Zorn eine Kranckheit zuzog, daran er starb, An. 840.

Nach seinem Tode gieng der Lärmen und Gehetze zwischen den Brüdern erst recht an. Denn Lothar der Kayser wolte allein Herr und Meister seyn, und dem Teutschen König Ludwig nichts lassen als Bayern, dem König Carl aber nichts als Aquitanien, und zwar also, daß sie ihn für den Oberherrn erkennen solten.

Krieg zwischen K. Ludwigs Söhnen.

Wie nun Lothar von seinem Entschluß nicht weichen wolte, sondern seine Brüder hochmüthig tractirte, kamen diese auch in die Hitze, machten zu Straßburg mit einander einen Bund, griffen auf den Bruder an, und rückten mit einer auserlesenen Armee in Burgund, allwo es bey dem Dorfe Fontenay zu einem sehr blutigen Treffen kam. Ludwig und Carl erhielten das Feld, Lothar mußte fliehen, und verlor nebst seiner Armee den Kern des Fränckischen Adels, An. 842.

Blutige Schlacht bey Fontenay.

Die zween Brüder nahmen seine Länder zwischen den Alpen ein, verfolgten ihren Feind, schlugen ihn noch etliche mal, bis Pabst Sergius und andere Fürsten sich ins Mittel legten, und der Friede endlich An. 843. zu Verdun geschlossen worden, mit folgender von 40. niedergesetzten Schied-Richtern gemachter neuer Landes-Theilung, als nemlich

Friede und Vertrag zu Verdun.

Lo-

Lothar behielt das Kayserthum und die erste Würde unter den Brüdern, zusamt Italien, Austrasien und die Niederlande, von der Maaß bis an den Rhein, Burgundien, und also einen Theil des Schweitzerlands.

Ludwig behielt das Königreich Ost-Franckreich, nemlich das ganze Teutschland jenseit des Rheinstroms, nebst Maynz, Worms und Speyr, disseit des Rheins, wie auch Böhmen, Oesterreich, Ungarn, &c.

Carl aber erhielt das Königreich West-Franckreich, und nach seines Vettern des jungen Pipini Tod, auch Aquitanien.

Hiermit wurde die Schweitz getheilt: Der Theil disseits der Rüß bis an den Juram und Genfer-See fiel an Kayser Lothar. Der Theil aber jenseits der Rüß bis an den Rhein fiel an den Teutschen König Ludwig. Also daß von dieser Zeit an die Kron Franckreich darinn nichts mehr zu gebieten hatte; sondern, nachdem der Kayser alt, und der Regierung überdrüssig worden, übergab er seine Länder seinen dreyen Söhnen, unter welchen der Antheil von der Schweitz an den zweyten Prinzen Lothar kam, An. 856. Zürich- und Thurgöw kommt an den Teutschen König.

Zu dieses Zeiten wurde Abt Hugo zum mächtigen Herzoge in Burgund gesetzt, und als er An. 860. starb, succedirte ihm sein Sohn Conrad, welcher auch, nach erfolgtem Todesfall König Lothars, der Burgundischen Länder sich anmassete, An. 869. auch bis auf seinen An. 887. erfolgten Todesfall behielte. Abt Hugo H. in Burgund

Im Teutschen Theil aber herrschete, wie gesagt, König Ludwig. Und als sein Bruder, König Lothar zu Austrasien, auf der Raise nach Rom An. 869. Todes verblich, theilte er mit seinem Bruder Carl, König in Franckreich, das Lotharingische Reich, bekam Metz, Trier und andere Orte an der Mosel; allein er trat bald hernach, auf Zusprechen des Pabsts Hadrians II. alles wiederum an des verstorbenen Königs Herrn Bruder, den Kayser Ludwig II. ab. Carl aber spottete des Pabsts, und behielt, was er genommen hatte.

Der Teutsche K. Ludwig bekriegt u. bekehrt die Unglaubigen in Teutschland. S. Meinrad der Einsiedler.

König Ludwig führte scharfe Kriege mit den unglaubigen Sorben, Wenden, Slaven, Böhmen, welche er zimlich gedemüthiget, und mit Hülfe des H. Methodii zum Christlichen Glauben gebracht hat.

Zu seiner Zeit lebte St. Meinrad, Graf Bertholds im Sulgöw Sohn, ein Benedictiner-Mönch, welcher eine Einsiedler-Zelle gehabt, an dem Orte, da jetzund das kostbare Fürstliche Kloster Einsiedlen stehet. Er wurde in seiner Zelle von etlichen Raubern überfallen und ermordet, An. 861. diese aber zu Zürich erdapt und gestraft.

Es ward auch das Frauen-Münster zu Zürich von König Ludwig erbauet, und die Aebtißin Hildegard, seine Prinzeßin, mit herrlichen Freyheiten begabet, sonderlich mit dem Gericht und Vogtey Zürich und Ury, A. 862.

Nach seinem Tode An. 875. kam Elsaß, Schwaben, Pündten, Thurgöw, &c. an seinen jüngsten Sohn, Carl den dicken, welcher her-

nach zur Kayserl. Würde gelanget ist, A. 880. Er bekam auch Franckreich; allein er erfuhr die Unbeständigkeit des Glücks. Denn als er denen in Franckreich einfallenden raüberischen Normannen nicht genugsamen Widerstand that, auch sonst an Geist- und Leibeskräften unvermöglich wurde, so wurde er von sämtlichen Reichsständen verworfen, entsetzet, und starb nicht lange hernach in Schwaben, in grosser Armuth und Mangel, An. 888. Er wurde in der Richenau begraben. Seine Gemahlin Richardis wurde von ihm des Ehebruchs angeklagt; Sie bewiese aber ihre Unschuld mit glüenden Eisen, zog von ihm, und stiftete das Kloster Andlau im Elsaß.

K. Carolus Crassus wird reich und blutarm.

Das V. Capitul.

Von den Helvetischen Geschichten, von Anfang des zweyten Burgundischen Königreichs bis zu dessen Ende, von An. 888. bis An. 1032.

Nunmehro müssen wir das Schweitzerland nach seinen zween Theilen betrachten, als welche 246. Jahr lang von einander abgesöndert geblieben, bis auf die Zeiten Kayser Conrads II. Kommet also vor

1. Der Burgundische Theil.
2. Der Alemannische Theil.

I. Von dem Burgundischen Theil.

Der erste Stifter dieses zweyten Burgundischen Königreichs ist gewesen Kayser Carl der Kahle, als welcher seiner zweyten Gemah-

Das zweyte Königreich Burgund

lin Richild Bruder, Graf Boso, mit Kayser Ludwigs II. Prinzeßin Irmingard vermählet, und ihm Provence und Dauphine Lehensweis, unter dem hohen Titul eines Königreichs, verliehen, dessen Haubtsitz denn die Stadt Arles an der Rhone war, darvon das Königreich selbst das Arelatische ist genennet worden, An. 876.

Als aber nach der Hand Carl der Dicke auf den Kayserlichen Thron stieg, und besagter König Boso die völligen Burgundischen Länder an sich reissen wolte, auch würcklich sich zu Lyon vom Pabst krönen lassen, begunten des obbesagten Königs Carls des Kahlen Großsöhne, Kayser Ludwigs III. natürliche Prinzen, Ludwig und Carlmann, ihn mit schälen Augen anzusehen, vermeynende, sie seyen besser berechtiget zu diesen Ländern, als er. Sie samelten deßwegen, unter Begünstigung des Kaysers, eine Kriegsmacht, überfielen den König Boson, ehe er sich dessen versahe, nahmen die Stadt Vienne ein, und jagten den König fort, welcher seine Zuflucht in die Savoyischen Gebürge nahm, An. 881.

K. Boson wird verjagt

Ludwig starb hierauf An. 882. und Carlmann An. 884. König Boson aber bekam, mit Hülfe der Grafen von Genf, seine verlorne Länder wieder ein, und wurde von Kayser Carl darinnen, als ein Vasall, bestätiget.

und komt wieder zum Reich.

Nach seinem tödtlichen Hinscheid An. 889. wolte ihm zwar sein Sohn Ludwig succediren; allein Herzog Rudolf, der ein Sohn war Graf Conrads von Strättlingen (dessen Bru-

Bruder war Graf Hugo der Abt,) bemächtigte sich des Königreichs Burgund, und Ludwig wiche in Italien, wurde König in Lombardie, nachdem er Berengarium überwunden, An. 898. Berengarius retirirte sich in Bayern, erhielt dorten Hülfe, gieng wieder in Italien, überraschte den König Ludwig zu Verona, nahm ihn gefangen, und beraubte ihn des Gesichts, An. 904. H. Rudolf wird König in Burgund

Rudolf nun ließ sich zu St. Moritz in Wallis krönen. Kayser Arnulph aber wolte dem Adler diese Federn nicht also auspflücken lassen, sondern that König Rudolfen in die Acht, gieng mit Heeres-Macht auf ihn los, überwand denselben, und jagte ihn in die Wallisser Berge hinein, allwo er sich versteckte. aber von K. Arnolph verjagt;

Sein Glück aber war der unruhige Zustand in Italien, welchen in Richtigkeit zu bringen, der Kayser erfordert ward. Denn nachdem der Kayser seine meiste Macht mit sich in Italien geführt hatte, bekam König Rudolf Luft, machte sich wieder herfür, hatte gleich seinen Anhang, und bemeisterte sich des Lands wiederum mit leichter Mühe, welches denn auch der Kayser mußte gelten lassen, An. 893. Und also wurde dieses Königreich jenseit dem Jura (Regnum Transjuranum) befestiget, und auf seine Nachkömmlinge der Ordnung nach fortgebracht. gelanget doch wieder zum Reich.

Denn als er An. 912. starb, succedirte ihm sein Sohn Rudolf II. welcher mit seinem Schwäher, Herzog Burckard in Schwaben, in Streit und Krieg verfiel, und in das Thur- Kön. Rudolf II. krieget im Thurgöw,

göw einfiel; er wurde aber bey Winterthur geschlagen und zurückgejagt, An. 919. Das Glück aber hatte ihm noch mehr Kronen bestimmt; denn weil die Italiåner mit König Berengario gar nicht zufrieden waren, so beruften sie König Rudolf aus Burgund, welcher auch mit einer schönen Armee über die Alpen zog, Berengarium übermeisterte, und also das Königreich Italien eroberte, An. 923.

erobert das Königreich Italien,

Doch konnte er sich mit den Italiånern in die Långe nicht vertragen, sondern verglich sich mit Graf Hugo zu Arles, trat diesem das Königreich Italien ab, und empfieng dargegen die Arelatischen Långer, An. 926. welche also mit Burgund vereiniget wurden. Seine Schwåbische Gemahlin Bertha stiftete das berühmte Kloster zu Påterlingen, An. 932. wie auch das Chorherren-Stift zu Sollothurn.

trittet es wieder ab.

Ihm folgte in der Regierung nach A. 937. sein Sohn Conrad, welchen Kayser Otto gezwungen, das Reich zu Lehen zu nehmen, und den Vasallen-Eyd abzulegen. Er starb A. 994. und hatte zum Nachfolger seinen Sohn Rudolf III. welcher die Stadt Basel in alldasiger mit Kayser Conrad gehaltener Zusammenkunft der Pflicht, darmit selbige bis dahin dem Burgundischen Reich zugethan gewesen, entlassen, und dem Kayser an das Reich gegeben, An. 1025. declarirte auch den gemeldten Kayser zu einem Erben und Nachfolger im Burgundischen Reich; wie denn nach seinem Todesfall An. 1032. Burgund an das Teutsche Reich gekommen.

Basel wird eine Reichs-Stadt.

Burgund kommt an das Reich.

II. Von

II. Von dem Alemannischen Theil.

NAch Entsetzung Kayser Carls des Dicken stieg seines Bruders unächter Sohn, Herzog Arnolph aus Oesterreich, auf den Kayserlichen Thron, und ward dadurch ein Herr, wie in ganz Teutschland, also auch in Schwaben.

Zu seiner Zeit fiengen die fürnehmsten und mächtigsten Herren in denen Landschaften an, sich dieselben eigenthumlich zuzueignen, und Fürstliche Gewalt zu üben.

In Schwaben wurden damals die Kayserlichen Landvögte Kammerboten genennt, neben denen auch die Kayserlichen Fiscalen in Ansehen waren.

Also war bey Regierung dieses Kaysers Kammerbote in Schwaben, einer Namens Burcard, welcher auch den Titul eines Herzogs zu gebrauchen angefangen. Kayserl. Fiscalen aber waren Erchanger und Berthold. Diese waren sehr ehrgeitzige und unruhige Köpfe, wären lieber allein Meister gewesen, und strebten nach der Herzogl. Würde. Als auch Herzog Burcard A. 911. eine Landsgemeinde hielte, und darauf erschlagen wurde, rissen diese zween Gebrüder würcklich alle Gewalt zu sich, fiengen auch mit Bischoff Salomon von Constanz, etlicher Güter halber, so der Kayser dem Stift geschencket hatte, unnöthige Händel an, liessen ihm aller Orten aufpassen, also daß er in das Turbenthal entweichen, und sich dort gleichsam verstecken mußte. Der Kayser, auf erhaltene Nachricht, ward

Kammerboten in Schwaben,

sind unruhige Leute,

darüber sehr erzörnt, ließ die beyden Brüder greifen, und zu Maynz in Gefangenschaft legen. Allein Bischoff Salomon bat für seine Feinde, und erhielt, daß sie wieder auf freyen Fuß gestellt wurden. Sie gaben ihm aber dessen schlechten Danck; denn als Kayser Conrad nicht lange hernach den Flecken Stammheim, mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörden, dem Kloster St. Gallen geschencket, war es diesen beyden Brüdern aber nicht recht, nahmen deßwegen eines Tags den Bischoff ab öffentlicher Reichs-Strasse hinweg, und führten ihn gefangen auf das Schloß Dieboldsburg. Dieses verursachete eine grosse Unruhe und Lärmen; massen Siegfried, ein naher Verwandter des Bischoffs, auf erhaltene Nachricht, Kriegsvolck und seine Helfer versammelte, beyde Brüder Erchanger und Berthold überfiel, Dieboldsburg, Twiel und Bodman einnahm, den Bischoff erledigte, Bodman in Grund zerstörte; besagte Brüder aber wurden auf dem Reichs-Tag zu Maynz der Rauberey, Rebellion und heimlicher Verständniß mit den Ungarn, als des Reichs öffentlichen Feinden, angeklagt, überwiesen, verurtheilt, und einfolglich An. 917. enthaubtet.

werden enthaubtet.

Schwaben wird ein Herzogthum.

Hierauf wurde Schwabenland vom Kayser zum Herzogthum aufgerichtet, und Graf Burchard, mit Verwilligung der Fürsten, zum ersten Herzoge gemacht.

Es mußte aber dieses Land zu dieser Zeit abermal eine harte Zeit und grausamen feindlichen Uberfall und Verwüstung von den Un-

Ungarn ausstehen, welche durch Bayern über den Lech einfielen, an den Bodensee und Rheinstrom herauskamen, alles der Enden verhergten und verwüsteten, St. Gallen Kloster plünderten, die Dörfer dort herum verbrannten, die Reichenau überfielen und beraubten, die Stadt Basel fast auf den Boden wegbrannten, und Seckingen (welches damals eine Insul war,) belagerten; und damit sie selbige desto ehender erobern möchten, setzte ein Theil der Ungarer über den Rhein, auf die Teutsche Seite, allwo der Arm des Wassers schmäler war, der mehrere Theil aber blieb disseit des Wassers, und durchstreifte weit und breit das Land. Nun war damals Kayserlicher Vogt oder Landrichter im Sißgöw und Frickthal, Graf Cadelo, der hatte seinen Untervogt Hirminger, einen dapfern guten Soldaten, im Frickthal, diesen mahnte er auf, und schickte ihm auch sein bestes Landvolck aus dem Sißgöw zu Hülfe. Hirminger nahm hierauf die Berge ein; und als er Kundschaft erhalten, daß ein grosser Theil der disseitigen Ungarn den Rhein hinunter gestreift, griff er die übrigen in einer Nacht einsmals und mit solchem Vortheil und grossem Feldgeschrey an, daß sie in Unordnung und Schrecken geriethen, und alles, was mit schneller Flucht sich nicht retten konnte, niedergemacht wurde.

Ungarn fallen in Teutschland, hausen übel in Schwaben und am Rhein

werden bey Seckingen geschlagen.

Herzog Burchard verfiel auch in Krieg mit König Rudolf von Burgund, seinem Tochtermann, den er auch in einer Feldschlacht bey Winterthur An. 919. überwunden. Sie ver-

H. Burchard in Schwaben ist unruhig.

versöhnten sich aber bald wiederum, und leistete der Herzog dem König Hülfe in Italien. Das Kloster St. Gallen ward auch von diesem Herzoge ausgeplündert und verderbt, An. 923. So erzeigte er sich auch dem Kayser Heinrich I. widerspenstig, allein des Kaysers Macht brachte ihn bald auf andere Gedancken, er starb auch gleich hernach in Italien, An. 926.

H. Hermann.

Hierauf gab Kayser Heinrich das Herzogthum Schwaben Graf Hermann aus Francken und Hessen, welcher Frau Itha, Herzog Burchards Wittib, zur Ehe nahm.

Zürich begaabet.

Zu dieses Zeiten wurde das Kloster St. Gallen wiederum angebauet, und die Stadt Zürich wurde von Kayser Otto I. mit dem Zürich-See, zusamt der Fisch-Zoll-und Fahr-Gerechtigkeit beschencket, An. 936. Es ließ Herzog Hermann bey seinem Absterben An. 950. eine einige Tochter, Jütha, hinter ihm, welche an den Kayserl. Prinzen Luithold verheyrathet, und dieser mit dem Herzogthum Schwaben von seinem HerrnVatter belehnet wurde.

H. Luithold rebellirt,

Allein er verhielt sich sehr übel gegen dem Kayser seinem Herrn Vatter. Denn dieser hatte das Herzogthum Bayern des Herzogs Arnold unruhigen Söhnen genommen, und seinem Bruder Heinrich gegeben, weßwegen die Bayerischen Prinzen auf den Kayser noch mehr erbittert wurden. Hernach, als der Kayser in Italien obsiegete, und den Italiänischen König Beringer vom Thron warf, verheyra-

heyrathete er sich mit König Lothars hinterlassener sehr schönen Wittib Adelheid, König Rudolfs aus Burgund Tochter, welche ihm Otto II. gebohren. Dieses verdroß nun Herzog Luithold, als welcher beförchtete, dieser jüngere Bruder möchte ihm, aus Vorschub der Mutter, das Kayserthum vor dem Maul wegnehmen.

Deßwegen machte er eine Bündniß mit seiner Gemahlin Gebrüdern, den Bayerischen Prinzen, und seinem Schwager Herzog Conrad aus Lothringen, welche zu den Waffen griffen, und wider den Kayser rebellirten. Der Ausgang aber war dieser, daß der Bayerische Arnolph und Herzog Conrad erschlagen wurden; Herzog Luithold erhielt zwar Gnade, aber Schwaben ward ihm vom Kayser genommen, und Herzog Burchards Sohn, auch Burchard genannt, gegeben, An. 957. *und verliert darüber Schwaben.*

Dieser hat die Kayserliche Armee in Italien commandirt, und die widerspenstigen Italiäner zu Paaren getrieben. *H. Burchard II.*

So wurde auch die Stadt St. Gallen zu dieser Zeit mit Mauren umgeben.

Nach seinem Absterben An. 973. kam das Herzogthum wieder auf obbemeldten Lutholds Prinzen Otto, welcher auch das Bayerland darzu bekam, und hernach in Calabrien, in einer Schlacht wider die unglaubigen Saracenen, todt blieb, An. 982. *H. Otto.*

Sein Nachfolger im Herzogthum Schwaben war Conrad I. *H. Conrad I.*

Zu welches Zeiten die Bauren im Thurgöw

sich

Bauren im Thurgöw sind schwürisch.

sich wider den sie hart drückenden Adel empörten, An. 984. Sie wurden aber in einem Treffen überwunden, und erlitten eine harte Niderlage, an dem Ort, da jetzund das Kloster im Paradis stehet.

H. Hermann II.

Auf Herzog Conrads tödtlichen Hintritt, An. 997. gelangte zu dem Herzogthum Herzog Ottons Prinz Hermann II. welcher mit Kayser Heinrich II. um das Reich gestritten, und Straßburg verwüstet und geplündert. Als er An. 1004. starb, hatte er seinen Prinzen Hermann III. zum Nachfolger, welcher aber An. 1012. die Schuld der Natur bezahlet, und Schwaben seinem Schwager Ernst, (einem gebohrnen Marggrafen in Oesterreich) überließ. Es genoß aber auch dieser die Ehre nicht lange, massen er auf der Jagd durch ein Pfeil, welches Graf Adalbero auf ein Gewild losgedrücket hatte, das Leben eingebüsset, An. 1015.

H. HermannIII.

H. Ernst I.

H. Ernst II rebellirt,

Ihm succedirte sein Sohn Ernst II. allein weil er sich des Glücks überhob, so kehrte ihm solches endlich auch den Rücken. Denn er ließ sich in die unglückliche Rebellion wider Kayser Conrad II. ein, beschädigte die Klöster St. Gallen und Reichenau, mit Beystand Graf Werners von Kyburg; gieng auch mit einer Armee in das Elsaß und Burgund, und hausete aller Orten zimlich übel. Als aber der Kayser aus Italien zurück in Teutschland anlangte, ward den rebellirenden Fürsten der Muthwille gar bald niedergelegt; denn dem Grafen von Kyburg wurde sein Gräflicher Sitz und Schloß von den Kayserlichen erobert

und

und ruinirt; Herzog Ernst aber wurde nach Ulm auf den Reichstag citirt, allda that er dem Kayser einen Fußfall, wurde aber gefänglich angenommen, und auf das Schloß Gibichenstein in Thüringen geführt, An. 1027. allwo er drey Jahr lang gesessen. Und als der Kayser An. 1030. zu Jngelheim das Osterfest begieng, wurde Herzog Ernst unter gewissen Bedingungen wiederum in die Freyheit und in sein Land eingesetzet. Er hielt aber nichts von allem dem, das er versprochen hatte, sondern folgte dem Rebellions-Geist wiederum und von neuem nach, und schlug sich nochmals zu Graf Werner von Kyburg. Darüber wurde er in die Acht erklärt, aller Länder beraubt, und gar in einem Treffen auf dem Schwarzwald, samt Graf Werner, von dem Kayserl. General, Graf Mangolden, zu tode geschlagen, An. 1030. Schwaben aber fiel an seinen Bruder Herzog Hermann IV. welcher in Jtalien An. 1038. starb.

wird gefangen gesetzt,

und wieder losgelassen;

fällt wieder in Rebellion

und wird darüber zu tode geschlagen.

Von den Geschichten und Thaten der Schweitzer, von Endigung des Königreichs Burgund bis zu Aufrichtung des Eydgnoßischen Bunds, A. 1315.

Oben haben wir angeführt, wie daß nach Absterben des letzten Burgundischen Königs Rudolfs III. An. 1032. seine inngehabten Länder an das Teutsche Reich und den Kayser Conrad II. gefallen seyen.

Es

Es ist aber anbey zu wissen, daß solches nicht ohne Schwerdtschlag zugegangen. Denn weil König Rudolf zwo Schwestern gehabt, Gerberga und Bertha, deren jene an Herzog Hermann II. in Schwaben verheyrathet war, und mit ihm eine Prinzeßin Gisela erzeuget, welche in dritter Ehe Kayser Conrad II. geheyrathet. Diese aber hatte in erster Ehe Graf Otto zu Champagne, mit welchem sie einen Sohn Otto gezeuget.

Graf Otto zu Champagne prätendirt auf Burgund,

Dieser Graf Otto nun hatte die gröste Hoffnung, Burgundischer König zu werden, war auch schon bey Lebzeiten Königs Rudolfs mit diesen Gedancken schwanger gegangen. Als er aber hernach sich betrogen fand, und sahe, daß das Königreich, Kron und Scepter auf den Teutschen Kayser Conrad und dessen Sohn Heinrich fiele, war er darüber sehr erbittert, und unterstuhnd sich, das Reich mit Gewalt einzunehmen, weil der Kayser in Ungarn zu thun hatte.

gehet zu Felde,

Demnach gieng er mit einer Armee in klein Burgund, gewann Neufchatel, Payerne und Murten mit Sturm, und ließ sich das Land als König huldigen. Kayser Conrad, auf erhaltene Nachricht, kam mit siegreicher Armee aus Ungarn heraus, gieng durch Bayern und Schwaben dem Rhein zu, passirte diesen, und zog durch das Sundgow und Mömpelgard in Burgund und Champagne, allwo das Land übel mitgenommen wurde. Graf Otto zog dem Kayser zwar unter Augen, allein die Teutschen erhielten den Sieg, die Burgundischen Städte

wird geschlagen.

Städte wurden theils erobert, theils ergaben sich gutwillig, und er der Graf ward genöthiget, von dem Kayser Frieden und Gnade fußfällig auszubitten, welche ihm auch widerfuhr.

Hierauf verfügte sich der Kayser in die Stadt Genf, und ließ sich dort mit der Burgundischen Krone krönen, An. 1035.

Es konnte aber Graf Otto diesen Schimpf gar nicht verdauen noch vergessen; derohalben als die Teutschen aus dem Lande wiederum weg waren, griff er wiederum zu den Waffen. Allein er war noch unglücklicher; sintemal Herzog Gothilo aus den Niderlanden, und andere Reichs-Fürsten, ihm auf den Leib giengen, ihn in einem Treffen besiegten, worinn er selbst auf dem Platz blieb, und also ein Reich in der andern Welt suchen mußte.

greift wieder zu den Waffen,

bleibt todt.

Nach des Kaysers Ableiben, An. 1039. setzte sein Sohn und Nachfolger Heinrich III. den Herzog Reinhold zu einem Kayserl. Statthalter in Burgund, An. 1057.

H. Reinhold erster K. Statthalter in Burgund

Um diese Zeit hat auch Graf Berthold I. aus Habspurgischem Stamme entsprossen, das Schloß Zäringen auf dem Schwarzwald gebauet, worvon die Herzoge von Zäringen den Namen geführet.

Schloß Zäringen

Alldieweil nun in diesem Periodo der Schweitzerischen Historie fürnemlich die drey hohe Geschlechter von Zäringen, Kyburg und Habspurg sich berühmt gemacht, so wollen wir die fürnehmsten Personen daraus und ihre merckwürdige Thaten besehen.

I. Von den Herzogen von Zäringen.

H. Berchtold I. soll das Herzogthum Schwaben haben,

BErchtolf I. war ein Sohn Graf Landolfs von Habspurg, Herrns im Bryßgöw, allwo gedachter Graf Berchtolf das Schloß Zäringen angelegt. Er erhielt vom Kayser Heinrich III. die Anwartschaft auf das H. Schwaben, der ihm dessen zum Wahrzeichen und Pfand, oder vorlaüfige Investitur, seinen Fingerring zugestellet. Solchen hat nun Graf Berchtold fleißig aufbehalten; und als nach obbesagten Kaysers Tod das Herzogthum, durch Absterben H. Ottonis III. von Schweinfurt, An. 1057. ledig worden, meldete er sich bey der Kayserin Agnes, als Vormünderin des jungen Kaysers Heinrichs IV. um das verledigte Herzogthum an, mit Vorweisung des Kayserl. Rings. Allein die Kayserin und ihre Rähte hatten anders im Sinn, und gaben das Herzogthum dem Grafen Rudolf von Rheinfelden mit der Kayserl. Prinzeßin Mathildis. Also saß zwar Graf Berchtolf, nicht ohne Verdruß, neben Schwaben, er bekam aber auf Lebenslang die Regierung des Lands Kärnthen, wegen seiner Gemahlin Richard, die eine gebohrne Herzogin aus Kärnthen war. Er starb An. 1077.

fehlt ihm aber.

Zu seiner Zeit ward das Kloster Mury, an dem Wasser Binz im Ergöw, erbauet, und hieß der erste Abt Regenwald. Der Antreiber war Abt Emmerich zu Einsiedlen, und der Stifter ein Graf von Habspurg.

Berchtolf II. ein Sohn oder Bruders-Sohn des vorigen. Dieser vermählte sich in

erster

erster Ehe mit König Rudolfs III. aus Burgund natürlicher Tochter, und bekam dardurch etliche Schlösser un̄ einen Strich Landes in klein Burgund, nemlich das Ergöw und Nüchtland. Nach ihrem Tode nahm er H. Rudolfs aus Schwaben Tochter, Agnes. Als nun H. Rudolf An. 1077. zu Forchheim zum Kayser, wider den Kayser Heinrich IV. erwählet worden, und die Sache zum Krieg ausschlug, ward H. Berchtolf auch darein verwickelt; wie denn sonderlich der Graf zu Lenzburg ihm zu schaffen machte. Eines seiner Schlösser in Burgund wurde von den Kayserl. belagert; aber die Schwaben giengen über die Nüß, schlugen die Belagerer in die Flucht, und entsetzten das Schloß. Herzog Berchtold tummelte sich auf dem Schwarzwald, und eroberte die Schlösser Cimbern und Weisseneck. H. Welf aus Bayern hausete sehr übel in den Rhätischen Landen, und Abt Ulrich von St. Gallen (ein gebohrner H. zu Kärnthen,) nahm Bregenz ein, und zerstörte das Schloß Kyburg im Thurgöw. Es mußte aber sein Land auch wieder herhalten, und war alles aller Orten voll Mord, Raub, Brand und Verwüstung, bis daß H. Rudolf in der Schlacht bey Merseburg in Sachsen auf das Haubt geschlagen wurde, in dem Treffen seine rechte Hand verlor, und an dieser Wunde mit grosser Reue seiner vom Pabst angezettelten Rebellion gestorben, An. 1080. Nach seinem Tode nahm Herzog Berchtolf das Schwabenland zu seinen Händen. Der sieg-

Herzog Berchtolf II. bekommt das Ergöw und Üchtland,

fällt in Krieg,

nimmt das H. Schwaben ein.

reiche Kayser aber wolte diesen seinen Feind nicht leiden, sondern verliehe das Herzogthum einem seiner Generalen, nemlich Graf Friedrich von Waiblingen und Hohenstauffen.

Krieg um Schwaben

Hierauf entstuhnd ein neuer Krieg, angesehen H. Berchtold mächtig, und nicht Willens war, das Land abzutreten.

und Constanz.

Die vom Kayser abtrünnige Fürsten erwählten Gebharden, des H. Berchtolfs Bruder, zum Bischoff zu Costnitz, An. 1082. das wolte der Kayser auch nicht leiden, sondern gab das Bisthum Arnolden, einem Mönchen von St. Gallen, welchem Abt Ulrich beystuhnd. Beyde Partheyen thaten einander grossen Schaden, bis daß endlich die Zäringische Parthey eine Niderlage erlitten, worauf Bischoff Gebhard entweichen und Arnolden Platz machen mußte, An. 1092.

Muß Schwaben abtreten.

Seine Länder.

Der Herzog selbst mußte der Kayserlichen Gewalt weichen, und kam der Streit auf dem Reichstag zu Maynz zu einem Frieden und Vergleich, An. 1097. kraft dessen das H. Schwaben dem Graf Friedrich verblieb. Das Zürichgöw aber wurde H. Berchtolf als Reichs-Lehen überlassen, und bekam er auch das Bryßgöw, die Ortnau und das Elsaß; also daß seine Länder von Straßburg an bis in die Wallisser Berge reichten. Er starb An. 1111.

Freyburg im Bryßgaw gebauet.

Berchtolf III. ein Sohn des vorigen. Dieser hat nahe beym Schloß Zäringen die Stadt Freyburg im Breyßgaw erbauet, An. 1118. und als er seinem Vettern, Graf Hugen

gen von Dagspurg wider desselben rebellische Unterthanen in das Elsaß zu Hülfe zog, wurde er im Städtlein Molßheim An. 1122. von den Aufrührischen erschlagen.

Zu seiner Zeit nahm der schädliche Marchenstreit und Krieg, zwischen dem Abt von Einsiedlen und denen von Schweitz, seinen Anfang, An. 1114. Es wurde auch das Kloster Creutzlingen bey Constanz von einem Grafen von Kyburg, und das Kloster Engelberg in Unterwalden von einem Freyherrn von Sellenbüren gestiftet.

H. Conrad verliert im Krieg.

Conrad, ein Bruder des vorigen. Dieser legte sich hart wider H. Friedrich aus Schwaben; allein er war unglücklich, massen ihn des Herzogs Sohn, Friedrich der Rohtbart, (der nach der Hand Kayser worden,) schlug, die Stadt Zürich eroberte, das alte Schloß zu Zürich ruinirte, auch die Festung Zäringen und das Bryßgaw einnahm, und also H. Conrad zwang, einen Frieden einzugehen, und einen Theil im Bryßgaw, (worinn das Schloß Hochberg) an H. Friedrich abzutreten, wie auch die Reichs-Vogtey zu Zürich, welche Kayser Conrad III. dem H. Welf aus Bayern gab. Sonsten hat er, nachdem Kayser Heinrich V. den Burgundischen H. Reinhold in die Acht erklärt, das Statthalterthum in klein Burgund, vom Genfer-See bis an die Rüß, erhalten, den H. Reinhold in etlichen Schlachten überwunden, und also aus dem Lande gejagt. Aber nach des Kaysers Tod gieng der Krieg wieder an, und Reinhold fiel in Bur-

gund. Es starb aber H. Conrad An. 1152.

Unterwalden theilt sich

Zu seiner Zeit wurde das Land Unterwalden unter sich mißhellig, und die Landleute theilten sich ob- und nid dem Kernwald. So wurde auch das Kloster Bellelay, Jttingen und St. Johann im Thurthal gestiftet.

H. Berchtolf IV. erlangt klein Burgund

Berchtolf IV. ein Sohn des vorigen. Er hat den Krieg mit H. Reinhold fortgesetzet, bis daß der Kayser Friedrich I. den Frieden vermittelt, An. 1157. kraft dessen die Burgundische Lande getheilt, und was jenseits des Jurten liget, Reinholden überlassen, was aber disseits gelegen, dem von Zäringen zugetheilt worden. Er erhielt auch von K. Friedrich die Kast-Vogtey über Zürich, wie auch über die drey Bisthümmer Genf, Losannen und Sitten. Von ihm sind gebauet das Schloß zu Breysach, die St. Villingen und Freyburg in Uchtland, An. 1179. Die Wallisser fielen von ihm ab, deßwegen er mit einer Armee hineinzog; allein seine eigene Vasallen und Adel im Ergöw und Burgund wurden an ihm treulos, und hielten es heimlich mit den Wallissern; Also wurde der Herzog geschlagen, und konnte sich kümmerlich mit dem Leben über das Gebürge salviren, An. 1180. Er starb endlich am Podagra, An. 1186.

wird Kasten-Vogt zu Zürich.

Freyburg in Uchtland gebauet.

Kriegt unglücklich in Wallis.

Zu seiner Zeit starben die Grafen zu Lenzburg aus, und kam Lenzburg, Baden, Sempach und Sursee an das Haus Kyburg, 1172.

H. Berchtolf V.

Berchtolf V. ein Sohn des vorigen. Dieser war ein kluger und gewaltiger Fürst. Er residirte gemeinlich zu Burdolf (Berthon)

welches Städtlein er mit Mauren umfangen, u. Zweifels ohne nach seinem Namen also genennet. Das Schloß aber daselbst ist schon lange zuvor von zween Gebrüdern Sintram und Bertram (die Herren des Landes waren,) erbauet worden. Er begleitete den Kayser Friedrich I. in das gelobte Land, und als er zurückkam, ward er Vicarius des Reichs; und als K. Heinrich VI. in Italien von empfangenem Gift starb, An. 1198. ward ihm die Kayserl. Krone selbst angetragen; allein seine Klugheit ließ ihm nicht zu, selbige bey damaligen Troublen anzunehmen.

schlägt die Kayserliche Krone aus.

Im übrigen hatte er viel zu thun mit dem Herzoge aus enner Burgund, den er bekrieget, und mit denen Grafen und Vasallen des kleinen Burgunds, (das war die Waat, Wallis, Uchtland und das obere Ergöw,) deren verübenden ungebührlichen Gewalt und Zwang gegen die Unterthanen, auch theils Raubereyen und Ubermuth er nicht leiden wolte, noch konnte. Weßwegen denn ihm auch selbige in dem Herzen sehr feind und abhold waren, sich bey allen Anlässen wider ihn auflehnten, böswillig und feindlich erzeigten.

Der Adel ist ihm auffätzig,

Der Herzog entschlosse sich, auf Einrathen seiner getreuen Freunde und Landes-Herren, noch eine Stadt im Lande zu bauen, die er mit getreuem Volck besetzen, und dardurch den böswilligen und auf ihn mißgünstigen Adel besser in Forcht und Zaum halten könnte. Hierzu ward nun ein mit der Aare, als eine Halb-Insul, umgebener Eichwald, im Sack genannt,

auserlesen, allwo der Herzog schon vorher ein wehrlich Schloß, Nydeck genannt, an dem
bauet Bern, Ufer der Aaren hatte. Das Gebaude selbst aber wurde einem ohnfern darvon wohnenden Edelmann, des Stammes von Bubenberg, zu bewerckstelligen aufgetragen. Ehe und bevor man aber den Wald und die Baume gefället, stellte der Herzog eine Ausjäge an, da denn neben anderm Gewild ein grosser Bår aufgetrieben und erlegt worden, welches denn Anlaß gegeben, der Stadt den Namen Bårn beyzulegen, An. 1191.

Die Herren und Edle in dem Land wurden wegen Erbauung dieser Stadt sowohl in mehrere Erbitterung als auch Forcht gesetzt, und trachteten auf alle Weis und Wege diesen Zäringischen Fürsten, zusamt seinem Stamme, zu vertilgen; wie sie denn würcklich zum Zweck gelanget. Denn es hatte des Herzogs erste Gemahlin ihm An. 1209. und 1210. jedesmal ein Söhnlein zur Welt geboren, deren Namen waren, Conrad und Berchtolf. Sie starb aber in der letsten Kindbette. Zwey Jahr hernach nahm er die zweyte Gemahlin, eine Gräfin von Kyburg. Diese hatte unter denen Landes-Herren und Edeln etliche Bluts-freunde; und gleichwie sie unfruchtbar war, so ließ sie sich von diesen einnehmen und bereden, daß sie die jungen Herrlein mit Gift ums
verlieret seine Söhnlein durch Gift, Leben brachte, worüber sie aber selbst ihren Kopf lassen mußte, An. 1217. Solchen ließ der betrübte Herzog zu den Kindern in einen Sarg legen, und in der Kirche zu Solothurn einsen-

einsencken, allwo er auch An. 1544. als man zum neuen Chor grabte, gefunden wurde.

Dieses nun hat den Herzog bewogen, der neuen Stadt mehrern Vorschub zu verschaffen, selbige höchlich zu befreyen, und an Kayser Friedrich II. in des Reichs Schutz zu übergeben. Er aber wiche aus diesem feindseligen Land in das Bryßgaw, allwo er auch endlich An. 1218. gestorben. stirbt.

Er hinterließ zwo Schwestern, Agnes und Anna. Die erste war vermählet an Graf Ego von Fürstenberg, welcher denn die Zäringische Graf- und Herrschaften im Bryßgaw, Schwaben und Schwarzwald, geerbet. Die andere hatte zum Gemahl Graf Werner von Kyburg, welchem die obern Länder im Ergöw und kleinen Burgund, und darinn die Städte Freyburg im Uchtland, Burgdorf, Thun, &c. zu Theil worden. Seine Länder getheilt.

Zu seiner Zeit wurde das Bernhardiner-Kloster St. Urban, im Lucerner-Gebiet, gebauet, An. 1194. wie auch das Prämonstratenser-Kloster Rüthi, An. 1208.

Es war auch ein blutiger und Lands-verderblicher Krieg im Thurgöw zwischen dem Bischoff von Costnitz und dem Abt von St. Gallen, wegen der weltlichen Herrschung über das Schloß Rheinegg. Derohalben nahm Kayser Otto das Schloß zu seinen Händen; und hatten diese geistliche Seelen-Hirten umsonst Land und Leute verderbt, und Christen-Blut vergossen. Pfaffen-krieg im Thurgöw.

II. Von den Grafen zu Kyburg.

Grafen von Kyburg, woher?

Dieses Gräfliche Geschlecht hatte einerley Ursprung mit dem Habspurgischen Hause, und stammete von den alten Herzogen im Elsaß her; massen Ruthard, der erste Graf zu Kyburg, ein Sohn war Herzog Eberhards im Elsaß, welcher ein Großsohn war Herzogs Ethicons im Elsaß, des gemeinen Stam̃vatters beyder Gräflichen Haüser.

Graf Rüthard.

Dieser Graf Ruthard lebte in dem Thurgöw um das Jahr 760. und hatte den Namen von dem Schloß Kyburg ohnfern Winterthur; sie haben auch die Grafschaft Dillingen in Schwaben besessen, welche aber hernach an das Bisthum Augspurg vergaabet worden, ohne Zweifel deßwegen, weil St. Ulrich, Bischoff zu Augspurg, ein gebohrner Graf zu Kyburg gewesen.

Graf Werner

Graf Werner von Kyburg ward in der Conspiration Herzog Ernsts in Schwaben, neben andern Reichs-Fürsten, wider Kayser Conrad II. mit verwickelt. Deßwegen ihm der Kayser für sein Schloß Kyburg im Thurgöw gezogen, solches erobert und verbrannt, An. 1024. und der Graf selbst wurde hernach mit dem Herzog Ernst in einem Treffen auf dem Schwarzwald erlegt, An. 1031.

kommt um.

Graf Hartmann hat den Flecken Diessenhofen mit einer Ringmauer umfangen, und also zur Stadt gemacht. Nach Absterben Graf Ulrichs des letzten zu Baden und Lenzburg, An. 1179. erbte er die beyden Grafschaften, die Herrschaft Windegg, samt

Gr. von Kyburg erbt Land.

den

den Städten Sempach, Surſee und Zug.

Graf Werner, ſein Großſohn, hatte Herzog Bertholds V. von Zäringen Schweſter, Annam, zum Weibe, und erbte von ihro die Grafſchaften Burdolf, Thun, ꝛc. Dieſer fieng mit der Stadt Bern Streit an, wegen der Brücke über die Aare, deren Bau er verhindern wolte, weil das jenſeitige Geſtade in die Grafſchaft Burdolf gehörig, hiermit ſein wäre. Die Stadt Bern kaufte daraufhin einen Baumgarten jenſeits der Aare, und vollendete ihren Brücken-Bau, An. 1230. Weil aber der Graf von Kyburg darüber noch mehr entrüſtet ward, und der Stadt alles Unglück, aus Anſtiftung des umligenden Adels, andraüete, ſo ſchickte die Stadt heimlich zu dem Grafen in Savoyen, ruften ihn um Schutz, Hülfe und Beyſtand an, und unterwurfen ſich demſelben mit Leib und Gut.

Gr. Werner iſt Bern feind.

Savoyen wird Schutzherr zu Bern.

Es ſagte ihnen auch gedachter Graf von Savoyen ſeine Hülfe und Schutz zu, ſchrieb an den Grafen von Kyburg, und veranlaßte eine Zuſammenkunft zu Bollingen, zwiſchen Bern und Burdolf. Obſchon nun bey der erſten Conferenz der Graf von Kyburg ſich ſehr trotzig und hochmüthig erzeiget, alſo daß er den Grafen von Savoyen nicht einmal gewürdiget, vor ihm aufzuſtehen; ſo mußte er deñoch in der zweyten (darauf der Graf von Savoyen mit einem ſtattlichen Comitat von Herren und Vaſallen erſchienen, und gleichfalls dem von Kyburg keine Reverenz angethan,) von ſeiner Prätenſion abſtehen, und die Stadt Bern in Ruhe

Tag zu Bollingen.

und

und Frieden lassen. Der Graf von Savoyen aber hat die Stadt Bern bis an den Bären-Graben erweitern helfen. Als aber folgender Zeiten das Haus Savoyen in Krieg verfiel mit dem Herzoge von Burgund oder Dauphin von Vienne, und eine Stadt Bern dem Grafen von Savoyen mit stattlicher Hülfe zuzog, und dessen Feinde überwinden half, gab dieser zu danckbarlicher Vergeltung ihnen, auf ihr Begehren, den Schirms-Brief wiederum heraus, setzte also die Stadt wiederum in ihre vorige Freyheit, und machte hingegen eine enge Bündniß mit ihro.

Bern aus dem Savoyischen Schirm.

Kyburgische Stamm geht ab.

Hartmann, des vorigen Bruder, war der letzte vom Stamme, und als er An. 1264. starb, hinterließ er eine einige Tochter; diese heyrathete Graf Eberhard von Habspurg zu Laufenberg, welcher sich fürohin einen Grafen zu Kyburg geschrieben, und zu Burgdorf und Thun gewohnet. Er starb An. 1284.

Die Grafschaften Kyburg, Baden und Lenzburg aber kamen an das Haus Habspurg.

III. Von den Grafen von Habspurg.

Ursprung des Hauses von Habspurg

DEr Ursprung dieses Gräflichen Hauses wird hergeholet von dem Königl. Merovingischen Stamme, und zwar von Königs Dietberts zu Metz Prinzen Siegbert, welcher Herzog in Alemannien war, An. 630. und einen Sohn gezeuget Ottbert, der im Bryßgaw gewohnet, und sich der erste einen Grafen von Habspurg genennet hat. Von ihm stammet im 5ten Grad ab Ottbert III. welcher keinen männlichen Erben, sondern nur eine

eine Tochter hinterlassen, Namens Hiltraut. Diese Hiltraut vermählte sich mit Graf Luitfried III. im Sundgow, welcher im sechsten Grad herstammete von Erckenwald, König Ludwigs II. Ober-Hofmeister in Franckreich. Es war aber diese Ehe unfruchtbar, und Graf Luitfried hatte nach seinem Tode zum Erben seinen Vettern Eberhard I. Grafen im Elsaß, der mit seinem Vatter Graf Luitfried II. Geschwister-Kind war. Von diesem Graf Eberhard nun kommet das ganze fürtreffliche Habspurgische Haus her. Aus seinen Nachkommen sind zu mercken

Guntram, Graf zu Altenburg bey Windisch, der starb An. 946.

Rathbot, Guntrams Großsohn. Dieser hat das Schloß Habspurg bey Bruck über der Aaren, auf dem Wulpelsperg, von neuem aufgebauet, mit Raht und Hülfe seines Bruders Werners, Bischoffs von Straßburg, der das Geld darzu gab, An. 1019. weil er sich vor dem Kayser forchte, und aber in der Grafschaft Windisch kein gut, starck und sicher Haus war, da er sich allenfalls mit dem Seinigen hätte enthalten können. Er starb An. 1027. Bischoff Werner aber ward vom Kayser nach Constantinopel geschickt, allwo er gefänglich angenommen und in eine Insul verführt worden, da er auch An. 1029. starb. Schloß Habspurg gebauet.

Albert III. zugenannt der Reiche, des Rathbots Urenckel, ward Landgraf im Elsaß, starb An. 1199.

Albert IV. zugenannt der Weise, ein Groß-

Großsohn des vorigen. Er starb im gelobten Lande, An. 1240. Seine Gemahlin, eine Gräfin von Pfirdt im Sundgow, gebahr ihm

Gr. Rudolf von Habspurg

Rudolf V. Dieser war der fürtrefflichste seines Stammes, und ein dapferer Kriegsheld. Kayser Friedrich II. hatte ihn aus der Taufe gehoben, und in seiner Jugend ward er an dessen Hofe erzogen. Hernach that er eine Reise in das gelobte Land. Nach seiner Wiederkunft wurde er Marschall an König Ottogars in Böhmen Hof. Endlich begab er sich in die Schweitz, allwo ihm die Grafschaften Habspurg, Kyburg, Lenzburg und Baden zu Theil wurden.

Zu dieser Zeit kriegte Kayser Friedrich II. wider Pabst Gregorium IX. und belagerte Favenz in Italien, schickte auch Boten zu den

Die III. Länder schicken dem Kayser Hülfe,

III. Ländern in der Schweitz, und suchte sie um Hülfe und Zuzug an, erhielte auch von jedem Orte 200. Mann. Für diese freywillige Hülfe bestätigte er ihnen ihre alten Freyheiten

sind Reichsfrey.

und Reichs-Immedietät, also daß sie zu keinen Zeiten solten vom Reich an einigen Fürsten verpfändet oder alienirt werden mögen. Der Brief fängt an: Fridericus D.G.Rom.Imp. Semp. August. Hierosol. & Sicil. Rex, universis hominibus in Valle Suits &c. und endet sich also: Datum, in Obsidione Faventiæ, An. Domini 1240. Mense Decemb.

Nach K. Friedrichs Tode machte sich Gr. Rudolf sonderlich herfür, da von An. 1250. hinweg bis zu seiner eigenen Erwählung zu einem Röm. Kayser, ein Interregnum im Reich

war,

war, da alles drunter und drüber, und Gewalt über Recht gieng. Wannenher der gewaltige und herrschsüchtige Adel Anlaß nahm, sowohl aus dem Stegreif zu leben, und die Strassen unsicher zu machen, als auch die Unterthanen und benachbarte Landleute mit strengem Zwang zu unterdrücken und tyrannisch zu beherrschen. Unsicherheit im Reich.

Graf Rudolf hatte gar bald Fehde und Krieg mit dem Freyherrn von Tüffenstein, welchen er in seinem Schloß Tüffenstein belagerte; er mußte aber unverrichteter Dinge abziehen. Nicht lange hernach aber fiel gedachter von Tüffenstein des Grafen Reutern in die Hände, und ward von ihnen erstochen, das Schloß darauf eingenommen und zerbrochen. Gr. Rudolf kriegt mit dem von Tüffenstein.

Hernach bekam er Händel mit seinem Vetter Gr. Gottfried zu Habspurg am Lucerner-See, seines Vatters Bruders Sohn, welcher die Stadt und Herrschaft Laufenburg von der Aebtißin zu Seckingen zu Lehen trug, und Gr. Rudolf von der Grafschaft Kyburg verstossen wolte. Gr. Rudolf brannte und raubte um Laufenburg herum. Hingegen that Gr. Gottfried einen Streif über den Bötzberg in die Grafschaft Habspurg, überfiel und plünderte die Stadt Bruck. Das Land wurde beyderseits verderbt, bis daß die Herren endlich vertragen wurden. Habspurg wider Habspurg

Dieser Gr. Gottfried suchte, mit Vorschub und Begünstigung des Adels im Lande, die freyen Reichs-Länder Ury, Schwytz und Unterwalden zu unterjochen, aus diesem Anlaß, weil Gr. Gottfrieds von Habspurg Vorhaben auf die III. Länder.

weil die Reichs-Vogtey über Schweitz, und denn die Kayserl. Reichs-Steuren in Ury und Unterwalden ihm verpfändet waren. Allein die Landleute thaten sich zusammen, und wolten sich von ihren wohl hergebrachten Freyheiten keineswegs drängen lassen, sondern Ury und Schwytz verbanden sich mit der Stadt Zürich, nach Innhalt des hierum aufgerichteten Bunds-Briefs, datirt, Zürich an St. Gallen-Tag, An. 1251. darinn sie sich also verpflichteten:

Bund zwischen Zürich, Ury und Schwytz.

1. Hand sie zämen gschwohren, hinnen ze Weynächt und von dannen über drü Jahr, einanderen zeschirmen, zerathen und zehelffen, gegen menglichen.

2. Was ein jeglich Mann seinem Herren zeleysten schuldig ist, das solle er ihme fürbas leysten, nach dem Rechten. Wer ihn fürbas nöthen wil, den söllent sie schirmen.

3. So ein Theil ein Veste besitzen wil ohne der anderen Raht und Willen, deme ist man zu keiner Hülff verbunden.

4. So aber ein Schad beschicht in einer Veste mit Brand, Raub oder mit Unkunst, da sind wir einanderen schuldig zerathen und zehelffen.

5. Wo ein oder der andere Theil von jemand feindlich angegriffen und beschädiget wurde, sollen die anderen ihme mit aller Macht zu Hülff kommen.

6. Die Ungehorsamen des einen Theils sollen die anderen nicht hegen, noch schirmen.

7. So ein oder der andere Theil nach diesem

sem, zu jemand schwören wurde, sollen die anderen nicht darzu gebunden seyn.

Als ihnen endlich das Spiel unleidenlich werden wolte, liefen sie zusammen, und jagten den hochmüthigen, ihnen so feindseligen Adel zum Lande hinaus, An. 1260. worüber bey dem Adel ein unversöhnlicher Haß gegen die Landleute entstanden. Die III. Länder jagen den Adel aus.

Drittens stuhnd Gr. Rudolf der Stadt Straßburg, als ihr erwählter Feld-Haubtmann, bey, wider ihren Bischoff Walther von Geroldseck. Der Bischoff verbrañte dem Grafen das bey Schlettstadt gelegene Wyler-Thal, der Graf hingegen nahm Colmar, Kaysersperg und Müllhausen ein, schätzte sie um eine Summe Gelds, und verjagte die Bischöfflichen. Gr. Rud. wider den Bischoff von Straßburg,

Viertens entzweyte er sich mit Bischoff Heinrich von Basel, (der ein gebohrner Graf von Welsch-Neuenburg war.) Der Anlaß war die Stadt Breysach, darinn der Bischoff etliche Gerechtigkeit und die Bürger in seinen Eydspflichten hatte. Graf Rudolf aber vermeynte besser Recht darzu zu haben, kam also unvermerckt und überrumpelte die Stadt, An. 1264. Der Bischoff konnte den Grafen auch nicht mehr aus der Stadt bringen, als vermittelst Gelds; denn der Graf forderte 1000. Marck Silbers für seine Ansprache. Endlich nahm er 900. Marck, und verließ die Stadt wiederum. Er plagte aber bald darauf den Bischoff von neuem mit einer andern Ansprache, und lockte demselben wiederum 200. Marck Silbers heraus. wider den Bischoff von Basel,

wider den Abt zu St. Gallen,

Fünftens gerieth er in Krieg mit Abt Berthold zu St. Gallen, einem gebohrnen von Falckenstein, welcher auch nach Absterben Rudolfs, des letzten Grafens von Rapperschweil und March, dessen schwangere Gemahlin vom Lande vertreiben, und solches an die Abtey, als heimgefallen Lehen, ziehen wolte. Allein die Landleute von Schweitz und Glarus stuhnden der Gräfin bey, und schlugen die Aebtischen, unter Commando des Grafen Wolframs von Veringen, in die March geschickten Völcker mit zimlichem Verlust in die Flucht. Bald hernach gebahr die Gräfin einen jungen Sohn, und hatte hiermit der Krieg ein Ende.

Weil auch Gr. Rudolf sich mit der Stadt Zürich wider die Grafen von Toggenburg und den Freyherrn von Regensperg eingelassen, und annoch über dieses mit dem Bischoff von Basel zu kriegen hatte, gedachte er, viel Hunde seyen des Haasen Tod, und verfügte sich, ohne einiges begehrtes sicheres Geleit, nach Wyl im Thurgöw zu dem Abt, welcher ihn denn auch wohl empfieng, und nicht nur allein Frieden mit ihm machte, sondern auch sich in Bündniß wider den Bischoff von Basel einließ.

vergleicht sich mit ihm,

Die von Zürich belangend, haben dieselben, aus Betrachtung der damaligen gefährlichen Laüfte und Kriegs-Unruhen, ihre Werbung bey dem Freyherrn Ulrich von Regensperg gethan, und ihn als einen mächtigen Nachbarn ersucht, ihr Schirmer und Haubtmann zu

seyn

seyn wider ihre künftige Anfechter. Als aber der Freyherr ihnen hochmüthig zumuthete: sie solten sich ihm freywillig mit Haab und Gut ergeben, so wolle er sie gnädiglich beherrschen, wo nicht, so werden sie es bald gezwungen thun müssen, weil sie mit seinen festen Schlössern als mit einem Netz umgeben seyen; so sahen sie wohl, daß sie sich wenig guts zu ihm zu versehen hätten, deßwegen schickten sie zu dem Grafen von Habspurg, und nahmen ihn zu ihrem Haubtmann, An. 1265.

Darmit gieng nun der Krieg zwischen der Stadt Zürich und dem Freyherrn von Regensperg, samt seinen Helfern, den Grafen von Toggenburg, an. Graf Rudolf belagerte das oben am Zürich-See gelegene Schloß Uzenberg, und lag eine Zeitlang darvor. Endlich zeigte ihm ein Schweinhirt einen heimlichen Eingang in das Schloß, wordurch die Züricher hineinkamen, die Garnison niedermachten, das Schloß plünderten und zerstörten. Hierauf gieng es über die Schlösser Wurp, Baldern, Uetliberg und Glanzenberg an der Limmat, welche Graf Rudolf alle, und zwar mehrentheils mit Kriegslist, eingenommen und ruinirt; wordurch denn der trotzige Freyherr von Regensperg innerhalb zweyen Jahren also gedemüthiget worden, daß er den Frieden begehren mußte, welchen er auch mit dieser Condition erhalten, daß er alle seine Herrschaften der Stadt Zürich überlassen, zu ihnen in die Stadt ziehen, und eine jährliche Pension auf Lebenslang geniessen solte.

schützt Zürich wider den von Regensperg,

welcher gedemüthiget wird.

Savoyen kriegt mit dem Kayser,

Es war auch zu dieser Zeit Krieg in den Burgundischen Landen, angesehen Kayser Richard eine Armee, unter dem Herzoge von Cophingen, wider den Grafen von Savoyen geschicket. Indem aber die Kayserl. das Schloß Chillon belagerten, kam ihnen Graf Peter aus Savoyen unversehens auf den Hals, schlug sie in die Flucht, eroberte Romont und Yverdun, bauete einen festen Thurn zwischen dem Neuenburger- und Murter-See, und nahm das ganze Pays de Vaud, oder Waadtland, in Besitz, erhielt auch nach der Hand die Belehnung von dem Kayser, An. 1266.

erobert das Pays de Vaud.

Gr. Rudolf kriegt mit dem Bischoff von Basel,

Nicht minder entbrannte auch der Krieg wiederum zwischen Graf Rudolf und dem Abt von St. Gallen eines, und dann dem Bischoff von Basel andern Theils, mit grossem Schaden des Lands und der Leute. Graf Rudolf mit dem Abt kamen herunter mit vielem Volck bis gen Seckingen, in Meynung, Basel zu belagern; allein der Anschlag wurde hinterstellig, und giengen sie zurück, An. 1270.

Im folgenden 1271. Jahr fiel Graf Rudolf in das Münsterthal, sengte, brennte und raubete darinn. Weil auch die Edeln von Tüffenstein das Schloß Tüffenstein wiederum aufgebauet und an den Bischoff verkauft hatten, rückte Graf Rudolf nochmals für das Schloß, nahm solches ein, und riß es wieder zu Boden. Hingegen beschädigte der Bischoff des Grafen Dorfschaften auf der Hard mit Raub und Brand. Und als den 17. Aug. 1272. Seckingen durch eine Feuersbrunst

bey

beynahe verbrunnen, zog der Bischoff mit seinem Volck hinauf, ruinirte aus Christlichem Mitleiden völlig, was die unbarmherzigen Flammen übrig gelassen hatten.

Der Graf, dieses zu rächen, kam gleich darauf, in der Nacht nach Bartholomäi, mit seinen Reutern vor Basel, und verbrannte allda die Creutz- nun St. Johann-Vorstadt.

Hinwiederum gieng der Bischoff für den Stein oder Schloß zu Rheinfelden, Graf Rudolf zugehörig, und eroberte solches mit Hülfe der Stadt.

Die Fehde, Auffsatz und Streifereyen waren beyderseits so streng und grausam, daß man in etlichen Jahren das Feld nicht bauen konnte, auch niemand ausserhalb den Städten genug sicher war.

Endlich im 1273. Jahr, auf Crucis, kam Graf Rudolf mit einem gewaltigen Oberländischen Zeug für die Stadt Basel, und lagerte sich oberhalb dem Dorf Binningen, bey St. Margrethen Capell, und fieng also an, die Stadt anzugreifen und zu beschädigen. Als er nun in die 7. Wochen die Belagerung fortgesetzet hatte, kam der Burggraf von Nürnberg nächtlicher Weile zu ihm in das Lager, mit Credenz-Briefen von denen zu Franckfurt versammelten Churfürsten, durch deren Wahl Graf Rudolf Römischer Kayser worden. Folgenden Tags ritte der Burggraf in die Stadt, zeigete die geschehene Kayser-Wahl dem Bischoff und der Stadt auch an; es wurde hierauf alsobald der Friede vermittelt, die

belagert Basel,

wird Römischer Kayser,

und endet sich der Krieg. Stadt geöffnet, dem neuen Kayser gehuldiget, mithin hatte Belagerung und Krieg ein Ende.

Kayser Rudolf, nachdem er den Kayserl. Thron bestiegen, trachtete allervorderst die Fehde, Raubereyen und Hecken-Kriege abzustellen, und hingegen den Frieden, Ruhe und Sicherheit aller Orten im Reich wiederum herzustellen. Zu diesem Ende ruinirte er hin und wieder viel Raubschlösser, worunter auch Schöneck und Rychenstein im Basler-Gebiet waren.

K. Rudolf zerstört die Raubschlösser,

begaabet Zürich,

Die Stadt Zürich bedachte er mildiglich, und beschenckte solche mit stattlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten. Die drey Länder, Ury, Schwytz und Unterwalden, hat er mit dem Adel wieder versöhnet. Den Abt Ulrich zu Einsiedlen hat er zu einem Reichs-Fürsten gemacht, An. 1274.

bekrieget den Grafen zu Mömpelgard

Hingegen weil Graf Reginald zu Mömpelgard, und Graf Philipp in Savoyen, dieser Zeit sich zimlich unnütze machten, und die Burgundischen Länder sich selbstmächtig zueigneten, so mußten sie des Kaysers Waffen erfahren. Der erste Anlaß hierzu war Pruntrut, welche Stadt Bischoff Heinrich von Basel im Jahr 1271. von dem Grafen von Neuenburg gekaufet, Graf Reginald aber dem Bischoff weggenommen hatte. Derohalben denn der Kayser und die Bischöfflichen für Pruntrut gerücket, solche bald einbekommen, auch das dem Grafen Reginald zuständige Schloß Mylan erobert und geschleifet, An. 1283.

und Savoyen.

Sogleich rückte der Kayser, mit Hülfe der

Stád-

Städte Bern und Freyburg, wider den Grafen von Savoyen, eroberte Päterlingen, und fügte das Land wiederum an das Reich.

Im 1284. Jahr starb der letzte Graf zu Rapperschweil, und kam das Land an Graf Johann von Habspurg, Herrn zu Laufenburg, seinen Tochtermann. Rapperschweil und

So ergab sich auch die freye Reichs-Stadt Zoffingen freywillig, jedoch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, an den Kayser und das Haus Oesterreich, An. 1285. Zoffingen an Habspurg.

In dem Uchtland kam die Stadt Bern mit dem Freyherrn von Weissenburg, Herrn im Sibnenthal, wohnhaft zu Wimmis, auch zu Streichen, nachdem er mit seinen Helfern, dem Grafen zu Gryers und zu Thun, die Bürger zu Bern solchergestalt beleydiget und beschädiget, daß sie sich zur Wehr stellen, und ihre Sicherheit mit den Waffen suchen müssen, worüber denn der von Weissenburg trefflich zu kurz gekommen; angesehen die Berner mit gewaltsamer Hand in das Sibnenthal hinauf zogen, den von Weissenburg, nach einem blutigen Gefecht, in die Flucht schlugen, Jagberg das Schloß, Wimmis das Städtlein, zusamt der Landwehre, eroberten, ruinirten, und das Land mit Raub und Brand mercklich beschädigten, An. 1286. Bern kriegt mit dem von Weissenburg.

Es bekam aber die Stadt Bern bald einen gefährlichern Handel und Feind auf den Hals, aus Anlaß der zu Bern wohnenden Juden, welche ein Christen-Kind in einem Keller heimlich gekreutziget und ermordet hatten. Als nun Juden zu Bern ermorden ein Christenkind.

die Mordthat und die Thäter an den Tag kamen, wurden diese wohlverdienter massen mit dem Rad gestraft, und die übrige Judenschaft, als offenbare Christen-Feinde und schädliche Einwohner, aus der Stadt geschaft, und auf ewig bannisiret.

werden ausgejagt.

Bern deßwegen belagert,

Die vertriebene Judenschaft verklagte die Stadt Bern vor dem Kayser, und bewegte diesen in Ungnaden gegen die Stadt, unter dem Schein, als hätte diese des Reichs Schirm an jenen gebrochen, (massen die Juden in des Kaysers und des Römischen Reichs sonderm Schutz und Schirm leben, und dessen Knechte genennet werden,) wordurch der Kayser Rudolf bewogen, die Stadt um ein Straf-Geld von 30000. fl. anlangte. Und als die Stadt mit Erzehlung ihrer gerechten Ursachen, welche sie zu diesem Procedere gegen die boshaften Juden bewogen, zu Erlegung dieser Strafe sich keineswegs bequemen wolte, rückte der Kayser mit 30000. Mann für die Stadt, schlug bey Marcilly eine Brücke über die Aare, belagerte und bestürmte solche heftig; allein die Bürgerschaft begegnete ihm mit ungemein dapferer Gegenwehr, und erzeigten solchen Heldenmuth, daß der Kayser, nach zimlichem Verlust der Seinen, abziehen, und die Belagerung aufheben mußte, An. 1288.

aber vergebens.

Jedennoch wolte der Kayser die Stadt kurzum gestrafet haben; kam derohalben, nachdem er sich gestärcket, im Augstmonat nochmals für die Stadt, brauchte grosse Gewalt mit Stürmen und Streiten; doch war alles

alles umsonst, der Bürger Dapferkeit war zu groß, welcher der Kayser zu weichen, und hiermit nochmals abzuziehen sich gezwungen sahe.

Im folgenden Jahr aber schickte der Kayser seinen Sohn, Herzog Albrechten, nochmals mit einem grossen Volck gegen Bern, da denn etliche freudige Bürger einen Ausfall thaten, fielen aber an der Roßhalden unbedachtsamer Weise in einen Hinterhalt, allwo es zu einem scharfen Gefecht kam, darinn das Paner von Bern Noth litte; es wurde dennoch errettet, und hernach verändert, massen die Berner den Bären darein gesetzet. Gleich darauf erfolgte ein gütlicher Vergleich und Friede zwischen dem Kayser und der Stadt, welcher zu Baden geschlossen worden.

Heutiges Wapen von Bern.

Nicht minder wurden die drey Reichs-Länder, Ury, Schwytz und Unterwalden, von dem ihnen auffsätzigen Adel bey dem Kayser heftig verklagt, aufrühriſche, trotzige und hochmüthige Bauren gescholten. Allein es wolte dieser Kayser, nach Anhörung und Ersehung der Länder Freyheit, denselben nichts entziehen, sondern in dem Gegentheil nennete und erkennete er sie, in einem An. 1291. gegebenen Brief, für freye Leute, die keinem Herrn unterworfen, als unmittelbar dem Kayser und dem H. R. Reich, auf die Form, als noch heut zu Tage die Reichs-Städte sind.

Adel wider die III. Länder.

Die III. Länder sind freye Leute.

Nicht lange hernach starb der Kayser, und kam Graf Adolph von Nassau auf den Kayserlichen Thron, ungeachtet der starcken Nach-

werbung des Kayserl. Prinzen, Herzogs Albrechts.

Helfen dem K. Adolph.

Dieser Kayser Adolph bestätigte gleichfalls der Länder Freyheit, darum waren sie ihm auch günstig, und stuhnden ihm wider Herzog Albrecht bey.

Hingegen erwiese sich dieser feindlich gegen die Eydgnossen. Und als sich gleich hernach ein neuer Krieg erhub, zwischen Abt Wilhelm von St. Gallen, (dem der Bischoff von Constanz, wie auch Zürich und die Länder, beystuhnden,) und denn dem Abt von Kempten, stuhnd Herzog Albrecht diesem bey. Die Züricher, unter Commando Graf Eglins zu Toggenburg, fielen in die Grafschaft Kyburg, und lagerten sich bey St. Jörgen, im Felde vor Winterthur, schlugen auch die Oesterreicher aus dem Felde, und jagten sie in die Stadt, worinn Graf Hüglin von Werdenberg Commandant war.

H. Albrecht wider sie.

Züricher schlagen die Oesterreicher

Dieser nun suchte sich zu rächen; weil er aber sich nicht getrauete, mit Gewalt etwas auszurichten, so nahm er die List zu Hülfe, worzu ihm bald ein Anlaß gegeben wurde. Denn der Bischoff von Constanz entbot denen von Zürich, er wolte folgenden Tags mit seinem gerüsten Volck zu ihnen stossen. Solches nun wurde dem Grafen Hüglin verkundschaftet; derohalben ließ er in aller Eil des Bischoffs Paner nachmachen, zog mit seinem Volck heimlich aus der Stadt, und kam unter Favor des falschen Paners unversehens an die ungerüsteten Züricher, welche denn also geschlagen, und meisten-

werden aber wieder geschlagen.

meistentheils niedergemacht worden, A. 1292. Nicht lange hernach zogen die Züricher, aus Befehl Kaysers Adolphs, für das Städtlein Grüningen, A. 1296. weil die Grüninger Herzog Albert anhiengen. Derohalben denn dieser einen starcken Haß wider die Stadt Zürich fassete, also daß er An. 1298. in eigener Person mit starcker Macht in die Eydgnoßschaft kam, und Zürich belagerte, weil er beredt war, die Stadt sey an Volck geschwächet. Als aber die in der Stadt sich auf dem Lindenhof versammelten, und um ihren Haufen groß scheinen zu machen, Weiber und junge Aufschüßlinge von Knaben in den Harnisch steckten, vergieng dem Herzog die Lust zu dieser Belagerung. Deßwegen als die Züricher durch herausgesandte Rahtsboten bey ihm um Frieden anhielten, gab er ihnen gnädigen Bescheid, zog mit seinem Volck ab, hieß die Boten nach Winterthur ihm folgen, und wurde alldort der Friede geschlossen, kraft dessen der Herzog für einen rechtmässigen Römischen Kayser erkennet ward.

H. Albrecht belagert Zürich vergebens.

Dieser Kayser Albrecht nun, nachdem er den Kayser Adolph in gehaltener Schlacht nidergehauen, und sich auf dem Kayserl. Thron festgesetzet hatte, nahm er sich für, die Freyheit und den unmittelbaren Stand der Eydgnossen in den Ländern zu untergraben und zu zernichten, mithin dieser Enden ein sonderbares Fürstenthum für einen seiner Söhne aufzurichten.

K. Albrecht wil Herr in der Schweitz

Demnach warb er an alle geistliche Stifter,

ter, Klöster und Gottshaüser, dieser Enden gelegen, daß sie ihm ihre habende Gerechtigkeiten möchten zu kaufen geben, oder doch ihn und seine Nachkommen zu Kasten-Vögten und Schirmherren annehmen. Deßgleichen begehrte er an die Reichsfreyen Grafen, Herren und vom Adel, sie solten ihm ihre Lande, Rechte und Herrlichkeiten zu kaufen geben, oder doch von dem Oesterreichischen Hause zu Lehen nehmen.

Bey einigen nun gieng es ihm an, wie er denn die Kast-Vogtey über die Klöster Einsiedlen und Schännis, und von der Aebtißin zu Seckingen die Erblehenschaft und Oberherrlichkeit über das Land Glarus erlanget, auch den zum Reich gehörigen Blutbann an sich gezogen. Von dem Abt zu Wettingen hat er einige über das Land Ury habende oder suchende Rechte erkaufet. Die Reichs-Vogtey zu Urselen, und den Zoll am Gotthart, hat er sonsten an sich gezogen. Andere aber wolten ihm nichts einwilligen, bevorab das Frauen-Münster zu Zürich, St. Gallen, das Stift Basel, Chur rc. wie auch Graf Werner zu Homburg am Hauenstein, als welcher Homburg, Liechtstal rc. an den Bischoff von Basel verkauft, zu grossem Verdruß des Kaysers, also daß er deßwegen Krieg mit dem Bischoff angefangen.

Weil aber der Kayser wohl sahe, daß er mit allem diesem Kaufen und Eintauschen den vorgesetzten Zweck seiner landgierigen Herrschsucht nicht glücklich erreichen möge, so hat er die Sache mit List und anmassendem Schmei-

cheln anzugreifen gedacht, und An. 1305. die drey freyen Länder, durch eine ansehnliche Gesandtschaft, dahin zu bereden getrachtet, daß sie sich ihrer freyen Unmittelbarkeit und Regalien begeben, und hingegen sich ihm und dem Hause Oesterreich unterwerfen solten.

und über die III. Länder werden.

Die Landleute waren dieser Gesandtschaft halber, und vorhabender Absicht des Kaysers, schon zuvor von Graf Werner von Homburg gewarnet worden. Derowegen höreten sie solchen Vortrag ganz kalt an, und gaben zur Antwort: Weil sie von Uraltem her unmittelbare Reichs- und freye Leute, und zwar von Königen und Kaysern also privilegirt seyen, daß sie von dem Reich zu ewigen Zeiten nicht solten noch könnten abgeschrenzet werden, als gedächten sie auch in diesem freyen Zustande zu verbleiben, und sich keinem Herrn besonders zu unterwerfen, baten auch den Kayser, sie bey dem Reich bleiben zu lassen, und ihre Freyheiten zu bestätigen.

Sein Gesuch schlägt ihm fehl,

Dieser billiche Abschlag und Entschluß besagter dreyen Reichs-Länder bewegte den Kayser Albert zu grossem Zorn und Haß, und nahm er sich von selber Zeit an für, diese Länder mit Gewalt der Waffen unter sich und an sein Haus zu bringen.

ist erzörnt

Hierauf nun wurde ihnen an dem Kayserl. Hofe nicht nur allein die Bestätigung ihrer Freyheiten abgeschlagen, sondern man fiel auch auf diesen politischen Griff, daß man dem Lande, wider die bisherige Gewohnheit, eigene und zwar solche Reichs-Vögte schickte,

setzt böse Vögte, die diesen freyen Leuten ohnedem gehässig und dem Oesterreichischen Interesse völlig zugethan waren. Diese hatten heimlichen Befehl, die Leute dergestalt zu drücken, und wider ihre Freyheiten zu drängen, (wohl erachtende, daß ihr freyer Muth solchen Zwang und harte Herrschaft nicht ertragen könne,) daß sie, aus Ungedult getrieben, sich den unbilligen Vögten widersetzen würden, und man also dardurch einen scheinbaren Vorwand haben und nehmen könnte, sie als Ungehorsame und des Kaysers Rebellen bey den Unwissenden zu tractiren, und ihrer Freyheit völlig zu berauben.

Also ward über Ury und Schweitz zum Reichs-Vogt gesetzt ein Rittersmann, Geßler oder Gryßler genannt, ein harter und strenger Mann, welchem die ob Küßnach gelegene Burg zuständig war. Dieser setzte sich in den Thurn zu Altdorf, und gleich darauf fieng er an ein neues Schloß zu Altdorf aufzuführen, welchem er den Namen gab Zwing-Ury.

Die von Unterwalden bekamen Bilgery von Landenberg zu einem Vogt, welcher die zwey den Chorherren zu Lucern zuständige Schlösser Sarnen und Rothberg innhielte.

Diese Reichs-Vögte nun (denn sie waren keine Oesterreichische Vögte, angesehen Oesterreich in diesen Ländern nichts zu herrschen hatte,) hauseten, trotzten und tyrannisirten dergestalt, und belegten die obgedachten Schlösser mit Oesterreichischem Volck, daß den Landleuten, diesen Zwang und Joch länger zu ertragen, allerdings ohnmöglich fiel, sondern

die drängen die Landleute

ansien-

ansiengen auf Mittel bedacht zu seyn, ihre untergedrückte Freyheit zu retten, und diese harte Gewalt, (die auch dem Naturrechte, will nicht sagen dem Christenthum, zuwider war,) von sich zu treiben.

Allervorderst aber nahmen sie die Vorsorge, sich ab solcher unbilligen Gewalt, Zwang und Ubermuth bey Kayserl. Majest. als des Reichs Haubt, in Unterthänigkeit zu erklagen, und um nöthige Remedur, auch ungekränckte Beybehaltung ihrer uralten Lands-Freyheiten, bittlich anzuhalten. Zu diesem Ende schickten sie etliche der Ihren ins Reich zu dem Kayser, ihm ihre Beschwärden und Klägden würcklich vorzutragen; allein sie konnten zu keiner Audienz gelangen, und mußten sich nur von weitem an ihre Landvögte zurückweisen lassen. Diese nun waren desto ungnädiger, als mehr sie diese Verklagung, als einen ihnen angethanen grossen Schimpf, aufmutzten. Uber dieses wurden diese ehrbare, einfältige Landleute von dem feindseligen Adel an dem Kayserl. Hof mit allerhand falschen und neidischen Zulagen täglich angeschwärzet, auch bey andern Reichs-Fürsten gelästert, daß sie also nicht wußten, wo in dieser Noth und anfangender Dienstbarkeit Raht oder Hülfe herzunehmen wäre.

diese beklagen sich,

werden aber nicht angehört,

sondern gelästert.

Endlich, nachdem dieser Landvögte Hochmuth, Tyranney und unehrbare Thaten auf das höchste gestiegen, Geßler das neue Haus, so Werner Stauffacher, ein ehrlicher Landmann in Schweitz, gebauet, für sich anspra-

che;

Ubermuth der Landvögte.

che; Item, auf dem Platz zu Altorf seinen Hut auf eine Stange stecken lassen, und darbey ernstlich gebote, solchem eben die Ehrerbietung anzuthun, die man gewohnt war, ihm selbst zu erzeigen; auch einen frommen Landmann, Wilhelm Tell, der diesem Gebot nicht nachgekommen war, wider die Natur gezwungen, seinem eigenen Söhnlein einen Apfel ab dem Kopf zu schiessen. Nachdem auch der Vogt von Landenberg einem Landmann von Unterwalden, Heinrich im Melchthal, die Ochsen aus dem Pfluge spannen, die Augen ausstechen, sein Haab und Gut nehmen, und darbey sagen lassen, die Bauren solten den Pflug selber ziehen, ohne zu melden, was sie sonsten mit der Landleute Weibern und Töchtern fürgenommen, und andern Uberdrangs mehr zu geschweigen: So kamen drey redliche Landmänner, als Walther Fürst von Ury, Werner Stauffacher von Schweitz, und Arnold im Melchthal von Unterwalden, (zu denen sich nach der Hand Wilhelm Tell auch geschlagen, nachdem er aus dem Schiff entrunnen, und den Tyrannen Geßler, ohnfern Küßnach, erschossen hatte,) im Land Ury, an dem See, in dem sogenannten Grüttlin, des Nachts zusammen, schwuren einen Bund, einander wider solche unbilliche Gewalt beyzustehen, und ihre unterdruckte Freyheit, mit erlaubter Gegen-Gewalt, zu retten, zu schirmen, die Tyrannen aus dem Lande zu jagen, und ihre Mit-Landleute von der unerträglichen Dienstbarkeit zu befreyen.

Die III. ersten Eydgnossen,

machen einen Bund,

freyen. Dieses geschahe den 17. Octob. 1307.

Zu diesem Bund haben sich nach und nach die übrige Landleute (worunter der Freyherr von Attinghausen, und viele andere vom Adel waren, welche der Tyranney nimmer zusehen konnten,) geschlagen, und in höchster Stille, bey grosser Wachsamkeit der Landvögte, (woraus sonderbar die Fürsehung GOttes zu ersehen,) den Anschlag gefasset, auf künftigen Neuen Jahrstag die Landvögtliche Schlösser anzugreifen, zu zerstören, und also dem Ubel ein für allemal abzuhelfen. und stärcken sich;

Dieses wurde auf den abgeredten Tag alles glücklich bewerckstelliget. Rotzberg wurde bey nächtlicher Weile listiger Weise bestiegen; denn ein junger Gesell aus den Bundsgenossen hatte seine Buhlschaft in dem Schloß, die ihn oft an einem Seil hinaufzog. Dieses geschahe nun auch am Neuen Jahrs-Abend. Als dieser nun eine Weile bey der Magd in der Kammer gewesen, gieng er unter anderm Vorwand aus der Kammer, und zog einen von denen drunten haltenden Gesellen hinauf, deren 20. waren, bis daß sie alle hinauf, und also im Schloß die Stärckern waren; worauf sie sich regten, und alles im Schloß gefangen nahmen. nehmen Rotzberg ein,

Sarnen ward also eingenommen: Es wurden fünfzig Männer ausgeschossen, deren 30. sich zunächst beym Schloß in einem Wald verborgen hielten; die übrigen hatten lange Stecken, die waren vornen gespitzt, daß man ein Spieß-Eisen daran stecken konnte, welche Ei- und Sarnen,

sen sie in dem Busen bey sich trugen, giengen dem Schloß zu, trugen und trieben das Neu-Jahrs-Geschenck, an Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, &c. so sie dem Landvogt jährlich bringen mußten, mit sich. Der Vogt und die im Schloß versahen sich nichts Arges, und öffneten das Thor; als nun die 20. drinnen waren, griffen sie zu den Spiessen, gaben auch denen im Wald das abgeredte Zeichen, mit Blasung eines Horns, welche gleichfalls herbey eilten, die im Schloß überwältigten und gefangen nahmen.

auch Zwing-Ury und Cowerz.

Hierauf wurden beyde Schlösser niedergerissen, wie auch Zwing-Ury zu Altdorf, und Cowerz im See zu Schweitz; der Vogt aber samt seinen Dienern wurden bis an die Gränzen geführt, und bey geschwornem Eyd der Länder verwiesen.

Die III. Länder verbinden sich.

Am folgenden Tag traten die drey Länder zusammen, und schwuren einen Schirm-Bund zu einander auf 10. Jahr lang, doch den Pflichten, die sie dem Röm. Reich schuldig waren, auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich.

K. Albrecht will sie vertilgen,

Kayser Albert, nachdem er dessen, so vorgegangen, berichtet worden, gerieth in hefftigen Zorn, draüete den Ländern eine grimmige Raache an, kam persönlich in die Schweitz, befahl den Seinen zu Lucern, Zug und Glarus, den Ländern feilen Kauf abzuschlagen, und selbige als Feinde vorläufig zu tractiren, bis er selbst mit seiner Armee heraufkommen würde, die er im Ergöw, Breyßgaw und Elsaß zu versammeln Willens war. Al-

Allein die Raache GOttes ergriff ihn selbst. Denn weil er seines Bruders Rudolphs, Herzogs in Schwaben, Sohn Johannes sein vätterliches Herzogthum, als Curator, vorenthielt, machte dieser mit einigen Rähten einen mörderischen Anschlag auf des Kaysers Leben. Und als dieser auf den ersten Maytag An. 1308. von Baden nach Rheinfelden zureisen Willens war, und bey Windisch über die Rüß sich führen ließ, trat der junge Herzog, zusamt seinen Helfern, den Freyherren von Eschibach, von Balm und von Warth, zugleich mit in das Schiff; und als der Kayser den Rayn hinauf ritt, (indem das Schiff zurückgieng, die übrige Hofstatt und Diener auch hinüber zu holen,) und auf das Feld hinauf gekommen war, machte sich der junge Herzog und seine Helfer über ihn, hieben und stachen auf ihn, und gaben eilends die Flucht. Das Pferd trug den tödtlich verwundten Kayser bis in das nächste Wäldlein, allda sanck er zu der Erden, und gab seinen Geist auf, in der Schos einer gemeinen Dirne, die dem Hof nachgefolget hatte, an dem Ort, da hernach seine Wittib, die Königin Agnes aus Ungarn, das Stift Königsfelden gebauet hatte, und zwar an der Stelle, da der grosse Altar hingesetzet worden.

wird von seinem Enkel erschlagen.

Kloster Königsfelden.

Dieser Kayser-Mord befreyte die drey Länder einer grausamen Raache. Graf Burcard von Hohenberg nahm des ermordeten Kaysers ältesten Prinzen Leopold, und salvirte ihn auf das Schloß zu Baden. Den Mör-

dern wurde nicht nur allein nachgesetzet, der von Warth in Burgund erdappet, und zu Winterthur lebendig gerädert (die übrigen entflohen und verkrochen sich,) sondern auch ihre Schlösser im Ergöw, Zürichgöw und Thurgöw, namentlich Eschibach, Schnabelburg, Altbüren, Fahrwangen, Altreüw, Balm, Wart, Multberg, 2c. belagert, eingenommen, zerstöret, und die darinn gelegene Edelleute, samt ihren Dienern, enthaubtet, in deren Blut die Königl. Ungarische Wittib mit blossen Füssen sprang, sagende: Heut baden wir im Mayenthau. Also wurde des Kaysers Blut mit zimlicher Grausamkeit gerochen.

Die Kaysersmörder werden gestraft.

An das Reich aber kam, durch der Churfürsten Wahl, Heinrich VII. Graf zu Lützelburg. Dieser hat der drey Waldstädte gemachten Bund, samt ihren alten Freyheiten, bestätiget, und Graf Rudolf von Habspurg, Herrn zu Laufenburg und Reichs-Vogt zu Zürich, im Thurgöw und Ergöw, ihnen zu einem Landvogt gegeben; doch wurde er bald hernach wieder entsetzet, und Herr Eberhard von Bürglen, aus dem Thurgöw, an seine statt verordnet. Kayser Heinrich hat über dieses die drey Länder in einem zu Costnitz An. 1309. und in einem andern zu Zürich An. 1310. gegebenen Brief, von aller Unterwürfigkeit befreyet, und ihnen bewilliget, daß man sie an keine fremde Gerichte ausser Lands ziehen möge. Hingegen haben so wohl die Stadt Zürich, als die Länder, jedes dem Kayser 100. Mann zum Zug in

K. Heinrich VII. bestätiget der III. Länder Bund,

und befreyet sie neuerdings.

in Italien gegeben; So haben auch die von Schweitz die beyden Flecken Arth und Küßnacht, um mehrerer Sicherheit willen, von Graf Eberhard von Habspurg erkaufet.

Herzog Leopold von Oesterreich, nachdem er sein Haus mit der vertriebenen und hingerichteten Herren und Edeln Herrschaften bereichert, nahm sich vor, seines Herrn Vaters, des ermordeten Kaysers, Vorhaben und Raach gegen die drey Länder auszuführen. Die von Lucern mußten An. 1310. mit würcklicher Feindseligkeit den Anfang machen, indem sie nächtlicher Weile in einem Schiff den See hinauf fuhren, die von Unterwalden zu überfallen und zu berauben; sie wurden aber zu Stanz also empfangen, daß ihrer wenig darvon kamen.

H. Lüpold bekriegt die III. Länder.

Hingegen, weil die Mönche zu Einsiedlen denen zu Schweitz viel Trotz erwiesen, und der Oesterreichischen Parthey anhiengen, aus Anlaß des alten March-Streits, der schon unter Kayser Otto I. An. 950. seinen Anfang genommen, und bis dahin fürgewähret hatte, machten die von Schweitz sich auf, überfielen und plünderten das Kloster, verbrannten alle Briefschaften und Urbaren, nahmen auch die fürnehmsten Mönche mit sich gefangen, die aber auf ihrer fürnehmen Verwandten Fürbitte, gegen Erlegung eines guten Lösgelds, bald wieder los wurden, An. 1313.

Schweitzer plündern Einsiedlen.

Als nun, nach tödtlichem Hintritt Kayser Heinrichs, die Churfürsten in der neuen Kaysers-Wahl sich trenneten, und ein Theil Her-

zog Friedrich aus Oesterreich, der andere Theil Herzog Ludwig aus Bayern erwählten, An. 1314. hiermit die Reichs-Stände sich auch in zwo Factionen zertheilten, hiengen die drey Länder dem Hause Bayern an.

Oesterreich unterließ hierauf nicht, den Abt und das Convent zu Einsiedlen aufzuhetzen, die von Schweitz zu verklagen, sowohl vor dem geistlichen Gericht zu Costnitz, als auch vor dem weltlichen zu Rotweil, vor welchen beyden sie auch verfället, und in Bann und Acht gethan wurden.

kommen in Acht und Bann,

Sie appellirten aber für den Kayser Ludwig, der schrieb ihnen von München, unterm 8. Decemb. 1314. sehr gnädig zu; und als er ihre Sache untersuchet, und befunden, daß die meisten Klägden auf Ungrund und Neid beruheten, hub er die Reichs-Acht wiederum auf, bestätigte ihren gemachten Bund und freye Unmittelbarkeit, versprach ihnen auch Kayserl. Schutz und Hülfe, wider alle ihre Feinde und Antaster.

werden absolvirt.

Das VII. Capitul.

Von den Eydgnoss. Geschichten, von Anfang des Bundes An. 1315. bis auf das Costnitzer Concilium, An. 1417.

DAs Eydgnoßische Kleeblatt, Ury, Schwytz und Unterwalden, fand zwar wohl einen gnädigen Kayser, aber keine thätliche Hülfe. Die Göttliche Vorsorge hingegen hielt desto kräftiger über ihnen, und machte ihrer Fein-

Feinde und Mißgönner blut- und raachgierige Anschläge vor der offenbaren Welt zu schanden.

Angesehen Herzog Leopold, alldieweil die zween widrigen Kayser in Teutschland um die Krone kriegten, mit einer mächtigen Armee von 20000. Mann zu Roß und Fuß, auf besagte drey Länder anzog. Sein Haubtlager war zu Zug, und Graf Otto von Straßberg gieng mit einem Corpo von 6000. Mann über den Brünig, die von Unterwalden zu überfallen, und also diese Landleute von allen Orten her zu ängstigen. H. Lüpold überziehet die Länder,

Den 16. Novemb. An. 1315. kam es zwischen dem Herzog und den Landleuten, am Morgarten bey dem Egri-See (wohin sich, auf Verwahrnen eines Edeln von Hünenberg, 1300. dapfere Landleute versammelt hatten,) zu einer Schlacht, worinn der Herzog den Kürzern gezogen und geflohen, nachdem er 1500. Mann, (worunter Graf Ulrich von Habspurg zu Rapperschweil,) todt auf dem Platz gelassen. Die Eydgnossen aber verloren mehr nicht als 15. Mann. wird aber geschlagen.

Indessen war der Graf von Straßberg in Unterwalden auch eingebrochen, und fieng an übel zu hausen. Als aber die siegenden Eydgnossen am Morgarten dessen berichtet und zu Hülfe gefordert wurden, eilten sie sogleich Unterwalden zu. Der Graf dieses sehende, konnte sich leicht einbilden, wie es dem Herzoge am Morgarten müsse ergangen seyn, bedachte sich also nicht lange, sondern nahm seine Retirade

zum Lande hinaus, büssete dennoch, im Nacheilen der Landleute, in die 300. Mann ein.

Die freudigen Eydgnossen ganz wohl erwegende, daß obschon der Feind nunmehr abgetrieben worden, dennoch ihre Freyheit nicht ausser Gefahr sey, sondern erst nun mit zusammengesetzten Kräften und Einigkeit erhalten werden müsse, verbunden sich deßhalben mit Eydspflichten auf ewig zusammen, und ward dieser ihr Bund hernach von Kayser Ludwig bestätiget.

Der erste ewige Bund.

Dieser Bund nun ist der Anfang und Grundstein des grossen und mächtigen Eydgnoßischen Bundes. Der Brief ist gegeben, zu Brunnen, Dienstag nach St. Nicolai, An. 1315. Der wesentliche Innhalt der Artickel ist folgender:

1. Sie verpflichteten sich, einanderen zerahten und zehelffen, mit Lyb und Gut, in eignem Kosten, usserhalb Lands und innerhalb, wider jecklichen.

2. Solle kein Orth einigen Herren nehmen, ohne der anderen Raht und Willen. Doch solle ein jeglicher Mensch, seiner rechten Herrschafft, glimpflicher und ziehmlicher Diensten, gehorsamen; ausser, wann der Herr, der Länder eines, mit Gewalt angreiffet, oder mit Unrecht nöthet.

3. Es solle kein Land oder Eydgnoß, kein Eyd, oder Sicherheit, zu den usseren thun, ohne der anderen Raht und Erlaub.

4. Wer der Länderen eines verriethe, oder wider den Bund handlet, der solle treulos und meyn-

meynendig, und syn Lyb und Gut den Länderen verfallen seyn.

5. Es solle kein Richter angenommen werden, der das Ambt kauffet, oder nicht ein Landmann ist.

6. So Mißhälle oder Krieg under den Eydgnossen selbsten entstuhnde, so sollen die Witzigsten zusammen kommen, und selbigen richten und schlichten; und den Verfellten auf seinen Schaden ghorsam machen.

7. So aber ein Land von dem andern, weder Minne noch Recht nehmen wolte, so solle das dritte Land das ghorsame schirmen.

8. So ein Eydgnoß den anderen zu tod schluge, (ausser der Nothwehr,) der solle synen Lyb verliehren, und wer den entwichenen Thäter, innerhalb Landes, huset, oder hofet, oder schirmt, der soll aus dem Land fahren und nicht wieder darein kommen, bis ihn die Eydgnossen mit gemeinem Raht einladen.

9. Wer den andern dieblich oder frefentlich brennte, der soll nim̃ermehr Landmann werden, uñ wer ihn hauset oder hofet, oder schirmt, der solle dem Beschädigten den Schaden geltē.

10. Es solle keiner den anderen eigenes Gewalts pfänden. Seinem Richter gehorsam seyn, und keinen ausserhalb Landes suchen.

11. So auch einer seinem Richter ungehorsam wäre, oder widerstuhnde, dardurch ein Eydgnoß zu Schaden käme; so sollen die übrigen Eydgnossen jenen zwingen, dem Schadhaften den Schaden abzuthun.

Gleich wie nun dieser Bund der Oesterrei-

chischen Parthey und dem Adel ein sehr hefftiger Dorn in den Augen war, also liessen solche nicht nach, diese Länder von allen Orten her anzusprengen. Es blieben ihnen aber auch die Landleute nichts schuldig, sondern entschütteten sich des Uberlasts gewaltiglich, fielen in das Nieder-Amt Glarus, gen Wesen und Windeck, beschädigten solche Orte sehr, und zwangen sie hierdurch den Frieden zu suchen, welcher mit Wesen gemacht wurde, zu Wesen in der Stadt, Samstags vor Auffahrt, An. 1316. und mit Windeck, Dienstags in der Woche Corporis Christi, kraft dessen jedes Theil sich verbunden, das andere in Frieden und unbeschädiget zu lassen, und wurde die Richtung mit Windeck mehrers bestätiget zu Schwytz, Dienstags vor Unserer Frauen Tag, An. 1317.

Eydgnossen greifen um sich.

Die von Thun hatten in dem Krieg Herzog Lüpolds mit den drey Ländern einen Neutralitäts-Verglich auf dem Brünig geschlossen, den 15. Novemb. 1315. und waren still gesessen. Hingegen machten die Herren von Thun, Graf Hartmann und Eberhard von Kyburg, die zu Burgdorf sassen, mit H. Lüpold eine Offensiv- und Defensiv-Allianz wider gedachte Länder, zu Baden, Samstags nach Ambrosii, An. 1318. und versperrten den Ländern alle Zufuhr und Proviant. So belagerte auch H. Lüpold, in eben dem Jahr, die Stadt Sollothurn, weil sie Kayser Ludwig anhieng; aber die von Bern kamen der Stadt zu Hülfe, verwüsteten des Grafen Land mit Feuer und Schwert; mußte also Herzog Lüpold unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Sollothurn belagert.

Dieses bewog ihn zu gelindern und billigern Gedancken, also daß er mit den Eydgnossen einen Anstand machte. Woraufhin Graf Werner von Homburg der ältere, Herr in der March zu alten Rapperschweil, mit den Eydgnossen einen Vertrag geschlossen, auf Dienstag nach Unserer Frauen Tag, An. 1318. kraft dessen er selbigen Sicherheit zu wandeln und freye Zufuhr öffnete.

Eydgnossen bekommen Frieden.

Auch Abt Johann zu Einsiedlen, der bishero, auf Befehl Herzog Lüpoldens, seines Kasten-Vogts, mit den geistlichen Waffen des Banns, durch den Bischoff von Costnitz und den Pabst selbst, wider die von Schwytz gedonnert, besann sich nun auch eines bessern, ließ das geistliche Schwert wieder in die Scheide fahren, und vertrug sich mit ihnen zu Costnitz, Mittwochs vor Martini, An. 1319.

Als aber Herzog Lüpold gedachte, sich wieder erholt zu haben, nahm er sich vor, die Eydgnossen, weil sie fest an dem Kayser Ludwig hielten, von neuem zu bekriegen. Deßwegen schloß er zu Baden, den 22. Sept. An. 1323. ein Bündniß mit Graf Hansen von Habspurg, wohnhaft zu Neuen Rapperschweil, darinn sich dieser verband

Gr. Hans von Habspurg verbindet sich mit H. Lüpold.

1. Dem Herzoge in das Reich wider den Kayser Ludwig zu Hülfe zu schicken 15. gerüster Helm.

2. In der Schweitz, ihm wider die Eydgnossen zu helfen mit ganzer Macht.

3. Sollen alle des Grafen Haüser und Schlösser dem Herzoge in diesem Krieg offen stehen.

Die

Die Glarner hingegen machten eine dreyjährige Schutz-Bündniß mit denen von Schweitz, zu grossem Verdruß des Oesterreichischen Herzogs.

In eben diesem Jahr gab Kayser Ludwig den Ländern, im Namen des Reichs, zu einem Landvogt, Graf Hansen von Arberg, der ihnen in einem Brief, datirt, Freytags nach Leodegarii, An. 1323. im Namen des Kaysers, neuerdings wiederholet, sie an ihren Freyheiten und gemachten Bündnissen keineswegs zu bekräncken; sie vom Reich nimmer komen zu lassen; ihnen keinen Richter in dem Land zu geben, der nicht ein Landmann sey, und daß sie vor keine fremde Gerichte sollen gezogen werden.

Die Länder nochmals privilegirt.

Diese des Kaysers Billichkeit und Gnade gegen diese freye Reichs-Länder verbitterten das Gemüth Herzog Lüpolds desto hefftiger, als dem dardurch schwär gemacht wurde, sein feindseliges Vorhaben gegen die Länder glücklich auszuführen; derowegen schloß er zu Bruck, Mittwochs vor Bartholomäi, An. 1324. einen Bund mit Graf Rudolf und Hartmann von Sargans, daß sie ihm behülflich wären wider besagte des Reichs getreue Länder. Allein er starb bald hierauf, An. 1326. und dieser sein Tod setzte die Eydgnossen ausser Sorgen. Sie machten auch einen Bund mit Graf Eberhard von Kyburg und vielen Reichs-Städten, auf zwey Jahr, An. 1329. Donnerstags nach Georgii.

Als auch An. 1330. durch Vermittlung des Kö-

Königs in Böhmen, der Krieg zwischen Kayser Ludwig und den Oesterreichischen Fürsten durch einen Frieden beygelegt ward, darinn der Kayser den gedachten Fürsten eine namhafte Summe Gelds an ihren Schaden zu bezahlen versprach, und deßwegen die vier Reichs-Städte, Zürich, Schafhausen, Rheinfelden und St. Gallen Pfandsweise versetzte, protestirte Zürich und St. Gallen wider diese Pfandschaft, sich getröstende ihrer darwider habender Freyheits-Briefe. Sie wurden auch darbey geschützet und gelassen, und an ihre statt die beyden Städte Breysach und Neuenburg am Rhein in die Pfandschaft gerücket.

Zürich u. St. Gallen bey ihren Freyheiten geschützet.

In der Schweitz aber war schlechte Ruhe und Friede. Die Oesterreichischen Amtleute besetzten alle Pässe, und belegten die benachbarten Länder und Städte mit vielen Landsknechten; wormit sonderlich Lucern beschwärt, und mit vielen neuen Zöllen, Münzen, Wachen etc. belastet ward. Anderer Seits streiften die von Schwytz auch auf sie, und beschädigten sie mercklich. Dieser und anderer Ursachen halber wurden sie endlich ermüdet, und wolten lieber mit ihren Nachbarn Frieden halten, vertrugen sich demnach mit denselben, und liessen ihnen Lebensmittel zukommen, übten auch mit ihnen Märckt und Gewerb.

Dardurch aber luden sie der Oesterreichischen Herrschaft höchste Ungnade auf sich, geriethen in merckliche Gefahr und Uberdrang, welches sie veranlasset, sich in der drey Länder ewigen Bund völlig einzulassen.

Lucern kommt in Bund.

Der

Der Bunds-Brief wurde aufgerichtet, Samstags vor Martini, An. 1332. und wird genannt der Vier Waldstädte Bund. Dessen Artickel sind folgende:

1. Einanderen trostlich beyzustehen, zerahten und zehelffen, mit Lyb und Gut.

2. Behaltet Lucern vor, das Hauß Oesterreich und dessen Gericht und Rechte. Item den Raht zu Lucern, die Stadt, sambt deren Gerichte, Gewohnheiten und alte Freyheiten.

3. Behalten die drey Länder ihnen vor, den Keyser und das Reich mit ihren gebühренden Rechten. Ihre Länder, Gerichte, Gewohnheiten und Freyheiten.

4. Wann jemand von den vier Orthen gemeinlich oder sonderlich, ohne Recht genöthet, gezwungen oder bekümmert wurde; so sollen die anderen dem Beschädigten, nach Erkennung des Schadens, beystehn und behülfflich seyn, mit Lyb und Gut, wider aller menclichen.

5. Lucern kan mahnen zu Hülff, die drey Waldstädt ins gemein, oder ein jedes Land ins besonder, und diese hinwiederumb Lucern.

6. Lucern solle denen Landleuten zuziehen, in ihrem Kosten, ernstlich.

7. Mißhäll und Streit, so unter den Eydgnossen entstehen, sollen durch Schied-Richter von den unpartheyischen Orthen, mit Freundschafft und Recht abgethan werden, und den Ungehorsamen, sollen alle Orth gehorsam machen, in desselben Kosten.

8. Wann die drey Länder under einander Stöß gewinnen, und aber zwey Länder über ein

ein Sach einhällig wurden; so solle Lucern sich zu denselben fügen, und das dritte helffen wysen. Es duncke denn die zwey Länder besser und weger.

9. Kein Theil solle das andere pfänden.

10. Kein Theil solle einigen Bund machen mit niemand, weder inner noch ausser dem Land ohne des anderen Wissen und Willen.

11. Wo aber einer, umb Malefitz flüchtig wird, und wurde von seinem Gricht verschryen, und das wurde kund gemacht, mit desselben Lands gwissen Botten, oder mit besiegleten Brieffen, dem Land, darinnen er sich auffhaltet; so solle mann denn auch verschryben.

12. Ein jeder der das Leben verschuldet, solle verschryen werden in demselben Gricht, da er Malefitz begangen, und wer einen solchen herberget, Essen und Trincken gibet, machet sich gleicher Schuld theilhafftig, doch daß es ihme nicht nach dem Leben gehe.

Dieser Bund setzte die Stadt Lucern in grosse Gefahr; massen die Oesterreichis. Beamtete und Anhänger alle Mittel ausdachten, sich an der Stadt zu rächen, und den gemachten Bund zu zernichten. Deßwegen sie mit etlichen malcontenten Bürgern eine gefährliche Mordnacht anstellten. Es wurde aber der Anschlag, durch Göttliche Vorsehung, von einem Knaben entdecket, und noch glücklich verhindert. Und weil Graf Hans von Habspurg zu Rapperschweil bey dem Mord-Anschlag gewesen, so bekriegten die Eydgnossen Rapperschwyl, bis daß An. 1335. eine Richtung gemacht ward.

Verrätherey zu Lucern entdeckt.

Schweitz mit Einsiedlen vertragen.

ward. Wie denn auch einfolglich ein beständiger Friede und Vergleich getroffen worden, zwischen dem Kloster zu Einsiedlen und denen von Schwytz, den 5. Febr. 1330. Die übrigen Eydgnossen, wie auch Zürich, waren unter den Gezeugen.

Unruhe zu Zürich.

Die Stadt Zürich hatte ihrer Seits auch eine innerliche Unruhe gehabt, verschiedene Rahts-Personen, die mit dem gemeinen Wesen übel umgegangen, aus der Stadt gejagt, und die Regiments-Form geändert, An. 1337. Diese Vertriebene begaben sich nach Rapperschwyl zu Graf Hansen von Habspurg, und practicirten allerhand schlimmes wider die Stadt, und verübten viel Feindseligkeiten.

Gr. Hans von Habspurg der Züricher Feind.

Weil nun Graf Diethelm von Toggenburg mit besagtem Graf Hansen in Zweytracht stuhnd, wegen Grynau, so vereinbarte sich die Stadt Zürich mit dem Grafen Diethelm, und zogen für Grynau. Die Züricher wurden zwar von den Habspurgischen unversehens überfallen, und zurück getrieben, und Graf Diethelm gefangen. Sie erholten sich aber bald, griffen die Feinde von neuem an, und schlugen den grösten Theil, mit samt Graf Hansen, zu tode; doch mochten sie Grynau nicht gewinnen.

Mordnacht zu Zürich entdeckt.

Es wurde zwar zum Schein ein Friede gemacht, allein die vertriebenen Bürger ruheten wenig, sondern führten allerhand Anschläge, so gar, daß sie sich fürnahmen, mit Hülfe verschiedener des Adels, die Stadt mit nächtlichem Mord zu überfallen, u. practicirten sich würcklich

lich in zimlicher Anzahl in die Stadt; sie wurden aber in Zeiten verrahten, abgetrieben und zur verdienten Strafe gezogen, An. 1350. Es zogen auch die Züricher für Rapperschwyl, und bekamen den Ort mit Accord, zerstörten die Schlösser Neu- und Alt-Rapperschwyl vom Grund aus, und nahmen die Habspurgischen Unterthanen in Huldigung.

So schickten sie auch Gesandte an Kayser Carl den IV. und Herzog Friedrich von Oesterreich, sich über die Feindthätlichkeiten des von Habspurg zu beklagen. Weil sie aber an beyden Orten schlechte Gunst gespührten, so nahmen sie ihrer Schanz beyzeiten wahr, und warben bey den vier Waldstädten um Eintritt in dero Bündniß, wurden auch darein aufgenommen, und zum Vor-Ort gemacht. Der Bund wurde beschworen zu Zürich, zu End Mayens An. 1351. Zürich kommt in Bund.

Herzog Albrecht von Oesterreich ergrimmete darüber so heftig, daß er im Herbst mit einer Armee von 22000. Mann für die Stadt Zürich rückte. Er konnte aber nichts darvor schaffen, und wurde ein Friede abgeredt und so viel als geschlossen; allein er kam nicht zu seinem völligen Bestand, welches denn Anlaß gab, daß Glarus in den Eydgnoßischen Bund kam. wird belagert von H. Albrecht.

Denn Walther von Stadian, Oesterreichischer Landvogt im Lande Glarus, verlegte Volck in das Land, welches er wider die vier Orte gebrauchen wolte. Hierauf zogen diese im Novemb. in das Glarner-Land, und ero-

herten mit gutem Willen der Landleute, (die des Oesterreichischen Drangs und Zwangs auch müde waren,) dasselbe ohne Mühe und Schwerdtschlag, und nahmen die Landleute in ihren ewigen Bund. Der Bunds-Brief ist gegeben, Montag nach Pfingstwochen, An. 1352. der Begriff ist folgender:

Glarus kommt in Bund.

1. Wann die von Glarus innerhalb ihren Landmarchen von jemand angegriffen oder beschädiget wurden, und der mehrer Theil under ihnen erkennete, daß sie Hülff vonnöthen seyen, so mögen sie die verbündeten Orth zu Hülffe mahnen.

2. Die Gemahnten sollen verbunden seyn, in eigenem Kosten ihnen mit Lyb und Gut beyzuspringen.

3. So sie auch gählicher Hülff vonnöthen wären, sollen die Verbündete ihnen auch ungemahnt zu Hülff ziehen, so fast sie mögen.

4. Wann aber die Gefahr oder Schaden von den Eydgnossen für unerheblich und klein gefunden und geachtet wurde, so sollen sich die von Glarus darvon lassen abweisen.

5. Wann die Eydgnossen von jemand angegriffen oder beschädiget wurden, so sollen die von Glarus auff beschehene Mahnung, auff eignem Kosten, ihnen behülfflich seyn mit Lyb und Gut, an allen Enden und Stätten, da sie hin mahnend.

6. In schleunigen Fählen aber, sollen die von Glarus besagten Eydgnossen auch ungemahnt zuziehen, mit einer ehrbaren Hülff.

7. Sie die von Glarus sollen sich nicht mögen

gen verbinden in das künfftige, mit weme das seye, ohne Gunst und Willen der übrigen Orthen. NB. An. 1450. haben die drey Länder, samt Zürich, den Glarnern diesen Artickel dahin verbessert, daß sie wohl mögen, sich mit Bern, Lucern und Zug verbinden.

8. Hingegen aber mögen die besagten Eydgnossen, sich ohne Hinderung deren von Glarus, wohl ferners stärcken und verbinden mit weme sie wollen; also daß auf deren Erforderen, die von Glarus sich in solche neue Bündnuß gleichfahls einlassen sollen.

9. In Kriegszügen, Belagerungen 2c. sollen die von Glarus ihren Theil Kosten und Schaden tragen, an Wercken oder Wercksleuthen, so viel als ihnen dann beziehet.

10. Wann die von Glarus mit den übrigen Eydgnossen in Streit und Anstöß gerahten, so sollen sie zu Tagen kommen naher Einsiedlen, und dorten Eydgnoßisch Recht nehmen, nach Besage der ältern Bündten.

11. Wann aber dergleichen Streit und Anstösse sich zutrugen mit einem Orth allein, so sollen die von Glarus zu Tagen kommen mit Zürich, gehn Pfeffickhon. Mit Ury auff Märcken. Mit Schwytz auf Bergen. Mit Underwalden nach Brunnen. Was nun an solchen Orthen die gemeinen Eydgnossen richten und sprechen, deme sollen beyde Theile gehorsam seyn, und also vom Krieg lassen.

12. So ein Landmann von Glarus ein Gewerb hätte, mit jemand auff dem Land oder in den Stätten, den Eydgnossen gmeinlich, oder

sonderlich zu Schaden und Nachtheil, dessen Lyb und Gut solle den Eydgnossen gmeinlich, gar und gantz verfallen seyn.

13. Die sambtliche Orthe behalten sich vor, ihre Rechte, Freyheiten, gute Gewohnheiten, Dienste und Rechte ihren Herren schuldig.

14. Die von Zůrich, Ury, Schwytz und Underwalden, behalten sich sonderlich vor, ihre åltere Bůndnussen, also daß denen die gegenwerthige nachgehen sollen. Item, sie behalten sich vor, in das kůnftige eines oder das andere auß obgeschriebnen Stucken, gmeinlich und einhellig zemindern oder zemehren. Gleichen Gewalt sollen auch die von Glarus haben, wann sie gmeinlich und einhellig mit den ůbrigen Orthen verkommend, und solches alles solle ståt und fest von ihnen gehalten werden.

Inzwischen wurden die Oesterreichischen, unter dem General von Ellerbach, bey Tåtwyl von den Zůrichern geschlagen, und der von Stadion, (so in das Glarner-Land einen Einfall gethan hatte,) mit vielen der Seinen, von den dapfern Landleuten niedergemacht.

Eydgnossen wehren sich dapfer,

So thaten auch die Eydgnossen einen Einfall in die freyen Aemter, plůnderten und verbrannten was ihnen vorkam. Anderer seits eroberten sie das Schloß Habspurg am Lucerner-See, jagten die Besatzung durch die Klingen, und schleiften das Schloß in Grund.

Dieweil sie auch aus der Stadt Zug manchen Uberfall und viel Feindseligkeit erlidten, so zogen sie im Junio An. 1352. såmtlich fůr Zug, und belagerten diese Stadt. Die von

belagern Zug,

Zug

Zug schickten alsobald Boten nach Königsfelden zu H. Albrecht, um Entsatz; sie brachten aber schlechte Vertröstung zurück. Derowegen, weil sie dem starcken Angriff der Eydgnossen nicht genugsamen Widerstand thun konnten, ergaben sie sich, zu ihrer Rettung und Erhaltung, an die Eydgnossen, und wurden von diesen in den ewigen Bund aufgenommen. Den Bunds-Brief haben sie des Innhalts wie die von Zürich. Er ist datirt, Lucern, Mittwochen vor St. Johann, A. 1352. nehmen die Stadt in Bund.

1. Wann jemand auß den Eydgnossen an Lyb oder an Gut beschädiget wurde, sonderbahr innert den Eydgnoßischen Ziehlen, und die angegriffene oder beschädigte Statt, oder Land, Hülff vonnöthen hätte; so sollen die übrigen Eydgnossen, auff vorher gegangene Mahnung, derselben unverzüglich, und ohne Widerred ernstlich zuziehen, nach allem Vermögen, mit aller zugehörigen Rüstung, und ein jegliches Orth in seinem eignen Kosten.

2. In schleunigen Gefahren aber, solle ein jedes Orth unverzogenlich und ungemahnt, dem andern zu Hülff auff seyn.

3. Wann eine Sach groß und wichtig wäre, daß eins Gezogens oder eins Gesessens nothdürfftig wäre; so solle man zusammen kommen zum Gottshauß der Abtey, und dorten über dieselbe Sach wohlbedächtlich rathen, und zu oder wider eine Hülffe, nach dem Mehr schliessen.

4. Wann eine Stadt belägeret wurde, so solle dieselbe, oder der Orth der gemahnt hat, den Kosten, der in der Beschützung über Werck

oder Wercksleuth ergehet, allein tragen.

5. Wann jemand ausserhalb der Eydgnoßschafft gesessener, einen Eydgnoß angreiffet und schädiget ohne Recht, und wurde nach der Hand in der Eydgnoßschafft betretten; den solle man auff Begehren des Beschädigten hefften und pfänden mit allen Dieneren und Helfferen an Lyb und an Gut, biß der Schaden ersetzet.

6. So die Statt Zürich oder Zug Streit oder Stöß gewinne, mit den übrigen Orthen ins gmein oder einem besonders, so solle sie zu Tagen kommen, zu besagtem Gottshuß Einsiedlen, und sollen die streitigen Orth, jedes Theil zwey Männer setzen, die sollen bey geschwornen Eyden darüber erkennen, und was die vier oder der mehrer Theil sprechen, darbey solle es verbleiben.

7. Wann aber diese vier Sätze sich theilten und stößig wurden, so sollen sie bey ihren Eyden erkiesen, innerhalb der Eydgnoßschafft einen gmeinen, verständigen, unpartheyischen Mann, und den sollen die Statt, oder das Land darinnen derselbe seßhafft ist, bitten und dahin wysen, daß er sich der Sachen annehme, und derselbe solle alsdañ bey geschwornem Eyd scheidē.

8. Kein Eydgnoß solle den andern um̃ Geltschuld für ein frembd Gericht, geistlich oder weltlich laden, sondern wo der Ansprächig seßhafft ist, da solle man Recht halten.

9. Wurde er aber an selbigem Orth Rechtloß gelassen, mag er weiters Recht suchen, ohn alle Gefährde.

10. Kein

10. Kein Eydgnoß solle den andern hefften noch pfänden, als den Haubtschuldner und dessen wahre Gelten, so darumb gelobt haben. Es solle auch keiner für des anderen Schuld pfandhafftig seyn, in keiner Sach.

11. Wann jemand umb Malefitz flüchtig wird, und in synem Gericht verschruwen wurde, und das kund gethan wurde, durch besieglete Brieffe der Statt, oder dem Land, dahin er sich geflöchtet; so solle er auch dorten verschruwen werden, und wer ihn alsdañ wissentlich hauset, essen oder trincken gibt, der machet sich seiner Schuld theilhafftig, doch daß es ihme nicht gehe an das Leben oder Lyb.

12. Die verbündete Stätte und Länder ins gmein halten sich bevor, noch fernere Bündnussen ins künfftige zu machen, mit weme sie wollen, und auch ein jedes ins besonders; doch solle dieser Bunds-Brieff allen hernach machenden vorgahn.

13. Beyde Theile haben sich vorbehalten, ihre ältere Rechte, Freyheiten, Bündnussen und Verpflichtungen.

14. Es solle auch dieser Bunds-Brieff auff Begehren des einten oder mehreren Orthen, über 10. Jahr, wiederumb abgelesen, erneueret, auch von allen denen männlichen Geschlechts, die ob 16. Jahren sind, beschwohren werden. Wo aber diese Erneuerung nach dieser Zeit, schon nicht beschehe, so solle der Bund dannoch ewig und stäht währen.

15. Endlich ist vorbehalten, diesen Bund nach Nohtdurfft und gemeinen Nutzens wegen

 in

in das künfftige mit einhelliger Einstimmung zeminderen oder zemehren, ohn alle Gefährde.

Herzog Albrecht von Oesterreich zog hierauf im Julio An. 1352. zum andern mal für Zürich. Er koñte aber ebẽ so wenig schaffen, als im ersten mal, und wurde, durch Vermittlung Marggraf Ludwigs von Brandenburg, ein Friede getroffen, zu Lucern, im Septemb. An. 1352. worinn fürnemlich enthalten war, daß

Friede zwischen H. Albrecht und den Eydgnossen,

1. Die von Zug und Glarus dem Hertzogen wieder dienen und gehorsam seyn solten, in so weit sie von Rechts wegen schuldig seyen.

2. Daß die Eydgnossen sich fürbashin, zu des Hertzogen Stätten, Landen und Leuthen nicht mehr verbinden solten.

Allein eben daraus entstuhnd hernach ein neues Kriegsfeuer; denn als der Herzog die von Zug und Glarus wiederum in Eyd und Huldigung nehmen wolte, worzu sie auch willig waren, muthete er ihnen zu, dem Bund mit den Eydgnossen hiermit abzusagen, weil solcher in Kraft des angezogenen zweyten Friedens-Artickels aufgehoben sey. Es wolten aber Zug u. Glarus nicht anderst darvon abstehen, als wenn die Eydgnossen sie einmüthig des Eyds und der Verpflichtung loszehleten; diese aber wolten solches nicht thun, gründeten sich auf das Wörtlein fürbashin, als welches nur von andern neuen und zukünftigen Bündnissen zu verstehen sey, nicht aber von den schon geschlossenen. Der Herzog aber blieb auch auf seiner Meynung, und wolte die Huldigung nicht anderst annehmen, als mit Auffsagung des Bunds.

gibt Anlaß zu neuem Streit.

Die-

Dieser Eydgnoßische Bund wurde im folgenden 1353. Jahr mit der Stadt Bern vermehret. Bern kommt in Bund,

Diese Stadt hatte, seit ihrer oberzehlten Erbauung, mit den umligenden Herren und Städten viel und mancherley Spähn und Krieg, deren sie sich mit dapferm Muth erwehret hat. Etwas Zeit nach der Erbauung kamen die von Bern, wegen einer über die Aaren gebauten Brücke, mit dem damaligen Grafen von Kyburg zu Burdolf in Streit. Weil nun die bedrängte Stadt beym Kayser und dem Reich keine Hülfe noch Schutz fand, als ergab sie sich, mit Vorbehalt ihres Bürgerrechts und Freyheiten, in den Schirm des Grafen von Savoyen. Nachdem aber gleich darauf ermeldter Graf mit dem Burgundischen Haus in Krieg gerieth, zog die Stadt Bern dem Grafen ihrem Protectorn zu Hülfe, und wurde nach glücklich geendigtem Krieg von dem Grafen, zu einer Vergeltung ihres Kostens und Dapferkeit, wiederum frey erlassen, und also der Schirm aufgehoben.

Hernach 1241. belagerte Graf Gottfried von Habspurg, mit Hülfe derer von Freyburg, die Stadt Bern. Er mußte aber unverrichteter Sachen abziehen, und Bern schloß mit Freyburg An. 1243. eine Bündniß, die währete aber nicht lange. Hierauf An. 1288. belagerte Kayser Rudolf von Habspurg die Stadt Bern mit 30000. Mann gewaltiglich, in Meynung, solche in seine Gewalt zu bringen. Die Ursache war, weil man einige Juden, wegen ei- wird belagert,

ner an einem Christen-Knaben begangenen grausamen Mordthat, mit dem Rad gestrafet, und die ganze Judenschaft aus der Stadt Bern Land verwiesen hatte, und solche nicht wieder, nach des Kaysers Begehren, einnehmen wolte. Es mußte aber der Kayser, nachdem er verschiedene Stürme versucht, wiederum abziehen. Dessen Sohn aber, H. Albert, kam folgenden Jahrs wiederum mit einer Armee für die Stadt, er schaffte aber auch nichts, und mußte im Mayen einen Frieden zu Basel eingehen. Also blieb die Stadt Bern vor der Oesterreichischen Gewalt bewahret und sicher.

Hingegen war sie dem Haß und Feindschaft der benachbarten Herren noch täglich unterworfen, und wurde An. 1291. von dem Freyherrn von der Waadt, mit andern dessen Helfern, belagert. Es that aber Herr Ulrich von Erlach mit den Bürgern einen solchen dapfern Ausfall, griffen die Feinde am Donnerbühel an, und schlugen sie mit zimlichem Verlust von der Stadt hinweg. Woraufhin sie den um die Stadt gesessenen Adel zimlich geschwächet, und dessen Schlösser hin und wider eingenommen und zerbrochen, auch das Land Haßle, durch freywillige Ergebung, an sich bekommen, An. 1332. und giengen dieses Lands gewesenem Herrn, der ihr Feind und Aechter war, so hart auf den Leib, daß er sich mit Leib und Gut an sie ergeben mußte; so gewunnen sie auch gleich darauf einen herrlichen Sieg bey Laupen, wider den Grafen von Nydaw,

dämpft den Adel.

Laupen-Schlacht

daw, Gryers, Valendys und den Adel, aus dessen Zahl bey die 80. samt 14. Grafen, auf dem Platz todt blieben, ohne 2000. Gemeine.

Die Eydgnossen von den drey Orten hatten ihnen 900. Mann zu Hülfe geschicket. Die Freyburger verlohren in der Schlacht viel der Ihren, und suchten sich demnach an Bern mit Streifen und Brennen zu rächen; allein sie wurden An. 1340. am Schönenberg bey Freyburg gewaltig geklopft, und verlohren 700. Mann. Hingegen am Lobeck-Stalden im Sibnenthal fochten die Berner An. 1346. unglücklich wider den Grafen von Gryers.

Hierauf vereinbarten sie sich wiederum mit Freyburg, und eroberten mit dieser Hülfe Grüningen, Mannenberg und Lobeck, und zwangen ihre Feinde zu einem anständigen Frieden.

So richteten sie auch mit der Stadt Biel eine ewige Bündniß auf, am Montag nach St. Vincenzen Tag, An. 1352. deren Innhalt folgender ist: Bund Bern mit Biel.

1. Sollen die beyde Stätte Bern und Biel einandern beholffen und berahten seyn, ihr Lyb und Gut, Handvestungen und Rechte, gegen mäniglich, wie viel ein Statt von der anderen gemahnt wird, zebehalten und zebeschirmen.

2. Nimmet Bern auß das H. Röm. Reich, und die Statt Biel nimmet auß den Bischoff von Basel als ihren Herren.

3. Niemand solle den anderen entwehren, ohne Recht, deß, so er in Gwer hat und herbracht hat.

4. Kei-

4. Keiner solle den anderen mit frembden Grichten Geist-oder Weltlichen ufftryben, den umb Ehe und offen Wucher.

5. Ein Gläubiger solle seinen Schuldner suchen wo er sitzet, und dorten solle man ihm fürderlich Recht halten. Keiner aber solle den anderen pfänden, dann den rechten unlogenbahren Bürgen und Gelten.

6. Wann zwischen beyden Stätten ein Mißhell und Forder entstuhnde, so sollen sie zu Tagen kommen, gehn Frienisperg. Ist nun die Forder von Seiten Bern, so solle man einen gmeinen Mann nehmen, auß dem Raht zu Biel, wann man wil. Ist die Forder von Seiten Biel, so solle man einen gmeinen Mañ nehmen, auß dem Raht zu Bern wann man wil.

7. Welcher also genommen wird, der solle schwören einen Eyd zu GOtt, daß er umb die Sach, darumb er zum gmeinen Mañ genommen ist, wolle ein Recht sprechen, inwendig 14. Tagen darnach, und deme solle jedes Theil zwey Schiedrichter, die auch schwören sollen zusetzen.

8. Wann die Schiedleuthe sich in den Meynungen gleich theilten, und der Obmann sie nicht vergleichē könte; so solle er den Außspruch geben nach seinem Eyde. Wann aber drey einhellig wärē, so ist der vierdte nicht zuvernehmē.

9. Wann der genommene gmeine Mann nicht zugegen ist so er genennt wird, oder den Eyd nicht thun wolte, so solle die Statt ihn deß bezwingen, daß er das thüge, innert den nächsten dreyen Tagen. Welches auch also zuhalten

ten ist, wann der genennte gmeine Mann dennzmahlen nicht im Lande ist, und aber darnach darein kombt.

10. Wann aber der genennte gmeine Mann sich mit Ehehafft entschuldigen kan, zum Exempel mit Tode, Gefangenschafft, Siechtag, rc. so mag der Ansprecher einen anderen gmeinen Mann nennen, und dieser solle obiges leisten.

11. Wann der gmeine Mann in der Sache innert den nächsten 14. Tagen, als sie an ihn kommet, nicht sprechen wurde, so soll er sich folgenden Tags, in die andere Statt in seinem Kosten antworten, und da nicht dannen kommen, biß daß er die Sach hat außgericht.

12. Diese Bündnuß solle auff Begehren des eintwederen Theils in das künfftige von 5. zu 5. Jahren erneueret werden.

Endlich, nachdem Bern der Eydgnossen Hülfe und Freundschaft vielfältig genossen, trat sie mit selbigen in den ewigen Bund, zwar nur mit den drey Ländern, Ury, Schwytz und Unterwalden. Der Bunds-Brief ward aufgerichtet, zu Lucern, den 6. Martii An. 1353. der Innhalt ist folgender:

Bund der Stadt Bern mit den Eydgnossen.

1. Einandern zu schützen und zu schirmen und zu helffen mit Leib und Gut, wider alle Feinde und unbilliche Ansprenger.

2. Wann ein Orth angegriffen, an Leuth oder an Gut beschädiget wurde, so mag es die Verbündeten zu Hülff mahnen. Die Gemahnten sollen alsobald ihre Bottschafft schicken in das Kienholtz und dorten schleunig berahten, wie dem Mahnenden auff das beste und förderlichste zu helffen seye.

3. Die

3. Die Statt Bern mag die drey Waldstätt mahnen, ihnen behülfflich zu seyn, wider alle, die ihre Statt, Burger, Lehen, Pfand, oder eigen Land angreiffen oder beschädigen.

4. Wann die drey Waldstätt denen von Bern zu Hülff ziehen über den Brünigck, so sollen sie das thun in eignem Kosten biß gehn Undersewen, und für die erste Nacht von Undersewen hin, sollen die von Bern einem jeden Soldaten an seinen Kosten geben einen grossen Tournoy und dieses thun alle Tag, so lange sie bey ihnen sind, und auff der Heimreyß biß wieder gehn Undersewen.

5. Wann die von Bern denen Waldstätten zu Hülff zugen, solle es gehalten werden, wie im nächsten Artickel.

6. Wann die von Bern und die drey Waldstätte einen Kriegszug oder Belägerung einhellig wider irgend einen Feind vornehmend, solle kein Orth dem andern, umb Kosten und erlittenen Schaden, Ersatzung zuthun verbundẽ seyn, sondern ein jegliches das der Schaden betroffen, solle ihn an ihm selbs haben.

7. Wann die von Bern ihre Feinde angriffen hieoben, und die drey Waldstätte mahntend, so sollen diese auch angreiffen daniden und die Feinde schädigen, so fast sie mögen, und darum sollen die von Bern keinen Kosten schuldig seyn.

8. Gleiches solle gehalten werden wann die drey Waldstätte angriffen ihre Feind daniden, und mahnten die von Bern.

9. Es soll auch niemand dem andern in dieser

ser Bündnuß kein Kosten ablegen gehn Argew, er seye dahin gemahnt oder nicht.

10. So ein Orth in dieser Bündnuß belägeret wurde, so solle solches den Kosten, so in Wercken oder Wercksleuthen darauff geht, alleinig tragen.

11. Die Statt Bern verbindet sich, wann die von Zürich oder Lucern, ihre Eydgnossen der drey Waldstätten mahnten, und diese jenen zu Hülff ziehen wolten, und deren von Bern Hülff auch zu ihnen mahnten, ihnen zuzuziehen in eignem Kosten an alle Stätte, da die Waldstätte hinzogen.

12. Hingegen wann die von Zürich und Lucern mit den Eydgnossen der Statt Bern zu Hülff zugen, so solle Bern ihnen nichts an den Kosten geben.

NB. Dieser 11te und 12te Artickel sind zu Lucern den 7. Martii An. 1353. sonderbar verbriefet worden.

13. Wann die von Bern von den Eydgnossen allen ins besonders, oder von einem allein wären gemahnt worden, so sollen sie ziehen mit ihnen, und gantz kein Auffzug noch Außflucht suchen, weder heimlich noch offentlich, ohn alle Gefährde.

14. Wäre, daß jemand in dieser Bündnuß wider den andern eine Ansprach hätte, so solle man zu Tagen kommen in das Kienholtz. Da solle der Ansprecher einen gmeinen Mann nehmen, auß dem Raht oder Landleuthen des andern Theils. Deme soll jeder Theil zwey Schiedleuth zusetzen. Diese alle sollen schwören

ren die Sach zu scheiden nach Minne oder nach Recht, und was der mehrer Theil spricht, das solle man stät han, ohn alle Gefährd.

15. Es solle kein Eydgnoß den anderen auff geistlich Recht laden, als umb Ehe und offen Wucher.

16. Es solle keiner den anderen umb eines anderen Geltschuld hefften noch pfänden, als den wahren Gülten; sondern der Ansprecher solle den Ansprechigen suchen wo er sitzt. Wañ er aber dorten Rechtlos gelassen wurde, so kan er wohl fürbas Recht suchen, ohn alle Gefährd.

17. Es solle kein Eydgnoß in dieser Bündnuß für den anderen als Pfand hafften umb keiner Sach willen.

18. Es solle keiner ohne Recht auß seinem Besitz getrieben werden.

19. Beyde Theile behalten sich ihre habende ältere Bündte vor. Doch mögen sie hernach wohl neue machen mit weme sie wollen, oder an einen Herren ergeben; dieser Bund aber solle allem vorgehen.

20. Wann ein oder das andere Theil begehrte, daß man ins künfftig diesen Bund erneueren solle; so solle man es thun je zu 5. Jahren im Meyen, und was von Knaben über 16. Jahr alt, das solle den Bund beschwören. Ob gleich aber diese Erneuerung nicht geschehe, so solle es diesem Bund unschädlich seyn, und solcher auff ewig, stät und veste bestehn.

21. Wann auch die Verbündete nach der Zeit, diese obgesetzte Artickel mehren oder minderen wolten, so ist solches vorbehalten, doch sollen sie es einhellig thun.

Nach

Nach diesem Bund zog H. Albrecht zum dritten mal für Zürich, mit Kayser Carl IV. den er darzu beredt hatte. Die Eydgnossen legten 1500. Mann in die Stadt, welche sich dapfer hielten, und die von Zürich liessen das Reichs-Panner auf einem Thurn fliegen, zum Zeichen, daß sie, als eine Reichs-Stadt, zum Reich gehörten; dardurch wurde der Feind zum Abzug gezwungen, weil der übrigen Reichsstädte Volck schlechte Lust zum Fechten hatte. Es führte auch der Oesterreichische Obriste Buchheimer ein Regiment Husaren oder Ungarische Reuter wider die von Zürich; allein die Eydgnossen wiesen ihm bald den Weg zum Lande hinaus, und gleich darauf vermittelte Kayser Carl IV. zu Regenspurg einen beständigen Frieden zwischen dem Haus Oesterreich und Zürich, An. 1355. Zürich belagert.

Weil auch der Oesterreichische Landvogt trachtete, die Stadt Zug wiederum vom Bund abzuschrenzen, kamen die von Schweitz ihm zuvor, nahmen die Stadt ein, und liessen selbige den Bund noch einmal beschwören.

Hernach An. 1362. richtete Kayser Carl IV. mit der Stadt Zürich eine Schutz-Bündniß auf, bestätigte nicht nur dero alte Freyheiten, sondern auch den Bund mit den Eydgnossen; eben dieses that er auch der Stadt Bern, welche er besuchete. K. Carl der IV. bestätiget der Eydgnossen Bund.

Hingegen wurde die Stadt Biel An. 1367. von dem Bischoff von Basel überfallen, geplündert und verbrannt, um daß sie vormals eine Bündniß mit Bern gemacht hatte. Deßwegen Bischoff überfällt Biel.

wegen die von Bern und Solothurn den gedachten Bischoff feindlich angriffen, in dem Münsterthal beschädigten, und die Stadt Biel wieder einnahmen; endlich ward die Sache zu Basel verglichen.

In eben diesem Jahr hat Kayser Carl IV. der Stadt St. Gallen die Reichs-Vogtey überlassen, welche solche nach diesem aus ihrem Raht besetzt.

Weil auch die Pfaffen in der Schweitz anfiengen, ihren geistlichen Stand und Freyheiten zu mißbrauchen, zum Nachtheil und Präjuditz der weltlichen Obrigkeit; als richteten die Eydgnoßischen Orte eine Constitution wider dieselben auf, die man den Pfaffenbrief nennet, der datirt ist, Montags nach Leodegarii An. 1370. Dessen Inhalt ist folgender:

Pfaffenbrief.

1. Solle künfftig kein Pfaff oder Ley, Edel oder UnEdel in einiger Statt, oder Länderen der Orthen, Zürich, Lucern, Zug, Ury, Schwytz und Underwalden, wohnhafft seyn, noch ihme Haußräuche geduldet werden, der mit Dienst an das Hauß Oesterreich verpflichtet ist; sondern diese alle sollen schwören, besagter Stätten und Länderen Nutzen und Ehr, in allweg zu förderen, deren Schaden und Nachtheil aber, zu wahrnen und zu wehren, und daran solle sie kein anderer Eyd, den sie jemand gethan oder thäten, schützen.

2. Die Pfaffen, die nicht Burger, Landleuth oder Eydgnossen sind, sollen kein frembd Gericht suchen noch treiben gegen jemands, es wäre dañ ein Ehe oder geistliche Sache; welcher

cher aber darwider thäte, den solle man weder hausen noch hofen, weder Essen noch Trincken geben. Er solle auch in keiner Statt oder Lands Schutz oder Schirm seyn, biß er von solchen frembden Gerichten absteher, und den Schaden ersetzet.

3. Es solle keiner, der in besagten Orthen wohnhafft ist, den anderen angreiffen ohne Recht und schädigen mit Pfändung, oder anderen Sachen, des Lybs und Guts. Auch das Orth, darinnen er wohnhafft ist, solle ihn wysen, den Schaden gäntzlich abzulegen.

4. Es solle kein Ley den andern für frembde Gericht laden, geistlich oder weltlich, oder wann es geschehe, dem anderen den Schaden gelten.

5. Auch solle keiner sein Sach oder Ansprach einem anderen übergeben, darauß jemand bekümmert möcht werden.

6. So auch jemand sein Statt- oder Land-Recht auffgeben, daß er einen anderen mit frembden Grichten aufftreibe, der solle nimmer in selbige Stadt oder Land kommen, ehe daß er dem Angesprochenen allen Schaden erlegt.

7. Alle Orth sollen die offenen Strassen schirmen, daß niemand weder Frembder, noch Burger darauff angegriffen oder beschädiget werde, weder an Lyb noch an Gut. Welcher aber darwider thun wurde, den sollen alle Orth helffen wysen, daß er den zugefügten Schaden ersetze, so fern sein Lyb oder Gut erzügen mag.

8. Niemand solle kein Kauff oder Ußzug machen, mit Pfändung oder anderen Sachen jemands schädigen, dann mit Urlaub, Wissen und

Willen der Obrigkeit seines Orths. Wer aber darwider thut, daß jemand zu Schaden komt, solle von seiner Obrigkeit dahin gehalten werden, daß er den zugefügten Schaden unverzogenlich wiedergelte.

Engelländer in der Schweitz geschlagen.

Indessen fiel eine Engelländische Armee den Rheinstrom herauf in das Ergöw ein, unter Commando eines Herrn von Coussin, welcher wegen seiner Oesterreichischen Gemahlin eine Prätension über einige an der Aaren gelegene Lande machte, hin und wieder in dem Land streifte, brannte und raubte, auch das Städtlein Büren belagerte. Allein es wurde dieses fremde Volck aller Orten übel empfangen, sonderlich aber von dem Bernerischen Landvolck, im Feld beym Kloster Fraubrunnen, An. 1375. geschlagen, ihnen drey Panner abgenommen, welches sie zwang ihre Rückkehr zu suchen. Dessen zu Angedencken stehet eine Saule mit einer Inscription an der Landstrasse, ausserhalb Frauenbrunnen.

Es hatte auch der Graf von Kyburg einen Anschlag auf Solothurn, mit heimlicher Hülfe und Raht H. Lüpolds von Oesterreich; er wurde aber zu Wasser An. 1381. die Eydgnossen hingegen zogen, die von Solothurn zu rächen, für Rapperschwyl; allein ihr Anschlag gieng auch zurück. So waren die von Bern auch auf, ruinirten etliche Schlösser im Ergöw, nahmen Trachselwald in Huldigung, und legten sich, mit Hülfe der Eydgnossen, in die 20000. starck für Burdolf, und bekamen den Ort An. 1383. im Friedensschluß.

Burdolf an Bern.

Die

Die Glarner aber eroberten und zerstörten das Schloß Windeck.

Weil man auch aus allem wohl absehen konnte, daß H. Leopold nichts gutes wider die Eydgnossen im Sinn hatte; so verbanden sich diese mit vielen Reichsstädten am Rhein und in Schwaben, also daß der Bundsbrief, der gegeben ward zu Costanz Dienstag nach Matthis Tag An. 1385. 43. anhangende Siegel hatte. Er lautete auf 9. Jahr, und ward unter anderm ausdrücklich darinn bedungen, daß, wo jemands in dieser Bündniß mit dem Haus Oesterreich Spann gewinne, so solle er für niemand Recht nehmen, als vor seinen Verbündeten. Eydgnossen verbinden sich zu den Reichs-Städten.

Die von Lucern verfielen mit dem Herrn von Thorberg auch in einen Krieg, weil sie die von ihren Zwingherren hart gedruckten Einwohner im Endlibuch, zu Wolhausen und Rotenburg, ins Burgrecht genommen hatten. Dieser Krieg erstreckte sich bis ins Ergöw hinunter, darinn die von Lucern, mit Hülfe der Eydgnossen, viel Schlösser erobert und verwüstet. Lucern kriegt.

Hingegen zog H. Lüpold mit 4000. Mann und einem grossen Adel für Sempach, und ließ, aus grossem Trotz und Raachzorn, etliche Wägen voll Stricke mit für die Stadt führen, um die gefangenen Eydgnossen darmit aufzuhencken; er wurde aber von den Eydgnossen den 6. Julii An. 1386. angegriffen, geschlagen, und blieb samt 676. vom Adel, darunter 350. gekrönter Helme waren, und H. Lüpold vor Sempach erschlagen.

2000. Gemeinen selbst auf dem Platz, da die Eydgnossen nicht über 200. Mann verloren.

Die von Bern streiften und braunten in der Gräfin von Valendys Land, die es mit Oesterreich hielte. Sie schlugen auch die Freyburger vor Bern, eroberten das Sibnenthal mit dem Städtlein Untersewen, und andere Schlösser.

Bern erobert Sibnenthal.

Die von Zürich und Lucern griffen auch dapfer auf die umgelegenen Schlösser und Edelleute. So eroberten auch die Eydgnossen das Städtlein Wesen am Wallenstadter See, und nahmen solches in Huldigung; das Schloß Mülli genannt, mußte sich auch an sie ergeben, und der darauf gewohnte Oesterreichische Vogt, Egolf von Embs, wurde aus dem Land fortgeschickt. Endlich wurde auf Liechtmeß An. 1387. ein Anstand für ein Jahr gemacht.

Nach dessen Endigung griff man beyderseits wieder zu den Waffen. Die Oesterreicher überrumpelten, durch Verrätherey der Bürger, das Städtlein Wesen, und machten der Glarner Zusatz von 50. Mann meistentheils nieder; wandten sich darauf mit 15000. Mann gegen Glarus, nachdem die Glarner die ihnen vorgeschriebenen harten Friedenspuncten nicht annehmen wollen, bestürmten und eroberten die Landwehre bey Näfels, den ersten Donnerstag im April An. 1388. sie wurden aber von 300. bis 400. Glarnern und 30. von Schweitz heldenmüthig, nach eilf unterschiedenen Angriffen, mit Verlust 2500, worunter 183. Adelspersonen waren, wiederum aus dem Lande geschlagen. Die von Glarus verloren

Schlacht bey Näfels.

loren 55. Mann. Dieser Tag wird noch alljährlich an dem Ort feyrlich begangen, und die Näfelser Fahrt genennt.

Zwey Tage nach der Schlacht, Samstags nach Ostern, zogen die Glarner mit hellem Haufen für Wesen, die treulose Verrätherey an den Bürgern zu rächen. Diese aber verliessen mit Weib und Kindern ihre Stadt, steckten solche mit Feuer an, und flohen wo sie hin konnten. Die Glarner liefen also hinein, raubten, was sie noch übrig fanden, und legten die Stadt völlig in die Asche.

Wesen verbrañt.

Rapperschweil ward hierauf von den samtlichen Eydgnossen auch mit 6000. Mann belagert; allein die Arbeit war vergebens.

Endlich, nachdem man hin und wieder einander beschädiget, wurde An. 1389. vermittelst etlicher Reichsstädte ein Anstand auf 7. Jahr gemacht, welchen man hernach An. 1394. auf 20. Jahr, und letztlich auf 50. Jahr erstrecket, worinn den Eydgnossen die Possession ihrer Länder, Freyheit und Briefe gut geheissen worden.

Friede mit Oesterreich.

Das Land Glarus hat sich hierauf von der Botmäßigkeit, obern und niedern Herrlichkeit des Gottshauses zu Seckingen völlig aus- und losgekauft, und angefangen die Landammann selbsten zu erwählen, An. 1395.

Glarus kauft sich von Seckingen los.

Dieweil auch bis dahin allerhand Mißbräuche und Unordnung in den Kriegszügen vorgegangen, als haben die Eydgnossen, zusamt der Stadt Solothurn, selbige in das künftige abzustellen, eine Kriegsordnung unter sich

Kriegsordnung der Eydgnossen.

aufgerichtet An. 1393. deren Artickel sind folgende:

1. Ein jeder Eydgnoß solle dem anderen in Kriegen treulich beystehen, und sich brüderlich und freundlich gegen einanderen halten und allen alten Haß beyseits legen.

2. Wer den Eydgnossen feylen Kauff zuführet, dessen Lyb und Gut solle in gmeinem Schutz und Schirm seyn.

3. Kein Eydgnoß solle für den andern Pfand seyn, noch werden.

4. Kein Eydgnoß solle im Feld in einigen Nöthen von dem anderen abweichen, auch derjenige nicht so verwundt ist.

5. Kein Eydgnoß solle sich auff Plünderen begeben, zuvor und ehe die Noth eroberet ist, und es die Haubtleuth erlauben. Die Beut solle auch zusammen getragen werden, und allen gemein seyn.

6. Kein Eydgnoß solle einige Kirchen, Klöster, Clausen oder Capellen heimlich noch offentlich beschädigen oder angreiffen, es wurdind dann die Feinde darinnen betretten, die kan er wohl angreiffen, doch ohne Schaden der Kirchen.

7. Es solle kein Eydgnoß kein Weibsbild verletzen oder mißhandlen, sie wehren sich dann, oder thun etwas feindliches, mit Verrahten, Wahrzeichen geben ꝛc.

8. Kein Statt oder Orth der Eydgnoßschaft solle Krieg anfangen, es seye dann zuvor bey geschwornen Eyden, nach laut der Bunds-brieffen darumb erkannt.

9. Wel-

9. Welcher diese Ordnung übertrittet und mit zweyen genugsamen Zeugen überwiesen wird, der solle seiner Obrigkeit Leib und Gut, auf ihr Gnad, verfallen seyn.

Das Land Appenzell, das bis dahin unter Beherrschung des Gottshauses St. Gallen gestanden, wurde unter Abt Cuno von Stauffen sehr hart gehalten; so daß sie nicht dorften an fremde Orte hinziehen, noch sich mit ausländischen Weibern berahten, ohne des Abts Bewilligung, auch nicht in die Stadt St. Gallen. Der Abt ließ auch einen Verstorbenen wiederum ausgraben, und ihm die anhabenden Kleider abziehen, und bekränckte sie sonst mächtig an ihren Freyheiten, Gebraüchen und Gewohnheiten.

Appenzeller vom Abt zu St. Gallen bedrängt,

Obschon sie auch bey dem Abt und seinen Rähten mit Klage fürkamen, wurden sie doch nicht angehört; derowegen sie sich endlich An. 1403. mit Schweitz und Glarus verbanden, und die Waffen dem erzörnten Abt entgegen gesetzt, verjagten die Amtsleute, zerstörten das feste Schloß Claux, schlugen ihn auch mit seinen Helfern bey einem Ort, der Speicher genannt.

greifen zu den Waffen.

Die Stadt St. Gallen verließ hierauf die Aebtische Parthey, und vereinbarte sich mit den Appenzellern, wurde auch deßwegen An. 1405. vom Abt und Herzog Friedrich von Oesterreich belagert. Er wurde aber am Stoß von den Appenzellern abermal geschlagen, und also die Stadt befreyet. Die Appenzeller waren hierauf wie wild, durch-

streiften das Algöw, den Bregenzer Wald, das Thurgöw, Rheinthal, 2c. eroberten 4. Städte und 52. Schlösser, welche meistentheils im Rauch auffflogen. Aber vor Bregenz gieng es ihnen nicht nach Wunsch, sondern sie verloren ihr Geschütz und Lands-Panner. Der Krieg währete bis An. 1408. da wurde er durch Kayser Ruprecht vertragen, und die Appenzeller vom Abt befreyet. Weil aber An. 1411. der Spann sich wiederum regete, so begaben sie sich in ein Burg- und Landrecht mit den Eydgnossen. In diesem Krieg gewannen die Appenzeller das Ländlein die March genannt, und gaben solches denen von Schweitz, An. 1405. die solches annoch haben.

Die Stadt Basel hatte dieser Zeit auch Krieg wider Oesterreich, und deme anhängigen Adel, und wurden beyderseits, durch Verbrennung vieler Dörfer, viel arme Leute gemacht. Bern und Solothurn zogen den Baslern zu, und giengen samtlich 4000. starck An. 1409. für Rheinfelden, mochten aber nicht viel darvor schaffen. Marggraf von Hochberg vermittelte den Frieden An. 1410.

Weil auch die Welschen jenseit dem Gotthart den Eydgnossen viel Verdruß und Feindschaft anthaten, zogen An. 1410. erstlich die von Ury, und hernach auf deren Mahnung die übrigen Eydgnossen, über den Gotthart in das Eschenthal, eroberten Bonmat und Dom, und liessen sich das Land huldigen. Es wurden aber diese Unterthanen gleich treulos, und beschädigten die von Ury von neuem. Deßwegen die

Eydgnossen folgenden Jahrs wiederum hinein zogen, und sie gewaltig abzüchtigten.

Als auch An. 1411. der Abt von St. Gallen, ungeachtet des Friedens, die Appenzeller wiederum antastete, verbanden sich diese zu den Eydgnossen, durch ein Burg- und Landrecht; geriethen aber darüber so wohl in des Pabsts Bann, als in die Reichsacht.

Hierauf wurde obvermeldter 50. jähriger Friede, zwischen Herzog Friedrich und dem Durchleucht. Haus Oesterreich eines, und den Eydgnossen andern Theils, beschlossen, und zu Baden im Aergöw den 28. May An. 1414. verbriefet. Die Artickel waren diese:

1. Die Eydgnoßischen Stätt und Waldstätt, und alle die zu ihnen gehören, sollen bleiben bey allen ihren inhabenden Rechten, Lehen, Landen, Leuthen, so sie bißhero bekommen und eroberet, von dem Hauß Oesterreich unbekümmert. Jedoch nach Außgang des Friedens, jedem Theil ohne Schaden. 50. jähriger Friede mit Oesterreich.

2. Alle verthädingt Sachen, sollen stäth bleiben, ohn alle Gefährd.

3. Die Statt Wesen solle in währendem Frieden nicht bevestiget werden.

4. Kein Theil solle des anderen Underthanen und Angehörige, in Burg- oder Landrecht annehmen; er wolle dann seinen Sitz und Wohnung in des andern Stätt oder Land verenderen.

5. Das Hauß von Oesterreich solle der Eydgnossen und deren so zu ihnen gehören, Schlösser, Stätte, Land und Leuthen, nicht begehren, noch trachten dieselbe einzunehmen, noch jemand

mand darzu behulffen zu seyn, auf kein Weiß noch Weg. Ein gleiches sollen die Eydgnossen ihrer seits thun, gegen den Stätten und Länderen des Hauses von Oesterreich.

6. Es solle beyderseits feyler Kauff zugelassen werden, wie auch freyer Handel und Wandel.

7. Es solle kein Theil einigen neuen Zoll aufrichten, noch Repressalien üben auf einen, umb frembde Schuld, sondern ein jeder seinen Schuldner suchen wo er seßhafft ist, er werde dann dorten Rechtloß gehalten.

8. Kein Theil solle demjenigen der eintweders bekriegen, oder für frembde Gericht laden wil Gehör geben, sondern an sein Orth zum Rechten weisen.

9. Kein Theil solle des anderen Feind hausen noch hofen, noch Durchzug oder feilen Kauff gestatten, in keine Weiß noch Weg.

Das VIII. Capitel.

Von den Schweitzerischen Geschichten, vom Costnitzer Concilio bis zu der Reformation und An. 1525.

DJe Christenheit war zu dieser Zeit mit einem langwierigen Schismate, oder Spaltung in der Kirche, zertrennt und verwirret, indem auf einmal drey Päbste regierten; nemlich Johannes XIII. zu Rom; Gregorius XII. zu Rimini, und Benedictus XIII. in Spanien. Ein jedlicher aus ihnen hatte seine Anhänger, und einer that den andern in den Bann. Diesem Ubel nun zu steuren, und

III. Päbste auf einmal.

und fernerm Unheil vorzubiegen, ward vom Kayser Sigmund ein Concilium zu Constanz angesehen, welches An. 1414. seinen Anfang nahm.

Concilium zu Costnitz,

Auf diesem wurden besagte drey Päbste samtlich verklagt, abgesetzt, und Martinus V. erwählt. Pabst Johannes, welcher solches vorher gemercket, und einen härtern Sentenz geförchtet, auch das Pabstthum nicht gern fahren ließ, entfloh in verwechselten Kleidern heimlich aus der Stadt Constanz, mit Vorschub, Hülfe und Begleit H. Friedrichs von Oesterreich. Aus welchen und andern Ursachen der Kayser und das Concilium bewogen, bemeldten Herzog in die Reichsacht und Bann gethan, und aller seiner Lehen, Lande und Leute verlustig erklärt.

Die Execution dessen wurde den Eydgnossen aufgetragen, diese entschuldigten sich aber mit dem frischerdings mit dem Haus Oesterreich getroffenen Frieden, aus Beysorge, man möchte sie als Bundsbrüchige schelten, welches dann ihren ehrbaren Sitten und bisheriger Reputation sehr zuwider wäre.

H. Fried. von Oesterreich kommt in Acht und Bann,

Darüberhin ertheilte ihnen der Kayser einen besondern Freyungsbrief, de Dato, Costnitz, Montags nach Tiburtii, An. 1415. daß durch diese Executionsvollstreckung der Friede mit H. Friedrich nicht gebrochen werde. Der Inhalt dieser Freyung ist ungefähr dieser:

1. Daß gemelter Hertzog verschiedene Bischöffe gefangen genomen und geschätzet, auch viel andere geistliche und weltliche Prälaten und Perso-

den Eydgnossen die Execution anbefohlen.

Personen, Grafen, Herren, Stätte, Schlösser, Clöster, Wittwen und Wäisen, und andere zum Reich gehörig, jetzund viel Jahr mit seinem unrechten Gwalt beleydiget, menglichen das Ihrige genommen, 2c.

2. Daß derselbe naher Costnitz für Recht erfordert, zwar erschienen, und sich Rechtens gütlich erbotten, aber auf vorbemelte Weise wiederumb entwichen seye.

3. Daß der Keyser mit Raht der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und getreuen des Reichs gemelten Hertzogen zu straffen entschlossen.

4. Begehret demnach der Eydgnossen Hülff und Beystand wider denselben.

5. Der Keyser habe die Churfürsten und andere geist- und weltliche Fürsten, Grafen, Edlen, Ritter und Knecht, und Lehrer geistlich- und weltlicher Rechten, und mit Nahmen der König von Engelland, Pohlen, Dänemarck, Schweden, Norwegen, Böhmen, mächtige und treffliche Bottschafften, zum Rechten niedergesetzt, und den vorgesagten Frieden ablesen lassen.

6. Diese alle, haben zu dem Rechten gesprochen und erkennt, daß die Eydgnossen, als die zum Reich gehörig, die begehrte Hülff und Beystand leisten sollen, und daß sie darum niemand bethädigen, oder fürbas anlangen solle, oder möge, weder mit Gricht noch ohne Gricht, noch in keinen anderen weg.

7. Mahnet der Keyser derowegen die Eydgnossen nochmahlen zu dieser Hülff, und befihlet ihnen aus Keyserl. Macht, die dem Hauß Oester-

Oesterreich zugehörige und Pfandsweis inhabende Schlösser und anders, weder Hertzog Friedrichen noch seinen Erben, oder Nachkommen nimmermehr zu lösen zu geben, sondern dem Reich zuhanden zuhaben &c.

Gleich nach diesem Brief gab gemeldter Kayser Sigmund den Eydgnossen noch einen andern Freyungsbrief, de Dato, Constanz, Montags nach dem Sonntag Misericordia, An. 1415. in welchem er des H. Friedrichs so wohl an den Eydgnossen von langer Zeit hero, als auch an vielen andern geist- und weltlichen Personen verübte Gewaltthätigkeiten, Unrecht, Beschwärniß und Ubermuth, auch die Entführung des Pabsts mit langem anziehet; seine Achtserklärung nochmals kund machet; schließlich aber dieses setzet: Er habe mit guten Gründen und wohlbedachtem Muht der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen, &c. gesetzt und gemacht, mit rechtem Wissen, in Krafft diß Brieffs, und auß Röm. Königlicher Macht Vollkommenheit, daß die Eydgnossen, die ihme und dem Reich, wider vorgemelten Hertzog helffen, mit allem dem das sie jetzund innhaben und besitzen, fürbaß mehr zu dem Reich gehören sollen, und daß sie auch dem vorgenannten Friedrich, seinen Erben und Nachkommen, noch seinem Stammen und niemand von ihrent wegen, mit Steuren, mit Gerichten, Diensten, Pfanden, noch anderen Stucken oder Rechten, die sie auf euch zu haben meynend, noch mit deme daß ihr ihme und seinen Vorderen eingenommen habend, fürbaß mehr

Schirm- und Freybrief deßwegen.

mehr wärthig oder gehorsam seyn sollen, in kein Weiß, sondern euch selber und auch mit den vorgenannten Stucken, und namlich mit der Lösung aller Pfanden, die ihr von dem Hauß Oesterreich haben, an uns und unsere Nachkommen und das Reich fürbaß mehr allezeit haltend, und darbey zu ewigen Zeiten unwiderrufflich bleiben sollind, und wir gebieten auch darumb, allen und jeglichen unseren und des Reichs Underthanen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie euch hierinnen nicht hinderent oder irrent, in kein Weiß, sonders euch darbey rühiglichen und ungehinderet bleiben lassent, als lieb ihnen seye unsere und des Reichs schwäre Ungnad zu vermeiden, ꝛc.

Sie ziehen aus ins Feld.

Auf dieses hin sind die gemeinen Eydgnossen ausgezogen, damit sie nicht in des Kaysers Ungnade und des Concilii angedraüten Bann verfielen. Der Kayser gab ihnen eine Reuterey unter Anführung des von Weinsperg und des Reichs Panner zu; es gieng sonderlich über das Ergöw her. Zürich mit den Ländern nahm Mellingen und Bremgarten ein, welche der Kayser denen von Zürich am 25. Julii A. 1415. zusamt Baden verpfändet. Bremgarten machte ein Bündniß mit Zürich im Augstmonat, und nach St. Thomas Tag kamen gemeldte Städte an alle 8. Orte, doch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten. Ingleichem eroberten die von Lucern das Städtlein Sursee.

Die von Bern eroberten die Städte Zofingen, Arau, Brugg, Lenzburg, zusamt den umligenden Landen, doch die Städte, mit

Vor-

Vorbehalt ihrer Freyheitē und eigen Regiment.

Hernach zogen die VII. Orte vor Baden, und eroberten die Stadt bald, das Schloß aber wurde nach langer Gegenwehr und gemachtem Anstand zur Ubergabe genöthiget und verbrannt. Die von Bern hatten den Eydgnossen 50. Reuter und 1000. zu Fuß vor Baden zu Hülfe geschickt.

Diese Stadt wurde obgemeldter massen vom Kayser denen von Zürich um 4500. fl. verpfändet. Es haben aber dieselben, krafft habenden Pfandbriefs, de Dato, Basel, am St. Jacobs Abend, An. 1415. den übrigen ihren Eydgnossen, williglich und von sunder guter Freundschafft wegen, diese Verpfändnuß umb Statt und Schloß Baden, wie auch Bremgarten und Mellingen, rc. auch gegönnt und erlaubt, in einem sonderbar aufgerichteten Gemeinschaftsbrief, datirt, Mittwoch vor St. Thomas, An. 1415. mit ihnen zehalten, zenutzen und zeniessen, zu besetzen und zu entsetzen, nach Innhalt des Pfandbriefs. Auch die Vogtey zu Baden, so die von Zürich um 600. fl. an sich gelöset, haben sie mit aller ihrer Zugehörd obgenannten ihren Eydgnossen auch gegönnt und erlaubt mit ihnen zehaben, und von jeglicher Stadt und Land derselben, um das Geld, das ihnen gebühret daran zu geben, wolbenügende Briefe empfangen.

Baden, Bremgarten und Mellingen an die VIII. alten Orte.

Es ist ferners in besagtem Gemeinschaftsbrief abgeredt:

Gemeinschaftsbrief der Eydgnossen.

1. Daß in das künfftige, in Sachen gemeine Pfandschafft betreffent, das Mehr gelten,

ten, und der mindere Theil solchem folgen solle.

2. Wann in das künfftige der Keyser und das Reich, diese Pfandschafft wiederumb einlösen wolte, die von Zürich, ohne Hinderung der übrigen Orthen, solche wiederumb abtretten mögen, nach Sage des Pfand-Brieffs.

3. Es solle aber Zürich gehalten seyn, alsdann den übrigen Orthen, ihren empfangenen Pfandschilling oder Brieffe, wiederumb zuruck zu geben.

4. Ehe die Lösung geschicht, mit ihnen darüber Rahts zu pflegen.

5. Weilen auch denen von Zürich in ihrem habenden Pfand-Brieff, auch nach wiedergeschehender Lösung, alle alte Gnaden, Freyheiten und Brieffe, außdrucklich vorbehalten und bestätiget sind; Als solle dieser Vorbehalt, nach Vergönstigung besagten Pfand-Brieffs, auch den übrigen Eydgnossen zu nutz und statten kommen.

Pfandschaftsbrief wegen Baden &c.

Dieser derer von Zürich habender Pfandschafts-Brief begreifet folgendes:

1. Bekennet der Keyser Sigmund, daß er für sich als Röm. Keyser, im Nahmen des Reichs, der Statt Zürich umb paar erhaltene und in kundlichen Nutzen des Reichs verwendete 4500. fl. versetzet und verpfändet, Schloß und Statt Baden, Mellingen, Bremgarten, Sursee, mit allen und jeglichen Rechtungen, Zinsen, Nutzen, Gülten, Steuren, Gerichten, Hohen und Kleinen mit dem Bann und mit allen anderen ihren Zugehördten.

2. Solle der Keyser und dessen Nachkommen

men am Reich, diese Pfändnuß nicht anderster lösen mögen, als mit deren von Zürich gutem Willen, und solle die Lösung geschehen, zu keinen anderen als des Reichs Handen.

3. Mögen die von Zürich, alles was zu vorgemelten Stätten gehörig, von dem Hauß Oesterreich an andere verpfändet worden, an sich lösen.

4. Die von Zürich mögen die vorgeschriebenen Pfand, sunders oder sament, wem sie wollen, wann ihnen das Noht beschieht, oder nothdürfftig beduncket, wieder zeversetzen, und darzu dieselben Pfand ihren Eydgnossen, welchen sie wollen mit ihnen zehaben lassen.

5. Wäre auch, daß die von Oesterreich, die von Zürich, der ehgenannten Verpfändung wegen, fürbaß mehr angreiffen, oder bekriegen wurden, so wolle der Keyser und das Reich davor seyn, sie darbey schirmen und handhaben, als best sie mögen.

6. Wann auch gleich die Wiederlösung beschehen solte; so sollen die von Zürich dannoch bey ihren Gnaden, Freyheiten und Brieffen bleiben.

7. Es sollen auch die von Zürich, die obgenannten Stätte, Baden, Mellingen, Bremgarten, Sursee und ihre Burger, by allen und jeglichen ihren Rechten, Gnaden und Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Brieffen und Privilegien, getreulich handhaben, schützen und schirmen, und gerühiglich bleiben lassen.

Also wurde H. Friedrich aller seiner Länder entsetzt, und gerieth darüber in einen ungemeinen

nenUnlust; weßwegen er durch Unterhandlung anderer Fürsten an den Kayser seine Gnade werben ließ, welche er auch endlich erhielt, und zugleich auch wiederum einen Theil der ihm abgenommenen Lande zurück bekam; Auf die Schweitzerischen aber that er einen ewigen Verzüg, krafft Vereinigungs-Briefs, zwischen Kayser Sigmund und ihm aufgerichtet, sub Dato, Constanz den 12. May, An. 1418. dessen Inhalt folgender ist:

H. Friedr. von Oesterreich renuncirt auf seine Länder in der Schweitz.

1. Habe sich gedachter Hertzog, bey Erlangung seiner Gnad, gegen den Keyser und das Reich also verpflichtet und verschrieben, in seinem offnen Brieff, daß er dem Bischoff zu Trient das Schloß Malekesin, die Statt Trient und auch andere Schlösser, Castel, Leuth und Güter, mit sambt ihren Zugehördten, wiederumb solle eingeben.

2. Eben dieses solle er auch thun, mit deme, so er dem Edlen Hanß von Lupffen, Landgrafen zu Stülingen entwehrt.

3. Sich auch mit dem Edlen Eberhart von Kilchberg, und anderen rechtmäßigen Klägeren, gütlich oder Rechtlich abfinden wolle.

4. Wann dieses geschehen, so gebe der Keyser, aus besonderen Gnaden, ihme wieder die Pfandschafft der Stätten und Schlösseren im oberen Elsaß, Suntgow und Bryßgow, auch Stätt und Schloß, Land und Leuth, die ihme zu Handen des Reichs abgenommen worden.

5. Ferners alles dasjenige, so von gemeltem Keyser darvon versetzet worden, doch also, daß gemelter Hertzog oder dessen Nachkommen, den

Pfandschilling darfür, vorher würcklich wieder zuruck erlegen sollen.

6. Doch sollen hier klärlich und wissentlich außgeschlossen seyn, die Pfandschafften und was die Eydgnossen innhaben, &c.

Um eben diese Zeit haben die zwey Zehnden von Brieg und Naters in Wallis ein Burg- und Land-Recht gemacht mit den Lobl. Orten Lucern, Ury und Unterwalden. Der Brief ist gegeben, zu Brieg, Sonntag vor Unser Lieben Frauen Tag, An. 1417. welches gleich darauf die von Visp auch angenommen, Mittwochen vor Mariæ Assumptionis. Es ist darinnen bedungen: Burg- und Land-Recht Wallis mit etlichen der Eydgnoss.

1. Wann die von Bern, mit dem obgenannten von Wallis, in das künfftige Stöß gewinnen; so sollen die zwey obvermelte Länder, die von Bern freundlich bitten, daß sie sich lassen Rechts benügen, und wann sie ihre freundliche Bitte nicht mögen erhalten von denen von Bern, so sollen sie diese darzu mahnen, bey ihren geschwornen Bündten; was auch für Kosten daruff gehet, so offt das zeschulden kombt, das sollen die von Wallis zahlen.

2. Die von Wallis sollen dörffen der Statt Lucern und der Länderen Botten bruchen, in ihren Sachen, und in ihrem Kosten.

3. Die obgenannten Orth sollen denen von Wallis umb ihr Gelt lassen zugahn und geben, Saltz und allerhand Kauffs so sie inhand, außgenommen Korn, wann es aber so theur wurde, daß die von Lucern und die zwey Länder, denen von Wallis entbüttend, das Saltz nicht

ferner auß dem Land zulassen, noch andern zu geben, als ihren Landleuthen, das sollen sie auch thun.

4. So einer oder der andere, von einem oder dem anderen Theil, den anderen Leiblos machte, da solle man umb den Todschlag richten, wo die That begangen worden.

5. Wann auch einer den andern verwundte, so solle der Beschädigte Recht nehmen, wo der Thäter sitzt.

6. Die von Brieg und Naters, sollen mit Theil haben, an dem Siebentheyl des Eschenthals, so die von Doyß, von denen besagten Lobl. Orthen bekommen, umb das sie ihnen geholffen, solches wiedrumb zu gwinnen.

7. Wann es sich fügte, daß die von Lucern und die zwey Länder, wiederumb in das Eschenthal zugend, so sollen die von Naters und Brieg auf beschehene Mahnung, auch mit ihnen hinein ziehen, und ihnen dasselbe Land helffen bhalten, zu Nutz und Schaden mit denen von oberthalb Doyß.

8. Wann besagte Orth, woltend durch der Wallisser Land hinein ziehen, so mögends thun so offt sie wollen, doch ohne Schaden und umb Bezahlung, aber gegen andere Feind sollen sie nicht dardurch ziehen, ohne deren von Wallis Gunst und Willen.

9. Die gemelten von Wallis, sollen ins künfftig mit niemand Bündnuß oder Burgrecht machen, ohne Urlaub, guten Willen, Wissen und Gunst der obgenannten Lobl. Orthen. Gewinnen sie aber etwas ausserhalb Landes,

des, das mögind sie wohl in Huldigung nehmen; wie auch Frieden machen mit dem Hause Savoy und anderstwo, doch allweg dem vorgenannten Bugrecht ohne Schaden, auch Eschenthal vorbehalten.

10. Die Wallisser, sollen auff Begehren der obgenañten Orthen, dieses Burg- und Landrecht von 10. zu 10. Jahren erneueren, und was von Mannen oder Knaben ob 14. Jahren alt sind, die sollen solches beschwören.

11. Dieses Burg- und Landrecht solle denen genannten von Wallis, an ihren Grichten, Rechten, Freyheiten, Gwohnheiten, &c. unschädlich seyn.

Die Stadt Neuenburg am See, wie auch die alldortigen Chorherren, geriethen mit ihrem Landes-Herrn, Graf Conrad von Freyburg, in grosse Streitigkeit. Dann des Grafen Schreiber (Canzler) hetzte seinen Herrn auf, daß er viel Güter, so seine Vorfahren, die Grafen zu Neuenburg, an geist- und weltliche Personen versetzt hatten, wiederum zu Handen ziehen sollte; weil die Besitzer oder Pfands-Inhaber nun die Zeit über an Nutzung mehr daraus gezogen, als das Haubt-Gut und die Zinse wären. Daraufhin fieng der Graf an, die Pfands-Inhaber mit aller Strenge zu ersuchen und anzugreifen. Diese fremde neue Ansprache verdroß die Stadt Neuenburg, die Chorherren, und alle die es angieng, so heftig, und setzte sie in solche Sorgen, daß sie anfiengen zu gedencken, wie sie vor ihres Herrn Gewalt und ungütlichem Zumuthen möch-

Stadt Neuenburg in Streit mit ihrem Grafen.

möchten geschützt und geschirmt seyn; derohalben und weil sie wußten, daß eine Stadt Bern An. 1386. die von Neuenstatt, und frischerdings An. 1403. die von Sanen und Oesch, in ihren Schutz und Schirm oder Burgrecht aufgenommen hatten, wandten sie sich auch zu Bern, und baten sie, daß man sie in das Burgrecht nehmen wollte, und nachdem man ihre Freyheit vernahm, da nahm man sie zu Bürgern. Da das obgenannter Graf Conrad vernahm, ritte er auch gen Bern, und nahm ein gleichförmiges Burgrecht daselbst an; da wuchs zwischen dem Grafen und den Neuenburgern täglich mehr Feindschaft, Neid und Haß.

nimmt Burgrecht mit Bern an.

Der Burgrechts-Brief, den die von Bern denen von Neuenburg gegeben, ist datirt, zu Bern, auf Freytag vor St. Görgen Tag, An. 1406. und begreift folgendes:

1. Versprechen die von Bern, auß sonderer Gunst, sie die von Neuenburg zu ewigen Burgeren anzunehmen, namlich sie getreulich zu schützen, zu schirmen und handzuhaben, wider allen Unbill und Gewalt, mit Leib und Gut und mit aller Macht.

2. Sie, die von Neuenburg, und einen jeglichen auß ihren Angehörigen, durch die Statt Bern, deren Land und Gebieth frey gehen und wandlen zu lassen.

3. Auch ihnen Statt und Land offen zuhalten, zu Durch und Wiederzug ihres Kriegsvolcks, so offt sie darumb anhalten werden. Jedoch daß solches geschehe, ohne deren von

Bern

Bern und der ihren Schaden; auch mit Vorbehaltung des H. Röm. Reichs, und der Stätten Freyburg und Solothurn und sonsten aller anderer, gegen denen sie die von Bern mit Bündnuß, Eyd und sonsten verpflichtet sind.

4. So behalten sich die von Neuenburg vor, alle Grechtigkeiten, darmit sie dem Grafen, als Herren zu Neuenburg verpflichtet sind, nach Sage der Brieffen.

5. Versprechen die von Neuenburg ihnen, denen von Bern, wider alle und jede Geist- und Weltliche, getreulich beyzustehn und zu helffen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wendē.

6. Wann zwischen beyden Stätten Zwist und Mißhell entstuhnde, umb was für Sachen das seye, so solle man in dem Dorff Walprechtsweyl freundliche Underredung halten, und wann man sich in Güte und Freundlichkeit alldorten nicht vergleichen kan, so solle der Kläger einen Mittelmann nehmen, auß dem Raht der Statt, da der Beklagte sitzet und Wohnung hat, und dieselbige Statt solle den erkohrenen Mittelmann dahin halten, daß er sich bey seinem Eyd der Sach annehme.

7. Ob aber beyde Stätte, oder jemand derselben gegen der anderen Statt Irrung hätten, so solle der klagende Theil erwöhlen und nehmen einen Obmann under den Rähten der Stätten von Freyburg, Solothurn und Biel, wo sie wil, und die beyden Stätt, sollen alsdann dieselbe Statt auch ernstlich umb den genañten Obmann bitten. Der Obmann solle hierauff einen Rechtstag bestimmen an der vorgenannten

Dingstatt, und beyde Theil sollen zween ehrbahre Männer für Zugesetzte zu dem Obmann verordnen, und dann sambtlich schwören, die Sache ohne Verzug in Freundlichkeit, oder nach dem Rechten und ihr Conscientz außzumachen.

8. So die 4. Zugesetzten sich gleich theilten, so sollen sie innerhalb 15. Tagen, Klag, Antwort, Red und Widerred und ihr Urkund, dem Obmann überantworten, und derselbe solle in Monatsfrist darnach, sein Urtheil besieglet geben, und was alsdann durch den Obmann und die Zugesetzten, oder den mehrern Theil under ihnen gesprochen wird, darbey solle es verbleiben. Es solle auch Obmann und Zugesetzte vor allen Kösten bewahret, und solche von den streitenden Partheyen entrichtet werden. Wurde auch einer auß ihnen vor Außtrag der Sach abgehen, so sollen und mögen sie in Monatsfrist einen anderen wöhlen.

9. Sonsten aber in Schuldsachen, solle der Kläger den Beklagten under seinem Richter suchen, und der solle gut und schleunig Recht halten. Auch solle umb ungichtig Schuld, kein Theil den anderen in keinen weg pfänden, noch verhefften.

10. Kein Theil solle das andere für fremde Gerichte laden, als um Ehe und offen Wucher.

11. Die von Neuenburg sollen verbunden seyn, der Statt Bern jährlich für solch Burgrecht zu bezahlen zwey Marck Silbers, auf St. Andres Tag.

12. Jedwedere Statt solle der anderen den alten gewohnlichen Zoll zahlen. 13.

13. So jemand in der einten Statt Todschlag begehet und entfliehet in die andere Statt, so solle er darinnen frey und sicher seyn.

14. In Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Statt Neuenburg entstehend, solle die Statt Bern Richter seyn, und es bey ihrem Außspruch verbleiben, widrigen fahls solle die Statt Bern, den ungehorsamen Theil gehorsam machen.

15. Keine Statt solle für die andere gehefftet oder gepfändt werden.

16. Eine Statt solle auf Begehren der anderen, dieses Burgrecht von 6. zu 6. Jahren erneueren, und wann schon diese Erneuerung nicht beschehe, so solle solches doch in seinen Kräfften und zu ewigen Zeiten bestehen, als lang die beyden Stätte Bern und Neuenburg im Wesen sind.

Zu diesem Burgrecht haben sich die von Neuenburg durch einen sub eodem Dato gegebenen Revers vestiglich verbunden, und erkennen solches, als eine günstige und besondere Gnad. Verbinden sich auch dasselb umb kein Sach, oder Zufahl wieder abzusagen noch darvon zustehn, oder zuweichen zu keiner Zeit. Wo aber dieses de facto geschehe, so wollen sie denen von Bern, zu Buß sollichen Eydbruchs, angehends bezahlen 1000. Marck gutes lauteres Silber, (17500. Rtlr.) ohne alle Außred des Rechtens, oder der Gethat.

In des Grafen Conrad Burgrechts-Brief ist sonderlich folgendes enthalten:

Hat Graf Conrad für sich, seine Erben und

Nach-

Nachkommen, ein ewig Burgrecht in der Statt Bern an sich genommen und empfangen, ze einer Beschirmung seines Lands und Leuthen. Verspricht auch solches ewiglich zehalten, und darvon umb keiner Ursach willen abzustehn, bey geschwornem Eyd und guten Treuen. Item denen von Bern mit Leib, Gut und aller Macht zu helffen und zuzuziehen, auch alle seine Schlösser, Stätte und Vestinen ihnen denen von Bern offen zu halten, doch ihme und den Seinen ohne Schaden. Vorbehalten seine des Grafen damahlige Lehen-Herren, wie auch Solothurn und Murten. Also und dergestalten, wann die von Bern, mit solchen des Grafen Lehen-Herren, in Krieg gerathen wurden, so solle der Graf mit den Seinen neutral bleiben. Jedoch denen von Bern darumb keinerley Käuff, es seye an Saltz, an Wein, noch an anderen Dingen nicht absagen, noch verschlachen. Die neuen Lehen-Herren aber nach dato diß Brieffs, sollen diesem Burgrecht nachgehn. Wann ein neuer Fürst zu Neuenburg an die Regierung kombt, so solle er verbunden seyn, das Burgrecht, auff Begehren deren von Bern, innert einem Monat hernach, zu schwören und zu erneueren, und wann dieses schon nicht geschehe, so solle es dannoch ewiglich und stäth verbleiben. Der Graf solle auch, denen von Bern jährlich auf St. Andres Tag, ein Marck löthig Silber, zu Erkanntnuß dieses Burgrechts bezahlen. Die übrigen Artickel, vom Pfänden, Zoll, Marchrecht, &c. sind den obigen gleich.

Dieses Burgrecht ist An. 1693. mit dem Für-

Fürsten und der Stadt erneuert worden.

Die von Bern waren mit denen von Wallis in Krieg verfallen, es wurde aber solcher, durch Vermittlung der Orte Zürich, Schweitz, Zug und Glarus, mit vieler Mühe und Fleiß An. 1420. hingelegt und vertragen.

Die Appenzeller hatten seit dem letztgemeldten Vertrag Ruhe vor dem Abt von St. Gallen, bis auf Abt Heinrich IV. des Geschlechts von Mannsdorf; dieser gedachte seine im Land habende Einkünfte wiederum herbeyzubringen, dorfte aber sie, aus Forcht vor den Eydgnossen, nicht mit fremden Gerichten beschwären, deßhalben die Lobl. VII. Orte die Sache gütiglich für sich nahmen. Es wollten sich zwar die Appenzeller anfangs in nichts einlassen, vermeynende, bey ihrer mit ihrem Blut und Schwerdt erfochtenen Freyheit zu verbleiben, und dem Abt weder mit noch ohne Recht zu antworten; allein auf Zureden der Eydgnossen ergaben sie sich endlich zu dem Rechten. Da ward zu Lucern, den 6. May An. 1421. durch die Eydgnossen erkannt:

Spruch zwischen Appenzell und dem Abt zu St. Gallen.

1. Die Appenzeller sollen bey ihrem Land-Recht mit den Eydgnossen bleiben.

2. Sie sollen bey ihren Gerichten innert ihren Landmarchen verbleiben.

3. Dem Abt sollen im Land verbleiben, alle eigne und erkauffte Güter, Gülten und Jahrzeit, samt der Gerechtigkeit der Burghalden, 2c.

4. Alle Zehnden sollen an die Orth verlegt werden, wie vor dem Krieg.

5. Die Reichssteur, die dem Abt versetzt wor-

worden, solle ihnen nicht gesteigert, sondern jährlich dem Abt mit 55. Marck Silbers bezahlt werden.

6. Die Landleuthe mögen diese Steur ablösen mit gebührlicher Haubtsumm.

7. Die Lehen innerhalb ihrer Letze sollen sie nicht mehr empfangen, ꝛc.

Hierdurch kamen die Geginen und Gerichte im Land Appenzell alle unter ein Gericht und Stab, und haben sich nach der Hand mit etlich 1000. fl. von dem Gottshause St. Gallen völlig abgelöset, richteten auch ein gemein Panner auf, nemlich: Einen aufrechten schwarzen Bären mit rothen Klauen, in silberm Schild, und erhielten vom Kayser Befreyung darüber. An. 1425. aber beschuldigte gedachter Abt Heinrich sie wiederum, daß sie ihm seine Gefälle nicht bezahlten, und brachte einen Päbstl. Bann wider sie zuwegen, woraus ein abermaliger Krieg entstuhnd, darinn die Eydgnossen zusahen. Es hielten sich aber die Landleute sehr mannhaft und nohtvest, jagten auch die Pfaffen und Mönche, die Interdict halten wollten, aus dem Land. Sie wurden auch von dem Abt vor den Churfürsten verklagt. Endlich aber, als Graf Friedrich von Toggenburg sie in einem Feldstreit An. 1427. geschlagen, ward ihnen der trotzige Muth gebrochen, daß die Sache auf Pfingsten An. 1429. zum Vergleich kam, darinn ihnen dennoch ihre Bündniß und Befreyung vorbehalten blieb.

Appenzeller Wappen.

Bellenzer Krieg.

Es erhub sich auch ein Krieg jenseits der Alpen; denn der Graf von Monsax hielt die Stadt

Bel-

Bellenz innen, welche der Herzog von Meyland, Philipp Maria, gleichfalls ansprach. Der Graf förchtende, er möchte diese Stadt wider des Herzogs Macht nicht erhalten können, gab solche denen von Ury und Unterwalden (die dannenhero waren beschädiget worden,) um eine Summe Gelds zu kaufen. Diesen Kauf wollte der Herzog nicht leiden, sondern nahm An. 1422. die Stadt Bellenz ein, und schickte die Eydgnoßische Besatzung nach Haus. Worüber die besagten Länder für Bellenz zogen, und die übrigen Eydgnossen mit und nach ihnen. Es kam vor Bellenz zu einer Schlacht, darinn zwar die Eydgnossen den Sieg erhielten, allein sie sponnen keine Seide darbey, und mußten unverrichteter Sachen heimziehen.

Im folgenden Jahr haben die beyden Lobl. Städte Zürich und Bern, zu Befestigung mehrerer Freundschaft und trostlicher Erhaltung und Handhabung samtlicher Lande und Leute, eine besondere ewige Freundschaft und Bündniß mit einander aufgerichtet, und in einen Brief gefasset, der gegeben ist, auf St. Vincentii, An. 1423. dessen Begriff ist folgender:

Bündniß zwischen Zürich und Bern.

1. Solle eine Statt der anderen behülfflich seyn in Treüen, und zwar für eine jedwedere Statt auf 3. Meylen Wegs, mit so viel Volcks als der Statt die gemahnt ist ehrlich, und deren so gemahnt hat, trostlich ist.

2. Doch ehe man zu Hülffe ziehet, so solle man zuerst zu Zoffingen oder an einem anderen dem mahnenden Theil komblicheren Orth zu Tagen

Tagen kommen, daselbst eigentlich zurahten, wie die Sach anzuheben, und die Hülff und der Zug am wysesten anzustellen, und was da berahten wird, das solle eines jeden Orths Gesandter heimbringen, und das solle bewerckstelliget werden.

3. Wann aber eintwedere Statt gäher Hülff vonnöthen hätte, so solle die andere ihnen zuziehen eylends, auch ungemahnt, als ob es ihr selbst Sach wäre.

4. Wann auch ein Krieg also lang verharren und währen wurde, daß man ein Gesäß, oder Lager wurde haben; so solle die Statt die gemahnt hat, allen Kosten tragen mit Büchsen, Handwerckeren, Werckleuthen und Gezeug.

5. Hingegen alle Orth und Schlösser, die man eroberen wurde, sollen selbiger Statt allein bleiben. Aber gefangene Leuth und fahrendes Gut, sollen nach gleicher Bündnuß und Kriegs-Gebrauch, mit der anderen Statt getheilet werden.

6. Wann auch ein Statt mit jemand kriegen wolte, und selbiger ihren Recht botte auff die andere Statt; jene aber das Recht außschlaget, so solle diese nicht verbunden seyn, jener in diesem Krieg zuhelffen, sie wolle es dann gern thun.

7. Es solle keiner den andern für frem̃d Gericht laden; sondern seinen Schuldner suchen, wo er seßhafft ist. Dorten solle man ihme unverzüglich Recht halten; geschiehet das nicht, so mag er wohl sein Recht fürbas suchen.

8. Ein

8. Ein jeder mag auch seinen Zinß einziehen und darnach werben, wie bißhero gebräuchlich gewesen. Es solle aber niemand den anderen verbieten, noch verhefften, als den wahren Gülten und Bürgen der darumb gelobt hat.

9. Wo eintwedere Statt, oder jemand darauß, wider die andere gmeine Statt, oder Vogtey oder Landstatt rc. etwas zu sprechen, oder zu forderen hätte, so solle das ansprechende Theil einen Obmañ nennen auß dem Raht der anderen Statt; derselbige solle den Partheyen innert 14. Tagen, einen Tag ansetzen gehn Zoffingen, und diese sollen 4. Schiedleuth zu ihme setzen, die sollen nach geschwornem Eyd erkennen, zu Minne oder zu Recht, und kein Mieth nehmen, und was sie sprechen, darbey solle es verbleiben.

10. Wann aber die Schiedleuth stößig wurden, zween gegen zween, so sollen sie ihr Urtheil dem Obmann schrifftlich zustellen, ehe sie scheiden, und dieser kan sich darüber bedencken; doch solle er in einem Monat eintwedere Urtheil bestätigen, welche ihn duncket die billichste zu seyn.

11. Welche Parthey Kundschafft führen wil, die solle es thun, vor dem gmeinen Obmann und den Schiedsleuthen in der Statt Zoffingen auff einen Tag. Der Verfellte solle auch allen Kosten zahlen und abtragen, und seine Statt solle ihn dahin wysen.

12. Aber umb abgestorbene und gefallene Erb, solle der Ansprecher sein Recht suchen an denen Orthen, wo das Erb gefallen ist.

13. Wäre, daß jemand von dem anderen Ubergriff geschehe, seines Guts, oder seines Rechtens, unerfolgt des Rechtens entwehrt wurde, dem solle der andere fürderliche Widerkehre zu thun angehalten werden. Wann das nicht geschieht, mag er um solchen Ubergriff naher Zoffingen, für gmeln Obmann und Zusätze zu Recht kommen.

14. Jedwedere Statt solle der anderen unverdinget Kauff, beyde Wein und Korn und ander Ding lassen zugahn.

15. Diese Bündnuß solle allen ältern nachgehn, hingegen aber allen jüngeren vorgehn.

Zug der Eydgnossen über die Alpen.

Die Eydgnossen aus den Ländern konnten den vor Bellenz erlittenen Schaden nicht wol verschmerzen; derohalben zogen sie im Augstmonat An. 1425. mit den übrigen Eydgnossen, Bern ausgenommen, wieder dahinein, lagen da 3. Wochen im Felde, und plünderten was sie konnten; weil aber kein Feind zum Vorschein kam, so zogen sie wiederum heim. Aber 300. frischer Gesellen von Schwytz zogen freywillig über den Berg Valdys ins Eschenthal, und überrumpelten die Stadt Domo; sie wurden zwar gleich wiederum von den Meyländern belagert, und anfänglich mit freundlichen, hernach mit bedrohlichen Worten zur Ubergabe aufgefordert; allein keines war bey ihnen verfänglich, sondern sie wehrten sich so herzhaft, bis ihre übrige Landleute und Eydgnossen, und mit denen die von Bern allein in die 5000. starck, ihnen zu Hülfe ankamen. Diesem nach wurde Domo entsetzet, und gleich darauf

rauf An. 1426. ein Friede mit dem Herzoge gemacht, kraft dessen er Bellenz behielte, aber den Eydgnossen 30000. Rthlr. an den Kriegskosten bezahlte.

Die V. Lobl. Orte Zürich, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, kamen mit dem Lobl. Ort Lucern in Streit, wegen denen 3. Aemtern Villmergen, Reichensee und Meyenberg, welche die von Lucern im letzten Krieg dem Haus Oesterreich abgenommen hatten. Bey Anfang des Kriegs nun, hatten sich die samtlichen Orte verbunden, daß alles, was man im Ergöw erobern würde, ihnen samtlich gemein seyn sollte. Lucern aber wollte solches allein für sich behalten. Der Streit wurde vor Schultheiß und Rähte der Stadt Bern getragen, und alldorten An. 1425. rechtlich dahin entscheiden, daß die Gemeinschaft besagter 3. Aemter wohlgedachten V. Orten zustehen solle.

Streit wegen denen III. Aemtern ausgemacht.

Es entstuhnd auch zu dieser Zeit ein Streit zwischẽ der Stadt Zürich und der Stadt Bremgarten, betreffend das Kelleramt, welches in den freyen Aemtern gelegen, und die Dörfer Ober- und Nieder-Lunckhofen, Jonen, Arny, Oberwyl, Berckhen, Zůffickhon, fürnemlich begreift. Dieses Amt nun wurde mit der Zeit denen von Bremgarten verpfändet. Als aber hernach der Kayser Sigmund der Stadt Zůrich die freyen Aemter samt Bremgarten verpfändet, mit der Freyheit die dahin gehörende åltern Pfandschaften abzulösen, da schickte die Stadt Bremgarten An.

Streit wegen dem Kelleramt.

 1419.

1419. eine ehrbare Gesandtschaft nach Zürich, und bat, daß die Stadt Zürich sich dieser Wiederlösung des Kelleramts begeben möchte. Dieses that nun Zürich aus guter alter Freundschaft und Liebe, gab auch deßwegen Brief und Siegel, jedoch mit Vorbehalt der hohen Gerichte und des Blutbanns. Als aber darauf Streit entstuhnde wegen den Appenzellern, so wurde die Sache den 8. August. An. 1429. durch die Lobl. VII. Orte dahin vertragen, daß die Appellationen von den Niedergerichten im Kelleramt nach Bremgarten, und von dannen nach Zürich gehen sollten.

Kayser Sigmund hat An. 1434. die Städte Zürich und Bern, wie auch die Länder Schweitz und Glarus stattlich privilegirt, und insonderheit der Stadt Bern die Possession des Aergöws auf ewig confirmirt, so daß sie vom Haus Oesterreich zu keinen Zeiten darum solle ersucht werden.

Bern im Besitz des Aergöws bestätiget.

So hat auch aus unermüdetem Fleiß gedachten Kaysers das Concilum zu Basel An. 1431. seinen Anfang genommen, (die erste Seßion wurde gehalten den ersten Donnerstag im Martio An. 1432.) auf welchem Pabst Eugenius abgesetzet, und der Herzog aus Savoyen an seinen Platz erwählet worden, welcher den Namen Felix angenommen. Es wurde auch decretirt, daß ein Concilium über den Pabst sey.

Concilium zu Basel.

Hernach zettelte Graf Friedrich von Toggenburg einen gefährlichen Krieg an, welcher die Lobl. Orte gewaltig entzweyet, und ihrer

so theur erworbenen Freyheit beynahe den Herzstoß gegeben. Es ist daraus zu lernen, wie unbedachtsam und gefährlich es seye, sich an fremde Helfer zu hängen, sintemal diese es mit keinem Theil gut meynen, und sich jederzeit des einen bedienen, den andern damit zu ruiniren. Es erhellet auch daraus, wohin der blinde Eifer, die unbedachtsame Hitze, und die starre Hartnäckigkeit, ein sonst glückseliges Volck bringen kan. Die Sache verhaltet sich also:

Es hatte gedachter Graf An. 1400. ein Burgrecht mit der Stadt Zürich auf 18. Jahr angenommen, und solches hernach An. 1405. erneuert, abermal auf 18. Jahr lang. Endlich An. 1416. solches völlig erstrecket auf sein ganzes Lebenlang, und mit seinen Landen und Leuten, noch auf 5. Jahr nach seinem Tod; also daß des Grafen von Toggenburg Städte, Schlösser, Vestinen, Thäler, Land und Leute, nichts ausgenommen, zu allen derer von Zürich Nöthen und Sachen, ihre offene Häuser und zu allen ihren Diensten gewärtig und mit Leib und Gut ihnen beholfen und berahten seyn sollen.

Anfang des Zürich-Krieges.

Nach dieser Zeit gerieth gedachter Graf mit zween Gebrüdern, Heinrich und Werner von Sigberg, in einen Proceß, und verlohr denselben vor Raht zu Zürich, darüber er sehr unlustig und sonderlich dem damaligen Burgermeister Rudolf Stüßin sehr ungnädig ward.

Deßwegen nahm er nicht nur allein das Landrecht zu Schweitz an, gleichförmig dem

Burgrecht zu Zürich, und behielte doch dieses in jenem vor; sondern erlaubte auch denen von Schweitz, seine Unterthanen nach seinem Tode zu Landleuten anzunehmen. Er setzte auch seine Gemahlin, Elisabeth Gräfin von Mätsch, zur Testaments-Erbin, und starb darauf zu Rüty im Zürichgöw den 30. April An. 1436.

Erstgemeldte seine Gemahlin nahm hierauf Poßeßion von den hinterlassenen Landen, erneuerte das Burgrecht mit Zürich die 5. Jahr über, und schenckte der Stadt das Städtlein und Schloß Utznach, mit dem Vorbehalt, daß sie solches ihr Lebtag besitzen und behalten möge, und nahm zu ihrem Vogt, Friedrich Freyherrn von Hewen.

In dem Lande aber gieng es wunderlich unter einander. Ein Theil der Landleute wollten das Landrecht mit Schweitz annehmen; die andern aber mit und bey der Gräfin im Burgrecht bleiben. Der dritte Theil blieb neutral, verband sich durch einen Land-Eyd zusammen, und wollte erwarten, wer Herr im Land bliebe.

Die Gräfin wollte Utznach denen von Zürich eingeben, diese schickten auch Gesandten dahin, die Huldigung einzunehmen; allein die Leute des Orts trugen einen sonderlichen Haß gegen dem hochmüthigen Burgermeister Stüßin, und wollten nicht schwören, also daß die Gesandten unverrichteter Sachen nach Haus zurück kehren mußten.

Auf dieses hin bewarben sich die Leute im Gaster, Sargans und Toggenburg um ein

Land-

Landrecht mit Schweitz und Glarus. Ein Theil bat den Herzog von Oesterreich, die Pfandschaften auf dem Land abzulösen, damit es nicht die von Zürich, kraft des Kays. Pfand-Briefs, thun möchten. Also gab der Herzog die Lösung solcher Pfandschaften an Graf Heinrich von Sargans. Dieser lösete die Leute im Gaster unterm See, und die Herrschaft Windeck, nahm auch das Schloß Sargans heimlich ein.

Allein die von Sargans waren dessen nicht zufrieden, wandten sich deßhalb gen Zürich, und nahmen ein Burgrecht an, mit Vorbehalt ihrer Pflichten, Steuren und Zinsen, so sie dem Haus Oesterreich zu leisten schuldig waren. Dieses gefiel nun denen von Schweitz nicht, und weil ihnen der verstorbene Graf Friedrich von Toggenburg bewilliget hatte, seine Landleute, nach seinem Tode, in ihr Landrecht aufzunehmen, so nahmen sie die von Glarus zu sich, und mit deren Hülfe, die Herrschaften Windeck, Liechtensteig, Thurthal, Utznach und Grynaw zu ihren Händen, und richteten mit den Landleuten ein Landrecht auf.

Als Graf Heinrich von Sargans dieses sahe, nahm er ebenmäßig das Landrecht mit Schweitz und Glarus an, wider die Sarganser, die es mit Zürich hielten. Dieses veranlaßte die von Sargans, ein Bündniß mit der Stadt Chur und den Graupündtnern zu machen.

Hierauf erlaubte der Herzog von Oesterreich den Seinen von Windeck und im Gaster,

auch ein Landrecht mit Schweitz und Glarus auf etliche Jahr lang anzunehmen, und weil etliche Gemeinden in Windeck solches nicht thun wollten, wurden sie von den übrigen anfangs Jenners An. 1437. überfallen, und zu Annehmung des Landrechts gezwungen.

Die im Gaster nahmen denen von Zürich zwey Schiffe mit allem Gut hinweg, und setzten den Schiffmann gefangen. Die von Zürich beschwärten sich gegen die von Schweitz und Glarus, daß sie ihnen und der Gräfin ihre Bürger und Landleute vor der Zeit abspenstig machten, begehrten hierauf, daß alles wiederum in alten Stand gesetzet werden sollte.

Die übrigen unpartheyischen Orte der Eydgnoßschaft wollten einem besorgenden gefährlichen Krieg vorbiegen, und brachten die streitenden Partheyen dahin, daß sie in ein unverdingtes Recht einwilligten. Also ward auf Reminiscere An. 1437. ein Rechtstag zu Lucern angesetzet, der dahin auslief, daß sie von Schweitz wohl mögen bey ihren Landleuten verbleiben, allein die von Glarus sollen darvon stehn.

Indessen gerieth Toggenburg und Sargans in des Freyherrn von Raron, eines Wallisers, Hand, als Erben des verstorbenen Grafen. Dieser wollte der Sarganser Burgrecht mit Zürich nicht leiden, und begehrte an die von Zürich, seiner Leute sich zu entschlagen. Solches wollten diese nicht thun, noch sonsten auf einiges Eydgnoßisches Recht vermöge der Bünde kommen.

Also

Also gerieth es zur Thätlichkeit solchergestalt, daß die Sache An. 1443. in einen hitzigen Krieg ausbrach. Die von Zürich hängten und ergaben sich an Kayser Friedrich und an das Haus Oesterreich, und bekamen unter dem Marggrafen von Hochberg einen ansehnlichen Succurs. Ihr Zeichen war eine Pfauenfeder auf dem Hut. Zürich hängt sich an Oesterreich.

Hingegen mahnten die von Schweitz ihre übrigen Eydgnossen wider die von Zürich als halsstarrige und vom Bund abtrünnige zu Hülfe, und griffen die von Zürich feindlich an, gewannen die Letzenen am Horger Berg und Hirzel, schlugen und trieben die von Zürich bis an ihre Stadt. Eydgnossen wider Zürich.

Darauf zogen sie für Bremgarten, Mellingen und Baden, zwangen solche zur Ubergabe, und nahmen das ganze freye Amt mit Hülfe der Eydgnossen ein. Sie verbrannten Neu Regensperg; eroberten Grüningen und das meiste Zürich-Gebiet; schlugen die Züricher vor der Stadt Zürich beym Galgen, und jagten solche in die Stadt zurücke. Damals blieb der Bürgermeister Stüßi (zwar dapfer streitend) mit 600. andern auf dem Platz.

Weil auch die Rapperschweiler auf die Länder feindlich gestreift hatten, als zogen solche darfür. Es ward aber auf Vermittlung des Bischoffs von Constanz ein Anstand getroffen bis auf Gregorii, An. 1444.

Hans von Rechberg hatte die von Bern und Basel vielmal von Laufenburg beschädiget, deßwegen zogen diese beyden Städte für

Laufenburg, beschossen den Ort 12. Tage, die Sache ward mit Geld vertragen und abgekauft um Laurentii, An. 1443.

Hernach auf Palmabend An. 1444. sagte Hans von Rechberg denen von Basel ab, samt noch vielen andern Edlen, die der Stadt feind waren.

Indessen giengen die Feindseligkeiten wider Zürich von neuem an; das Städtlein Greifenberg wurde von den Eydgnossen belagert, und zur Ubergabe gezwungen, allwo man die Besatzungs-Knechte, wider den Accord, durch die Klingen gejagt. Endlich zogen die Eydgnossen samtlich in die 20000. starck für die Stadt Zürich, und belagerten solche ernstlich. Weil auch Thomas Freyherr von Falckenstein die Stadt Bruck überrumpelt, geplündert und verbrannt, so wurden 4000. Mann, theils aus dem Lager vor Zürich, theils von Bern und Solothurn, für sein Schloß Farnspurg geschickt, solches einzunehmen. Die von Solothurn aber nahmen ihm Gößken und andere Güter hinweg, und schickten sein Weib gefangen nach Bern. Hernach An. 1458. gab ihnen der von Falckenstein sein Schloß und Herrschaft Gößken um 8200. fl. zu kaufen. Die Baßler aber kauften Farnspurg, An. 1462.

Der König in Franckreich, Carolus VII. hatte seinen Dauphin Ludovicum, und unter ihm den Grafen von Armagnac, mit einer Armee ins Elsaß geschickt. Diese rückten nun mit 30000. Mann gegen Basel an, theils das alldasige Concilium zu Gunsten Pabsts Eugenii,

Delphin kommt in die Schweitz.

nii, zu zerstöbern, theils Farnspurg, und wie einige meynen, Zürich zu entschütten.

Die Eydgnossen vor Farnspurg detachirten 1600. Mann, sich in die Stadt Basel zu werfen und solche zu bewahren; sie stiessen aber beym Dorf Muttentz unversehens auf die Französischen Vor-Trouppen, schlugen dieselben zurück, und drungen durch das Wasser, die Bürs, bis auf St. Jacob, allwo es den 25. Augst. zu einer harten Schlacht kam, darinnen zwar die Eydgnossen von der Menge ermüdet und übermannet, alle bis auf 16. erschlagen worden, die Franzosen aber liessen 6000. der Ihren, (worunter viel vornehme Herren waren,) auf dem Platz, mit grossem Leydwesen des Dauphins. St. Jacober-Schlacht.

Als die Eydgnossen vor Farnsperg die Zeitung von solcher Niederlag erhielten, zogen sie vor Farnspurg ab, und die Belagerung vor Zürich wurde, nach vergeblich gethanem Sturm, gleichfalls aufgehoben. Der Dauphin hatte auch keine Lust es weiter zu wagen, sondern zog sich in das Sundgow zurück, und wurde den 13. Octob. der Friede zwischen ihm und den Eydgnossen, auch denen von Basel geschlossen, worauf er im Frühling An. 1445. völlig aus dem Land zog.

Der Krieg aber zwischen den Eydgnossen und Basel einer Seits, und Zürich samt Oesterreich anderer Seits, wurde zu grosser Beschädigung Land und Leuten, sonderlich um Basel herum fortgeführt, bis An. 1447. da solcher auf Mediation Pfalzgraf Ludwigs und

etli-

Krieg zwischen den Eydgnossen und denen von Zürich geschlichtet.

etlicher Reichsstädte dahin geschlichtet worden, daß die Eydgnossen und die von Zürich jedes Theil solle zween Männer niedersetzen, und diese sollen einen gemeinen Obmann nehmen aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eydgnoßschaft, welche samtlich die Entscheidung auf ihren Eyd thun sollen. Der genommene Obmann war Peter von Argaw Bürgermeister zu Augspurg, und ward gesprochen:

1. Es sollen die von Zürich wie zuvor in dem Bund mit den Eydgnossen verbleiben.

2. Solle ihr Bündnuß mit dem Haus Oesterreich todt und ab seyn.

3. Jedes Theil Kosten und Schaden an sich selbst haben.

Bey diesem verblieb es auch, und die Baßler gaben dem Haus Oesterreich die eroberten Schlösser wieder; aber was gebrochen und zerstöret worden, das blieb also.

Nach diesem hat sich Abt Caspar von Landenberg und das Gottshaus zu St. Gallen an die vier Orte Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus mit Burg- und Land-Recht auf ewig ergeben, An. 1451. Die Artickel sind folgende:

1. Hat der Abt für sich und alle seine Land und Leute, Städte und Schlösser, auch alle seine Nachkommenden, geschworen, dieses Burg- und Land-Recht ewiglich, wahr und steif zu halten.

2. Die nicht geschworen, sollen den VI. Orten noch schwören, und bey der jeweiligen Wahl eines neuen Abts, dieses Burg- und Land-Recht erneuert und beschworen werden.

3. Bey-

3. Beyde Theil sollen einandern innert ihren Gränzen, auf erfordernde Noth Hülff leisten.

4. Alle Städt und Länder des Herrn Abts, sollen der IV. Orten offene Häuser seyn.

5. So jemand von des Abts Unterthanen gemeinlich oder sonderlich, oder der Abt selber mit jemanden ausser diesem Land-Rechten, Streit und Spann überkäme, und ein solcher auf die IV. Ort Recht botte, soll der Abt solches Recht annehmen, und sich dessen benügen.

6. So der Abt von den IV. Orten Bottschaft begehrt, soll ihm solche in seinem Kosten geschickt werden.

7. Eines Herrn Abts Land und Leute, sollen bey ihren Freyheiten und altem Herkommen verbleiben.

8. Die IV. Ort sollen ihn den Abt, Convent und dessen Städte, Land und Leut zu ihrem Schirm treulich lassen befohlen seyn.

9. Der Herr Abt hat vorbehalten, den Pabst, Römischen Kayser, und die Vorrechte der Geistlichkeit.

Die Stadt St. Gallen aber ward mit den Eydgnossen verbunden An. 1454. Der Brief ist gegeben, Donnerstag nach dem H. Pfingsttag. Enthaltet folgendes: St. Gallen Bunds-Brief.

1 Wann die gemelten Ort alle, oder eines derselben mit jemand Krieg gewunne, so solle man Macht habē die von St. Gallen zu Hülff zu mahnen, und dieselbige sollen mit Leib und Gut und aller Macht die sie gehaben mögen erscheinen, wohin sie sind gemahnt worden in eignem Kosten. 2. Ein

2. Ein gleiches sollen die Eydgnossen gegen der Statt St. Gallen thun, wann solche in Krieg verfiele, mit jemand wer der wäre, hie disseits dem Rhyn, dem Bodensee und dem Gebürg. Doch sollen sie sich begnügen an der Hülff, die man alsdann schicket.

3. Es sollen aber die von St. Gallen mit niemand Krieg anfangen, noch jemand ausser der Eydgnoßschaft in Kriegen beholffen seyn ohne Gunst, Wissen und Willē der Eydgnossen.

4. Wann auch ihre Widerparth, vor dem Krieg, derselben ein gleiches Recht anbotte, daß die Eydgnossen solches bedauchte ehrlich und billich zu seyn, so sollen sie es annehmen ohne Widerred.

5. Es solle sich die Statt St. Gallen auch zu niemand mit Gelübden noch Eyden verbinden, ohne Wissen und Willen der Eydgnossen.

6. Wann unter den VI. Orten Uneinigkeit entstuhnde; so mag die Statt St. Gallen durch ihre Bottschaft, Glimpf und Vergleichung suchen; wann aber dieses nicht Platz findet, so solle sie thun, was der übrige grössere Theil der Eydgnossen fürnimmet.

7. Es solle kein Theil den andern pfänden, noch heften; sondern ein jeglicher vor seinem Richter gesucht werden, den Haubtschuldner und Bürgen aber mag man wohl pfänden.

8. Wann jemand einen aus den Verbündeten angriffe, schädigte, billiches Recht abschluge 2c. und aber in den Landen und Gebietē der samtlich Verbündeten betretten wurde; den solle man mit Lyb und Gut und allen Helferen

feren heften und pfänden, biß daß er Satisfaction gibt, oder Recht annimbt.

9. Todschlag, Malefitz und Frefel solle gerichtet werden an denen Orten, da die That geschehen.

10. In Streitigkeiten zwischen den Eydgnossen samtlich oder sonderlich, solle man zu Tagen kommen, gehn Einsiedlen, und jede Parthey solle zwey geschworne Schiedleuth nidersetzen, und vor denselben die Sach lassen endlich ausmachen. Wann aber solche sich eines mehrs nicht vergleichen können, so sollen sie bey ihren Eyden einen Obmañ nennen innerhalb der Eydgnoßschaft, oder in der Statt St. Gallen, und welchem Theil derselbe beyfallet, dessen Meynung solle gelten. Es ward auch die Stadt Schaffhausen von den Eydgnossen in eine Schutz-Bündniß auf 25. Jahr aufgenommen, weil sie von Oesterreich bedrängt war, wegen der Neutralität, die sie im Zürich-Krieg gehalten hatte.

Die vier Länder Ury, Schwytz Unterwalden und Glarus haben die Stadt Rapperschwyl nach vielen Kriegen eingenommen, An. 1458. derselbigen aber ihre Freyheiten und eigen Regiment gelassen.

Rapperschweil an die IV. Länder.

Es nahmen auch die Eydgnossen das Thurgöw ein. Der Anlaß war dieser: In der Steyermarck wohnten 2. Freyherren Vigilius und Bernhard die Gradler. Diese fielen in H. Sigmunds von Oesterreich Ungnade, der ihnen alle ligende Güter wegnahm. Diese kamen in die Schweitz und nach Zürich, wußten sich alldorten

Thurgöw an die Eydgnossen.

dorten also zu insinuiren, daß die Stadt ihnen die Herrschaft Eglisau zu kaufen gab. Alldorten wurben sie Volck, und giengen darmit ins Thurgöw, die darinnen gelegene Städte auffordernde. Die Eydgnossen waren ihre Helfer, kamen mit Macht heran, eroberten Diessenhofen, uñ belagerten Winterthur zween Monat lang. Endlich legte sich H. Ludwig aus Bayern ins Mittel, und verschaffte einen Stillstand auf 15. Jahre, An. 1460. und blieb das Thurgöw in der Eydgnossen Händen. Hernach An. 1467. kaufte die Stadt Zürich von H. Sigmund die Stadt Winterthur mit Vorbehalt ihrer Freyheiten um 10000. fl.

Winterthur an Zürich.

Im folgenden 1468. Jahr entstuhnd um Müllhausen ein grosser Krieg um nichts willen. Massen ein Dienst-Knecht zu Müllhausen mit seinem Meister etlicher Schilling wegen streitig worden. Als nun die Sache vor den Burgermeister gelanget, und dieser nicht alsobald dem Knecht recht gegeben, lief dieser darvon auf Brunnstadt, und verkaufte dorten seine vermeynte Ansprache dem Herrn von Regesheim. Dieser ließ sogleich diese liederliche Schuld, an die von Müllhausen, durch einen eigenen Boten fordern, zusamt dem Boten-Lohn. Weil man nun diesem Boten kurzen Bescheid gab, so mußte dieses eine genugsame Ursache zum Kriege seyn; angesehen der von Regesheim der Stadt Müllhausen absagte; und sogleich den umligenden Adel, wie auch selbsten den Oesterreichischen Landvogt im Sundgow zu seinen Helfern hatte. Die von Müll-

Liederlicher Krieg mit Müllhausen.

Müllhausen nahmen ihre Zuflucht zu den Eydgnossen, die ihnen eine Besatzung einlegten. Es machten es aber die trotzigen Edelleute mit Rauben, Brennen, Schänden, Schmähen so bunt, daß die Eydgnossen ihnen durch einen eigen Herolden den Krieg ankünden liessen. Sie nahmen aber den armen unschuldigen Kerl und ertränckten ihn in der Jll wider alles Völckerrecht. Die Eydgnossen zogen hierauf hinunter in das Sundgow, verbrannten und plünderten bey die 32. Städtlein und Schlösser, und lagerten sich auf dem Ochsenfeld, um zu sehen, wo dann diese herzhafte Ritter und Edelleute herbey wolten. Allein es ließ sich nicht ein einiger blicken, so gar waren sie ab der Gegenwart dieser so genannten Kühmelcker erschrocken. Weil nun kein Feind herbey wolte, und zu gleicher Zeit die Stadt Schaffhausen von den Oesterreichern, und insonderheit von Bilgery von Hewdorf viel Unbill und Überdrangs erlidte, als zogen sie wiederum das Land hinauf, und legten sich 16000. starck für Waldshut, worbey dann das Oesterreichische Land und Adel gewaltig lidte.

Eydgnossen ziehen in das Sundgow.

belagern Waldshut,

Als man nun sahe, daß mit den erzörnten Eydgnossen nichts anzufangen war, legten sich etliche Fürsten in das Mittel, und die Sache ward zu Breysach vertragen, vermittelst 10000. fl. die der Herzog den Eydgnossen an Kriegs-Kosten gab.

Etliche Jahr vorher, nemlich An. 1464. wurde zwischen den IV. Ländern Ury, Schweitz, Unterwalden und Glarus, mit der Stadt Rapper-

Die Stadt Rapperschweil in der IV. Länder Schirm.

Rapperschweil folgender Schirms-Vergleich getroffen:

1. Sich ohne Wissen und Willen der Schirmorthen mit niemand anderm zu verbinden.

2. Sich, wann die Schirmorth miteinander in Krieg zerfallen wurden, neutral zu halten.

3. Daß der erste neuerwehlte Priester in der Statt, sich vor Landamman und Raht zu Ury stellen, im Namen der IV. Orthen belehnen lassen, auch von da aus mit Repräsentations-Schreiben an den Bischoff von Constanz versehen werden solle rc. Das andere mahl, solle dieses vor Schwytz, das dritte mahl vor Underwalden, und das vierte mahl vor Glarus und so fortan geschehen rc.

H. Sigmund versetzt die Vorder-Oesterreichischen Lande an H. Carl in Burgund. Peter von Hagenbach.

Im folgenden 1469. Jahr versetzte H. Sigmund das Sundgow, Breyßgow, den Schwarzwald und die IV. Waldstädte an H. Carl von Burgund um 70000. fl. und nahm Marggraf Rudolf von Röteln die Landschaften im Namen H. Carls in Huldigung.

Bald hernach kam Peter von Hagenbach als Burgundischer Landvogt in diese Lande, An. 1470. Es erzeigte sich aber selbiger nicht nur allein sehr hart und tyrañisch in alle Wege gegen seine Unterthanen; sondern auch gar trotzig stolz und feindselig gegen die Benachbarten, sonderlich aber gegen die Eydgnossen und die von Basel, also daß er sich ganz unerträglich machte. Es forchte aber jederman die Burgundische Macht. Angesehen H. Carl von seiner Macht und Hochmuth verleitet nach der

Königl.

Königl. Hochheit und Würde gestrebet, und deßwegen mit Kayser Friedrich III. würklich zu Trier in Tractaten zusammen getretten, An. 1473. Es fassete aber der Kayser ab seinem Pracht und grosser Ambition einen solchen Eckel und Argwohn, daß er ohne Abschied plötzlich von Trier aufbrach, die angefangene Handlung sitzen ließ, und nach Cölln zog.

In der Reise nacher Trier kam der Kayser Friedrich nach Basel, allwo der Eydgnossen Gesandte auf sein Begehren zu ihm gekommen; von welchen er die Abtrettung der dem Hause Oesterreich abgenommenen Lande verlanget. Es antworteten ihm aber diese, daß sie solche Länder auf Befehl des Reichs und des H. Concilii mit grossem Kosten eingenommen, selbige auch als ihre Pfandschaft, wegen denen dem Kayser Sigmund zu des Reichs Nutzen vorgestreckten Geldsummen, erhalten, mit dem Beding, daß solche niemand ohne ihren der Eydgnossen guten Willen solle lösen können. Es hätte auch H. Friedrich in seiner Begnadigung sich zu allem diesem reversiren und auf die Aergöwische Lande renunciren müssen.

K. Friedrich begehrt von den Eydgnossen die Abtretung der Oesterreichischen Lande. Ihre Antwort.

Bey diesem ließ es auch der Kayser Friedrich bewenden, so gar, daß er sich mit den Eydgnossen völlig vertragen, solche in dem Besitz ihrer Landschaften bestätiget, und sich mit ihnen und H. Sigmund wider den Herzog aus Burgund verbunden zu Constanz den 30. Mart. 1474.

Hierauf kündete H. Sigmund dem Burgundischen Haus die Pfandschaft seiner obgemeldten Landschaftē auf, und legte den Pfandschilling

H. Sigmund löset seine Lande wieder von Burgund.

schilling in die Stadt Basel, welchen jedoch der Landvogt Hagenbach nicht annehmen wollte.

Die Unterthanen aber fiengen hierauf an, hin und wieder gegen ihn zu revoltiren, und endlich nahmen ihn die Breysacher gar gefangen, allwo er auch von 27. aus vielen Städten erwählten Blut-Richtern mit Urtheil und Recht enthaubtet worden. H. Sigmund aber nahm das Land wiederum in Huldigung.

Hierüber ergrim̃te der H. aus Burgund dergestalt, daß er sogleich Feindseligkeiten anfieng, und den Grafen von Mömpelgard wegnehmen ließ. Weil auch in dem Erz-Stift Cölln das Capitul den Erz-Bischoff Rupert, Herzog Carls Verwandten, mit Genehmhaltung des Kaysers verstossen und abgesetzet hatte, als nahm er sich des Abgesetzten an, und wollte solchen restituirt wissen; belagerte demnach A. 1474. die Stadt Neuß mit 60000. Mann. Er mußte aber auf Anrückung des Kayserl. Succurs, nach einer eilfmonatlichen Belagerung, mit grossem Verlust abziehen.

Krieg der Eydgnossen mit Burgund.

Auf der andern Seite verwahrten die von Basel Mömpelgard. Der Graf von Romont ward geschlagen, Erikurt gewonnen, und die von Bern und Freyburg nahmen dem Grafen seine Städte und Schlösser hinweg.

Es schrieben auch sowol der Kayser Friedrich, als auch der König in Franckreich Ludwig XI. an die Eydgnossen, in dem Krieg beständig zu verharren, und keinen besondern Frieden mit dem Burgundischen Herzog zu machen, mit Versprechen ihrer Seits ein gleiches zu thun.

Allein

Allein es vertrug sich nach dem Entsatz von Neuß der Kayser mit dem Herzoge, und ließ die Eydgnossen im Stich. Der König gab über die guten Worte und Versprechungen auch nichts thätliches, und also kam den Eydgnossen die ganze Burgundische und Savoyische Macht auf den Hals.

Es hatte aber immittelst Bern und die übrigen Eydgnossen einen Einfall in Burgund gethan, Granson und Orbe erobert, auch der Herzogin v. Savoyen das Pays de Vaud weggenommen, und Genf um 26000. fl. gebrandschatzt. Nach dem Krieg aber wurde das Land mit grossem Geld wiederum eingelöst, A. 1477.

Den ersten Sturm des aus Raachbegierd rasenden Herzogs mußte Herzog Renatus aus Lothringen ausstehen, weil er sich zu den Eydgnossen geschlagen, und H. Carl den Krieg angekündet hatte, An. 1475. Massen ihm der Burgundische Herzog mit 40000. Mann in Lothringen einfiel, Nancy und la Brie eroberte, in welchem letztern Ort 250. Eydgnossen wider den Accord aufgehencket worden. Das ganze Land ward übel mitgenommen, und H. Renatus mußte sich in Franckreich retiriren.

Hierauf im Jahr 1476. gieng der Herzog den Eydgnossen mit ungemeiner Macht und Pracht auf den Leib, nicht erwegende, daß er mehr zu verlieren, als an ihnen zu gewinnen habe; sintemal die Aufrichtigkeit, Einfalt und Vergnüglichkeit zu derselben Zeit annoch ihr einiger Reichthum war; von grossem Gut und Geld aber wußtē sie vor diesem Krieg nicht

H. aus Burgund greift die Schweitz an,

viel. Doch die Süßigkeit der vorhabenden Raache schien den Herzog mehr dahin zu ziehen, als die Begierd zu gewinnen.

Er belagerte demnach Granson mit 50000. Mann, darinnen lag eine Besatzung von 400. Eydgnossen. Diese, nachdem sie etliche Stürme ausgehalten, steckten die Stadt in Brand, und retirirten sich in das Schloß. Sie mußten sich aber, ehe der Succurs heran kam, ergeben. Der Accord aber wurde ihnen nicht gehalten, und 280. theils erhenckt, theils im See ertränckt.

wird bey Granson geschlagen;

Gleich darauf kamen die Eydgnossen zum Succurs herbey, griffen die Burgunder so muthig an, daß sie gleich in Confusion geriethen, worauf die völlige Flucht gefolget. Der Herzog flohe auf Lausanne, und ließ den Eydgnossen sein sehr reiches und überflüßiges Lager zur Beute.

Er stäckrete sich aber bald wieder von allen Orten her, brachte auch eine Macht von 100. tausend Mann zusammen, und rückte darmit den 9. Jun. 1476. für das Städtlein Murten. Es lagen in der Stadt 600. bis 800. Mañ von Bern, die sich so mannlich wehrten, und alle Stürme so dapfer abschlugen, bis daß ihr Succurs den 22. Jun. dem Herzoge auf den Hals kam, und seine grosse Macht, nach einem blutigen Gefecht aus dem Felde schlug, worbey die Burgunder 14. bis 15000. Mann eingebüßt, ohne die, welche in dem See ertruncken.

zweytens bey Murten;

Herzog Renatus aus Lothringen, (welcher sich persönlich bey der Schlacht eingefunden) eilte

eilte darauf nach Straßburg, und von dar gieng er mit seinem Volck in Lothringen, eroberte Nancy, und nahm das Land wieder in Besitz.

Herzog Carl wurde darüber fast rasend, brachte mit grosser Mühe noch eine Armee zusammen, und rückte darmit für Nancy, schwure auch bey dem H. Georgio, daß er noch vor der drey Könige Tag in Nancy seyn wolle. Es kamen aber die Schweitzer und andere des Herzogs Renati Bundsgenossen, in die 20000. starck, zum Entsatz heran, schlugen die Burgunder abermal aus dem Feld, 10000. blieben auf der Wahlstatt ligen, und der Herzog selbsten, gerieth mit seinem Pferd in der Flucht in einen Morast, und wurde von einem nacheilenden Lothringer, Claude de Beaumont, todt geschlagen, und zu Nancy den 5. Jan. Tags vor der drey Könige Tag An. 1477. begraben. So mußte derjenige alles das Seinige zusamt dem Leben verlieren, der andern das Ihrige nicht lassen wollte und in dem Tod seine Ruhe finden, der andern in seinem Leben keine Ruhe gegönnet.

drittens bey Nancy, und kommt um.

Seine Länder fielen theils an Franckreich, theils mit seiner Prinzeßin Maria an H. Maximilian von Oesterreich. Die Eydgnossen aber begunten von der Zeit an zu merken, worzu Gold und Silber dienlich sey, und gieng ihnen wie den Römern, nachdem sie das wollüstige Asien erobert hatten.

Herzog Sigmund von Oesterreich, als er den unüberwindlichen Muth und Kraft der

Schweitzer gesehen, nahete sich nun wieder zu ihnen, und richtete mit ihnen einen Bund und Erbeinigung auf, An. 1477. des Innhalts:

Erste Erbeinigung mit Oesterreich.

1. Beyde Partheyen und alle die Ihren, mögen sicher Leib und Guts zu einandern handlen und wandlen.

2. So eintwederer Theil ins künfftige Ansprach aneinander gewinnen, darumb sie sich nicht gütlich betragen mögen, soll der Kläger sein Widerparthey zu Recht erforderen für die Bischöff, oder Stätt Constantz und Basel.

3. Aber Gespänn, die antreffen Erbfähl, ligende Güter und kleinfügige Geltschulden, sollen in den geordneten gewohnlichen Grichten außgesprochen werden.

4. So der Hertzog der Eydgnossen Hülff bedürfftig wäre, sollen sie ihme dieselbe leisten, wo ihnen das Ehren halb gebührlich seyn mag, jedoch auff seinen Sold. Gleicher Weiß solle sich der Hertzog gegen die Eydgnossen halten.

5. Die Eydgnossen sollen Hertzog Sigmund überantworten alle Brieff, Urbar, Bücher, Register und Geschrifften, so sie innhaben und der Herrschafft Oesterreich zustehen, und so sie dergleichen jemand anderem übergeben hätten, das sollen sie ihm auch öffnen. Doch sind außgeschlossen die Brieff, Rödel und Geschrifften, so die innhabenden Land, Stätt und Schloß der Eydgnoßschafft betreffen.

6. Beyde Partheyen sollen auch bey ihren Landen, Schlösseren, Stätten, Dörfferen, Märckten, so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen eroberet, bleiben, und hienach unangespro-

gesprochen und unbekümmert, und auch daß bedwedere Partheyen die ander durch ihr Land, Stätt und Schlösser, keines wegs bekriegen und beschädigen lassen soll.

7. Kein Theil solle des anderen Angehörigen und Underthanen in Bündnuß, Burgrecht oder Schutz und Schirm annehmen; es wäre dann, daß jemand wolte haußhäblich hinder dem anderen wohnen.

8. Kein Theil solle des anderen Feind wissentlich hausen, hofen, ätzen, tränken, noch einigen Underschlauff geben, oder Hülff thun.

9. Es solle kein Parthey die andere mit neuen Zöllen und Aufflagen beschwären.

10. Dieser Bericht solle je von zehen zu zehen Jahren erneueret, und wo nöthig beschworen werden.

Hernach An. 1481. wurden die Städte Freyburg und Solothurn völlig in den Eydgnoßischen Bund auf- und angenommen. In ihren Bunds-Briefen ist dieses sonderlich zu notiren. Freyburg und Solothurn kommen in Bund.

1. Sollen sie mit niemand keinen Krieg anfangen, ohne Wissen und Willen der älteren Orthen.

2. So sie mit jemand zu Unwillen kämen, und derselbig sich des Rechtens auff gemeine Eydgnoßschafft sambt oder sonders erbotte, oder sonst ein Recht fürschluge, das die Eydgnossen ziehmlich und billich beduncktte, so soll dasselbig Orth sich sölches Rechts benügen, und deme statt thun.

3. Sie mögen keinen anderen und neuen

Bund annehmen, ohne der alten Orthen Wissen und Willen.

4. So under den alten Orthen sich ein Krieg erhube, so sollen sie still sitzen, und im Frieden handlen.

Die übrigen Artickel sind den ältern Bünden gleichlautend. Die Vertheilung der Kriegs-Beute solle geschehen, nach Sage der Verkommniß zu Stantz gemacht.

Dann, als in dem Burgundischen Krieg zwischen den Eydgnoßischen Städten einer Seits, und den Ländern anderer Seits, sich Streit und Uneinigkeit erreget, wegen Vertheilung der eroberten Beute, kam man zu Stantz in Unterwalden zusammen, und vergliche sich Sonntags nach St. Thomä Tag, An. 1481. folgender gestalt:

Die Verkomniß zu Stantz gemacht.

1. Kein Orth solle das andere, weder durch sich selbst, noch durch andere, fräfentlich überziehen, noch sonst in keine Wege, weder an Leib noch an Gut, an Stätten, Landen, noch Leuthen, an seinen Underthanen, Burgern, Landleuthen, noch an denen, so ihnen mit ewigen Bündten verwandt sind, oder zu versprechen stahnd, schädigen.

2. Solte aber einem Orth dergleichen etwas von dem anderen widerfahren, so sollen und wollen die übrigen Orthe demselben beystehen, und solches mit guten Treuen schützen, schirmen und handhaben.

3. Wurde eine sonderbahre Persohn, dergleichen Auffruhr und Schaden verursachen, so solle sie von ihrer Obrigkeit der Gebühr nach gestrafft werden.

4. Wann

4. Wann aber irgend einer in des anderen Orths Landen und Grichten einen Frefel begienge, so solle und kan er an selbigem Orth darumb zur Straff gezogen werden.

5. Es solle niemand an keinem Orth keine sonderbahre zu Auffruhr und Unruhe dienende Versamlungen und Gemeinden halten, ohne Vorwissen, Willen und Erlauben seiner Herren und Oberen; sonsten solle er darumb von diesen abgestrafft werden.

6. Kein Theil solle dem anderen seine Underthanen, zur Ungehorsame und Widerspenstigkeit gegen ihre ordentliche Obrigkeit aufwicklen und verhetzen in keinen Weg.

7. Ein Orth solle dem andern helffen, seine ungehorsamen und widerspenstigen Underthanen gehorsam machen, in krafft der Bündten.

8. In Kriegen und Zügen sollen die Eydgnoßische Knechte steiff bey ihren Pannern und Fähnen bleiben, als bider Leuth und keine Gefahr außweichen, nach Sage der An. 1393. gemachter Kriegs-Artickel, welcher Brieff dann so wohl als der An. 1370. gemachte Pfaffen-Brieff, hiermit bestätiget seyn solle.

9. Darmit auch alle und jede, so wohl alte als junge, die mit einander habende Bündte, deßfürer im Gedächtnuß behalten mögen, und denenselben wissen nachzukommen, so sollen diese Bündte künftigs allweg von fünff zu fünff Jahren in allen Orthen offentlich abgelesen, und mit geschwornen Eyden erneueret werdē.

10. Was in gemeinen Kriegen und Zügen für Beuth gemacht wird, das solle nach der

Summ

Summ und Anzahl der Leuthen, so jedlich Orth im Gefecht gehabt, den Persohnen nach gleichlich getheilt werden.

11. Aber eroberte Land, Leuth, Stätt, Schlösser, Zinß, Rent, Zöll oder andere Herrlichkeiten, sollen den Orthen nach gleichlich und freundlich getheilt werden.

12. Fahls man auch hernach solche eroberte Lande, Stätte, Schlösser, etc. gegen Bezahlung einer Summen Gelts, wiederumb zu lösen geben wurde; so solle auch dieses Gelt under die Orth gleich getheilt werden, ohne Gefährde.

13. Diese Verkomnuß solle den habenden Bündten unnachtheilig, ja diese dardurch bestätiget seyn.

Vertrag zu Münster wegen denen Burgundischen Landen.

Als auch die VIII. alten Orth mit der Stadt Freyburg wegen denen im Burgundischen Krieg eroberten Herrschafften Murten, Granson und Eschalans in Zweytracht gerahten, wurde deßwegen zu Münster im Aergöw eine Tagsatzung gehalten, An. 1484. auf welcher diese Sache dahin vertragen worden, daß alle und jede eroberte Burgundische Länder und Stätte, denen beyden Lobl. Orthen Bern und Freyburg ganz allein und eigenthumlich verbleiben, und hingegen denen VII. Lobl. Orthen 20000. fl. bezahlt werden sollen.

Die Wallisser hebten den mit Bern An. 1446. gemachten Bund auf, und machten einen neuen An. 1485. den 7. Sept.

Im folgenden 1486. Jahr bekamen die von Bern Händel mit dem Herrn Bischoffe zu Basel,

Basel, Caspar ze Rhyn, aus folgendem Anlaß:

Als D. Joh. Dörflinger, gewesener Probst zu Münster im Grandval, von dorten abgezogen, gaben sich zwo Persohnen um die ledige Probstey an, weil sie alle beyde vom Pabst Innocentio VIII. darauf eine Exspectanz erlanget hatten, als nemlich Johann Pfeiffer, und Joh. Meyer Pfarrer zu Büren, aus der Stadt Bern gebürtig. Der Herr Bischoff zu Basel begünstigte den Pfeiffer und wollte ihn in die Probstey einsetzen. Meyer aber hatte stärckere Päbstliche Briefe, als worinnen der weltliche Arm angerufen wurde, ihm bey Christl. Gehorsam und Päbstl. Bann zur Poseßion zu verhelfen. Derowegen ließ er durch Peter Kistler, damaligen Probst zu Zoffingen und Päbstl. Commissarium, die Stadt Bern um Hülfe und ihre weltliche Gewalt anrufen, nachdem der vorgeschlagene rechtliche Weg und begehrte Sequestration des Einkommens der Probstey, keinen Eingang gefunden.

Bern in Streit mit dem Bisch. von Basel wegen dem Münsterthal.

Hierauf gab die Stadt Bern dem Meyer eine Anzahl bewehrter Leute zu, um mit deren Hülfe die Probstey in Besitz zu nehmen ohne jemand zu beschädigen. Als nun Meyer beschäfftiget war, das Münsterthal zu Handen zu nehmen, auch die Chorherren und theils Unterthanen ihm allbereit geschworen hatten; wurde er samt denen bey sich habenden Bernern von des Bischoffs Meyer zu Delsperg unversehens überfallen und belagert, die Bernerische Knechte mit Gewalt verjagt, die Unterthanen, die schon geschworen hatten, mußten

vom Eyd abstehen, und der neue Probst Meyer wurde also in seinem Fürnehmen gehemmet.

So bald man solche Gewalt zu Bern erfahren, hat man die von Solothurn ermahnt gut Aufsehen zu haben. Die von Biel aber, ihren Bischoff abzuweisen, und den Unterthanen von Arberg, Nydau und Büren befohlen, das Gewehr zu ergreifen, und den Ihren im Münsterthal beyzuspringen; dieses nun ist erfolgt. Die Bischöfflichen wurden verjagt, die Probstey mit aller ihrer Zugehörd eingenommen, und zur gebührenden Huldigung und Unterthänigkeit angehalten.

Vertrag deßwegen zu Rennendorf.

Auf dieses hin gab es der Bischoff näher, und handelte der damalige Thumprobst zu Basel, Hartmann von Hallweil, so viel in der Sache, daß zu Rennendorf ein gütlicher Vertrag gemacht und angenommen worden, welcher datirt ist, Samstag nach Valentini, An. 1486. worinnen unter anderm auch dieses enthalten:

Als dann ein Statt Bern die Probstey Münster in Granfelden mit Leuthen und aller Zugehörd zu ihren Handen genommen, ist bedingt und soll darbey bestahn, wie sie die eingenomen und geschworen hand, beliben: doch so möge der Bischoff zun Zeiten ihm geliebt, durch sich selb, oder seine treffenliche Räht, zu Bern erscheinen, und mit derselben darvon Red halten. Des Kostens halb, so ein Statt Bern in sölcher Auffruhr gelitten, daß der Bischoff zu desselben Ergötzlichkeit einer Statt Bern, auff nächstkünfftigen St. Görgen

Tag

Tag 2500. fl. in die Statt Bern, ohne ihrē Kosten und Entgeltnuß geben solle, und wo das nicht beschehen wurde, sollen Meyer und Raht zu Biel sich mit 6. Persohnen und so viel müssigen Pferden, zu einer auffrechten Geysel-schafft, in ein offen Herberg stellen und leisten, so lang und viel, untzit die bemelte Summ mit Kosten und Schaden entrichtet ꝛc.

Diesem Artickel nun wurde Folge geleistet, und das Geld erlegt; anbey aber, nach vielfältigem des Hr. Bischoffs Anhalten, (in dessen Namen vorgedachter Hartmann von Hallweil sich nach Bern verfügt, und dorten in dem Geschäfft gehandelt hatte,) zu Bern ein neuer Vertrag errichtet worden, der datirt ist auf Sonntag nach Catharinen-Tag, An. 1486. dessen Inhalt ist: Neuer Vertrag zu Bern.

1. Solle das bey Büren gelegene Dorff Reiben, mit hohen und niederen Gerichten, dem Bischoff und denen von Biel verbleiben. Jedoch also, daß eine Statt Bern, alle und jede Ubelthäter, die in der Statt Bern Landen und Gebieten gefreflet haben, in dem Dorff Reiben, fangen, auch durch- hin- und wieder führen lassen möge, und solle also der dasige Freyhoff hin und ab seyn.

2. Der Berg über die Alp Valiere, solle denen von Büren bleiben, und außgemarchet werden.

3. Die von Biel sollen auff dem Nydauer See, mit ihrem eignē Gut Gleyth und Zoll-frey seyn. Jedoch sollen sie kein Gefährden gebrauchen, mit Gmeinschafften mit frembden

Han-

Handelsleuthen, noch frembd Gut für eigenes angeben, zu Abbruch des Bernischē Zolls; dann in dem fahl haltet Bern sich die Straff vor.

4. Die von Biel mögen in dem Nydauer See wohl fischen, als wie die Bernische Fischer und Umbsässen.

5. Die Pfandungen in dem Briel Kragenberg und denselben Gegnen, in deren von Bern hohen und niederen Grichten, sollen fürbas geschehen, durch 4. ehrbar Mann, namlich zween Bahnwart und zween Schätzer; deren zween der Vogt von Nydau, und zween die von Biel verordnen sollen, und wie die schätzen, darbey solle es bleiben.

6. Das Münsterthal solle dem Bischoff bleiben, und doch das Burgerrecht, so die Münsterthaler zu Bern angenommen haben, ungehindert bestahn, und so ins künfftig der Bischoff mit der Statt Bern in Krieg verfallen wurde, so sollen die Münsterthaler keinem Theil zuziehen, sondern still sitzen.

7. Es bleiben sonsten dem Bischoff vorbehalten, alle der Stifft in dem Münsterthal zustehende geist- und weltliche Oberkeiten, Herrlichkeiten, Steuren, Zinsen, Renten, Gülten, Fellen, Gelässen, und Gerechtigkeiten, wie die daselbs von Alters harkommen sind.

8. Die von Bern sollen bey den hohen Gerichten auffm Tessenberg bleiben, und die Ubelthäter durch den Vogt von Nydau berechtiget werden.

9. Die von Biel, Nydau und Mett sollen den Weydgang hie diseit und jensit der Brug, gmein-

gmeinlich miteinandern gebrauchen, und der Zinß, so darvon jährlich fallt, der Statt Bern gehören, ꝛc.

Das in dem 6ten Artickel erwehnte Münsterthalische Burgrecht, ist datirt den 14. May, 1486. und lautet also:

Münsterthaler Burgrecht.

Wir der Schultheiß und Raht zu Bern, thund kund mit diesem Brieff, daß wir mit wolbedachtem Muth zu Bekräfftigung des Vertrags, so wir jetz kurtzlich mit dem Ehrwürdigen Fürsten und Herren, Herren Caspar Bischoff zu Basel, des Münsterthals halber beschlossen, die Hindersässen daselbst und namlich der Probstey zu Münster in Granfelden Basler Bisthumbs zu unserer Statt Burgeren genommen habind, für sie und ihre Nachkommen, in sollichen Worten und Gedingen, namlich:

Daß wir sie zu ihrem guten Rechten handhaben, schützen und schirmen söllen und wöllend wider die so ihnē Gewalt und Unrecht zufügen, wie wir dann solches gegen anderen unseren zethun, nach unser Statt-Rechten und Gewohnheit pflegen. Dieselben Probsteyleuth söllend auch reysen, wo wir sie deßhalb ermahnend mit uns ziehen und uns gewärthig seyn. Doch nicht wider unseren Herren, noch die Stifft Basel, dann wir denselben all und jeglich ihre Gerechtigkeit und Oberkeit vorbehalten, und ob es sich begeben, daß ein Herr, oder Stifft Basel, jetz oder hinfür, (darvor GOtt seye,) wider uns oder unsere Nachkommen zu Fecht wurde kommen, oder wir hinwieder, so sollen die vorgemelten Leuth still sitzen, und sich

dessen nützit annehmen; sie söllend uns auch zu jährlicher Bekantnuß söllichs Burgrechtens zu Udel Zinß richten fünff Rheinischer Gulden, und die Antworten zu unseren Handen, auff St. Andres Tag, und ferner solcher Beladnuß von uns nüt erwarten, und auch söllich Burgrecht unwandelbahr behalten, und darvon nicht tretten noch stahn, ohn unser und unserer Nachkommen Gunst, Wissen und Willen, als sie das alles also zuthun und zuhalten mit auffer-habnen Händen zu GOtt und den Heiligen geschworen haben, alle Gefährd vermitten.

Es haben auch der Meyer und die Gemeinden des Münsterthals der Stadt Bern einen Revers zugestellet, darinnen sie sich zu allem obigen bekennen, und melden, daß eine Stadt Bern sie in ihre Protection und sonderlich zu ewigen Bürgern angenommen habe, laut aufgerichteten Burgrechts- oder Protections-Brief, den in allen seinen Puncten zu halten, sie sich auch vestiglich verbinden.

NB. Dieses Burgrecht ist zu unterschiedlichen Zeiten hernach erneuert und wiederum beschworen worden, als An. 1496. 1613. 1633. 1655. 1671. 1689. 1704. und 1706.

Nachdem sich auch nach der Hand ein und andere Späne und Irrungen, zwischen dem Bischoff und der Stadt Bern, erhoben und zugetragen, der hohen Gerichte auf dem Tessenberg und des Burgrechts halber, als hat sich der Bischoff Christoff mit der Stadt Bern deßwegen in einen abermaligen freundlichen Vertrag eingelassen, der datirt ist, Mitwoch

nach

nach St. Urbans Tag, An. 1505. darinnen enthalten ist:

Daß die Hindersessen des Münsterthals, ungehinderet gemeldts Burgrechtens, der Stift Basel, nach altem Brauch und Harkommen, mit jährlichem Zinß, Rechten, Gerichten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, sie seyen Geist- oder Weltlich, Bussen, Besserungen, Straffen, Fällen, Gelässen rc. gehorsam und gewärthig seyn sollen, und in dessen Entstehung, solle der Bischoff befügt seyn, die Ungehorsamen zu straffen, ungehinderet deren von Bern, als welche selbsten sollen helffen die Münsterthaler zu ihrer Pflicht gegen dem Bischoffen wysen, und sie darzu anhalten rc.

Vertrag mit Bischoff Christoff An. 1505.

Weil wir aber auf die Materie des Münsterthals verfallen sind, so wollen wir denjenigen Freyheits-Brief auch einführen, den weyl. Bischoff Johannes den Münsterthalern ertheilet hat. Er ist datirt, auf den nächsten Donnerstag, nach U. L. Frauen Tag der Liechtmeß, An. 1430. darinnen

1. Die Thalleuth dem Bischoff eine freywillige Steur von 4000. fl. gethan und beygetragen, wormit der Stifft an andere Personen versetzte Steuren und Einkünffte, sind gelediget, gelöset, und wiederumb an die Stifft gebracht worden, deßwegen und Vergeltungsweise, sollen

Freyheits-Brief derer im Münsterthal.

2. Die Baursleuthe in denen Thäleren, die mit einem gantzen Pflug ins Feld fahren, der Hohenstifft ins künfftig vom Pflug jährlich nicht mehr geben, noch steuren, als ein Pfund

Pfenning Basel Müntz, und vom halben Pflug 10. ß.

3. Wer da reüthet und banet mit der Hauen, der solle geben 5. ß.

4. Jeglicher Handwercksmann, solle auch jährlich nicht mehr als 5. ß. Steur geben.

5. Eine Wittwe die nit bauet mit dem Pflug solle geben jährlich ein Schilling. Bauet sie aber, so solle sie geben vom Pflug wie ein anderer.

6. Es solle aber sonsten der Hohenstifft, alle ihre übrige Herrlichkeit, Rechtungen, Gerichte und Dienste, vorbehalten seyn.

7. Die Münsterthaler sollen ins künfftige von der Hohenstifft mit keiner ferneren Schatzung oder Gewerff, mögen belegt oder beladen werden, sie wolten es dann gern thun.

NB. Dieser Freyheits-Brief wurde auf Begehren der Münsterthaler von weyl. Bischoff Casparn durch ein besiegletes Vidimus, vom dato, 1. Junii, A. 1497. erneuert und den Münsterthalern zugestellet.

Indessen haben die nachfolgende Bischöffe die Münsterthaler zu den gemeinen Reichs- und andern Stifts-Anlagen mitziehen, diese aber, mit Vorschützung ihres von Bischoff Johannes erlangten Freyheits-Briefs, sich darzu nicht verstehen wollen, und dannenher an die Stadt Bern als ihre Protectoren in kraft des Burgrechts, die Sache gelangen lassen, die sich dann auch in dieser Qualität darzwischen gelegt, und ward endlich eine freundliche Conferenz in der Stadt Basel angesehen, worbey von Seiten Ihro Fürstl. Gn. Herrn Johann Conrads

rads sich eingefunden, Herr Niclaus Wilhelm von Reynach, Lands-Hofmeister, Herr Johann Andres Schütz, J. U. D. als Canzler und Herr Carl von Ligertz als Fürstl. Raht. Von Seiten Bern aber, Herr Johann Antoni Tillier, Seckelmeister Welschen Lands, Herr David Müller des Rahts, und Herr Gabriel Groß, Stadtschreiber, sich eingefunden, und durch Vermittlung Hrn. Sebastian Bilgerins, Zweyers von Erebach, Ritters, Obristen und Landammans des Lobl. Orts Ury, wie auch Herrn Johann Rudolf Wettsteins, alten Bürgermeisters Lobl. Stadt Basel, als von beyden Theilen hierzu erbetene, in Anwesenheit der Münsterthalischen Ausschüsse folgender Vertrag getroffen und geschlossen worden, unterm dato des 10. Aprils An. 1657.

Baslischer Vertrag, zwischen den Münsterthalern und dem Bischoff.

1. Sollen und wollen die Münsterthalische ob und nid dem Felsen gesessene Unterthanen, diejenigen Reichs-Steuren und Anlagen, so bey haltenden gemeinen Reichstägen von den sambtlichen Ständen des Reichs angelegt und bewilliget werden, nicht ferner weigern; sondern so viel des Bisthumbs Basel Antheil betrifft, ihre Quotam und benanntlichen verglichener massen den vierzehenden Pfenning zusammen schiessen und beytragen.

2. Im übrigen aber, sollen sie aller ferneren Steuren, Anlagen, Contributionen, wie die im̃er Nahmen haben mögen, sie rühren gleich her wo sie wollen, aussert deme, so Ihr Fürstl. Gn. sie krafft angeregten Freyheits-Brieff, de An. 1430. jährlich zu entrichten schuldig, gäntzlichen befreyt seyn und bleiben. 3. Da

3. Da Ihr Fürstl. Gn. zur Lands-Defension, einen oder den anderen Ort mit Guarnison belegen müßten, sollen die Münsterthaler hierzu den 14ten Mann hergeben, da aber ein allgemeines Auffbott, vom 3. 6. oder 10ten Mann beschehe sollen sie gleich anderē Underthanen, Ihr Fürstl. Gn. zuziehen, jedoch zu Fuß und nicht zu Pferd, es seye dann daß sie selbsten zu Hauß sich beschützen müßten. Aber in Gelt etwas beyzuschiessen, zu Magazinen, oder sonsten, sollen sie nicht verbunden seyn.

4. Die wichtigen Matrimonial-Sachen, Ehescheidung und dergleichen berührend, zwischen den Münsterthaleren; sollen vor dem Chor-Gericht zu Bern, ferners gerichtet und entscheiden werden. Doch die allda erkannten Straffen, Ihr Fürstl. Gn. Cammer in allwegen gedeyen und heimfallen.

5. Für das Residuum, der denen Münsterthaleren abgeforderte Reichs- und Lands-Defensionsteuren, sollen sie Ihr Fürstl. Gn. 1000. fl. innert Landsfrist abstatten und entrichten, und darmit alles liquidirt seyn.

6. Solle dieser gütliche Vertrag, der hohen Stifft, an ihren übrigen Regalien, hoher Lands Obrigkeit, Gerechtigkeiten, auch den Münsterthalischen Underthanen, an ihrem vorangezogenem Freyheits-Brieff, der Religion und Reformation halb gemachten, wie auch übrigen Verträgen, dem mit Lobl. Statt Bern habenden ewigen Burgrechten, wie auch der Reichs-Exemption Lobl. Eydgnoßschafft, unnachtheilig seyn.

7. Wurde denen Münsterthaleren, diesem Vertrag zuwider, etwas angemuthet werden wollen; so sollen sie zwar allerfordrist die Remedur bey Ihr Fürstl. Gn. suchen; da aber ihren Beschwärden nicht abgeholffen wurde, solle ihnen der Recours zu E. Lobl. Statt Bern gantz unverwehrt, auch ihnen nicht verbotten seyn in allen ziemlichen Dingen zusammen zukommen und sich ihrer Angelegenheiten halber zu unterreden, doch daß sie ihre Vorgesetzten dessen zuvor berichten, diese aber sie daran gefährlich nicht hinderen sollen rc.

In Bündten gab es An. 1486. auch Kriege; dann, weil der Herzog von Meyland, vor ungefehr 30. Jahren, die den Bündtnern gehörige Orte Worms und Puschlaff weggenommen; so gedachten sie nunmehro, bey Minderjährigkeit des jungen Herzogs Johannis Galeatii, des verlohrnen leichtlich wiederum haabhaft zu werden. Sie rückten also in das Feld, nahmen Worms ohne Schwertschlag ein, schlugen den Meyländischen General Balbiano im St. Jacobs-Thal in die Flucht, steckten Cleven in Brand, und fielen einfolglich ins Veltlin ein. Der Meyländische Administrator Ludovicus Morus, wohl sehende, daß er der Gewalt nicht widerstehen könnte, neigte sich zum Frieden, gab den Bündtnern 14000. fl. und ließ Puschlaff auch in ihren Händen.

Bündtner kriegen mit Meyland.

Zwischen dem Herrn Abt und der Stadt St. Gallen entstuhnd An. 1489. auch ein Krieg. Dann Abt Ulrich war die St. Galli-

St. Galler wollen den neuen Kloster-Bau zu Rorschach nicht leiden.

sche Ringmauer zu enge und verdrießlich; deßwegen nahm er ihm für, zu Roschach am Bodensee ein neues Kloster aufzubauen, erhielt auch die nöthige Einwilligung so wohl vom Pabst als vom Kayser. Als nun der Anfang mit dem Bau würcklich gemacht ward, geriethe die Stadt St. Gallen in Sorgen, es möchte dieser neue Kloster-Bau ihro mit der Zeit grosses Nachtheil bringen, und nicht nur allein der Gewinn, den ihre Bürgerschaft, aus Anlaß des St. Gallischen Gottshauses gezogen, von derselben hinwegfallen; sondern auch gar das Commercium und Handelschaft dardurch mercklich fallen, wann etwan bey dem neuen Kloster (wie leicht zu glauben) mit der Zeit eine neue Stadt oder Flecken angelegt würde, so gar, daß ihnen auch der Seepaß entzogen, und die Zölle gesteigert werden dörften. Diese Forcht machte bey der Stadt St. Gallen solchen Eindruck, daß sie, nachdem Abt Ulrich auf gütliches Ersuchen und Abmahnen, von dem Bau nicht ablassen wollte, mit den Appenzellern sich wider den Abt in Bündniß einließ, und auch die Gottshausleute in Harnisch brachte, mithin in etlich tausend starck auf Rorschach zog, und den angefangenen neuen Bau wiederum in den Grund schleifte. Der Abt hierüber mächtig entrüstet, rufte die IV. Schirm-Orte um Hülfe an. Diese zusamt Zug liessen sich hierauf ins Feld, und kamen den Gottshausleuten bey Gossau so starck auf den Leib, daß diese zum Creutz kriechen, und sich auf Gnad und Ungnad ergeben mußten.

DieAppenzeller dieses sehende, liessen sich auch nicht lange zum Frieden zwingen, sondern nahmen solchen mit beyden Händen an, und liessen das Rheinthal in der Schirm-Orte Händen und Gewalt.

Hierauf legten sich die Schirm-Orte für die Stadt St. Gallen, die Bürger zündeten die Vorstadt an, und rüsteten sich zu einer dapfern Gegenwehr. Allein die Grafen von Sargans und von Mätsch, zusamt der Stadt Constanz, legten sich ins Mittel, und brachten einen Frieden zum Stand, An. 1490. den völligen Austrag gab der zu Einsiedlen gehaltene Rechtstag. Die Stadt St. Gallen mußte Geld schwitzen. Das Rheinthal wurde den IV. Schirm-Orten Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus zuerkannt, welche doch nachmals Ury, Unterwalden, Zug und Appenzell zu sich in die Gemeinschaft nahmen.

IV. St. Gallische Schirm-Orte belagern St. Gallen.

Die Sache wird vertragen.

Der Neapolitanische Kriegszug unter König Carl VIII. ist den Eydgnoßischen Knechten gar nicht wohl bekommen, massen deren wenig nach Haus gelanget.

Endlich mußte der sogenannte Schwaben-Krieg mit Kayser Maximilian I. dieses Seculum zu grossem Ruhm und Ehre der Eydgnossen schliessen.

Anfang des Schwabē-Kriegs.

Dann als Herzog Sigmund von Oesterreich alle seine Erblande an den hochgedachten Kayser Maximilian gegen Vorbehalt eines jährlichen Leibgedings abgetreten, that der Kayser den Eydgnossen gleich solche Zumuthungen, die ihnen weder ehrlich noch thun-

lich waren, und wollte sie zwingen, dem Schwäbischen Bund beyzupflichten.

Zu gleicher Zeit gerieth der Bischoff zu Chur in Zerwürfniß und Streit mit seinen Stiftsleuten, wegen etlichen an den Kayser vertauschten Schlössern, welches jene nicht leiden wollten, und sowol die Graubündtner, als auch die gemeinen Eydgnossen zu Hülfe ermahnten, woraus dann An. 1498. ein ernstlicher Krieg entstanden, der sich vom Etschland und den Graubündtnern an, bis unter Basel hinab gezogen.

Der Kayser mahnte den Schwäbischen Bund St. Georgen Schilds (zu dem sich die Stadt Constanz auch geschlagen hatte,) wider die Schweitzer auf.

In Bündten nahmen die Oesterreicher die Stadt Meyenfeld durch Verrätherey ein, und machten die Garnison nebst der Bürgerschaft nieder.

Hingegen schlugen die Bündtner die an St. Lucis Steig postirte Oesterreichische Reuterey in die Flucht, worbey diese 400. Todte hinterlassen.

So schlugen auch die Eydgnossen im Febr. An. 1499. die Schwäbischen bey Treysen, eroberten und schleiften das Schloß Vadutz, nahmen auch Meyenfeld wieder ein, und die Wallgäuer Bauren in Huldigung.

In das Schwaderloch gegen Constanz wurden von den Eydgnossen 600. Mann gelegt, welche sich allda verschanzten.

Hernach zogen sie über Rhein in das Hegöw und verbrannten dasselbe, schlugen auch der

Kayser-

Kayserlichen bey Hard in die 3000. zu tode, brandschatzten die Einwohner des Bregenzer-Walds um 2200. fl. und kehrten mit guter Beute wiederum nach Haus.

Hingegen eroberten die Kayserlichen in Bündten das Münsterthal, und die zu Waldshut und Rheinfelden lagen, streiften, raubten und brannten im Berner- und Solothurner-Gebiet; so mahnte auch der Kayser das ganze Reich ernstlich wider die Schweitzer auf.

Diese aber streiften für Basel hinab in das Sundgow und Elsaß, raubten und brannten was ihnen vorkam. Der Kayserliche Obrist Cappeler verlegte ihnen zwar mit 8000. Mann den Rückweg auf dem Bruderholz bey Basel, er wurde aber mit Verlust 600. Mann (worunter ein Graf von Thierstein war,) in die Flucht getrieben und selbst verwundet.

Als auch der Schwäbische Bund aus Constanz mit 10000. Mann auf die Eydgnossen auszog, in Meynung sie aus dem Schwaderloch zu vertreiben, wurden sie den 18. Apr. von 1500. Schweitzern mit solcher Furie angegriffen, daß sie mit Hinterlassung 15. Stück Geschützes und 1400. Todter, ohne die so im Bodensee ertruncken, das Feld raumen mußten. Schlacht bey dem Schwaderloch;

Zween Tage hernach geschahe die Schlacht bey Frastenz im Wallgäw, allwo die Bündtner und Eydgnossen, nachdem sie die Kayserlichen von dem Berg Lanzegast abgetrieben und deren 1600. erlegt, in die Landwehre eingedrungen, alldort der Feinde Haubt-Corpo von 12000. starck muthig angegriffen, geschlagen, wie auch bey Frastenz,

gen, 3000. niedergemacht, und 1400. in die Ill gesprengt, auch nebst andrer Beute 500. Stück Geschützes groß und klein erobert. Das Wallgäw mußte 8000. fl. Brandschatzung erlegen.

Vom Bodensee aber rückten die Eydgnossen ins Schwabenland hinüber, eroberten und verbrannten Thüngen, Stülingen, Blumenfeld, und andere Schlösser und Dörfer.

An der Auffahrt zogen sie ins Sundgaw, verbrannten und plünderten das Lanser-Amt bis gen Habsen und Richsen.

Auf Pfingsten wurden die Etschländer mit dem Tyrolischen Lands-Panner von den Graubündtnern im Münsterthal geschlagen, und deren über 3000. erlegt.

Hernach auf Mariä Magdalenä, als der Kayser mit den Schwäbischen Bunds-Völckern in Constanz gegen die im Schwaderloch stehende Schweitzer lag, zog ein Haufen Kayserlicher 15000. starck, unter Graf Heinrich von Fürstenberg aus dem Sundgaw für Basel hinauf, und belagerten das Solothurnische Schloß Dorneck. Als sie nun da sicher lagen, wurden sie von den Eydgnossen unversehens überfallen, ihrer in die 3000. todtgeschlagẽ, das ganze Lager samt 22. Stücken erobert, und die Flüchtigen bis auf Basel hinab gejagt; weil die von Basel ihre Stadt zugeschlossen hielten. Der commandirende General von Fürstenberg blieb gleichfalls auf dem Platz.

und bey Dornach.

Durch diese unglückliche Streiche wurde der Kayser Maximilian geschwächt und ermüdet, und weil über dieses der König in Franck-

reich

reich Meyland eingenommen, auch die Herren und Städte des Schwäbischen Bunds begunten unwillig zu werden, uñ schlechte Lust mehr bezeigten, mit ihrem eigenen Ruin des Oesterreichischen Hauses Gewalt zu vermehren, als neigete er sich zum Frieden, welcher auch in der Stadt Basel auf Mauritii A. 1499. zum Vortheil der Eydgnossen getroffen, und die Stadt Basel darein geschlossen worden. Den Eydgnossen wurde der Besitz ihrer Länder bestätiget, und das Landgericht im Thurgäw überlassen. So ward auch die Erbeinigung erneuert, An. 1500. welches auch An. 1511. geschehen und das Burgund darein geschlossen worden.

Der Friede wird zu Basel gemacht.

Erbeinigung erneuert.

Hiernächst liessen sich die Eydgnossen von dem Französischen Abgesandten Antoine Basayer, Grand-Bailli zu Dijon, bereden, daß sie dem König zu Dienst 12000. Mañ über das Gebürg zugeschickt, mit welchen er das Veltlin erobert, hernach aber das Volck schlecht bezahlt nach Haus geschickt. Nichts desto minder wußte der vorgesagte Bailli sich so fast bey den Orten einzuschmeicheln, daß ihm ein neuer Haufen bewilliget, und solcher zu Freyburg gemustert worden, An. 1500.

Eydgnossen ziehen in Dienst des K. v. Franckreich ins Veltlin.

Es haben auch 800. Mann von Ury und Schweitz die Stadt und das Schloß Belenz auf billiches Begehren der Einwohner daselbst in ihre Gewalt, und die Bürger in Huldigung genommen.

Herzog Ludwig von Meyland brachte dennoch 18000. Mann zusammen, unter welchen viel Eydgnossen waren, und eroberte Novara

wiede-

wiederum. Allein die Franzosen ruckten so- gleich 30000. starck wieder darfür; viele von des Herzogs Eydgnossen giengen zu den Fran- zosen über, ohne Zweifel weil sie bestochen worden, und die Stadt mußte sich ergeben. Nun war es um des Herzogs hohe Person zu thun; etliche der Eydgnoßischen Officirer steckten ihn, auf Teutsche Manier verkleidet, unter das ausziehende Fußvolck, in der Hoff- nung ihm also durchzuhelfen. Als aber die Franzosen nach ihm forschten, und 200. Pf. auf seinen Kopf boten, verrieth ihn einer von Ury. Er wurde also gefänglich angenommen, und in Franckreich geführet, allwo er in dem Gefängniß An. 1510. gestorben.

Unredlich Stück eines Eyd- gnossen.

Die Eydgnoßischen Kriegsleute haben dar- durch Schande, und ihrer Obrigkeit Ungnade und Strafe auf sich gezogen. Der Verräther wurde geköpft, und die Haubtleute gebüßt, daß sie ohne der Obrigkeit Willen in fremde, und zwar widerwärtige, Dienste gegangen.

Obwohl die Stadt Basel in währendem Schwäbischen Krieg sich zum Vergnügen des Kayser Maximilians selbsten neutral gehal- ten, und diesem nach in den ewigen Frieden mit eingeschlossen worden; so konte selbige den- noch wegen des umligenden Adels und der Oesterreichischen Beamteten Haß, Feind- schaft und Auffsatz, des Friedens nicht genies- sen, (weil diese vermeynet, sie hätte sich als ei- ne Reichs-Stadt in dem Krieg zu ihnen schla- gen sollen; da sie doch dem Hause Oesterreich keine, den Eydgnossen aber mehr als eine Ob- liga-

Basel hat Auffsatz,

ligation hatten,) sondern sie wurde mit hundert Plackereyen vexirt, ihre Bürger bekümert, beraubt und also tractirt, daß sie ausserhalb der Stadt fast nimer sicher waren, und nirgends kein Glimpf oder Recht fanden. Als nun dieses Unwesen in die zwey Jahre ohne Aufhören fürgewähret, wurde die Stadt endlich rähtig, ihre Sicherheit bey gemeinen Eydgnossen zu suchen, und um die Aufnehmung in ihrē Bund die Anwerbung zu thun, welches sie auch in Ansehung ihrer Situation ohnschwär erhielt und wurde der Bund auf den 13. Jul. An. 1501. zu Basel auf dem Kornmarckt offentlich beschworen von allen Mannspersonen, die über 15. Jahr alt waren, worbey dann die Stadt den Vorsitz vor Freyburg und Solothurn mit dieser gutem Willē, in Ansehung des Bischöfflichen Sitzes und der hohen Schule, erhalten. kommt in den Eydgnoßischen Bund;

Diesem Exempel folgte die aus gleichen Ursachen bedrängte Stadt Schaffhausen nach, und wurde den 10. Aug. An. 1501. zum zwölften Ort der Eydgnoßschaft auf- und angenommen. wie auch Schaffhausen:

Der Innhalt der Bunds-Briefe dieser beyden Orte, ist gleichlautend mit der Stadt Freyburg und Solothurn ihrem.

Sonsten haben diejenigen Soldaten, welche dem König in Franckreich in den Neapolitanischen und Meyländischen Kriegs-Zügen gedienet, und annoch rückständigen Sold zu fordern hatten, sich in die 2000. starck versamlet, thaten einen Einfall in das Meyländische, eroberten und plünderten Lawis und Luggaris. Freyer Streif über die Alpen.

Sie

Sie wurden aber von ihren Obern ernstlich heim gemahnet, und auf gütliche Mittel gedacht, die Sache mit Franckreich beyzulegen, welches endlich folgender gestalt geschehen, daß der König denen von Ury, Schweitz und Unterwalden Bellenz zwey Jahr lang zu besitzen überlassen, den Soldaten aber ward für ihre ganze Ansprache 20000. Cronen ausgezahlet.

Eydgnossen sagen den Pensionen ab,

Woraufhin samtliche Orte der Eydgnoßschaft sich eydlich zusammen verpflichtet, füro hin keine Pensionen, Verehrungen oder Dienstgelder mehr von ausländischen Potentaten anzunehmen; sondern der fremden Bündnisse und Kriegsdienste sich gänzlich zu entschlagen. Wie dann in dem folgenden 1502ten Jahr, als sowol der Kayser, als der König in Franckreich, um einen Aufbruch an Volck die Ansuchung thaten, ihr Begehren beyden abgeschlagen, auch die Werbungen in dem Lande, und das Auslaufen in den Krieg, neuerdings und streng verboten worden.

Hingegen, als die von Ury, Schweitz und Unterwalden Bellenz frey für sich haben, der König aber ihnen solches nicht überlassen wollte, auch die Landleute und Bellenzer von denen Französischen Amtleuten zu Lauis und Luggaris grossen Uberdrang erlitten, und im Handel und sichern Wandel gehindert wurden, gerieth die Sache (ungeachtet aller Bemühungen der übrigen Orte, solche zu vermitteln,) endlich zur Thätlichkeit, massen die drey Orte dem König absagten, und im Hornung An. 1503. über den Gotthardt mit gewafneter

ziehen gen Bellenz wider die Franzosen.

ter Hand zogen, sich bey Bellenz lagerten, und die übrigen Eydgnossen, samt den Bündtnern und Wallisern zu Hülfe mahnten.

Der König vermeinte zwar diesen Zuzug zu verhindern und abzulehnen; schickte deßwegen den übrigen Orten die jährlichen Pensionen. Allein der drey Orte Mahnung traf für, und kam die Eydgnoßische vereinbarte Armee in die 14000. starck bey Bellenz zusammen, überwältigten die Landwehre bey Murata, plünderten das Land, und belagerten das Schloß zu Luggaris, aber vergebens, worbey sie dann auch aus ihrer eigenen Unvorsichtigkeit manchen redlichen Mann eingebüsset.

Endlich gab es der König den Eydgnossen zu gefallen näher, schickte seinen Secretarium Rychard Mönchen gen Lucern, einigen Eingang zu friedlicher Vergleichung zu veranlassen; hiernächst kam der Baillif von Dijon selbsten in das Eydgnoßische Lager; so legten sich auch der Bischoff von Sitten und der Baron von Hohen Sax in das Mittel, also daß der würckliche Friede bald hernach erfolget, des Inhalts:

Friede wegen Bellenz.

Es solten die Statt, Schloß und Herrschaft Bellentz, sambt den beyden jenseit dem Monteanel gelegenen Dörfferen Son un̄ Medolia, denen drey Orthen frey verbleiben. Die Pündt, Capitel und Pensionen bestehen, auch alle rechtmäßige der Eydgnossen an Hertzog Ludwig Sfortia habende Ansprachen von dem König bezahlt, und beyderseits Gefangene ohne Entgelt loß gelassen werden, worauf der Abzug der Eydgnossen erfolget.

Zu dieser Zeit starb Marggraf Philipp von Hochberg, Fürst zu Welsch-Neuenburg, hinderlassende ein einiges Fraülein und Erbin Johanna, mit welcher eine Lobl. Stadt Bern das Bürgerrecht erneuert. Sie vermählte sich im folgenden 1504ten Jahr mit Herzog Ludwig von Orleans, und kam also das Fürstenthum Neuenburg an das Haus Orleans.

Neuenburg an Orleans.

So begehrte auch Pabst Julius von den Eydgnossen eine Leibwacht von 200. Mann, welche er auch erhielte An. 1505. wie sie dann nach der Hand von den folgenden Päbsten beybehalten worden bis auf den heutigen Tag.

Die von dem Kayser begehrte zehenjährige Bündniß aber ward von den Eydgnossen glimpflich abgelehnt. Hingegen erhielte der König in Franckreich 4000. Eydgnossen zu dem Genuesischen Krieg, welches dann der Kayser nicht zum besten aufnahm. Diese Eydgnossen nun hielten sich sehr wohl und dapfer, eroberten das auf dem Berg gelegene Fort, und schlugen die Genueser zweymal in die Flucht, An. 1507.

Eydgnossen mit Franckreich vor Genua.

Als sich nun zwischen dem Pabst, Kayser und König ein Bund und Krieg wider Venedig An. 1509. anhub, wurde eine Eydgnoßschaft von allen Partheyen um Hülfe und Bündniß ersucht; sonderlich hat Franckreich gesucht die zu Ende gelaufene Bündniß zu erneuern; es konnte aber dißmal keiner zum Zweck gelangen.

Der König in Franckreich verschüttete es gar bey den Eydgnossen; dann als es um die

Erneuerung des Bundes zu thun war, und diese die Vermehrung der Pensionen begehrten, erzörnte sich der König darüber, hieß sie grobe Bergbauren, die ihn in Contribution setzen wollten, und ließ sie fahren.

Franckreich erzörnet die Eydgnossen.

Dieser Gelegenheit bediente sich Pabst Julius zu seinem Vortheil. Dañ dieser hatte sich nach der Schlacht bey Ghiera d'Adda, (dareinnen die Venetianer von den Franzosen geschlagen worden,) mit den Venetianern verglichen, und von den Franzosen nicht nur allein abgewendet, sondern gar ihnen den Krieg angekündet. Deßwegen warb er an die Eydgnossen um eine Bündniß, welche auch den 26. Hornung An. 1510. mit ihm auf fünf Jahr zu Lucern geschlossen worden, dieses Inhalts:

Bündniß der Eydgnossen mit Pabst Julio,

1. Es solte ein Eydgnoßschafft zu Schirm Pabst Julii Person und der Kirchen, wieder mäniglich ein getreu Auffsehen haben.

2. Zu Schutz des Kirchen-Staats 6000. Mann hergeben, so fern die Eydgnoßschafft nicht selbst mit Krieg beladen.

3. In währender dieser Bündnuß, sich mit einem der Kirchen widerwärtigen Fürsten verbinden.

4. Wann eine Eydgnoßschafft mit Krieg angegriffen wurde, solle der Pabst ihren Feind in den Bann thun.

5. Auch mit niemand eine Bündnuß eingehen, der denen Eydgnossen nicht annehmlich ist, auch sie in die Bündnuß einschliessen.

6. Einem jedlichen der Orthen 1000. fl. jährlicher Pension ausrichten.

7. Einem jeden Knecht monatlich 6. Fr. bezahlen, und bey der Beurlaubung einen halben Monat-Sold entrichten.

Ehe aber die Ratification dieser Puncten von Rom eingelangt, hatte der Cardinal von Sitten schon 6000. Mann beysammen, und führte sie bis an die Meyländischen Gränzen ohne Geld, dessen die Eydgnossen übel zufrieden waren, und ihre Leute wiederum zurück berufften, mit grossem Unwillen des Pabsts, der nichts an die Unkosten des Aufbruchs bezahlen wollte, worüber der Bischoff von Sitten in grosse Noth gerieth, und sich nach Rom salviren mußte.

Wird vom Pabst nicht gehalten.

Die Franzosen in dem Meyländischen gaben den Eydgnossen (gegen welche sie, wegen der Päbstischen Bündniß, erbittert waren,) Ursach zum Krieg, dardurch, daß sie drey Laüfers-Boten von Bern, Schweitz und Freyburg bey Lawis auffiengen, die zween letztern schmächlich hinrichteten, dem von Bern aber (der sich aus dem Gefängniß salviret,) sein Laüfersröcklein und Büchsen genommen, darmit ihr Gespött getrieben, und an offentlicher Gant verkaufet.

Boten der Eydgnossen von den Franzosen violirt.

Durch diese dem Völcker-Recht entgegen laufende That wurden die von Schweitz und Freyburg in Harnisch gebracht, daß sie den 14. Novemb. 1511. sich mit ihren Pannern ins Feld begaben, und ihre übrige Bundsgenossen mahnten ihnen zuzuziehē, welches diese endlich wiewohl ungern thaten, und also kamen in die 10000. Eydgnossen bey Varese zusammen, welche

Kriegszug deßwegen ins Meyländische.

welche auch in drey Haufen gegen Meyland anrückten; allein ihre Verrichtung war nichts anders als der Erfolg von einer Confusion. Der Marggraf von Röteln und der Baron von Hohen Sax ritten zwischen die Partheyen, und thädigten die Eydgnossen aus dem Feld.

Inzwischen war die Verbitterung zwischen dem Pabst Julio und Spanien einer Seits, und Franckreich anderer Seits, so groß worden, daß Gasto de Foix von Nemours, General der Französischen Armee, An. 1512. für Ravenna rückte, und selbige Stadt mit Ernst belagerte. Der Vice-König zu Neapoli kam mit den Päbstischen und Spanischen Trouppen zum Entsatz heran, denen die Franzosen entgegen rückten. Als es nun an dem H. Ostertag zu einem Treffen gekommen, verlohren die Franzosen zwar ihren General, aber sie erhielten Sieg und Feld, schlugen auch der Feinde bey 6000. zu tode. Ravenna ward mit Sturm erobert, geplündert und ganz Romandiola eingenommen.

Pabst Julius bey Ravenna geschlagen.

Dieser Streich drang dem krieg- und ruhmsüchtigen Pabst Julio sehr zu Herzen, deßwegen er wiederum seine Zuflucht zu den Eydgnossen nahm, und die um Hülfe und Beystand wider die Franzosen ansprach.

Zu diesem Ende kam der Bischoff von Veroli mit reichem Ablaß gen Zürich, und der Baron Ulrich von Sax zahlte vorlaüfig 20000. fl. an die Eydgnossen, da hingegen der Französische Botschafter sich ganz hochmüthig und verächtlich gegen die Eydgnossen aufge-

führet, auch trotzig verreiset. Dieses bewegte die verachteten Eydgnossen desto eher in des Pabsts Begehren einzuwilligen.

Eydgnossen ziehen dem Pabst zu Hülfe,

Also verrückten die samtlichen Eydgnossen auf den 6. May 1512. gen Chur, und zogen von dannen in die 20000. starck in Italien, unter Commando des bemeldten Barons von Hohen Sax; sie nahmen gleich anfangs Verona ein, und conjungirte sich der Venetianische General Johann Paulus Baglio mit 7000. Mann mit ihnen. Der Cardinal von Sitten von Rom kommend, brachte 20000. Ducaten mit, wie auch ein gülden Schwert 500. Ducaten schwär in einer kupfernen vergüldeten Scheide, samt einem roth sammeten mit Hermelin gefüterten Herzogs-Hut, wormit der Pabst die Eydgnossen beschencket, um sie desto mehr zu seinem Dienst zu verbinden.

Hierauf gieng der Zug weiters, Ravenna, Rimini, Cremona, Pavia, Parma, Placenz rc. wurden den Franzosen abgenommen, und mußten diese aller Orten weichen.

Die von Ury, Schweitz und Unterwalden absonderlich zogen für Como, Valermo, Mendrisio, Locarno und in das Eschenthal, und nahmen solches alles ein.

nehmen die Grafschaft Neuenburg zu ihren Händen,

Weil auch der Herzog Ludwig von Orleans, Herr zu Neuenburg, wider die Eydgnossen in seines Königs Kriegs-Diensten sich befand, und daher die Eydgnossen von Seiten des Fürstenthums Neuenburg leichtlich etwas zu befahren hatten, als nahmen sie gedachte Stadt und Land zu ihren Händen

und in Huldigung, und schickten einen Land-vogt dahin.

Immittelst gieng Brescia, Novara und die Stadt Meyland selbst an die Eydgnossen über, also daß den Franzosen nichts mehr übrig blieb, als die Schlösser zu Meyland, Novara, Cremona, Lugano und Locarno, das übrige ganze Herzogthum ergab sich an die Eydgnossen.

Die Graubündtner bedienten sich auch dieser Gelegenheit, und nahmen die Grafschaft Cleven und das Veltlin zu ihren Händen.

Die übrigen Eydgnossen, nachdem sie wegen in diesem Zug gehabter Mühe, Arbeit und Kosten von dem H. Bund, durch die Hand des Cardinals von Sitten, schriftliche Versicherung erhalten, verliessen Meyland und nahmen ihren Abzug. Der Pabst gab ihnen den Titel, Beschirmer der Kirchen-Freyheit, zusamt zwey damastenen Haubt-Pannern mit der Kirchen Waapen, und noch über dieses einem jedlichen Ort ein sonderbar damasten Panner, darinnen eine Evangelische Historie gemahlet war.

werden vom Pabst begabt,

Dieser merckwürdige und glückliche Kriegszug brachte eine Eydgnoßschaft in sehr grosses Ansehen und Hochachtung, also daß niemals zuvor eine so grosse Anzahl fremder Botschafter in dem Land, bey denen zu Zürich, Lucern und Baden gehaltenen Tagsatzungen, gesehen worden.

sind hoch geachtet,

Sonderlich erschien der Päbstliche Nuntius Johannes Staffileus, die Eydgnossen

verwarnende, daß sie sich mit den Franzosen in nichts einlassen sollen, weil solches dem Päbstl. Bund zuwider sey. Erklärete, daß der Pabst willens sey, das Herzogthum Meyland Maximiliano Sfortiä, des in Franckreich abgestorbenen Herzog Ludwigs Sohn, auf Gutheissen der Eydgnossen einzuraümen, und ersuchte diese, deßwegen eine Gesandtschaft zu ihm nach Rom abzuschicken.

schicken Gesandte nach Rom.

Die Eydgnossen liessen sich willig darzu finden, und schickten Deputirte von allen Orten gen Rom. Diese wurden herrlich empfangen und gehalten; schickten auch einige aus ihnen auf Begehren des Pabsts gen Venedig, im Frieden mit der Republic zu handeln, welche Mühe aber vergebens war, sowol als diejenige, die der Kayser und König in Spanien nahmen, die Eydgnossen zu bewegen, in den H. Bund mit einzutreten.

Vergleich wegen Einsetzung des Herzogs von Meyland.

Wegen Meyland aber ward resolvirt und verglichen, den Herzog Maximilian einzusetzen, mit dem Beding, daß er

1. Den Eydgnossen sogleich an ihren Kosten 200000. Ducaten, und dann acht Jahr lang jährlich 25000. erlegen solle.

2. Zu einer ewigen Pension der Eydgnoßschafft 40000. Ducaten bezahlen.

3. Sollen die Eydgnossen, nach Inhalt der alten Capittlen, im gantzen Hertzogthumb, biß auff den Statt-Graben zu Meyland Zollfrey seyn.

4. Die Herrschafften Lugano, Locarno, Domo und Val Oscella denen Eydgnossen eigenthumlich zustehen.

5. Ver-

5. Verpflichten sie sich, den Hertzogen in dem Besitz des Landes zu manuteniren, jedoch in seinem eigenen Kosten.

Hierauf verritten die Gesandte von allen Orten im Decemb. An. 1512. gen Meyland, setzten den Herzog Maximilian Sfortia solenniter und sehr prächtig ein, und kamen im Jenner An. 1513. mit grossen Ehren und Geschencken wiederum nach Haus. Dieser wird eingesetzt.

Die Eydgnossen belagerten hernach das Schloß zu Lawis, eroberten solches mit Accord, und kamen also zum Besitz der vier Vogteyen in Italien. Die IV. Italiänischen Landvogteyen an die Eydgnossen.

Als auch kurz darauf Pabst Julius starb, und Leo X. aus dem Hause Medicis an seine Stelle erhoben wurde; ließ dieser durch seinen abgeschickten Nuntium, Ennium Bischoff zu Veroli, den Eydgnossen die Pensionen bezahlen, und um Continuirung des mit der Kirche habenden Bundes anhalten, erhielt auch dieses seines Begehrens Willfahr. Der Bund mit dem Pabst erneuert.

Gleicher massen lag der Kayser Maximilian den Eydgnossen starck an, den Franzosen kein Gehör zu geben, noch mit ihnen Friedē zu machen; sondern vielmehr an dem Pabst, an ihm dem Kayser und dem Herzoge von Meyland feste zu halten, und diesen wider die Französische Gewalt zu beschirmen; welches dann so viel gefruchtet, daß die mit Franckreich angefangene Friedens-Tractaten sich zerschlagen, und hingegē weil der König in Franckreich den Herzog von Tremouille mit einer Armee in Italien geschickt, Meyland wiederum einzunehmen

Eydgnossen ziehen in Meyland.

zunehmen, als schickten die Eydgnossen, auf drungenliches Bitten des Herzogs, 4000. Mañ nach Meyland, und bald darauf annoch 8000. der Franzosen Einfall zu verhindern; Allein diese drangen durch und bemächtigten sich der Stadt Meyland und fast des ganzen Herzogthums, also daß die Eydgnossen sich mit dem Herzoge in die Stadt Novara begaben, wohin die Franzosen auf dem Fuß folgten, und Novara belagerten, auch die Stadt heftig bestürmet; sie wurden aber nicht nur allein abgetrieben, sondern die Eydgnossen thaten den 6. Jun. An. 1513. einen solchen vigoureusen Ausfall auf die Franzosen, daß diese aus ihrem Lager und mit Verlust 10000. Mañ in die Flucht geschlagen, hiermit die Stadt befreyet wurde; der Eydgnossen blieben ungefehr 2000.

Schlacht bey Novara.

Auf diesen Sieg wurde das Eydgnoßische Heer auf 16000. Mann verstärcket, Meyland wieder erobert, und ein Streif in Savoyen, Montferrat und die Marggrafschaft Saluzzo gethan, und alle diese Fürsten gebrandschatzt; Savoyen mußte 50000. Cronen, Saluzzo 30000. Cron. und Montferrat 100000. Ducaten erlegen.

Brandschatzung eingetrieben.

Nach dieser Verrichtung besetzten die Eydgnossen die besten Meyländischen Plätze, und zogen die übrigen wieder nach Haus.

Man blieb aber nicht lange ruhig, sondern es wurde eine Allianz zwischen dem Kayser, dem König in Engelland, Heinrich VIII. und den Eydgnossen getroffen, kraft welcher die Eydgnossen mit 16000. Mann in Burgund ein-

Ziehen ins Burgund.

einfielen, und Dijon hart belagerten. Als nun der Ort auf dem letzten war, und der Herzog von Tremouille an dessen Erhaltung verzweifelte, kam dieser, auf erhaltenes sicheres Geleit, in das Lager, handelte und thädigte so viel mit den Eydgnossen, daß diese sich zum Frieden und Abzug verstuhnden. Der Vergleich bestuhnde in folgenden Puncten: Vergleich vor Dijon

1. Solle Franckreich sich mit dem Pabst vergleichen, und diesem all das Seinige restituiren.

2. Das Schloß zu Meyland und Cremona den Eydgnossen abtretten, und auf Meyland ewig renunciren; hiermit dieses gantze Hertzogthumb, sambt Cremona und Asti, ihnen den Eydgnossen zugehören.

3. Den Eydgnossen für den jetzigen Auffbruch 400000. Cronen, namlich das halbe in den nächsten 14. Tagen, und das andere halbe auf nächstkünfftig Martini, in der Statt Zürich bezahlen; immittelst aber darfür Geysel geben.

Durch diesen listigen Frieden liessen sich die Eydgnossen bethörẽ, und nahmen ihren würcklichen Heimzug unter die Füsse, worüber die Franzosen sehr in die Fäuste gelachet; massen König Ludwig nach der Hand diesen Tractat nicht ratificiren noch erfüllen wollen, weil er ohne seine Ordre von dem Herzoge geschlossen worden. Der fürnehmste unter den Geyseln war der Herr von Mezieres Bailli zu Dijon, welcher sich doch aus der Verwahrung salvirt, und in Franckreich entrunnen, die übrigen drey wird nicht ratificirt.

waren

waren geringe, aber wohl gekleidete und für vornehme Herren dargegebene Bürger von Dijon, an denen nichts zu erholen war.

Dieses Ubersehen zog den Eydgnossen nicht nur allein grossen Spott bey Fremden, sondern auch grosse Schwürigkeit und Empören des gemeinen Manns im Lande auf den Hals. Die Bündniß ward getrennt, und Franckreich entwischte also aus der Kluppe, weil die Engelländer, nach gewonnener Schlacht bey Guinegast, auch wiederum heim zogen.

Endlich ward die Sache mit König Francisco I. zu Baden vertragen, als welcher den Eydgnossen für alles und alles gegen Loslassung der Geyseln 13000. fl. bezahlet.

Appenzell in Bund.

Kurz vor diesem Kriegszug wurden die Appenzeller als das XIII. Ort in den Eydgnossischen Bund aufgenommen. Der Bunds-Brief ist datirt, Zürich, Samstag nach St. Lucien Tag, An. 1513. Der Inhalt ist folgender:

1. Wollen die Partheyen einanderen beholffen seyn mit Lyb und Gut wider mäniglich; also daß eines dem anderen auff empfangene Mahnung solle zu Hülff ziehen in eignem Kosten, oder auch ohne Mahnung in schleunigen Angriffen und Nothfählen.

2. Was die von Appenzell in den Kriegen und Reysen mit den Eydgnossen gewinnen, daran sollen sie nach Anzahl ihren Theil haben, wie ein ander Orth der Eydgnoßschafft.

3. In Streit und Spähn zwischen beyden Partheyen sambt oder sonderlich, solle man

für

für 4. Sätze und einem gmeinen Mann zu Tagen kommen gehn Baden.

4. Beyde Partheyen sollen einander zugahn lassen feilen Kauff, ohne fernere Beschwärung der alten Zöllen.

5. Die von Appenzell sollen sich fürbas gegen niemand mit Eyden noch Glübden verbinden; auch keinen Krieg anfahen, ohne Gunst, Wissen und Willen der Eydgnossen.

6. Wann das Land Appenzell in Streit und Krieg mit jemand zerfiele, und ihnen ein solcher Bestand Fried und Richtung begegnete, die die Eydgnossen für nutzlich und ehrlich bedauchte, so sollen sie selbige annehmen.

7. Wann die übrigen Orth der Eydgnoßschafft in Zweytracht, Krieg oder Auffruhr geriethen; solle und mag das Land Appenzell sich schiedlich darein legen, und helffen den Frieden vermittlen; sonsten aber solle es stille sitzen und keinem Theil anhangen.

8. Beyde Theile halten sich vor, ihre ältere Bündte, Rechte, Freyheiten, Grichte, gute alte Gewohnheiten 2c.

9. Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus halten sich sonderlich vor, ihr habendes Burg- und Land-Recht mit dem Gottshauß St. Gallen.

Sonsten wurde die Verbitterung der Eydgnossen gegen Franckreich immer grösser; also daß, obschon die Cron Franckreich, durch abgeschickte Botschaft die Gemüther, durch Antragung und Begehrung einer neuen Bündniß zu kühlen gesuchet, solches alles dennoch nichts

Unwillen der Eydgnossen gegē Franckreich.

nichts fruchten wollẽ, fürnemlich weil der König von seiner Prätension auf Meyland nicht abstehen wollte; sondern im Gegentheil sich zu einem neuen Zug rüstete.

Hingegen ward eine Bündniß zwischen dem König in Engelland und den Eydgnossen negotirt, auch die Puncten würcklich aufgesetzet und eingerichtet; allein das Geschäfft ward so lange herum gezogen, bis daß endlich Engelland mit Franckreich einen vortheilhaften Frieden eingegangen, und die Königliche Englische Schwester an den König in Franckreich vermählet wurde, wordurch dann die projectirte Bündniß zurück blieb.

Jedennoch ward mit Pabst Leo X. eine Schutz-Bündniß auf fünf Jahr lang aufgerichtet den 7. Novemb. 1514.

Müllhausen in Bund.

So wurde auch in dem Anfang des 1515. Jahrs die freye Reichs-Stadt Müllhausen im Sundgaw dem Eydgnoßischen Bund zugewandt. Der Bunds-Brief ist gegeben zu Zürich, den 19. Januar. 1517. folgenden Innhalts:

1. Nehmen beyde Partheyen einanderen zu ewigen Eydgnossen an, und versprechen einanderen getreulich zu helffen, und in Kriegen und Gefahren einanderen zuzuziehen, jedliche in ihrem Kosten.

2. Die von Müllhausen sollen keinen Krieg anfahen, auch niemand in Kriegen ausser der Eydgnoßschaft beholffen seyn ohne mit Gunst, Wissen und Willen ihren der Eydgnossen; wo sie auch mit jemand in Streit oder Krieg also geriethen, und man ihnen ein sollich Recht oder

Frieden

Frieden anbutte, das den Eydgnossen bedauchte ehrlich und anständig zu seyn, so sollen sie es ohne Widerred annehmen.

3. Sie sollen sich auch zu niemands ferners mit Eyden oder Glübden verbinden ohne Raht, Gunst, Wissen und Willen der Eydgnossen.

4. Wann die Eydgnossen under einander in Streit und Krieg geriethen, so mag die Statt Müllhausen wohl sich gütlich darein legen und helffen mittlen. Wann aber dessen ungeacht, die Sach zum Ernst kommet, so sollen sie dem grösseren Theil der Eydgnossen zuziehen, wann man es an sie begehret.

5. Geltschulden sollen vor ihren gebührenden Gerichten gesucht, und niemand gepfändet werden, als der rechte Schuldner und dessen Bürgen.

6. So jemand den anderen ohne Recht angreiffet oder schädiget, noch gleiches billiches Recht annehmen wil, denselben, so er in der Eydgnoßschafft betretten wird, sein Leib und Gut solle man hefften, biß er den Schaden giltet oder Recht annimmet.

7. Wann jemand den anderen zu tod schlägt oder sonsten Malefitz begehet, der solle gestrafft werden von der Obrigkeit, in deren Gebiet und Gerichten er die That begangen.

8. Die beyde Partheyen halten sich vor, alle ihre Länder, Stätte, Schlösser, Gerichte, Herrlichkeit, Zwing, Freyheiten, alte gute Gebräuche, &c.

9. Wann die beyde Partheyen, sambt oder sonders Stöß und Mißhell gewunnend, so solle man

man gehn Baden kommen zu einem Rechts-tage vor 4. Sätze und einen Obmann, den die 4. Sätze bey ihren Eyden in der Eydgnoß-schafft kiesen sollen.

10. Die älteren Bündnussen und Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

In Franckreich war eine Veränderung vorgegangen, massen König Ludwig XII. zu Anfang des 1515. Jahrs Todes verblichen, ohne Hinterlassung männlicher Cron-Erben. Derohalben kam sein nächster Vetter, Herzog Franciscus von Valois, auf den Thron.

Franckreichs vergebene Bunds-werbung.

Dieser nun suchte sich mit den Eydgnossen wiederum auszusöhnē, und warb sowol schrift-lich, als auch durch Mediation des Herzogs v. Savoyen, seines Oncle, mündlich um Frieden und Bündniß; es ward auch auf etlichen gehaltenen Tagsatzungen zu Zürich und Bern in diesem Geschäfft tractirt; allein weil Franckreich den Dijoner Tractat nicht erfüllen, noch die Prätension auf Meyland wollte fallen lassen, anbey wenig Aufrichtigkeit, sowol bey Franckreich als Savoyen vermercket wurde, so wurde nicht allein aus diesem Handel nichts; sondern dem Sav. Secretario Lambert wurde bedeutet, sich aus der Eydgnoßsch. zu retiriren.

Hingegen ward eine Allianz mit Kayser Maximilian und dem König in Spanien zum Stande gebracht, und das Herzogthum Meyland mit eingeschlossen, welcher Herzog doch anfieng den Eydgnossen verdächtig zu werden, obschon er äusserlich sich alles willfährigen erboten, auch dem Ort Appenzell 500.

Duca

Ducaten jährlicher Pension zu geben versprochen, und den Eydgnossen 71000. fl. an die ausstehenden Pensionen bezahlet.

Inzwischen nachdem König Franciscus die Bündniß mit Venedig erneuert, auch mit Erz-Herzog Carl sich verglichen, gieng er mit ganzer Macht in das Meyländische, also daß seine Armee aus 40000. Mann bestuhnde. Sein Anhang sowol in der Stadt Meyland, als sonst in Italien war gleichfalls nicht gering, und mußten die Eydgnossen viel Untreue von den Meyländern gespüren. Gleichwol wurden auf Begehren des Herzogs zu Meyland 4000. Mann hinein geschickt, zu denen sich annoch über 3000. freywillige Knechte (wider das Verbot ihrer Obern,) geschlagen. Fällt in Meyland ein.

Diese kamen bey Novara zusammen, und hatten im Sinne die Stadt Genua zu überziehen, weil dasiger Herzog Octavianus Fregosus sich für Franckreich erkläret, und die Stadt dem König unterworfen; allein der listige Pabst Leo schlug sich in das Mittel, und hintertrieb dieses Vorhaben, durch einen den Eydgnossen nachtheiligen Vertrag. Schweitzer ziehen dem Herzog zu Meyland zu Hülfe.

Also verrückten die Eydgnossen gen Alexandria, um die eindringenden Franzosen an den Pässen aufzuhalten, in Erwartung fernern Succurses, wiewol sie wegen entstandenem Mangel nicht in bester Einigkeit waren; sintemal der Herzog weder Sold noch Proviant reichen ließ, und deßwegen ein Theil wieder zurück ziehen wollten. Es kam aber unverzüglich der begehrte frische Succurs von

15000. Eydgnossen zu Jvrea an, allwo sie sich samtlich conjungirten, und auf Vercell zuzogen, von dar sie weiters in Piemont hinein zogen und die Påsse gegen Franckreich besetzten.

Heilige Bund.

Damit aber die Französische Macht desto besser hintertrieben werden möchte, so wurde der sogenannte Heilige oder gemeine Bund zwischen dem Pabst, Kayser, König in Spanien und den Eydgnossen angezettelt, und den 17. Jul. 1515. zu Lucern zum Stande gebracht, dessen fürnehmste Artickel folgende sind:

1. Sollen die Eydgnossen ihrer seits keinen Kriegskosten tragen; hingegen aber denen Verbündeten Volck hergeben, wann sie nicht selbsten mit Krieg beladen wären. Doch sollen sie nicht verbunden seyn weiters zu ziehen als in Burgund, Italien und Franckreich.

2. Sollen die Verbündeten den Pabst, den Römischen Stuhl und Kirchenstaat ꝛc. handhaben und schirmen.

3. Sollen die Eydgnossen nicht gestatten, daß die Jhrigen bey des gemeinen Bunds Feinden in Kriegsdienst tretten.

4. Sollen Parma und Piacenza dem Pabst verbleiben, darfür aber dem H. zu Meyland die Graffschafft Asti eingeraumt, auch die Stätte Bergamo und Crema den Venetianern entrissen, und dem Meyländischen Staat incorporirt werden.

5. Solle der Pabst 20000. der Kayser 6000. der König in Spannien 10000. der Herz. zu Meyland 10000. den Eydgnossen für den Kriegskostē versichern, und wo daran nicht ge-

nug

nug wäre, ein jeder das Seinige verdopplen.

6. Des Bundes Oberster Haubtmann solle seyn der Vice-König von Neapoli, Raymundus de Cardona.

Gleichwie aber dieser Bund keine Aufrichtigkeit zum Fundament hatte, sondern vielmehr dahin angesehen war, die Eydgnossen hinein zu wetten; also genossen sie auch dessen wenig, und folgte kein Geld noch Bezahlung, welches sie sehr unwillig machte, ja veranlaßte die Päs-se zu verlassen, und sich gegen Meyland zurück-zuziehen, als worauf die 6. Länder samt Lucern, wider der andern Abrathen sehr drangen.

Betriegt die Eydgnossen.

Indessen war der König in Franckreich mit ganzer Macht angerücket, und mit grosser Behändigkeit über das Gebürg in Piemont angelanget. Weil ihm auch die Uneinigkeit, Unwillen und ungleiche Meynungen der Eydgnossen und ihrer Haubtleute unverborgen war, so ermangelte er keineswegs, durch Mediation des H. von Savoyen, mit ihnen um Frieden gegen Geld zu handeln, welchem Anerbieten die Eydgnossen zum Theil Gehör gaben, sonderlich auch darum, weil Prosper de Colonna, (welcher mit 1500. Pferden zu den Eydgnossen gestossen hatte,) zu Villafranca mit aller seiner Cavallerie, von einem Französischen Detachement sich aufheben lassen, als woraus die Eydgnossen wohl gemercket, wie viel die Glocke bey ihren hinterlistigen Bundsgenossen geschlagen habe.

Dieses alles verursachte eine schädliche Trennung und Zweyspalt unter den Eydgnossen,

Sie werden uneinig.

sen, wovon die Franzosen meisterlich profitirten, und ihnen alles bisdahin eroberte Geschütze, (weil solches aus Mangel Vorspanns nicht konnte fortgebracht werden,) zu Novara hinweg nahmen. Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell und die Graubündtner zogen in das Herzogthum Meyland, zum Cardinal von Sitten. Aber Bern, Freyburg, Solothurn und Biel lagerten sich zu Arona.

Der König offerirte den Eydgnossen:

Französische Offerten.

1. Die vor Dijon ihnen versprochene 400 tausend Cronen, jedoch nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gutwilligkeit und Neigung gegen die Nation, zu bezahlen.

2. Für die Besoldung derjenigen Knechte, die hiebevor in Piemont gelegen, 200000.

3. Für die Ländereyen, so die Eydgnossen über dem Gebürge, im Herzogthum Meyland, von dem Herzoge empfangen und besässen, 300000.

4. Dem Herzoge von Meyland ein Aequivalent für sein Herzogthum, zusamt einem jährlichen Leibgeding in Franckreich zu geben.

5. Mit den Eydgnossen einen ewigen Frieden, Bund und Vereinigung einzugehen.

Mittlerweile man also mit einander in Tractaten stuhnde, langte ein neuer Succurs von 15000. Mann aus der Eydgnoßschafft an.

Der Pabst stellete sich auch dieser Tractaten halber übel zufrieden, und mahnete die Eydgnossen unter vielem Versprechen darvon ab; da doch dessen fürnehmste Herren selbsten in der Französischen Armee dieneten, ja der König

nig in Spanien (der Eydgnossen Bundsgenoß,) 6000. der Seinen im Französischen Lager und Sold hatte.

Die Eydgnossen wohl sehende, daß aller Potentaten Practiquen auf ihr Haubt gemünzet wären, und bey allen guten Versprechungen und glatten Worten, nichts thätliches gehalten oder erfüllet würde, schlossen zu Galerano mit dem König die vorangezogenen Puncten und Tractat, ausgenommen den Punct wegen dem ewigen Bund, welchen Ury, Schweitz und Glarus nicht eingehen wollten, die übrigen zehen aber vereinigten sich mit dem König auf dessen Lebzeit und 10. Jahre nach seinem Tode. Der Brief ist datirt zu Galerano, den 8. Sept. 1515. des Inhalts: Vereinigen sich mit Franckreich.

1. Sollen die Eydgnossen dem König, zur Beschützung seines Königreichs, Meylands, Asti, Genua, und übriger seiner dißmahls besitzender Landen, so viel Volck gestatten, als er vonnöthen habē wurde, jedoch in seinem Kostē.

2. Solle der König der Eydgnoßschafft, wañ solche mit Krieg angefochten wurde, 500. Glänen, 1100. Schützen und eine ehrliche Artillerie in seinem Kosten zu Hülffe schicken.

3. Jedem Orth 2000. Fr. jährlicher Pension entrichten.

4. Das Capitulat von Meyland an den Eydgnossen gehalten werden.

Hierauf zogen der dritte Theil der ausgezogenen Eydgnossen würcklich nach Haus; allein der Cardinal von Sitten, mit etlichen Haubtleuten von Ury, Schweitz, Unterwal-

den und Glarus, verderbten jenen den gemachten Frieden; sintemal der Cardinal aus eigenem Trieb etliche frische Eydgnoßische Knechte bewegte, daß sie wider Ordre ihrer Obern, ungeachtet des eingegangenen Vertrags, die Franzosen angegriffen, und als sie darüber in Noth kamen, mußten die übrigen bey den Pannern (die zu der Heimreise so viel als fertig waren, und an nichts minder, als an schlagen gedachten,) sie entschütten, hiermit gerieth es Donnerstags den 13. Sept. 1515. bey Marignano auf den Abend zu einem Haubt-Gefecht und sehr blutigen Schlacht, in welcher die Eydgnossen, wider des Königs grosse Macht, unvergleichlich dapfer gefochten, bis die dunckele Nacht und die Müdigkeit den Stillstand gemacht, doch blieb der Sieges-Vortheil selbigen Abend den Eydgnossen. Der junge Trivultius wurde gefangen, und der König selbst verwundet.

Schlacht bey Marignano.

Beyde Kriegsheere lagerten sich bey einander auf der Wahlstatt, und hielten sich die Nacht durch ruhig, doch kam auch der König niemals aus seinem Harnisch, sondern ruhete bey einem Stück. So bald aber die Morgenröthe angebrochen, gieng das Treffen und Niederschlagen wieder an, und währete bis Mittag, da die Eydgnossen von dem Französischen Geschütz sehr beschädiget, und von der Menge übermannet und ermüdet, zu weichen begunten, dem König das Feld überliessen, und sich in guter Ordnung nach Meyland zurück zogen. Sie verlohren etwann 5000. samt dem Stier

von Ury, und die Franzosen 10000. Der Cardinal von Sitten aber, der die Eydgnossen (aus heimlichem Anstiften des Pabsts,) den Frieden zu brechen veranlasset, und in dieses Bad eingeführet hatte, trauete dem Land-Frieden auch nicht mehr, sondern machte sich aus dem Staub gen Inspruck zum Kayser, und blieb den versprochenen Kriegskosten noch bis auf diese Stunde schuldig. Diejenigen Eydgnossen aber von Bern, Freyburg, Solothurn, Biel und Wallis, die dem Frieden zufolge nach Haus gezogen waren, wurden als die Klügern von vielen gelobt, und die Geschlagenen bereueten ihre Thorheit zu spat, und schmäheten dennoch auf die erstern ohne gültige Ursache.

Als nun die Eydgnossen zu Meyland angelangt, brachten sie ihre Verwundeten, (deren 1500. waren,) in den Spittal, besetzten das Schloß, und nahmen ohne Verweilen ihren Abzug gegen der Schweitz zu.

Der König nahm hierauf das Herzogthum und die Stadt Meyland ein, belagerte auch das Schloß und eroberte solches mit Accord. Die Eydgnoßische Besatzung ward nach Haus gelassen, der Herzog Maximilian Sfortia aber in Franckreich geführt, und der Herzog Carl von Bourbon zum Gubernator in Meyland ernennet. Hierauf verglich sich der König mit dem Pabst Leo X. und machte ein Schirm-Bündniß mit ihm zu Bononia, gab ihm Parma und Piacenza. Die Venediger erhielten das Ihrige auch wieder, und war also niemand im Schaden als die Eydgnossen. Der König

Meyland an Franckreich.

gieng hierauf in Franckreich zurück, und that in Begleitung vieler Französischer Herren, in Schweitzerischer Kleidung, von Lyon zu Fuß eine Wahlfahrt nach Cambray, das H. Schweißtuch zu besuchen.

Gleichwol achtete er den Besitz des neu eroberten Herzogthums nicht sicher genug, so lange die Schweitzer seine Feinde wären, wohl erwogen sie die Raache nicht leichtlich schenckten, auch der Kayser allbereit Mine machte, Meyland den Franzosen wieder zu entreissen, und die Schweitzer zu diesem Ende nochmals aufzubringen suchte. Derowegen ließ er mit diesen durch den Herzog von Savoyen um einen beständigen Frieden werben, und ward ein Tag zu Genf angesetzt; da trenneten sich die Orte Zürich, Ury, Basel, Schweitz und Schaffhausen, wollten mit dem Französischen Bund nichts zu thun haben. Die übrigen 8. Orte aber nahmen denselben an, wie auch das versprochene Französische Geld, welches auf der im Februario 1516. zu Bern gehaltenen Tagsatzung ausgetheilet worden.

Etliche Orte verbinden sich mit Franckreich.

Hingegen und anderer Seits reitzten der Kayser und der Engl. Gesandte die Schweitzer an, im Krieg mit Franckreich zu beharren, Raache zu nehmen, und verlangte 12000. Mann von ihnen zum vorhabenden Meyländischen Zug. Allein es ward ihm nichts bewilliget, sonderlich von den 8. mit Franckreich allbereit verbundenen Orten. Doch brachte er um sein Geld von obbesagten fünf Orten und den Graubündtnern in die 15000. Mann

auf, die stiessen zu der Kayserl. Armee, und rückten gegen die Franzosen im Meyländischen an. Diese aber wollten nicht schlagen, sondern wichen zurück, und enthielten sich in ihrem Vortheil. Indessen hatte der König aus seinen verbündeten Orten gleichfalls durch Geld und Practic etlicher Particularen eine Anzahl von 13000. Mann zusammen gebracht, welche durch das Meyländische durchdrangen, und glücklich zu Meyland ankamen, sich in die Stadt warfen, und selbige besetzten.

Kayser rückt für Meyland,

Der Kayser stutzte hierauf, und konnte nicht begreifen, daß Schweitzer gegen Schweitzer fechten und ihr Devoir thun würden, zumal da der listige Trivultius durch einen erdichteten Brief dem Kayser den Argwohn und Mißtrauen gegen seine Schweitzer vermehrte; deßwegen hub er das Lager vor Meyland auf, uñ marschirte auf Bergamo, allwo 5. bis 6000. Schweitzer, wegen Geld-Mangel, den Heimweg nahmen, die übrigen waren unwillig; also wurde der ganze Kriegszug unnützlich, und der Kayser zog wieder in Teutschland zurück.

traut den Schweitzern nicht.

Immittelst war man von Seiten Franckreichs geschäfftig, die V. der Vereinigung sich widersetzende Orte zu gewinnen; allein man konnte nicht zum Zweck gelangen; sondern in dem Gegentheil, Lucern, Unterwalden, Glarus, Abt und Stadt St. Gallen traten auch davon ab, und begabē sich zu den obgemeldten 5. Orten. Auf dieses hin wurde eine Tagsatzung zu Freyburg angesehen, auf welcher nach langem Disputiren die samtlichē Orte sich dahin

 hin

hin vereiniget, daß man den Bund mit Franckreich unterlassen, der ewige Friede aber fest bestehen und beobachtet werden solle. Hiermit wurde dieser Friede in ein Instrument verfaßt, welches datirt ist, Freyburg an St. Andreas Abend, 1516. folgenden Inhalts:

Ewiger Friede mit Franckreich.

1. Es solle alle Feindschafft und Fehden, und alles in vorigem Krieg verlauffene und gegen einander geschehene, mit Todschlag, Raub, Brand 2c. und alle dannenhero rührende Ansprachen, (doch andere Forderungen außgenommen,) beyderseits vergessen, tod und ab seyn.

2. Alle Gefangene sollen loß seyn, und beyderseits wieder gegeben werden.

3. Der König verspricht den Eydgnossen für ihren Kosten und Schaden vor Dijon in Burgund erlitten 400000. Sonnen-Cronen, und für den Schaden, den sie in Italien empfangen, 300000. über welche Summen sie ferners nichts mehr an solchen Schaden forderen sollen.

4. Den Kauffleuten aus der Eydgnoßschafft, sollen alle ihre von weyl. König Ludwig zu Lyon und in Franckreich bewilligte Freyheiten bestätiget seyn und werden.

5. Die Zugehörigen und Underthanen beyder Partheyen, sollen friedlich und ruhiglich mit und under einander wandlen, handlen, keiner den anderen beschädigen mit Schmächworten, oder sonsten bekümmeren, noch beschwärẽ. Wann auch Streit und Mißhell under den Partheyen entstuhnde, solle darumb kein kriegliche Empörung gemacht; sondern nach

nach Sage der Meyländischen Capitlen gütlich, oder rechtlich ausgetragen werden.

6. Keine Parthey solle der anderen Feinde in ihren Landen oder Gebiethen hausen, enthalten, gedulden, noch Paß geben. Item keine Parthey solle der anderen Feinden helffen, zulauffen oder zuziehen, wider die andere und dero Länder, under keinem Fürwand noch Vorgeben, und auf keine Weiß noch Weg. Auch sollen die Ubertretter von ihren Oberen deßwegen ernstlich gestrafft werden.

7. Handel und Wandel mit Leib und Gut und aller Kauffmannschafft, solle beyderseits frey und offen seyn. Auch kein Zoll über das alte Herkommen gesteigert werden.

8. Der König verpflichtet sich hinkünfftig alle Jahr auff Liechtmeß, jedem Orth der Eydgnoßschafft, wie auch dem Land Wallis, zu Lyon zu bezahlen 2000. Fr. Und über dieses noch 2000. Fr. welche die XIII. Orth under ihre Zugewandte, nach ihrem Gutduncken und Gefallen außtheilen wollend und sollend. Und noch zu diesem andere 2000. Fr. die auch under die Zugewandten sollen außgetheilet werden, folgender gestalten. Als Herr Abt von St. Gallen seinen Gottshaußleuthen und von der Graffschafft Toggenburg 600. Fr. Der Statt St. Gallen 400. Den Underthanen der Graffschafft Gryers 600. namlich denen von Sanen 400. Denen aus der Statt Gryers, sambt denen in der Herrschafft Cobres 200.

9. Denen von Bellentz, Luggaris, denen im

im Meyenthal, und allen so zu ihnen gehören, sollen ihre Privilegia und Sunder-Rechte, so sie wegen den Zöllen, Saltzkauff Gabellen von dem Hertzogen von Meyland bekommen, vorbehalten seyn und bestätiget werden.

10. Wegen des Schlosses zu Lawis, Luggaris und des Meyenthals ist den Eydgnossen frey gestellet, sich innert Jahrsfrist zu erklären; ob sie selbige Schlösser und Lande behalten wolten, oder gegen Empfang 300000. Cronen, solche zusambt dem Veltlin, Cleven &c. an den König abtretten. Bellentz aber solle den drey Länderen Ury, Schweitz und Underwalden verbleiben.

11. Dieser Frieden solle ewig währen. In demselben haltet sich der König vor den Päbstl. Stuhl, das Römische Reich, den König in Spannien, in Engelland, in Schottland, zu Navarra, zu Dänemarck, die Hertzogen von Savoy, Lotthringen und Gelderen, die Republic Venedig, das Hauß von Medicis und die Gemeind zu Florentz, den Bischoffen von Lüttich und andere ältere Verbündete. Also und dergestalten, wo gemelte Herren und Stätte die Eydgnossen mit Krieg überziehen wolten, oder thäten, der König die Seinen keinem Theil zuschicken, oder lauffen lassen solle. Und hingegen wo die Eydgnossen einen der obgemelten Herren oder Stätten bekriegten, der König dasjenige leisten solle, worzu er durch ältere Vereinigung vor dato dieses Brieffs gemacht, verbunden ist.

12. Die Eydgnossen halten sich vor, den

Päbstl.

Päbstl. Stuhl, das Römische Reich, die Hertzogen von Oesterreich, von Savoy, Würtenberg, die Republic Venedig, das Hauß von Medicis, die Herrschaft und Gmeind zu Florentz, den Marschalck von Burgund, und alle ältere Bündt und Rechte ꝛc. In Gestalt und Form wie in obigem Artickel.

Folgen die vormals mit König Ludwig XII. wegen Meyland aufgerichtete, und in diesem ewigen Frieden bestätigte Capitul. Meyländisch Capitulat.

1. In Spähnen und Mißhell zwischen dem König und den Eydgnossen, sie entspringen aus was für Ursachen sie wollen, sollen beyde Partheyen jede 2. Sätz erwöhlen, die sollen solchen einen Tag verkündigen gehn Päterlingen, wann der Streit ist umb Güter, Handlungen, Personen dißhalb des Gebürgs gelegen. Wañ sie aber jenseits ligen, gehn Bellis genannt zum Klösterlin, und dorten die Streitsache in Güte, oder nach dem strengen Rechten ausmachen. Können sie sich aber nicht vergleichen, oder des Mehrs eins werden, so solle der Kläger einen gmeinē Obmann erwöhlen in den beygelegenē füglichen Landen, als aus dem Land Wallis, oder aus der Statt Chur aus den Rähten, und was derselbe erkennet, darbey solle es verbleibē.

2. Wann sunder Persohnen aus der Eydgnoßschafft Ansprach gewunnen an den König umb Sachen, oder Güter hie disseits oder jenseits des Gebürgs gelegen, so sollen selbige vor ihren Oberen erscheinen und glaubwürdig anzeigen, daß sie vom König nicht mögen Recht erlangen, dieselben sollen nach Erkantnuß, daß

die

die Forderung gerecht seye, an den König berichten und ihn um Recht bitten. Wann dann der König nicht vernüglichen Abtrag thäte, so mag der Kläger vor obbemelte Sätze (die doch in diesem Fahl von jeder Seiten nur einer seyn solle,) und Obmann kehren. Ein gleiches solle gehalten werden, wann sundere Persohnen von des Königs Underthanen an die Eydgnossen Spruch und Forderung gewinnen.

3. Umb gichtige und bekantliche, oder sonsten lautere Schulden, sollen beyde Partheyen einander gut Recht halten.

4. Aber von aller anderen Sachen, wegen Mißhellung und Klägten, so zwischen den Underthanen und beyder Theilen Persohnen entstehen möchten, wo dieselbe möchten herlangẽ, solle der Kläger den Beklagten an denen Enden suchen wo er sitzet, und dorten solle ihme kurz Recht, innerhalb 10. Tagen gehalten werden, wann nicht ehehaffte Ursachen, als zum Exempel, Zeugen-Verhör, solche Zeit verlängeren.

5. Wo auch an dem Richter oder Schuldner einiger Mangel des Rechtens erscheinet, solle er dem klagenden Theil Kosten und Schaden abtragen. Wurde auch der Kläger in der Urtheil beschwäret, so mag er an den Oberen des Beklagten seine Beschwärung bringen, und derselbe solle ihme alsdann innerhalb 10. Tagen Recht verschaffen, und wo dieses nicht geschiehet, mag er alsdann vor die Sätze gehn Päterlingen oder Wallis kehren.

6. Der König solle und wil den Meyländeren ernstlich verbieten, daß sie den Eydgnoßischen

schen Kauffleuthen keinen Eintrag thun, noch solche durch einige Practic oder Weiß verhinderen ihre Wahren zu verkauffen, oder zu vertreiben. Welcher auch dergleichē etwas heimlich oder offentlich thäte, der solle gezwungen werden, dem Theil, das also verhinderet worden, seinen Kosten und Schaden zu ersetzen.

7. Wann ein Eydgnoß seinen Schuldner in der Statt, oder Hertzogthumb Meyland, in gefängliche Hafft bringen lassen, und solcher leichtlich von dem Richter loßgelassen wurde, ohne Wissen und Willen des Gläubigers, und ehe die Schuld bezahlet, oder Bürgen geleistet worden, so solle der Richter die Schuld zu bezahlen schuldig seyn.

8. Kein Theil solle das andere arrestiren, hefften noch pfänden, als umb klare und bekantliche Schulden, oder umb schwärlich verschulden in des einten theils Landen, beschehn.

9. Die Eydgnossen und ihre Zugewandten, mögen mit ihrem Leib und Gut, Kauffmannschafft 2c. durch das gantze Hertzogthum Meyland frey, sicherlich wandlen und wiederkehren und von allen ihren Wahren, keinen Zoll, Aufflag, Gabellen 2c. bezahlen, ausgenommen in der Statt Meyland; doch daß er nicht anderster enthebt und gefordert werde, als wie es vor Alters hero der Gebrauch ist.

Im folgenden 1517. Jahr erneuerten die drey Städte Bern, Freyburg und Solothurn ihr mit einander habendes Bürgerrecht, der Brief ist gegeben, auf Mittwoch der XI. M. Jungfrauen, folgenden Inhalts: Burgrecht der drey Städte, Bern, Freyburg und Solothurn.

1. Neh-

1. Nehmen die drey Stätte einanderen zu ewigen Burgeren an, nach ihrer Stätten Recht Freyheiten und alt Herkommen.

2. Schwören einanderen treu und hold zu seyn, Nutzen zu förderen und Schaden zu wenden, und einanderen zu helffen, wider mäniglich, als sehr ihr Vermögen, Leib und Gut gelangen mag.

3. Wann es zu Kriegen kommet, und die Stätt einander zu Hülff gemahnet, so solle kein Frieden oder Anstand gemacht werden, ohne mit Raht, Wissen und Willen der gemahnten Stätten und sonsten keines wegs.

4. Alle vorige under denen drey Stätten gegen einandern absonderlich gemachte Burgrecht, Bündnissen und Artickel, sollen hiermit wiederholet und bestätiget seyn.

BIs dahin war des Römischen Pabsts und der ganzen Clerisey Gewalt, Ansehen, Macht, Muthwillen, Geitz und Hochmuht, so hoch gestiegen, daß es nicht mehr zu ertragen, und einmal die Zeit vorhanden war, daß die Eydgnoßische Nation aus dem düstern Gefängniß der Einfalt und Unwissenheit an das helle Sonnen-Liecht des wahren Evangelischen Glaubens gelangen sollte, worzu dann sowol das unordentliche und ärgerliche Leben der Mönche und Pfaffen, als auch die unvernünftige und unverschämte Ablaß-Krämerey, den ersten Anlaß gab.

Anlaß zur Reformation.

Dann gleichwie in Teutschland der Päbstliche Ablaß-Krämer, Johannes Tetzel, dem aber-

abergläubischen und in grosser Unwissenheit steckendem Volck, auf eine höchst ärgerliche und gottlose Weise, das Geld aus dem Beutel gelocket, und dardurch dem Augustiner Mönche Martin Luther billichen Anlaß gegeben, wider diese unvernünftige und ärgerliche Ablaß-Krämerey zu reden und zu schreiben, mithin in der H. Schrift gründlich zu erforschen, wie eigentlich die Christliche Religion in ihren Lehrsätzen, nach der Fürschreibung Christi und seiner Aposteln, beschaffen seyn müsse, woraus dann die selige Reformation aus sonderlicher göttlicher Schickung erfolget. Also stellete sich in der Schweitz ein gleichmässiger Ablaß-Krämer, Bernhard Samson, Barfüsser Guardian, zu Meyland, ein, An. 1518. durchstriche die Orte der Eydgnoßschaft, äffete sonderlich das fromme, einfältige Volck zu Bern, verkaufte ihnen pergamentene und papierene Abläß, und nahm von den geringsten zween Batzen, von andern einen Cronen. Er gab auch Ablaß für ganze Städte, Gemeinden, Zünfte, Compagnien Soldaten &c.

Aergerliche Ablaß-Krämerey.

Bernhard Samson.

Diese des Mönchen Ablaß-Handlung kam dem Bischoff zu Constanz so ärgerlich und unbillich vor, daß er in seinem ganzen Bisthum verbieten liesse, diesen schändlichen Ablaß-Krämer anzunehmen, oder zu leiden. Wie dann zu Lenzburg der Pfarrer Johannes Frey, und zu Bremgarten der Pfarrer Heinrich Bullinger sich ihm widersetzet, und seinen ärgerlichen Handel widerleget.

Bischoff zu Constanz will die Ablaß-Krämerey nicht leiden.

Zu Zürich wollte man ihm seinen Handel

zu treiben gar nicht zulassen; ja die gemeinen Eydgnossen machten sammethaft eine Erkanntniß wider ihn, kraft deren er aus dem Land und wieder in Italien ziehen mußte.

Dieses alles that vielen vernünftigen und gelehrten Leuten die Augen auf, daß sie anfiengen die Mißbräuche und Irrthümmer der Römischen Lehre anzuzeigen und zu verwerfen. Unter diesen war der fürnehmsten einer Ulrich Zwingli, Pfarrer zu Zürich, An. 1519. Dieser war ein gebohrner Toggenburger, uñ sein Vater war Am̃an des Orts zum Wilden Haus. Dessen Bruder Bartholome Zwingli, Pfarrer und Decan zu Wesen, nahm den Knaben zu sich, und als er ein gutes Ingenium an ihm vermerckte, schickte er ihn im zehenden Jahr seines Alters gen Basel; von dar kam er nach Bern zum Chorherrn Heinrich Wölflin, welcher ihn auf die hohe Schule nach Wien gefertiget, da er den Artibus obgelegen. Von Wien kam er wiederum gen Basel, allwo er den Schul-Dienst zu St. Martin versahe, und Magister Artium creirt ward. Diesem nach legte er sich auf die Theologie, und ward endlich Pfarrer zu Glarus, An. 1507. zog auch mit dem Glarner Fahnen zweymal als Feld-Prediger in Italien, und war bey beydẽ Schlachten zu Novara und Marignan. Als er nun dem Pfarrdienst zu Glarus zehen Jahr vorgestanden, wurde er von dem damaligen Pfleger zu Einsiedeln, Siebold Freyherrn zu Geroldseck, nach Einsiedeln berufen, welchen Pfarrdienst er, mit Bedauren derer

von

von Glarus, An. 1517. angenom̃en, und zwey Jahr lang versehen, bis daß er nach Zürich zu dem Pfarrdienst des grossen Münsters beruffen worden, allwo er am Neuen Jahrs-Tag An. 1519. seine erste Predigt gehalten, mit grossem Zulauf und Vergnügen mäniglichs, massen er schlechtlich bey dem Wort GOttes verbliebẽ und kein Fabelwerck von Menschentand vorbrachte, wie solches sonst gemeiniglich im Schwang war. Fast um gleiche Zeit kam Johannes Oecolampadius (Hausschein) nach Basel, und ward alldort D. in der Theologie.

König in Franckreich will Kayser werden.

Nach Absterben Kaysers Maximiliani, An. 1519. strebte der König in Franckreich, Franciscus, sehr starck nach dem Kayserthum; allein der Churfürsten Wahl fiel auf König Carolum in Spanien und Erz-Herzog, des verstorbenen Kaysers Enckel. Dieser begehrte alsobald, auf einer zu Basel gehaltenen Tagsatzung, Bestätigung der Erbeinigung, worzu die Eydgnossen sich auch erklärten, doch waren sie dem König geneigter, von welchem sie die letzte Bezahlung des Dijonischen Vertrags erhielten.

Zug in Schwabenland.

Weil auch Herzog Ulrich zu Würtemberg in einen Krieg mit dem Schwäbischen Bund gerathen, so ließ er heimlich in der Schweitz werben, und brachte in die 16000. Mann auf, die sich bey Blaubeüren sammleten. Als aber deßwegen Deputirte vom Schwäbischẽ Bund in der Schweitz angelanget, und bey den Eydgnossen sich über den Herzog beklaget, wurden die hingelaufene Knechte und Haubtleu-

wird heimgemahnt.

te heimgemahnet; und als sie sich noch lange besinnen wollten, ergriffen die Orte die Resolution, wider diese Ungehorsame gemeinsamlich auszuziehen, und solchen den Heimweg mit Gewalt zu weisen. Aber jene wollten dieses Geleits nicht erwarten, sondern kamen nach Haus, allwo sie zur gebührenden Strafe gezogen worden, sonderlich die Haubtleute, daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit Volck aufgewickelt, und ausserhalb Lands geführet hatten.

Es gab auch der Bischoff zu Genf, Johannes von Savoyen, Anlaß zu grosser Zweytracht zwischen dem Herzog Carl von Savoyen, seinem Vetter, und der Stadt Genf, indem der Bischoff dem Herzog das Vicariat und Vidommat und die ganze Herrlichkeit über die Stadt Genf einraümen wollte. Diesem Vorhaben widersprach sowol die Stadt, als das Capitul. Dessen aber unangesehen wollte der Herzog diese Gewalt haben, und tractirte die Genfer sehr unfreundlich; also daß diese veranlasset wurden, sich mit der Stadt Freyburg in ein Bürgerrecht einzulassen, mit Widerwillen der übrigen Orte. Hierauf rückte der Herzog mit 8000. Mañ gegen Genf an, und obligirte die Genfer sich zu accommodiren, das Freyburger Bürgerrecht aufzugeben und ihm die Thore zu eröffnen, also daß er zusamt dem Bischoff, einen prächtigen Einzug hielte. Es wurde auch ohne Raach und Executionen nicht abgelaufen seyn, wann dem Herzog nicht wäre die Zeitung gekommen, daß die von Freyburg mit 6000. Mann zu Morges angelangt, und

Herz. von Savoyen erobert Genf.

Freyburger ziehen ins Pays de Vaud,

und in das Pays de Vaud eingefallen, auch im Anzug gegen Genf seyen.

Dieses nun machte den Herzog stutzen, und bewog ihn alle gefangene Genfer ledig zu lassen, und seinen Leuten anzubefehlen, niemand zu beleydigen. Er hatte sich in das Barfüsser-Kloster logirt, und selbiges mit dem Geschütz bewahret. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Solothurn legten sich aber in das Mittel, und brachten die Sache zu einem friedlichen Vertrag, also daß die Freyburger eine Summe Gelds an den Kosten von dem Herzoge empfiengen, das Bürgerrecht aufgehoben, und die Briefe herausgegeben, den Genfern aber ihre Freyheiten vorbehalten wurden. Solches wurde geschlossen zu Morges den 16. April 1519. Weil aber der Herzog nach der Hand einige Ursächer des Freyburgischen Bürgerrechts hinrichten ließ, so erklagte sich dessen der Canton Freyburg von neuem ernstlich zu Baden. Worüber der Canton Bern eine Gesandtschaft zu dem Herzog abschickte, und ihm die Uberfahrung des obigen Vertrags glimpflich verwiese, anbey die Gefahr vorstellete, in die er sich durch einen Krieg stürzen würde. Die Sache gerieth nun auf etlichen Tagen für die Eydgnossen, und ward endlich zu Solothurn dahin vertragen:

werden abgethädiget.

Solothurnischer Vergleich wegen Genf.

1. Solle der Hertzog die Genffer bey ihren alten Freyheiten verbleiben lassen. Das Burgerrecht aber mit Freyburg solle nichts seyn.

2. Der Hertzog noch der Bischoff solle von des Freyburgischen Burgerrechts wegen niemand straffen.

 3. We-

3. Weme in dieser Unruhe etwas genommen worden, dem solle man das Seinige wieder geben.

Es wurde aber dieser gemachte Vertrag vom Herzoge in schlechte Obacht gezogen, und viel Genfer hingerichtet, auch die Stadt an ihren Freyheiten immer gekräncket.

Gleichwie nun die Stadt Genf dieses Orts gedrucket wurde, also hatte die Stadt Rothweil in Schwaben und ihre Bürger ihres Orts viel Uberdrang und Auffsatz von dem Herzoge zu Würtemberg. Deßwegen hat sich dieselbe an die Eydgnossen gehänget, um Schutz von ihnen zu haben. Endlich ward sie auf einer zu Basel gehaltenen Tagsatzung gar als ein zugewandtes Ort in den Bund auf- und angenommen, An. 1519. der Brief ist folgenden Inhalts:

Rothweiler Bunds-Brief.

1. Werden die zu Rothweil zu ewigen Eydgnossen angenommen.

2. Wann die Eydgnossen Krieg haben, und die von Rothweil zu ihnen mahnten, so sollen sie zu ihnen ziehen, mit ihrer besten Macht in eigenem Kosten.

3. Wann die von Rothweil in ihrem Bezirck und Oberkeit angegriffen wurden, und die Eydgnossen zu Hülff mahntē, sollen diese auch jenen krässtig beyspringen in eigenem Kosten.

4. Die von Rothweil sollen in keinem Krieg ausserhalb der Eydgnoßschafft jemand beholffen seyn, noch berahten, ohne Gunst, Wissen und Willen der Eydgnossen.

5. Wann aber die von Rothweil eylends mit

mit Raub, oder sonsten angegriffen wurden, so mögen sie wohl den Thätern auf frischer That nacheylen und der Gegenwehr brauchen. Im übrigen aber, nach der Eydgnossen Raht und Gutachten handlen.

6. Wann sie aber mit jemand zu kriegen kämen, und man ihnen sollich Recht oder Frieden anbotte, daß die Eydgnossen ehrlich und ziehmlich zu seyn bedauchte, so sollen sie sich darzu bequemen.

7. Wann sie mit den Eydgnossen einen Kriegszug thun werden, so solle ihnen von dem Eroberten nach Anzahl ihrer Leuthen, so viel gefolgen, als einem anderen Orth der Eydgnoßschafft.

8. Sie sollen sich ins künfftig zu niemand mit Glübden und Eyden verbinden.

9. Wann die Lobl. Orth der Eydgnoßschafft mit einander zu Streit und Krieg kämen, so mögen die von Rothweil wohl versuchen sie in Güte zu vergleichen; wo es aber nicht seyn mag, sollen sie das fürnehmen, was der grösser Theil der Eydgnossen fürnimmet, ob man ihrer darzu begehret.

10. Die von Rothweil sollen den Eydgnossen gwärtig und ghorsam seyn; ihnen die Statt Rothweil offen halten, Durch- und Widerzug gestatten, zu allen ihren Geschäfften und Nöthen. Deßgleichen sollen die Eydgnossen hinwiederumb thun.

11. So jemand einen den Partheyen zugethan, ohne Recht beschädigte und angriff, oder gleiches billiches Recht nicht annehmen wolte,

wurde aber in der Partheyen Landen, Stätten oder Gebieten angetroffen, den solle man mit Lyb und Gut hefften, pfänden, biß daß er Satisfaction gegeben.

12. Um Geltschuld solle jeder seinẽ Schuldner vor seinem gebührenden Gericht suchen; doch mag man in klaren bekanntlichen Schulden, den Schuldner oder seinen Bürgen hefften und pfänden.

13. Umb Todschlag, Frefel, Bussen, Erbfähl ꝛc. solle der Richter richten, in dessen Gerichtszwang die Sach geschehen, oder gefallen.

14. Beyden Theilen sind vorbehalten ihre Rechte, Grichte, Freyheiten, alt Herkommen, Bähn ꝛc.

15. Kein Theil solle das andere mit keinen neuen Zöllen oder anderer Beschwärd belegen; die von Rothweil sollen auch alle Zoll-Freyheit in Teutschen und welschen Landen geniessen in Maaß und Form, wie die übrigen Eydgnossen.

16. Beyde Partheyen sollen einander feilen Kauff zulassen.

17. Wann die Statt Rothweil mit den Eydgnossen sambt oder sonders in Streit und Mißhähl geriethe, solle jede streitende Parthey zween ehrbare Mañen zu Baden niedersetzen, und von solchen entscheiden werden, oder wann sich solche theilten, so sollen sie bey ihren Eyden einẽ gmeinen Obmann nehmen auß den Råhten der Statt St. Gallen, oder Müllhausen.

18. Die Eydgnossen sollen die von Rothweil bey ihrem Hoff-Gericht schützen und schirmen, und sie mit Gwalt nicht lassen darvon drän-

drängen. Man solle aber der Eydgnossen Zu- und Angehörige darmit gantz und gar nicht beschwären, noch suchen.

In dem 1520ten Jahr beschwuren die Eydgnossen gemeinsamlich ihre Bünde von neuem, durch alle Orte.

Alldieweil auch König Franciscus der Eydgnossen in dem Krieg wider den Kayser Carolum V. sehr nöthig hatte, als erneuerte er seine Instanz um Schliessung einer Bündniß desto eifriger, und erwiese sich also liberal, daß alle Orte (Zürich allein ausgenommen,) darein willigten. Der Bunds-Brief ist gegebē zu Lucern den 5. May 1521. folgenden Inhalts: Der erste Bund mit Franckreich.

1. Haben beyde Theile eine wahre, luthere auffrichtige aller List und Betrugs mangelbahre Bündnuß, Vereinigung und Verpflichtung mit einanderen aufgerichtet, ohne Minderung noch Neuerung des vormahls gemachten ewigen Friedens; wider alle diejenige, die eintwederen Theil an ihren Landen, Leuthen, Rechten, Persohnen &c. hie disseits oder jenseits dem Gebürg, angreiffen, beleydigen oder schädigen &c. so lange der König lebt, und 30. Jahr nach seinem Tod.

2. Wann nun bemelter König von jemand angegriffen wurde in seinem Königreich und habenden Landen, so solle ihm frey stehn, in der Eydgnoßschafft Volck zu heischen und zu werben, in seinem Kosten, doch nicht minder dann 6000. und nicht mehr dann 16000. also daß die Officierer seyn sollen von allen Orthen und Eydgnossen. Dieselben sollen beym König

bleiben, so lange der Krieg währet, und vorher nicht heim beruffen werden.

3. Wann aber die Eydgnossen in ihren eigenen Landen und Herrschafften mit Krieg beladen wären, so sollen sie nicht gehalten seyn, gemeltes Volck aus dem Land zu lassen, auch wann es würcklich daraus ist, mögen sie es widerumb heim beruffen, und der König solle sie alsobald ziehen lassen.

4. Der König solle solche Eydgnoßische Knecht im Feld nicht von einander theilen, sondern sie sollen beysammen bleiben; aussert dem Krieg aber, mag man sie wohl in die Stätte und Schlösser vertheilen.

5. Sie sollen nicht auf dem Meer gebraucht werden, sondern auf dem Erdrich dienen, und anderster nicht, der König werde dann angesprengt.

6. Der König solle solchen Eydgnoßischen Knechten an Sold bezahlen monatlich, zwölff Monat für ein Jahr gerechnet, 4½. Rheinischen Gulden, von dem Tage an, da sie aus den Häuseren gehn, und solle der erste Monat Sold bezahlt werden, ehe sie aus dem Land ziehen, und an füglichen Orthen, noch zwey andere Monat Sold; obschon sie der König nicht so lange in Diensten behielte.

7. Die Haubtleuthe und andere Officierer sollen bezahlt werden nach lobl. und gewohnlichem Gebrauch der Königen zu Franckreich.

8. Wann hingegen die Eydgnossen in ihren Landen und Herrschafften mit Krieg angegriffen wurden, solle der König auff ihr Begehren, ihnen

ihnen zuschicken, 200. Lantzen und 12. Stucke, 5. grosse und 6. mittelmäßige, mit zugehöriger Munition, und dann so lange der Krieg währet, alle viertel Jahr 25000. Gold-Cronen, er seye mit Krieg beladen oder nicht. Wann aber die Eydgnossen für die 200. Lantzen lieber jedes viertel Jahr wolten 2000. Gold-Cronen empfangen, solle ihnen der König solche auch bezahlen. Nach geendigtem Krieg sollen die Eydgnossen dem König die 12. Büchsen wieder zustellen, sie wären dann verlohren.

9. Der König solle den Eydgnossen den freyen Saltz-Kauff in seinem Königreich zu ihrer Nohtdurfft gestatten.

10. Wann der König oder die Eydgnossen ins künfftig Krieg führten, wider etlich ihre Feind, so solle kein Parthey Frieden machen, ohne der anderen Wissen, und solle solche in allweg in solchen Frieden einschliessen.

11. Keine Parthey solle der anderen Underthanen und Zugehörige in Schutz und Schirm nehmen, noch deren Feind oder Banditen im Lande hegen, sondern selbe fortjagen und vertreiben, nach Sage des ewigen Friedens.

12. Der König solle jedem Ort der Eydgnoßschafft, jährlich, so lange dieser Bund währet, über die gewohnlichen 2000. Fr. annoch 1000. Fr. bezahlen, und den zugewandten Orthen, über die gmeine Pension, noch den halben Theil solcher Pension.

13. Der König hat sich hierinnen vorbehalten den Päbstl. Stuhl, das Römische Reich, die Könige von Engelland, Schotten, Däne-

marck,

marck, die Hertzogen von Lothringen, Savoy, Holstein rc. die Republic Venedig, das Hauß Medicis rc. Die Eydgnossen haben sich vorbehalten den Päbstlichen Stuhl, das Römische Reich, die Hertzogen von Savoy, Lotthringen, das Hauß Oesterreich, ihre ältere Bünd. Also und dergestalten, daß wann eintwedere der Partheyen, einigen aus den vorbehaltenen angreiffen thäte, die andere Parthey dem Angreiffer kein Hülff zu thun schuldig seyn solle. Wann aber einiger aus den vorbehaltenen, eintwedere der verbündeten Partheyen, an ihren Landen und Rechten wurde angreiffen und schädigen, so solle die andere Parthey ungehinderet dieser Vorbehaltung, der angegriffenen und verletzten Parthey zu Schutz und Schirm kommen.

Volcks-Aufbruch für Franckreich.

Auf diese Bündniß hin erhielte der König einen Aufbruch an Eydgnoßischem Volck von 6000. Mañ, ohne die Freywilligẽ, die heimlich geworben worden, also daß er im Meyländischen und in der Picardie über die 25000. hatte.

Zürich für den Pabst.

Hingegen hielte sich Zürich an den Pabst und den Kayser, und verwilligten auf Antrieb des Cardinals von Sitten dem Pabst 2700. Mann, und wiewohl die übrigen Französisch gesinneten Orte, durch ihre Lande starck verbieten liessen, daß niemand ihrer Unterthanen dem Pabst zulaufen solle; konnte doch der Cardinal so viel Kunst gebrauchen, daß ihm deren über 6000. freywillig zulieffen, und bey Chur sich versammleten, auch auf keine Weise noch Weg sich wolten abmahnen lassen; Jedoch mußten sie

ie den nachgeschickten Zürchischen Rahts-Gesandten eydlich geloben, sich ausser dem Kirchenstaat nicht gebrauchen zu lassen. Allein sie wurden durch die Listigkeit des Cardinals verführt, daß sie solchen Eyd nicht geachtet, sondern sich bey Cassano mit den Päbstlichen und Kayserlichen Völckern conjungirt, und gegen Meyland, und wider ihre auf der Französischen Seite stehende Mitbrüder, angezogen.

Schweitzer gegen Schweitzer wollen nicht fechten.

Diese stutzten hierüber, hielten es für eine der Natur widrige Sache, daß Schweitzer wider Schweitzer um fremder Sachen willen, und aus Geldgeitz fechten, und einander die Köpfe entzwey schlagen sollten; und weil auch der Französische General Lautrec die Nation ziemlich schnöd tractirte, so erfolgte daraus eine Trennung, und zogen ein grosser Haufe Schweitzer aus Meyland hinweg nach Haus.

Die wenig zurück gebliebene waren nicht im Stande Meyland zu beschützen, sondern mußten zusamt den Franzosen sich retiriren, und zusehen, daß die Päbstlichen die Stadt und das ganze Herzogthum Meyland eroberten, worüber sich Pabst Leo zu tode gefreuet, wann er nicht vielmehr von Gift gestorben.

Hierauf kamen die Französischen Schweitzer arm und die Päbstlichen reich nach Haus, welches unter ihnen sehr grossen Unwillen Hader und Zanck verursachet, und mußte Zürich viel verdrießliches hören, allwo Zwingli wider die Pensionen und Bündnisse mit fremden Fürsten scharf predigte.

Franckreich aber konnte den Verlust des

Her-

Herzogthums Meyland nicht verdauen; sondern machte Anstalten zu einem neuen Kriegszug, und erhielte von den XII. Lobl. Orten 16000. Mann, welche im Jenner An. 1522. aus und in sehr kaltem Winter über die mit Schnee angefüllten Alpen zogen, und zu Muntsch und Cremona sich mit der Französischen und Venetianischen Armee conjungirten, wornach sie gesamter Hand für die Stadt Meyland rückten, und selbige belagerten, da immittelst ein Schweitzerisches Corpo unter Albrecht vom Stein Vigeva mit Accord, und Novara mit Sturm erobert und geplündert.

Zweyter Volcks-Anfbruch für Franckreich.

Meyland aber war nicht zu gewinnen, sondern weil die Päbstliche, Kayserl. und Sfortianische Armee auf 30000. starck angewachsen war, und zum Entsatz anrückte, hub Lautrec die Belagerung vor Meyland auf, und setzte sich hingegen vor Pavia, welcher Stadt er mit Stürmen hart zusetzte; allein auf Anrückung des Kayserl. Generals, Prosper de Colonna, zog er wiederum ab, und näherte sich jenen, die zu Bicoca das Lager geschlagen hatte.

Schlacht vor Bicocca.

Hier kam es auch den 27. April, auf Antreiben Albrechts vom Stein, und Arnolds von Winckelried, zu einer Schlacht. Die Schweitzer waren zu hitzig, thaten einen ungeschickten und unordentlichen Angriff, wurden vom Geschütz und Mousqueten übel zugerichtet, also daß sie abwichen, und mit den Franzosen gen Muntsch sich zurück gezogen. Colonna erhielte den Sieg und das Feld, und die Eydgnossen liessen 3000. Todte (worunter der vom Stein

uni

und Winckelried waren,) auf der Wahlstatt ligen, die übrigen aber traten den Heimzug ungesaumt an. In dieser Zeit und in folgenden Jahren, gieng das Liecht des Evangelii zu Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Genf und an andern Orten in der Schweitz, ganz helle auf, und wurden viel tausend Seelen aus der bisherigen Blindheit und Unwissenheit, durch Zwinglins, Hallers, Oecolampadii und anderer gelehrter Männer Predigten gerissen und zur Erkänntniß der Evangelischen Wahrheit gebracht, worzu die angestellten Disputationen sehr behülflich waren, als worinnen klar wurde, daß das Meßopfer, Fegfeuer, Bilderdienst, Klostergelübd, Eigen-Verdienst, Ohrenbeicht ꝛc. in göttlicher Schrift nicht gegründet, ja deren zuwider seyen. Deßwegen dann alle solche Sachen an obigen Orten abgeschaffet, die Irrthümer abgelegt, und der Glaube nach dem lautern Wort GOttes reformirt worden.

Das Pabstthum fällt.

Die Bündtner, die aus drey Bünden bestehen, als nemlich:

Die III. Bünd in hohen Rhätia verbinden sich enger.

1. Der Graue oder Obere Bund, geschlossen An. 1424. wider fremder Völcker Gewalt und Rauberey, auch fremde Gerichte, zwischen dem Abt von Disentis, dem Grafen von Masax und dem Baron von Räzner.

2. Der Gottshaus-Bund, aufgerichtet von Johanne III. Bischoff zu Chur, mit der Stadt, An. 1419.

3. Der X. Gerichten-Bund im Prettigöw, gemacht An. 1470.

haben sich zu dieser Zeit, um mehrerer Freundschaft und Schutzes willen, zu einander enger verbunden, Freytags nach St. Mattheus Tag An. 1524. Der Inhalt des Bunds-Briefs ist folgender:

1. Wollen sambtliche Theile ewige gute Freund und Bundsgenossen seyn und bleiben, alldieweil Grund und Grad staht; einanderen helffen mit Leib und Gut, die Strassen schirmen und feilen Kauff lassen und geben.

2. Die 3. Bünd sollen inskünfftig mit niemand einig anderes Bündnuß machen, ohne Raht, Wissen und Willē der Bundsgnossen.

3. Sie sollen auch kein Krieg oder Auffruhr anfangen, und welcher Bund dasselbige thäte, dem sollen die anderen zwey nicht helffen, sondern selbigen abstraffen. Solches solle auch geschehen, wann eine Gemeind oder sonderbare Persohn dergleichen etwas anfienge.

4. Wann aber aus redlichen Ursachen Uneinigkeit, Feindschafft oder Noht angienge; so sollen die Bünd einanderen treulich helffen in eignem Kosten mit Leib und Gut.

5. Was in solchem gmeinen Krieg gewunnen und eroberet wurde; das solle under alle, nach Anzahl der Leuthen und Bündten gleich getheilt werden. Es solle auch kein Theil für sich allein Frieden oder Anstand machen, noch sich mit dem Feind unterreden.

6. Ein jeglicher solle sich Rechts benügen lassen an denen Grichten, wie von Alters her. Auch in dem Fahl, wann ein Gmeind oder ein Dorff wider das andere in Mißhähl gerahtet.

7. Wann

7. Wann aber die drey Bündt under einander spennig und mißhähl wurden, so solle jedlicher Bund 3. oder 4. Männer niedersetzen, und vor selbigen den Streit endlich außmachen.

8. Wurden aber zwey Bůndt gegen einander Streit gewinnen, so solle der dritte Bund ihr Richter seyn.

9. Wann ein Gmeind oder ein Gricht wider ein anderes Streit und Uneinigkeit hätte, die doch zu einem Bund gehörten, die sollen allweg vor dem nächsten Gricht desselben Bunds entscheiden werden.

10. Wann ein Gmeind oder sonderbahre Persohnen, wider die drey Bůndt zu Streit und Handel kämen, so solle man ihnen einen Richter setzen da, wo man Tagsatzung haltet, und von jedem Bund 2. oder 3. unpartheyische Männer.

11. Wann ein Gmeind oder Gricht eines Bunds in Mißhell gerahtet, mit einer Gmeind oder Gricht des anderen Bunds, so sollen die 3. Bůndt zusammen kommen, und ihnen ein unpartheyisch Recht setzen, wo sie gut duncket.

12. Wann endlich zwey Bündt wider den dritten mißhellig wurden, so sollen selbige zwey Bündt 6. Mannen niedersetzen, und der dritte Bund auch so viel; vor diesen 12. Mannen solle die Sache endlich entscheiden werden. Wo auch ein Obmann nöthig, so sollen die 3. gmeinen Bůndt einen nehmen, wo sie dann gut beduncket.

13. Umb alle gmeinen Händel solle man Tagsatzung halten, den ersten gehn Jlantz, den

2ten gehn Chur, den 3ten wieder gehn Jlantz, den 4ten wieder gehn Chur, und den 5ten gehn Tusis. Was auch zwey Bündt erkennen, deme solle der dritte folgen.

14. Ein jeglicher zu den dreyen Bündten gehörig, solle Steur und Aufflag geben, wie von Alters haro, und in gmeinen Lands-Kriegen, sollen auch die geistlichen Güter das ihrige beytragen, nach Erkanntnuß gmeiner dreyer Bündten.

15. So einer in einem Gricht unredlichen Todschlag begangen, der solle in keinem Gricht Freyung, noch Sicherung haben.

16. Von 12. zu 12. Jahren, solle jeder Bund geben zween Mann, die sollen kommen von Gricht zu Gricht, und dorten die Eyden erneueren und auffnehmen.

17. Wann zween oder mehr under den Bundsgenossen mit einanderen stößig wurden, so sollen sie Fried von ihnen geben, so bald solcher von ihnen geforderet wird. Es solle aber ein jeglicher forderen der darzu kommet, und auffnehmen bey ihren geschworenen Eyden, und wer das übersihet, solle nach eines jeglichen Grichts Gebrauch gestrafft werden.

18. Es solle sich auch niemand partheyen, oder darumb gestrafft werden, es wäre dann Sach, daß jemand seinen nächsten Verwandten wund sehe.

19. Alle Verpflichtungen, Bündnussen ꝛc. so die drey Bündt, vor dieses Brieffs dato, gegen einanderen gehabt; sollen durch gegenwertigen Bund abgethan und zernichtet seyn; sonsten

sten aber sollen alle andere åltere Bünde und Verpflichtungen, die sie mit und gegen einander haben, vorbehalten seyn, wie auch einem jedlichen sein Recht. Jngleichem die Artickel gegen den Geistlichen gemacht, auff Montag Quasimodo, 1524.

Neben dem verglichen sich die 3. Bünde gewisser Artickel, die Geistlichen und deren Recht betreffend. Der darum aufgerichtete Artickel-Brief ist datirt, Montag nach St. Johann, 1526. und begreifet folgendes: Der Bündtner Artickel-Brief der Geistlichen halber.

1. Kein Bischoff zu Chur, oder andere geistliche Person, solle hinfüro in den dreyen Bündten kein weltliche Obrigkeit, Vögt, Amman, oder ander Ambt in denen Gerichten besetzen. Auch ihre Beambte und Diener sollen zu keinem weltlichen Ambt, Gricht, Raht rc. gelangen.

2. Wegen Korn, Schmaltz, Kåß und Weingült und Zinsen, die erkaufft und nicht ererbt sind, wann der Zinß-Meyer das nicht also gibt, so solle er doch das Gelt zinsen, je von 20. fl. oder Pf. eines.

3. Was aber ererbte Gülten sind, die solle der Zinß-Meyer dem rechten Lehenherren, nach Jnhalt des Zinß-Brieffes bezahlen, (Pfeffer außgenommen,) wann er solche Sachen hat. Wann er sie aber nicht hat, solle er vom Pfund Pfeffer bezahlen 5. ß. und sonsten den Werth des Korns, Schmaltzes rc. in Gelt, wie es an selbigem Orth Kauff und Lauff ist.

4. Alle Zinß an Jahr-Zeiten vor Altem an Stifft, Kilchen, Clöster rc. den Abgestorbenen zu vermeinter Hülff und Trost, vergaabet, sol-

len auffgehebt und tod seyn, und solche niemand weiters bezahlen.

5. Weilen auch die Güter, ab denen sie bezahlt werden, vormahls desto wohlfeiler verkaufft worden, so sollen die Besitzere solcher Güteren, denen, von denen sie solche erkaufft, ihren Erben, oder ihrem Geschlecht, wieder heim dienen. Fahls aber von solchen niemand mehr vorhanden, so solle es der Obrigkeit, zu anderem Göttlichem Gebrauch bezahlt werden.

6. Was aber an anderen Zinsen und Güteren, an Kilchen, Clöster &c. vormahls gegeben worden, das alles solle auch ins künfftige bleiben und bezahlt werden, wie die Erläuterung des IVten Artickels sagt.

7. Es solle ins künfftig niemand mehr in die Clöster angenommen werden; diejenige aber so noch darinnen sind, sollen biß zu ihrem Absterben ihren billichen Underhalt geniessen. Uber das Einkom̃en sollen von der Obrigkeit Schaffner gesetzt werden, die jährliche Rechnung tragen, und endlich das gantze Closter-Gut zu der Obrigkeit Disposition stehen.

8. Es solle ins künfftige in der drey Pünden Landen, kein kleiner Zehnden mehr bezahlt werden.

9. Wo etwann erkaufft Zehnden wären, klein oder groß; so solle der Schuldner seine Frucht heim führen, und dorten vom Thenn, vom fünffzehenden Quartonen, einen Zehnden geben.

10. Wo ein Zehnden sonderen Persohnen geliehen wäre oder wurde, so mag die Gemeind

da

da der Zehnden gelegen, solchen an sich ziehen.

11. Wo Weinwachs ist, da mag man auch von 15. Zübern, einen Zehnden geben.

12. Die Huben und Lehen-Güter, so biß dato nicht Erblehen gewesen, sollen hinfüro zu ewigen Erblehen, für Knaben und Meydlin geliehen werden, umb ziehmlichen und billichen Zinß, nach Erkantnuß unpartheyischer Leuten.

13. Der Fählen, Tagwehnen und Vogelmahl halb, ist geordnet daß man dem Herren ins künfftig, für ein Fahl ein Pfund Pfenning bezahlen solle. Wann man mehr als ein Tagwehn schuldig, so solle der Herr eine nachlassen. Ist man aber nur eine schuldig, solle man solche auch thun. Die Vogelmahl, wann ein Herr Brieff und Siegel darumb hat, solle es darbey bleiben; sonsten aber sollen sie tod und ab seyn.

14. Alle Wildbahn und rinnende Wasser, zu jagen und zu fischen, solle jedem Gericht, darinnen sie ligen, zustehn.

15. Ein jede Gmeind solle ihrem Pfarrherren einen billichen und ehrlichen Unterhalt reichen, nach eines jeden Verdienen, auch Gwalt haben, Pfarrer zu setzen und abzusetzen.

16. Es solle hinfüro, in den Landen der III. Pündten, nur ein und gleichlig Mäß und Gewicht seyn, wie es die Statt Chur nun gebraucht. Sie sollen aber nicht Macht haben, solches ins künfftig zu enderen.

17. Wo Vogteyen oder Vögt sind im Gottshauß, sollen die Frefel und Bussen, halb der Gmeind heimfallen, und die solle den Vogt vorauß belohnen. Die übrigen Güter zu der

Vogtey gehörig, sollen dem Gstifft zugehören, und desselben Ambtleuth darauß vernügt werden, nach Raht des Gottshauses.

18. Von der Wagenleyther wegen, under und ob der Calff, so solle solches gegeben werden, wie bißharo.

19. Kein Commun oder Gricht im Gottshauß, solle mehr für einen Bischoff zu Chur appelliren, sondern allweg für das nächste Gricht, und darbey solle es alsdann bleiben.

20. Wann ein neuer Bischoff zu Chur zu erwöhlen ist, so solle es das Capitul mit Raht des Oberen und Underen Bundes thun. Auch alle andere geistliche Aembter und Pfründen sollen den Landskinderen und keinen Frembden gegeben werden.

21. Man solle ins künfftig keine Intrada mehr zu geben schuldig seyn.

Ende des Ersten Theils.



Register der fürnehmsten Sachen.

A.

B.

wird

Keller-

K.

L.

M.

N.

Neuen

rignan

Ver

Verzeichniß

derjenigen Bündnisse, Friedens-Schlüsse, Sprüche, Verträge 2c. die in diesem Ersten Theil enthalten sind.

26.

Ende des Registers vom Ersten Theil.



Anhang
zum Ersten Theil.

Verzeichniß der in diesem Anhang enthaltenen Instrumente.

XI. Ewig Burgrecht zwischen dem Herzoge von Longueville, als Fürsten zu Neuenburg, und der Stadt Lucern, von An. 1693.

Zu pag. 224.

XII. Landrecht der Grafschaft Toggenburg mit Schweitz und Glarus, von An. 1469.

Zu pag. 227.

XIII. Richtung zwischen Herzog Sigmund zu Oesterreich und den Eydgnossen rc. von An. 1474.

Zu pag. 232.

XIV. Die ewige Erbeinigung mit Oesterreich und den Eydgnossen, von An. 1477.

XV. Neue Erbeinigung mit Kayser Maximilian I. von An. 1511.

XVI. König Philipps II. in Spanien Bestätigung dieser Erbeinigung, von A. 1557.

XVII. Ewige Erbeinigung zwischen Oesterreich und den drey Bünden in Churwalchen, von An. 1485.

Zu pag. 253.

XVIII. Friede und Bericht zwischen dem Kayser Maximilian I. und den Eydgnossen, von An. 1499.

Zu pag. 255.

XIX. Ewiger Bund zwischen Lobl. Eydgnossen und der Stadt Basel, von An. 1501.

Num. I.

Num. I.

Bund zwischen Loblich. Canton Solothurn und Lobl. Stadt Biel, Anno 1382. gemacht.

In GOttes Nammen, Amen.

WIr der Schultheiß, der Raht und gemeinlich die Burgere von Solothurn, ze einem Theile, und Wir der Meyger, der Rahte und gemeinlich die Burgere von Bielle, ze dem anderen Theile; thun kundt allen den, die diesen Brief ansehent, oder hörent lesen, daß wir williglich mit gemeinem Rahte, durch unser beyden Stätten Nutzen und Ehren willen, uns zesammen mit geschwohrnen Eyden ewiglich verbunden und verpflicht haben, und loben auch by denselben geschwornen Eyden, die wir darum liplich mit ufferhabenen Handen, ze GOtte gethan hand, einanderen zerachtende und zehelffende, unser Lyb und unser Gutt und aller dero die uns zuhörend, zeschirmende alle unser Handvestin, Rechtung und Gewonheit zebehaltende, wieder meuglichen ohne Uffzug, wann und wie dick eine Statt von der andern darumb wird ermahnt, ohne Geverde; Es en soll auch under uns den vorgenannten zween Stätten, Solothurn und Biel, einwedre kein offen Krieg anfachen ohn der andern Statt Rate.

Doch so haben wir die Statt Solothurn vorgenannt, in dieser Pündtnus vorbehebt und ußgenommen, das H. R. Reich und was

darzu höret, und unser Eydgnossen von Berne: Und wir die von Bielle unsern Herren den Bischoff und das Gottshuß von Basel und was darzu höret, unser Eydgnossen von Bern und von Murten, darzu sind wir beyd Stätte von Solothurn und von Biel einhellencklich übereinkommen, daß niemand der unseren den anderen entwehren soll ohne Recht deß so er in gewerd gehebt und harbracht hat, ohne Gefährde.

Es soll auch niemand welle in unsern den zween Stätten sitzent, oder wohnent, oder zu unserer Stätten Rechte höret, den andern mit frembden Grichten Geistlichen oder Weltlichen ufftryben, denne umb Ehr und offen Wucher.

Es soll auch niemand under Uns den anderen pfänden, noch verbiethen in den vorgenannten unseren Stätten, noch ussweut, wann den rechten gelten, oder Bürgen der unlaugenhafft wäre, aber umb Geltschulde die laugenbahr ist, do soll der, der die Ansprach hat, kommen in die Statt, do der sitzt und säßhafft ist, den er anspricht, und soll den do beklagen vor dem Schultheyssen, oder vor dem Menger und soll ihme der denne fürderlich richten, nach seiner Vordrung, ohne Gefährde, doch also, ob der den man anspricht des mißgichtig syn wil, so mag es der Kläger wohl kundlich machen, mit zween unversprochnen Manne zu ime, die darum ihr Rechte thuygen, oder aber mit dryen unversprochnen Mannen an jm die dasselb thuygen.

Wäre

Wäre auch daß dhein Mißhelli, oder vorder zwüschent uns uffstan wurde, darumb sollen wir zu beyden sythen zu Tagen kommen zu Grenchen, und ist die Vordrung, oder Anspruch eins von Solothurn, der soll einen gemeynen Mann nehmen umb syn Vordrung und Ansprach, in dem alten Rate von Biel, wån er will; gaht aber die Ansprach einen von Biel an, so soll er einen gemeinen Mann nehmen in dem alten Rahte zu Solothurn, wån er wil, und wellen er nimmet, der sol dann ze stund schwören, ob er zugegen ist, mit ufferhabner Hand ze GOtt, daß er umb die Sach darumb er zu gemeinen Mann genohmen ist ein Recht spreche inwendig 14. Tagen, darnach so die Sach von glicher stössen wegen der Schydlüthen an ihn kåme, und in beyder Theilen Ansprach und Wiederrede beschlossen, und auch beyder Theylen Schydlüthen Urtheillen in Schriffte versiegelt, geantwortet wurden, also ob er es vorhin in der Mynne, mit beyder Theilen willen, nit berichten möchte. Es söllend auch von jedwederem Theil zween Schiedmänner dargesetzt werden, die auch schwören söllendt, wenn ihnen beyder Theylen Ansprache und Wiederrede beschlossen in Schrifften geantwortet wird, daß sie darnach innwendig 14. Tagen, umb die Sach ein bloß Recht sprechent, ob sie es mit der Mynne, mit beyder Theylen willen nit berichten mögen, und ihr Urtheylen dem Obmanne in Schriffte und besiegelt antworten, doch in dero Kosten die die Sache angaht, ohne alle Gefährde.

Es ist auch zu wissen, wäre daß der Schiedlüthen dheiner, uff die Tage so der Obmann benennete und schöpffende wurde, nit kommen möchte, von Ehrhafftiger Noht, oder von redlicher Sachen wegen, daß ihm an synem Eyde nit schaden soll, wann das der Theile dem denne syn Schydmann do gebrisset, einen andren an des statt geben soll, der sich desselben verbinde, so sich der Erste verbunden hat, ohn alle Gefährde.

Wäre auch daß die Schydleuthe zween gegen zween, gleich stössig wurden an ihr Urteylen, und es an den Obmann käme, und der das denne nit berichten möchte mit der Mynne, mit beyder Theilen Willen und Wissen, so soll er ein Recht sprechen by dem Eyde, nach dem Rechten, also dem der Frevel und die Ding beschehen wären, oder die Güter lägen, darumb denn die Ansprach wäre; Wurden aber under den Vieren drye einhellig, so ist der Vierte nütz zevernehmen in der Sache; wäre aber der gmein Mann do nit zugegen so er genohmen wurde, oder ob er den Eyd nit thun wölte, so sol inn der Schultheyß, oder der Meyger, und die Statt der Rate er ist, des bezwingen daß er es thuyge und sich deß indrünt den nächsten dryen Tagen verbinde, darnach so er zu gemeinen Mann genommen wurde, als vor geschrieben staht. Wäre aber der denne nit in Landes, so er genennet wurde, so soll der Schultheiß, oder der Meyger und die Statt, deren Rate er ist, wenn er in das Land kombt, ihn des bezwingen, daß er das

thuyge

thunge und sich verbinde indrunt den nächsten dreyen Tagen, so er zu Land kommen ist. Gienge aber denselben gmeinen Mann Ehrhafftige Noht an, von Tode, von Gefängnuß, von Siechtag, oder von wellen anderen Sachen das wäre, so mag der, der die Ansprach hat, einen andren gmeynen Mann nehmen in demselben Rate, do der Erste genommen was, und soll sich der denne verbinden in aller der Wyse, desselben, deß sich der Erste verbinden sölte, als hievor geschrieben staht.

Wo aber der gmein Mann, die Sach indrunt 14. Tagen den nächsten, so sie an jhn kümmet, nit ußrichtete als hievor staht, so soll er sich morndes nach den 14. Tagen, by dem obgenanten synem Eyd, in die ander Statt, in synem eignen Kosten anwurten, und en soll dannent nit kommen, untz daß er die Sach habe außgericht, als er geschworen hat, und sol auch sein Urtheyle jedwederem Theyle geben verschrieben und besieglet, doch in dero Kosten die die Sach antrifft.

Wäre auch das zwischent uns den vorgenannten Stätten ein gächer Ufflauffe beschehe, von Todschlage, von Wundthatten, von Gefängnusse, von Pfandungen, von Brande, oder von semmlichen Sachen, das soll niemand ze deweder sythen rächen, wann daß man darumb ze Tagen kommen soll, an die Statt als vorgeschrieben staht, und soll man angends wieder thun, was man wieder thun mag, und sol man denne darum Rechts pflegen, als vor geschrieben staht.

Wäre aber, daß es dem, oder denen an ihr Lyb gienge, der, oder die, so die Frevel gethan hätten, do soll man nit Rechtens umb sprechen, wann man sol flissenckelich daruff gahn, wie es mit Liebe zerleyt werde; Wäre aber das Recht, do sol die Statt, by dero der oder die gesessen sind, die das gebrochen hand, sy wysen, daß sie es bessern und ablegen als recht sye.

Auch soll man wissen, daß wir die vorgenannten beyde Stätte Solothurn und Bielle, einhällenckelich überein kommen sind, daß wir und unser Nachkommen, von nu St. Johanns-Tag ze Wyenachten, so schierres künfftig ist, über V. Jahren und von dannenthin ewiglich, je von V. Jahren zu V. Jahren ernüwren sollen, die Eyde des Bunds, wenn ein Statt von der andern darumb ermahnt wird, und es an sie erfordert; beschehe aber daß sich gefügte, daß denzemale und des Tages, so man also schwören solte und ein Statt von der anderen darumb also ermahnt wäre, als vorstaht, de weder Statt ein Reyse gezogen wäre und also heyme nit wärent, wenn sie denn wieder heym kommet, darnach in den nächsten 8. Tagen, ob sy des von der andern Statt ermahnt werdent, sollent sy schweeren und die Eyde diß Bunds ernüwren, in allen den Wäge als vorgeschrieben staht, doch alles ohne Gefährde.

Und zu einer wahren stäten Sicherheit aller derre vorgeschriebnen Dingen, so hand wir der Schultheyß, der Meyger, die Räte und Gemeinden der vorgenannten Stätten Solothurn

lothurn und Byelle, derselber unser Stätten gemein Insigle an diesen Brieff gehenckhet, dero zween sind glyche, und wir die von Solothurn einer handt und die von Byelle den andern. Gegeben Morndes nach St. Jmyen-Tag einer H. Megde. Anno Chr. 1382.

Num. II.

Bund zwischen Loblich. Canton Freyburg und Lobl. Stadt Biel An. 1496. erneuert.

In dem Nammen GOttes, Amen.

SEidt durch erdachte Freundschafft und angesehen Einungen, das Römisch Regiment zugenommen, sich selb in allem seinem Anhang in friedlich Stand gesetzt und also für und für verharrend, so gar berümbt gewesen, daß uß dem allen gemeinen Nutzen, die Weg sind gegeben worden, die Fußstapffen zu finden mögen, die sie zu gleicher Fryd-Belohnungen und Fründ-nachbarlicher Enthaltung, zu beleithen gehebt; So haben wir der Schultheiß, der Raht, die Burger und die gantze Gemeind der Statt Fryburg in Uechtland, zu Einem; Und wir der Meyer, der Raht, die Burger und die gantze Gemeind der Statt Biel, zu dem anderen Theil, Uns in dero Zahl begeht zu schicken, die dennach sinnen und dabey ermessen, was Frucht, Nutzens und Ruw unseren Vorderen und Uns sind erwachsen, uß den

Löbl.

Löbl. und Ehrlichen Pündten, so sie zu einem Pfulment ewiger Fründschafft, vor gar alten Zyten haben gehebt und jetz langest vor dem Jahr Göttlicher Geburt 1343. ihren Anfang gehebt und darnach in dem 1407ten Jahr erneuert und beschwohren worden sind, do wir uß Grund deß und viel anderer nutzlicher Ursachen bewegt, der wir von Kürtzi-wegen geschwigen, willencklich und mit gemeinem Raht, die Forme deß Eydts, als wir vor Zyten zusammen verbunden und davon mercklisches Nutzens genoß wahren, haben erneuert und erneuern solchen Eyd, mit dieserem Brieff und geloben die Form desselben by geschwohrnen Eyden so wir darumb Lyblich mit uffgehebten Händen, zu GOtt und den Heyligen gethan haben, und auch alles das so an dieserem Brieff ist geschrieben, nu immermehr und ewiglich, stäth, vest und unzerbrochen zu halten, für Uns, alle die Unseren und unser ewig Nachkommen, und darwieder nimmer zu thun, by guten Treuen, ohn alle Gefährden, auch niemands zu Gefallen, der do wieder thun wölt, oder möcht mit Worten, oder Wercken, und folgt die Formb desselbigen Eydts, in solcher nachgeschriebenen Gestalt, mit Nammen:

1. Daß wir die vorgenannten beyd Stätt Fryburg und Biel, einandern sollen beholffen und berathen syn, unser Lyb, unser Gutt, unser Posseß, Investituren, und aller deren so Uns zugehören, in gantzen Trüwen und nach unserem Vermögen, zu beschirmen, und ein

ein Theyl dem anderen, bey seinen Handvestinen, Rechtungen, Gewohnheiten und hargebrachten Gewehrden, ohn Uffzug zu handhaben und schützen, wieder alle die, so Uns davon zu drengen, oder Schand, Schad, Schmachheit und Ubertrang wieder Recht understuhnden zuzefügen, und sich die genannte Statt by ihrem Eyd verstuhnd, daß der mahnenden Gewalt und Unrecht beschehe, und soll das zugahn alles dick, so bald und wenn ein Statt von der andern, darumb mit Botten oder mit Brieffen gemahnt wird, ohn alle Gefährde.

2. Doch so behalten wir die vorgenannten von Fryburg in dieser Bündnuß uns selber vor, unseren H. Vatter den Pabst, das H. Römische Reich, und unser lieben und getreuen mit-Burger von Bern und was zu ihnen gehört. Gleicher Wyß, behalten wir die vorgenannten von Biel uns harunder vor, unseren H. Vatter den Pabst, das H. Römische Rych, das Gottshuß und unseren Herren den Bischoff zu Basel und was darzu gehört, auch unser lieben, getreuwen Eydgnossen von Bern und von Solothurn und was zu ihnen gehört, ohn alle Gefährd.

3. Und daß zwischen uns obgenannten zweyen Stätten und den unsern, ein Wesen und Form angesehen, durch welche all Irrungen werden abgeschnitten, so sind wir deß einhellencklich eingangen, daß niemand den anderen ohn Recht solle entwehren, deß so er im Gewerd gehabt und hargebracht hat, ohn alle Gefährd.

4. Es

4. Es soll auch niemands wellich in unsern den vorgenannten zweyen Stätten sitzen, oder wohnen, oder die so zu unseren Stätten recht gehören, den andren mit frembden Gerichten, Geist- oder Weltlichen, nit bekümmern, noch ufftryben, dann allein umb die Ehr und umb offen Wucher.

5. Es soll auch niemand unter uns, den andern pfänden, noch verbiethen, noch uff syn Gutt fahren, in den vorgenannten unseren Stätten, noch ussert, wann den rechten Gelten und Bürgen der gichtig und untaugbar wäre, oder umb Gelt-Schuld, darumb einer Brieff und Insiegel hätte, aber umb Gelt-Schuld die ungichtig wäre, so soll der Ansprecher fahren in die Statt, do der ander sitzt und Haußhäblich ist, den er anspricht, und soll den beklagen vor dem Schultheyß, oder vor dem Meyer, und soll ihm auch der dann fürderlichen richten nach seiner Vordrung in 8. Tagen on alle Geverd.

6. Wäre auch daß ein Mißhellung, Ansprach, oder Forderung zwischen uns in künftigen Zeiten uffstahn wurde, darumb sollen wir zu beyden Theylen zu gemeinen Tagen kommen, gan Kertzers, und ist die Ansprach eins der unseren von Fryburg, oder der zu Uns gehört, der soll einen gemeinen Mann nehmen (umb sein Ansprach) in den Rähten zu Biel wenn er will, und der es vor Datum diß Brieffs nit verschworen hat, sich keiner Obmannschaft anzunehmen, ist aber die Ansprach eins der unsern von Biel, oder der zu Uns

Uns gehört, so soll er einen gemeinen Mann nehmen in dem Raht zu Fryburg, wenn er will, der auch vor Datum diß Brieffs nit verschwohren hat sich keiner Obmannschafft anzunehmen, und welchen er nimbt, der soll dann zu Stund schwören ob er gegenwärthig ist, mit auffgehebten Händen zu GOtt und den Heylgen, daß er umb die Sach, darumb er zu gemeinem Obmann genohmen ist, ein Recht spreche indrunt einem Monat, darnach so die Schidlüth, die dann von jedwederem Theyl darüber gesetzt werden, die auch schwören, und sollen deren von jedwederem Theyl zween syn, wurden aber die vier Schidlüth stössig an ihren Urtheylen und Ußsprüchen, glych zween gegen zween, und es an den Obmann in Stössen gebracht wurd, und er das nit berichten möcht mit der Mynn und mit beyder Theylen Wissen und Willen, daß er alsdann auch ein bloß Recht spreche by dem Eyd, so er darumb gethan hat, nach dem Rechten alwo dann der Freffel, die Ansprach und Geding beschehen, und die Gütter gelegen wären, darumb dann die Ansprach geschieht.

7. Wurde aber under den Vieren, drü einhellig an ihren Urtheilen, so ist der Vierdt nützit zu vernehmen in der Sach; Wäre aber der gemein Mann do nit zugegen do er benembt wurd, oder ob er den Eydt nit thun wolte, so soll der Schultheiß, oder der Meyger von der Statt der Raht Er ist, ihn deß bezwingen, daß er das thüye, und sich deß in-

drunt den nächsten 8. Tagen so er zu Land kommen ist. Wäre es aber, daß den Obmann Ehrhafftig Noth angienge, von Tods, Gefänckknuß, Siechtag, oder von anderen Sachen wegen, on Geverd, so soll und mag der, der die Ansprach hat, einen andern gemeinen Obmann nehmen, in demselben Raht do der erst genohmen was, und soll sich der, der dann also genohmen wird, an deß abgangnen Statt, denn verbinden in aller der Wyß und in aller der Form, als sich der erst verbunden hat und als vorgeschrieben staht, on alle Geverd. Wäre aber daß der gmein Obmann die Sachen indrunt einem Monath den nächsten, so sie an ihn kommen wurdend, nit ußrichte, als vorstaht, so soll er sich indrunt den nächsten 3. Tagen nach dem Monath, bey dem ehegenannten seinem Eydt, in die andere Statt, in seinem eignen Kosten antworten, und soll nit do dannen kommen, untz daß er die Sach hab ußgericht, als er geschwohren hat, und soll auch sein Urtheil und Ußspruch jedwedrem Theil in ihrem Kosten geben geschrieben und besieglet.

8. Es ist auch beredt, daß wir die vorgenannt beyd Stätt Fryburg und Biel, den Eyd, der vorgenannt unser Pündtnuß, nu und hienach yemer erneuern sollen mit unseren Eyden von 5. Jahren zu 5. Jahren, wenn deweder Statt von der andern darumb gemahnt wird, on alle Geferd.

9. Und diewyl uns unser Vorderen, uß ihren alten Brieffen diß Löbl. Ewigen Bunds, durch

durch die beschehene Endrungen, die zu Mehrung ihr Fründschafft sind gricht, haben die Macht gezeigt, daß wir sollicher Endrungen, die Fründschafft Nutz und Ehr uff sich ertragen, gebruchen mögen, so haben wir uns deß mit einandern vereinbahrt, daß die nit ußgescheiden werden, so uns mercklich Fründschafft haben bewiesen, der wir umb das künfftige geniessen und uns auch zu Handhabung dieser Fründschafft hülfflichen Schyn mögen beweisen, also daß wir die vorgenannten von Fryburg uns selbsten hierinnen, uff ein neues haben vorbehalten, unser besonder lieben und getreuen Eydgnossen von Stätten und Ländern, mit Nammen von Zürich, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Glarus und Solothurn, und was zu ihnen sambt und sonders gehört, und unsern gnädigen Herren und getreuen Pundtsgnossen den Hertzogen von Savoy; Aber wir die von Biel haben uns selbs uff ein neues ußbedingt, die erst[illegible]stimbten Herren gemein Eydtgnossen [illegible] Stätten und Länderen, von Zürich, Lucer[illegible] Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und Gl[illegible]rus, und was zu ihnen sambt und sunders gehört.

10. Wir haben uns auch zu beyden Sythen, der Lobl. Ubung unserer Elteren getröst, hierinn vorbehalten, diß zu endern, wo wir uns verstahn, daß solch Endrung die Mehrung unser Fründschafft, unser beyder Stätten und Gemeinden Fried, Nutz und Ruw bringen mag, alle Gefärd vermitten,

in Krafft diß Löbl. ewigen Pundts, deß wir der Schuldtheiß, Raht und Burger und die Gemeind der Statt Fryburg zu seiner stäthen Sicherheit und Urkund aller vorgeschriebenen Dingen. Und wir der Meyger, Raht, die Burger und gantze Gemeind zu Biellen, für uns und alle unsere Nachkommen, zween Brieff gleich von Worten gemacht, mit unser beyder Stätten groß Insiegel haben bewahren und jedwedrer Parthey den einen verlangen lassen. Geben in unser Statt Fryburg, als viel es berührt die Ernúwerung diß Lobl. ewigen Pundts, und die Verenderung dieser letsten Vorbehaltnuß uff den ersten Tag des Herbstmonahts der Jahre deß HErren, gezahlt tusend, vier hundert, nüntzigck und sechs. 1496.

Num. III.

Capitulation der Stadt Arau 1415.

In GOttes Nammen Amen.

WJR der Schultheiß und der Raht und die gantze Gemeind der Statt Arau thuen kundt allen denen, die diesen Brieff ansehen, den läsen; Oder anhören läsen. Als die Weißen, Fürsichtigen, der Schultheiß, der Raht und die Burger gemeinlich der Statt Bern in Uchtland, und auch von Solenthurn unser gnädige Herren mit aller Macht und feindtlichem Gezüg vor uns gelegen sind, und uns mit Hee-

res Krafft besessen, auch uns an Leib und Gut begehrten Ubels zu thun, und das von sonderem Geboth deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Sigismundi von GOttes-Gnaden Römischen Königs, Mehrer des Reichs zu Ungaren, Dalmatien, Croatien König, von grossen Freffels wegen, so der Hochgebohrne Fürst und Herr, Fridericus Herzog zu Oestreich unser gnädiger Herr, zu dem wir ohne alle Mittel von Alter här gehört haben, sich an der gemeinen Christenheit, an dem Concilio zu Costantz und an der Königlichen Majestet leider soll begangen haben, darvon wir alle unsers Herren von Oestreich Stätt, Land, Leuth und Diener libliche Noth, und Arbeith gehabt haben, und in die Ungnad der Römischen Kayserlichen Kron gefallen, von dieser Ungnaden und gewaltiger Heeres-Krafft, uns nun leider niemand entschütten möcht noch ledigen, harinn wir als die, so in kräncken Muren mit keinen wehrlichen Sachen gewaffnet, und ohne allen Trost gesässen, gelägeret und gefangen wahrend, auf den sicherlichsten Weg nach Gelegenheit der Sachen uns eigentlich beträchtet mit den genanten unseren lieben Herren von Bärn und Solenthurn, die uns gar schwähr umlägeret hatten, weil wir uns anderst nicht entschütten möchtent, guth und danckbar Beding kommen sindt, darin sie uns grosse Gnad erzeigt hand, dieselbe Tötung und Beredung auffgenommen, und ist beschehen als hernach lauter beschriben staht.

1. Deß ersten haben wir vorgenante von Arauw für uns und alle unsere ewige Nachkommenen unverschidlich und wohlbedachtem Muth und einhäligem Raht in dem Namen GOttes des Vatters, des Sohns und deß Heiligen Geistes geschwohren mit aufferhabenen Händen und gelehrten Worten, und schwerendt auch Liblich dem Heiligen Römischen Reich als eine freye und unbetrungene Richs-Statt, darnach der Statt Bärn und auch der Statt Solenthurn gantz Treuw und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden allezeit und Nutz zu fürderen ohne Widersprechen und Geferden, also daß die Statt Arauw nun und ferner Ewigcklich zu den vorgenanten unseren gnädigen Herren von Bärn und Solenthurn, und allen ihren Nachkommenen offen Hauß und Statt seyn soll wider meniglichen, niemand außgenommen; Doch, wann dieselben unsere liebe Herren von Bärn und Solenthurn in unser Statt ziehen wurden, daß sie denn ohne unseren gefährlichen Schaden ziehen sollend, und ihnen in allen ihren Nöhten berahten und behulffen seyn sollend und wollen mit gantzen Treuwen auch wider meniglichs in unseren Kosten, wann wir hiemit alle Eydt, alle Bünd und Gelüpt, so wir vormahls gethan und gemacht haben, gentzlichen abſprechen und vernichten in Krafft diß Brieffs.

Wir die vorgenanten von Arauw auch unsere Nachkommene sollendt noch wöllendt die gesagte Statt Arauw nimmermehr von dem Heiligen

Heiligen Römischen Reich noch von den ehegenanten Stätten Bärn und Solenthurn entfrembden, auffgeben noch von Handen lassen, ohne Gonst, Wüssen und Willen der obgenanten unseren lieben Herren von Bärn und Solenthurn und ihre Nachkommene, also daß diesere Articul allein unsere gemeine Statt und keine insonders berüehren soll, dann ein jeglicher unser Statt Insäß, nach derselben Freyheit, und aller Gewohnheit Rechtvollen Gewalt und Macht haben soll mit Lib und Guth von unser Statt zu fahren, ohne der Herschafft widersprochen, nachdem als daß von Alter herkommen ist.

2. Und nachdem jetz wir genante geschwohren haben, dieselben Eydt sollen und wollen wir und alle unsere ewige Nachkommene für mehr; Hingegen den obgenanten unseren gnädigen Herren von Bärn und Solenthurn nimmermehr Ewigcklichen von fünff Jahren zu fünff Jahren namlichen auff Geörgen Tag deß Heiligen Martirers erneuweren alles das hiervor oder hernach geschrieben staht, danckbar und mit steten Treuwen zu halten ohnbekrenckllich; Wäre aber, daß dieselben Eyde, in einichen künfftigen fünff Jahren von Sachen oder Vergeß wegen übersächen wurde, das soll dieseren unseren Eyden und Brieffen mit allen ihren Puncten undt Articklen gäntzlich, unschädlich, und unvergriffenlich seyn, noch diß unser Eyde da nit ab noch Krafftloß sonder Ewigcklich, stät und in Macht bleiben ohn alle Gefahr, und wann

wir oder unsere Nachkommenen darnach, so sich die fünff Jahr verlůffen, und in dem Zeit, als vorstaht nit geschworen hätten, von den obgemelten unseren Herren von Bärn und Solenthurn gemahnt werden, denn sollendt und wollendt wir allezeit gehorsam seyn zu schwehren, und die Eyde zu erneueren, in allen denen Worten, als vorstaht.

3. „ Darzu ist mit sonderheit beredt, daß „ alle die Rechtung, so unsere Herrschafft von „ Oestreich an und in unser Statt Arauw „ gehebt hatt, beide auß und inn, es seye „ an Zinsen, Geleiten, Steuren, oder an „ einiger Rechtungen, nützit außgenommen „ noch vorbehalten, damit sollend und wol- „ lend wir und unsere ewige Nachkommen „ der Statt von Bärn als unseren gnä- „ digen Herren und ihren ewig Nachkom- „ menen allein gehorsamm seyn, und nie- „ mand anders, wann sie das in ihrer Bere- „ dung allein ihnen selbs und niemand an- „ ders vorbehalten haben.

4. Die obgenanten unsere liebe Herren von Bårn und Solenthurn und alle ihre Nachkommenen sollend auch weder von ihren Leiben noch von ihren eygenen Gůeteren kein Gleidt in unser Statt geben, weder auß noch inn, nammlich was Gleidts der Herrschafft von Oestreich zugehört, und wann dasselbe Geleidt beide in unser Statt und auch von anderen Stätten in dem Argeuw uns den obgemelten von Arauw in Pfandswyß versetzt, und verhefftet ist. Hierinn ist beredt,

beredt, wann wir das Hauptgut, als das ehegenant Gebiet versetzt ist, abgenieset, und wir das gewährt und bezahlt werden, von deßhin soll desselb Geleidt mit aller Zugehörd an die ehegenante Statt Bärn gefallen seyn und niemand anders.

5. Auch handt uns die ehegenannten unsere liebe Herren von Bärn und von Solenthurn von ihren sunderen Gnaden und Früntschafft gelobt und versprochen für sich und ihre Nachkommen uns und allen unseren Nachkommenen und unsere Statt immer Ewigcklich lassen bliben bey allen unseren Freyheiten, Handvesten, Brieffen, Gnaden und allen guten Gewohnheiten, die wir vormahlen von Königen, Keyseren oder von der Herrschafft von Oestereich erworben, genossen und redlichen gebracht habend und sollend uns darvon nicht trengen, darbey bekrencken in kein Wiß noch Weg, besonders uns und unsere Nachkomenen daruff schirmen und handhafften mit gantzen Treuwen, daß wir ihnen auch wohl getrauwen.

6. Wäre auch, daß wir nun oder hernach einige neue Freyheit erwürben von unseren gnädigen Herren dem Römischen Künig oder von seinen nachkommenen Römischen Künigen und Keiseren sollent uns beide obgemelte Stätt wohl gönnen, und uns daruff schirmen.

Doch in denselben Freyheiten, ob wir einige erwurben, und allen unseren Freyheiten, Gnaden und alten guten Gewohnheiten, allen

len ihren Rechtungen, so sie auff uns handt gentzlich unschädlich.

7. Auch sollendt uns die obgenanten unsere Herren von Bärn und Solenthurn in allen unseren Nöthen und Kriegen behelffen und berahten seyn wider menigcklichen als den ihren, doch daß wir keinen offentlichen tätlichen und wider söglichen Krieg, dardurch Land und Lüt verwüestet werdendt möchtent anfangen sollent noch wollent ohne den jetz genanten Herren Räht und Wüssen.

Ob aber unser gemeine Statt oder einigen under uns in besunders angriffe mit Raub, Brandt oder deßgleichen Sachen, und wir demnach eilend angrifen, straffen, was jeh darnach gienge, soll uns vorbehept sin ohne Gefehrd.

8. Wir und unsere Nachkommenen sollend auch gäntzlich bliben bey allen unseren Lächen und Pfandhafften als wir die von der Herrschafft von Oesterreich empfanden oder verpfandt haben, nach wisung der Brieffen, so darüber gemacht sind, doch mit der Wüssenheit, daß wir alle die unseren und unsere Nachkommenen alle die Lächen, so von der Herrschafft von Oestreich darüerent, und in der obgenanten unseren gnädigen Herren von Bärn gebieten, Zwingen und Bannen gelegen sindt, von einem Schultheissen von Bärn uns uff einen könfftigen König ze lächen in Namen deß Heiligen Römischen Reichs empfahen, und bekennen sollend und wollend, und umb dieselben Lächen, nach Läches-Recht gehor-

gehorsamm seyn ohn alles Widersprechen, wann wir darumb vermahnt werden ohn alle Gefert, wann sich die Handt der Herrschafft halb gewandlet hat als vorstaht.

9. Auch ist beredt und versprochen, daß wir die von Arauw noch Niemandts der zu uns gehört, die vorgemelten unsere gnädige Herren von Bärn und Solenthurn noch der ihren, so zu ihnen gehörendt mit keinem frömden, geistlich noch weltlichen Berechten bekůmmeren, laden oder åchten solendt noch wollendt, dann daß sich jedermann von den anderen mit den Rechten alle lassen benůegen an den Gerichten und Enden,

10. Da der Ansprächig gesessen, ist außgenommen und vorbehalten die Sachen der heiligen Ehe, Wuchers und sömlich Sachen, die von blosen Rechten ohne alles Mittel an geistliche Gericht gehörend, deßgleichen auch uns die vorgenanten von Bårn und Solenthurn für sich und die ihren gegen uns und die unserigen versprochen handt zu halten ohne Bekråncken. 2c.

11. Darnach handt unsere liebe Herren von Bårn und Solenthurn für sich und ihre Nachkommenen gegen uns und unseren Nachkommenen hierin mit rechtem Wůssen vorbehept das Heilig Römisch Reich und alle, so vor diesen Sachen zu ihme hafft und verbunden waren, und auch sind, und aber die von Arauw wir allein das Heilig Römische Reich und sonst niemand anders, und dieß alles in denen Worten und Articlen als vorstaht, ståt und

und vest zu halten noch herwider nimmermehr zu thun, noch schaffen gethan werden, heimlich noch offentlich weder mit Worten noch mit Wercken, noch niemand gehällen, die hinwider thun wolten, niemands Rahts, Stimm noch Gethat geben, noch niemands aufzuwisen mit Geschrifft noch Mund; Damit unser Statt oder wir von disen Enden möchten gezogen werden, setzen wir und verbinden uns und alle unser ewig Nachkommenen, unseren Herren von Bärn und Solenthurn und ihr Nachkommen zu ihren und deß Reichs Handen Liblich und vestenglich mit diesem Brieff, und dieser Dingen allen zu einer ewigen Krafft und stäter Zeugsamme haben wir die obgenanten Schultheiß, Räht und Burger gemeinlich von Arauw für uns und unsere ewige Nachkommenen unser Statt groß Insigel gehenckt an diesen Brieff, under dem Insigel wir und unsere Nachkommene zu allen denen Puncten und Articlen als vorstaht verbinden ohne alles Widerrüeffen. Geben und beschehen zu Arauw auff Samstag vor St. Geörgen Tag in dem Jahr als man zehlt von Christi Geburth, tausend, vierhundert und fünffzechen Jahr. 1415.

Num. IV.

Capitulation der Stadt Zoffingen Anno 1415.

In GOttes Nahmen Amen.

Wihr

WJhr der Schultheiß, der Rahte, und die Gemeinde der Statt Zoffingen im Aergöw, bekennen und thun kund, allen denen die diesen Brieff ansehend, lesend, und hörend lesen, nun oder hienach; Als die Weysen, Fürsichtigen, der Schultheiß der Raht, die Zweyhundert, und die Burger gemeinlich der Statt Bern in Uchtland, Unser Gnädige Herren, mit aller Macht, und feindlichem Gezüge, vor uns gelegen sind, und uns mit Heers-Krafft besessen hatten, uns an Leibe und Gut begehrten Ubel zuthunde, und das von sonderem Gebott, Geheiß und Gestöpffes wegen, deß Aller Hochgelobtesten, und Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Hrn. Sigmund von Gottes Gnaden Römischen Königs zu allen zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, von der Zusprüchen, Ubergriffs, und grossen Fräffels, und Schmachheit wegen, so der Durchleuchtende Fürst und Herr, Hertzog Fridenrich von Oestenreich, unser Gnädiger Herr, zu dem wir ohne alles Mittel, von Alter har gehört haben, an der gemeinen Christenheit, an dem Heiligen Concilio zu Costantz, und an der Königlichen Mayestatt leider begangen soll haben, darvon wir, und alle desselben, unsers Herren von Oesterreich Stätt, Länder, und Diener, leibliche Noht, und Arbeit gehebt haben, und in die Ungnad der Römischen Keyserlichen Kron müssen gefallen seyn, von den Ungnaden, und auch grossen mächtigen Heere, und Heers-Krafft, uns leyder niemand entschütten

schütten möcht, noch geledigt hat; Harumb wir als die so in kranckmen Mauren, mit keiner wehrlichen gewarnet, und allen Trost besessen, belegen, begriffen, und gefangen waren, auf den sicherlichsten Weg nach Gelegenheit der Sachen, uns eigentlich betrachtet haben, und mit den obgenandten, unseren Lieben Herren von Berne, die Uns als schwerlich belegen hatten, daß wir uns in keinen weg anders entschütten noch erretten konten noch mochten, in fründlich gut, und danckbar Thäding sind, zu denen Thädingen sie uns an hand lassen kommen, und semlich Gnad und Freündschafft erzeigt, daß wir ihnen Ewiglich billich zu dancken haben, dieselbe Thäding und Beredung, weiset und lautet, als hienach geschriben staht.

1. Deß Ersten, daß wir die Hertzogen von Oesterreich, und ihr Nachkommenen, als für unser Herren, gar und gentzlich, unangehendes Ewiglich abgesprochen, und die aufgeben söllen, und auch die jetzund aufgeben, und abgesprochen haben, mit diesem Brieff;

2. Darnach haben wir für uns, und alle unsere Nachkommenen, ohne alles Mittel, ohnscheidenlich, mit wohlbedachtem Muth, einhelliglich, in dem Nahmen des Vatters, deß Sohns und deß heiligen Geistes geschworen, mit auferhobenen Händen und gelehrten Worten, und schweeren auch leiblich, dem Heiligen Römischen Rych, als für ein recht frey, unbezwungen Reichstatt, und darnach der Statt von Bern, gantz Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden beide Nachts und

und Tags zewenden, und ihren Nutzen ze fürderen, ohn alle Geferdt. Also daß die Statt Zoffingen Nun und Immer ewiglich, der obgenandten Unser Lieben Herren von Berne, und aller Ihrer Nachkominenen offen Hauß und Statt seyn soll, wider Meniglichen, und in allen ihren Nöhten und Sachen berahten, und beholffen seyn söllent, und wöllent, niemand außgenommen, noch vorbehebt; Wend wir hiemit alle Eyde, alle Bünde, und Gelübte, so wir vormalen gemacht, gentzlich absprechen und vernichten, mit Krafft Brieffs. Wir noch unser Nachkommen sollen, noch wellen, auch uns noch unser Statt immermehr dem Heiligen Reich noch von der Statt von Bern empfrönden, auffgeben, noch von Handen lassen, ohne Gonst, Willen und Wissen, der obgenanten Unser Lieben Herren von Berne, und ihren Nachkommenen, mit sonder gedingen.

3. Auch ist beredt und eigentlich versprochen, daß alle die Rechtung, so die Herrschafft von Oesterreich, inn oder an der vorgenandten Statt Zoffingen an Leuth, an Gut, oder an einiger anderen Rechtunge hat gehebt, das alles soll uns beleiben und weder Herren, Stetten, Länderen, noch niemand anders zehanden stossen, Wann uns die vorgenanten von Bern, in Nahmen, und anstatt deß Heiligen Rychs, das wohl gonnen hand. Doch außgenommen und vorbehalten das Geleidt, so in unser Statt fallet, wenn es an denen Stetten, da es versetzet ist, erlöset wird,

wird, soll auch den obgenandten Unseren Lieben Herren von Berne bleiben, wann sie das in diesen Sachen vorbehebt hand.

4. Auch so hand uns die obgenandten unser lieben Herren von Bern gelobt und versprochen, alle unsere Freyheiten, Rechtungen, und guten alten Gewohnheiten, die wir von Königen, Keyseren, oder von der Herrschafft von Oesterreich erworben haben, stätt und vest zehalten, und uns noch unser Nachkommenen in keinen wäg davon nicht ze-trengen, noch daran nicht ze bekůmmeren. Und daß uns der König alle unsere Freyheiten, Rechten, und guten alten Gewohnheiten, mit Bitte der ehegenandten unser Herren von Berne bestättigen soll, doch in unserem Kosten.

5. Were auch, daß wir ein neue Freyheit, oder Gnad, von dem obgenandten Unseren Gnädigen Herren dem König erwurben, oder erwerben möchten, deß sollent uns die vorgesagten Unser Herren von Berne wohl gönnen, und uns darauff schirmen, doch in denen, und allen unseren Freyheiten, allen ihren Rechtungen, so sie auff uns hand Ewiglich ohnschädlich.

6. Auch sollend uns die obgenandte, Unser Lieben Herren von Berne, in allen unseren Nöhten und Sachen berahten, und behulffen seyn, wider Menigklichen, nach unser Nohtdurfft, doch daß wir keinen Krieg, von unserem eigenen Muhtwillen anfachen sollen, ohne derselben Unser Herren von Berne Willen und Wůssen.

7. Auch

7. Auch sollen wir die obgenandten von Zofsingen, und alle unsere Nachkommenen, die Eyde, so wir nun zemal gethan haben, als vorstaht, fürwerthin Ewencklich gegen den obgenandten unseren Herren von Berne, je von fünff Jahren ze Fünffen erneüweren auff St. Georgen Tag, und alles das vor, oder hienach geschriben staht, danckbar und stät mit treüwen zehalten.

Were aber daß dieselben Eyde in keinen fünff Jahren, von Sach, oder ander vergeßliche wegen, übersessen wurden, Das soll diesen unseren Eyden und Brieffen mit allen ihren Puncten und Articlen, gäntzlich unschädlich, und unvergriffenlich seyn, noch dieser unser Eyde damit ab, noch dester kränckner sein, den insonder Ewencklich stätt, und in Krafft bleiben ohn alle Geferde. Und weme wir, oder unser Nachkommen, darnach so sich die fünff Jahr verlauffend, und in dem Zeit als vorstaht, nit geschworen hetten, von den obgenandten unseren Herren von Berne gemahnt werdendt, deme söllend und wöllend wir gehorsam seyn zeschweeren, und die Eyde ze erneüwren, in allen denen Worten als vorstaht.

8. Und in disen Sachen allen, hand die vorgenandten Unser Herren von Berne vorbehebt, das Heilig Reich, und alle die so vor diesem Krieg, und Sachen ze ihnen hafft, und verbunden waren, und auch sind; darbey auch wir das Heilig Reych vorbehebt haben.

9. Were auch dehein Stoße, Mißhelle, oder Ansprach zwüschen den obgenandten Un-

seren Lieben Herren von Berne, den Ihren und Uns aufstuhnden, oder in könfftigen Zeiten entsprungen, darvor GOtt seye, wie oder an welchen Enden, man dieselben Stösse, und Span berechtigen solle, und außtragen, und umb gemein Dingstette ob es nohtdürftig wurde, diß alles wysent ander unser Brieff, die Wir gegen einanderen machen, und versiglen werden, durch deß willen, daß wir Ewencklich desterbaß inn Frid und Gnaden bestahn mögent.

10. Auch ist beredt und versprochen, daß wir noch niemandt der Unseren, die obgenandten Unser Herren von Berne noch niemand der zu ihnen gehöret, mit keinen Geistlichen, noch Weltlichen frömbden Gerichten nit bekümmeren, laden, noch ächten sollen noch wellen, denn daß sich jederman von den anderen soll lassen benüegen, mit und an denen Grichten da der ansprächtig sitzet; Außgenommen, die Sachen der Heiligen Ehe, Wucher, und semlich Sachen, die von blossem Rechten ohne alles Mittel an Geistlich Gericht gehörendt.

Und diß alles in denen Worten, steht, und vest zehalten, noch hinwider nimmermehr zethun, noch schaffen gethan werden, heimlich, noch offentlich, weder mit Worten noch mit Wercken, noch niemand gehällen, der hierwider thun wolte, niemand Raht, Stimm, noch Gethat zugeben, noch niemand aufzeweisen, in Schrifft noch von Mund, damit unser Statt, oder wir von diesen Eyden gezogen möchten werden.

Setzen

Setzen und verbinden wir uns, und unsere Nachkommenen Ewencklich den obgenannten Unseren Lieben Herren von Berne, und ihren Nachkommenen, zu Ihr, und deß Heiligen Reichs Handen, leiblich mit diesem Brieff. Und diser Dingen aller zu einer ewiger Krafft, und stätter gezeugsame, haben wir die obgenandten Schultheiß, Räht und Burger, gemeinlich der Statt Zoffingen für Uns, und unser Ewig Nachkommen, unser Statt Insigel gehenckt an diesen Brieff, under dem Insigel, Uns, und alle unser Nachkommen zu alle Punten, als vorstaht, verbunden, ohne alles Widerruffen. Geben, und beschehen ze Zoffigen, am Donstag nechst vor St. Geörgen Tag, in dem Jahr, da man zahlt, von Christi Geburth, Tausent vierhundert fünffzechen Jahr. 1415.

Num. V.

Copia Capitulations-Reverses von An. 1415.

Gegeben von Seiten Hochlobl. Stadt Bern.

WIR der Schuldtheyß, der Raht, die Zweyhundert und die gantze Gemeind der Statt Bern in Uchtland, verjächend und thundt Kundt allen denen die disen Brieff ansähend, läsend oder hörend läsen, nun oder hienach, als die Wysen Wohlbescheidenen, der Schuldtheyß, der Raht und die gantze Ge-

meind der Statt Zoffingen im Aergeüw gelegen, uns inn Naamen deß Heiligen Römischen Rychs, und auch als unser offen Statt und Schloß, zu allen unsern Nöhten gehuldet, und geschworen hand, gantz Treüw und Wahrheit ze leisten, unsern Schaden ze wenden, und unsern Nutz ze fürderen, alles nach Sag, Weysung und luth der Brieffen, so sy uns darumb von ihr Statt wol versiglet geben hand, und sider daß dieselben von Zoffingen das Hulden gar einhäligklich, als deß Rychs gehorsamme gethan und verbrieffet hand;

1. Harumb so geloben wir der Schuldtheyß, der Raht, die Zweyhundert und die gantze Gemeind der Statt Bern vorgenant, für uns und alle unsre ewige Nachkomnen die ehegenandten, den Schuldtheyssen, den Raht und die Burger der Statt Zoffingen, und alle ihre Nachkomenen, gegenwürtig und zukünfftig, als unsre liebe getreuwe und gute Fründen lassen ze blyben, by allen ihren Freyheiten, Gnaden, Handvestenen, Brieffen, Privilegien, und guten alten G'wonheiten, die sy von Keyseren, Königen, oder von der Herrschafft von Oestereich erworben und redlich hargebracht, und gehabt haben, und daß sy und alle ihre Nachkommnen sich derselbigen Freyheiten, die sy jetz erworben handt, und dero so sy noch, uns und unsren Nachkomnen unschedlich von Königen oder Keyseren erwärben möchten, wol freüwen söllen und mögen, und wir sy darby schirmen und handhaben wellen mit gantzen Treüwen, und sy davon weder nun noch inn künfftigen Zeiten eyt trengen, bekrän-

beKränncken, noch daryn brächen inn keine Wyse;
2. Alle die Rechtung so die Herrschafft von Oestereich, inn und an der Statt Zoffingen gehabt hatte, es sye an Lüthen oder an Gut, das soll alles denen von Zoffingen fürwert hin gentzlich verblyben, an ihr Statt hangen, und darumb niemanden ze antworten haben, nützit ußgenommen noch vorbehebt, dann allein das Gleidt, daß wir auch mit ihro gutem Willen und Wüssen, uns und unsren Nachkommnen vorbehebt haben, ohne alle Geding, und diß alles stäth und vest zu halten, noch darwider nimmer ze thun, mit Worten noch mit Wercken, mit Raht noch mit That, mit keinen Grichten Geistlichen oder Weltlichen, noch mit keinen Fünden noch Gevärden; Setzen und verbinden wir die vorgenandten von Berne, uns und unser Nachkomen, den obgenandten, dem Schuldtheissen, dem Raht und den Burgeren der Statt Zoffingen und ihren Nachkommnen, zu rechten Gelten und Bürgen vestencklich mit disem Brieff. Und diser Sachen aller zu einer ewigen Krafft, und stäther ewiger Zeügsammi, haben wir der Schuldtheiß, Raht und die Zweyhundert der Statt Bern, unser Statt groß Jnsigel, beyde für uns und unsre ewige Nachkommen, geheissen hencken an disen Brieff, der geben ist am Donstag nechst vor St. Geörgen Tag, da man zahlt von Christi Geburt tausent vier hundert und fünffzächen Jahr. 1415.

Num. VI.

Capitulation der Stadt Baden An. 1450.

WJR die Burgermeister, Schultheiß, Amman, Råht, Burgere und Gemeinden der Stätten und Länderen, mit Namen Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug und das Amt zu Zug, und Glarus; Verjähend offentlich und thun Kund allen denen, so diesen Brieff ansehend oder hörend lesen. Als Wir die obgemelte Burgermeister, Schultheiß, Amman, Råhte, Burger und Gemeinden der vorgenanten Stätten und Länderen, von Erkantnuß deß Heil. Conciliums der nach gemelte Zeit zu Costantz wesend und auch von Mahnung und Gebotts wegen deß Allerdurchleuchtigsten und Hochgelobtesten Herren, und Fürsten, Herren Sigmund, der Zeit von GOttes Gnaden Römischen Königs zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und zu Ungaren, Dalmatien, Croatien, 2c. Königs, unsers allergnädigsten Herren. Von der Zuspruch, Ubergrifft, Fräffel, und Schmachheit wegen, so der Durchleuchtend Fürst und Herr, Herzog Friderich von Oestenreich an der gemeinen Christenheit, an dem Heil. Concilio zu Costantz und an der Königl. Majestet begangen hat, deß jetzund im Aprellen auff 35. Jahr gewesen ist, auff denselben Herzog Friderich gezogen

zogen wären mit unseren Machten ihn an Landen und Leüthen zu schädigen und in denselben die Burg und Statt Baden besessen, und die in Massen darzu nöhtigten und trungen zu dem Heil. Römischen Reich, und uns zu schweerende in allen Dingen und Fürworten und Datingen, als die dazumahl bestimt, beredt und etlicher Massen verschrieben wurden; Wann aber solche Verkomnusse dazumahl beschen, anderer Einfäl halber nicht vollzogen, noch verbrieffet wurden, nach Nohtdurfft auch den redlichen Orthen under uns den ehegenanten Eydgnossen, zu der obgenanten deß Reichs und unser Gerechtigkeit, an Baden, Burg, und Statt, und anderen redlichen, zu gehörenden kommen und verlesen sind rc.

Nachdem aber der Menschen Gedächtnuß mit der Zeit hinschleicht; Harum, daß dan der vergangenen und beschehenen Dingen ewiger Gedechtnuß unzergenckl. funden werde.

So verjähen wir die obgemelten Burgermeister, Schuldtheiß, Amman, Räht und Burgere, und Gemeinden der vorgenanten Stätten und Länderen, daß als der vorgenanten, Schuldtheissen, Rähten, und vier Zigeren, und der Gemeind von Baden hulden, und schweeren, so sie dazumahl dem Heil. Römischen Reich und uns thaten; Geschach in der Form und Weise und Meinung als daß hiernach beschrieben staht, hat lassen erneueren und bestätigen, um Vollkommenheit willen, aller vor und nach geschriebenen Dingen. Daß auch die benanten von Baden gütl. und willigl. gethan hand,

für sich und ihre Nachkommenen.

1. Zu dem ersten, deß Heil. Römis. Reichs, und unser aller in gemein, und jegl. Theils in sonders und unser Nachkommenen Ehr und Nutz zu förderen und Schaden getreülich zu wenden, nach allem ihrem Vermögen.

2. Und uns allen zu deß Heil. Römischen Reichs handen, umb alle die Herrlichkeit, Rechtungen, und Gerechtigkeiten so die Herrschafft von Oestenreich zu Baden je hat, gehorsam und gewertig zu seyn; In massen und aller der Form und Meinung, als sie der Herrschafft von Oesterreich gehorsam und gewertig gewesen waren, ehe daß sie von uns eroberet, und von der ehegenanten Herrschafft getrennt wurden,

3. Und auch als ob sie jemand von dem Reich und uns trengen wolte, alsbald und sie dan das vernahmen, daß sie alsdann ihnen selbst und uns helffen und redl. und beyständig seyen, und seyn sollen, als sehr ihr Leib und Guth gereichen und gelangen mag, daß sie bey dem Reich und uns bey deß Heil. Römis. Reichs handen bleiben,

4. Und daß auch Baden als ein Reichs-Statt heissen und bleiben soll, nun von hin Ewiglichen;

Doch uns und unseren Herrlichkeiten und Rechnung, so die Herrschafft von Oesterreich an der Statt, und Graffschafft Baden und ihr zugehörigen gehabt hat, alles unschädl. und ungefährlich.

5. Item und harum, so soll auch die Statt Baden uns und unseren Nachkommenen zu allen

len unseren Nöhten, unser offen Schloß heissen, und seyn, also daß wir unser Volck und Söldner darein legen, und darauß, darein und dardurch wandlen sollen und mögen, als dick und zu mengem mahl und das nohtdürfftig ist, und uns bedunckt eben und kümlich zu seyn, ohn alle Wiederred;

6. Doch mit denen Fürworten, daß wir und unsere Nachkommene, und die so wir also darschicken wurden, es were daselbst zu ligen, darauß, darein oder dardurch, oder wieder dardurch zu ziehen, die benante von Baden und ihre Nachkommenen nicht schädigen, in keinen Weg, sonder sollen wir, unsere Nachkommenen, und die so wir also darsenden wurden, unser Pfenning ehrbarl. und bescheidenl. verzehren; doch also, daß die von Baden, und ihr Nachkommenen, uns und denselben bescheidenen Kauff umb gleichen Essen und Trincken, und anders deß wir und unsere Nachkommenen nohtdürfftig seyen, geben auch ohne Wiederred, als dick und viel da es zu Schulden kombt ohngefehrd.

7. Harwieder und dargegen haben, wir die obgemelten von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug und von Glarus für uns und unsere Nachkommene verlobt und versprochen, geloben und versprechen bey guten Treüwen, denselben von Baden und ihren Nachkommenen in Krafft dieses Brieffs, sie und alle die, so von Alter her under ihr Baner gehört hand, gütlichen zu bleiben lassen bey allen und jeden ihren Gnaden, Freyheiten, Rechtung, Her-

Herkommenheiten, und alten guten Gewonheiten, so sie von Römischen Kayseren und Königen, auch von der obgenanten Herrschafft von Oestenreich redl. erworben, oder sonst redl. herbracht hand; Als sie dan von Alter, und bey der Herrschafft Zeiten, und auch under uns dahar kommen sind.

8. Und ob dieselben von Baden und ihre Nachkommenen, jemand von dem Römischen Reich, und uns zu keinen künfftigen Zeiten trängen wolte, daß wir sie dan, als fehr wir mit Leib und Gut vermögen, bey dem Heil. Reich und bey uns zu deß Reichs Handen handhaben, schützen und schirmen sollen und wollen; Daß sie von dem Reich und von uns zu deß Reichs Handen nicht getrengt werden, in kein Weiß, so dan jemand erdencken kan und mag, alle Gefehrd und Arglist, hierin gentzlich vermitten und außgelassen;

9. Dieselben von Baden und ihre Nachkoñenen, sollen und mögen auch hinfür Jährl. und Ewigl. einen Schuldtheiß, und Raht, und die 40. und andere ihre Aemter und Gerichte besetzen, als dick und viel sie das nohtdürfftig bedunckt seyn, in massen und nach der Meinung, als wir ihnen daß sint der Zeit har, als wir sie eroberet gehebt hand, gönnen und vergünstiget haben, von uns und unseren Nachkommenen unbekümmeret. Doch vor allen Dingen uns und unseren Nachkommenen an unseren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, unschädlich und unverzogenlich.

10. Were auch Sach, daß wir die obgenanten

ten Eydgnossen, von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug und Glarus oder unser Nachkommenen zu keinen könfftigen Zeiten Stöß oder Mißhäl gewonnen, (daß GOtt lang wände, und mit seinem ewigen Frieden darvor seyn wolle.) alsdan sollen die von Baden still sitzen, und sich auf kein Ort noch Theil werffen, noch halten in kein Weiß, es were dann, daß sie von uns allen oder dem mehr Theil under uns gemahnt wurden; Alsdan, wan solch Mahnungen beschehen, sollend sie und ihr Nachkommenen uns allen, oder dem mehr Theil under uns gehorsam, und gewertig seyn ohne Widerred und Gefehrd.

11. Wir die obgenanten von Zürich, Bern 2c. (von den 8. alten Orten) und unsere Nachkommenen, sollen auch die obgenanten von Baden und ihre Nachkommenen, von dem Heil. Römischen Reich und uns nicht verkauffen, verpfenden, versetzen, verwechslen, noch beschetzen, alles unser Gerechtigkeit vorbehelt.

12. Es ist auch in dieser Verkomnuß und Hulden beredt, daß die benenten von Baden, und ihr Nachkommenen fürbas hin kein Burgerrecht noch Bündtnuß nit auf sich nemen, noch das sie mit jemand eingahn sollen, in kein Weiß ohn unser der obgenanten Eydgnossen aller uñ deß mehr Theils under uns Wüssen, Willen und Gehellung, aller Geferd, Arglist und Untreüw gantz außgeschlossen und vermitten;

13. Es ist auch beredt, daß, wan wir die ehegenanten von Zürich, Bern 2c. oder der mehr Theil under uns und unseren Nachkommenen an

an die ehegenanten von Baden oder ihr Nachkomenen forderen und begehren, daß sie die obgemelte Berednuß, Tåding und Verkomnuß mit ihren Eyden erneüweren sollen, daß sie uns dann gehorsam, und alle vorgemelte Ding stets zu halten und zu vollbringen, mit ihren Eyden erneüweren sollen, ohne Widerred und Geferd.

14. Und verbinden auch herzu wir die obgenanten Burgermeister, Schultheiß, Amman, Råht, Burger und Gemeinden, von Zürich, Bern, Lucern, &c. uns und unseren Nachkommenen, allem dem so vorstat, gnug zu thun, stehts zu halten, und zu verbringen, den ehegenanten von Baden und ihren Nachkommenen vestigl. mit diesem Brieff; Und das alles zu einem offenen und wahren Urkund, stehten und ewigen Krafft: So haben wir die obgenanten Burgermeister, Schultheiß, Amman, Råht und Burger und Gemeinden von Zürich, Bern, &c. unser Stådten und Lånderen Einsigel gethan henken an diesem Brieff der geben ist auff Montag nechst nach St. Jacobs deß Heiligen 12. Botten Tag von der Geburt Christi gezahlt ein Tausent, Vierhundert und Fünfzig Jahr. 1450.

Num. VII.

Burgerechte der Statt Neüwenburg, In- und Außburgeren mit der Statt Bern, wie selbiges von der Statt Bern geschworen, und der Statt Neüwenburg verbriefet zugestellt worden.

In

In Nomine Domini, Amen!

EX Memoria nonnunquam res, quæ maximè labuntur, nisi fidis Chyrographis commendentur. Hinc est, quod nos Scultetus, Consules & tota Communitas Villæ Bernensis, Lausannensis Diœcesis, præsentium tenore notum facimus universis præsentes Literas inspecturis, visuris pariter & audituris; Quòd Nos matura deliberatione præhabita, ob singularem favorem, quem erga providos Viros Burgenses Novi Castri, ejusdem Lausannensis Diœcesis gerimus, eosdem Burgenses de Novo-Castro, tàm extraneos quàm in dicto oppido residentes & ad ipsos spectantes, in perpetuos Burgenses nostros recepimus, & præsentium tenore recepimus, firmiter & cum omni cautela in iis de jure vel de factò debita vel necessaria, ipsisquè præsentium tenore bona fide nostra promittimus *eos fideliter tueri, defendere & manutenere contra quoscunquè perturbatores & invasores eos præter jus & justitiam perturbare conantes sive seculares sive Ecclesiasticos*, cum corpore & rebus nostris & cum tota potentia nostra, vel saltem tali sicut ab ipsis requisiti erimus fideliter & effectualiter juvare, nec non eis fidele ac fructuosum suffragium & juvamen facere & impendere & exhibere, nec non damnum & incommodum ipsorum removere & tollere, ac honorem & ipsorum commodum pro posse promovere & ampliare, *& ipsos de Novo Castro & singulos ad ipsos spectan-*

ſpectantes per dictam Civitatem, Terras, Dominia & diſtrictus noſtros permittere, tranſire & redire, nec non *eoſdem patentibus acceſſibus & regreſſibus eisdem de Novo Caſtro habere & tenere*, tamen *ſine noſtrûm & noſtratum de Berna quocunquè damno, offenſa vel devaſtatione*, totiens quotiens ab ipſis ſuper omnibus & ſingulis præmiſſis requiſiti fuerimus, excluſis contradictione & exceptione quorumcunquè, *tanquam cæteros Burgenſes noſtros*, absquè dolo & fraude; Signanter tamen priùs & ſpecificè excluſis & præhabitis Sacro Romano Imperio, dilectisquè Burgenſibus & confœderatis noſtris de Friburgo & Soloduro, & quibuslibet aljis, quibus confœderatione, obligatione & juramentis quovis pacto adſtricti ſumus & obligati ſub ea Lege & conditione, quòd præfati de Novo Caſtro, nobis & univerſis Succeſſoribus noſtris, contra omnes & quascunquè perſonas ſeculares & Eccleſiaſticas, pro viribus eorum & cùm tota Potentia, vel ſaltem tali, ſicut à nobis requiſiti fuerint, fidele ſubſidium, auxilium & juvamen impendere & exhibere tenentur.

Nec non damnum & incommodum noſtrum impedire & removere ſicut alij Cives noſtri, dolo & fraude inde prorſùs remotis, ipſis tamen in hac re ſignanter excipientibus omnia Jura, in quibus magnifico ac generoſo Domino Domino Conrado de Friburgo Comiti & Domino Novi Caſtri aut Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, ſecundùm antiqua Privilegia & veteres conſuetudines obligantur,

tur, prout hæc omnia & singula uberiùs in literis de super confectis, & nobis ab ipsis Burgensibus Novi Castri datis continentur.

Item conventum & locutum est inter nos Præfectos Dominos de Berna & Burgenses nostros de Novo Castro, quòd pro petitionibus seu discordijs quibuscunquè inter nos partes prædictas abhinc & intereà emergentibus simul placitare & convenire debemus, quando una pars ab altera super hoc requiritur, videlicet in Villagio & loco de *Walpretzvilla*, quem locum pro *Marchia placitandi* mutuo eligimus: Et si tunc causa, petitio vel discordia ibidem viâ amicabili terminari non potest, tunc actor eligere debet mediam personam, videlicet unum de Consulibus Civitatis, ubi Reus residet & moram trahit, & debet etiam tunc ipsa Civitas eandem mediam personam, quæ hujusmodi medianitatem ante datum præsentiarum non abjuraverit per juramenta sua, immediatè compellere, ut se de ipso facto intromittat, si autem petitio seu discordia moveretur ab una Civitate in generali, vel ab aliquo Burgense in speciali contra aliam Civitatem etiam in generali, tunc Civitas agens inter Nos vel Burgenses Civitatis debet & potest, recipere & eligere mediam personam inter Consules Civitatum de Friburgo, de Soloduro & de Bielo, ubi voluerit.

Et debemus tunc Nos ambæCivitates istam Civitatem, in qua persona media eligitur, seriosè & diligenter rogare, ut ipsam mediam

per-

perſonam, quæ hujusmodi Factum priùs ùt prædicitur, non abjuraverit, inducant & compellant, hujusce Factum in ſe ſuſcipiendum & cum media perſona ſic compellitur, tunc debet ambabus partibus diem ad prædictam *Marchiam* præfigere, niſi ipſum locum de conſenſu partium ad alium locum mutare poſſet; Et debet tunc utraquè pars duos honeſtos Viros ſeu arbitros ad dictam mediam perſonam ponere & ordinare, quæ media perſona & arbitri jurare tenentur, cauſam, in qua electi ſunt, dilatione quacunquè poſtpoſita, ſecundùm jus ſuper conſcientias ſuas decidere & finire: Niſi ipſam cauſam per ſcitum & conſenſum ambarum partium viâ amiabili terminare & ſopire poſſint: Si autem prædicti Arbitri diſcordes erunt, tunc dicti Arbitri infra quindenam poſtquè ipſis petitiones & partium reſponſiones hinc & inde finaliter dantur, prædictæ mediæ perſonæ ſuam pronunciationem præſentare tenentur, & ipſa media perſona infra menſem poſtquè ſibi arbitrorum pronunciatio præſentabitur, ſententiam ſuam definitivam in Scriptis & debitè Sigillatam ambabus partibus dare debet; Et quicquid tunc per dictam mediam perſonam & arbitros vel per majorem partem inter ipſos decretum & cognitum erit, hoc debent etiam ambæ partes ratum & gratum tenere & obſervare; Si autem mediam perſonam, aut aliquam inter arbitros priusquè cauſa expediretur, mori contingeret, aut aliquo infortuniô inutilem fieri, tunc debent

&

& possunt alium vel alios intrà mensem loco illorum ponere, & eligere, qui se obligent & adstringant, sicut & priores fecerunt:

Debent etiam ambæ partes mediæ personæ & utraquè pars suis arbitris de constamentis & expensis per ipsos in dicta causa habitis & habendis effectualiter satisfacere, & debet etiam utraquè pars suos compellere, ut decreto & pronunciationi per ipsos, ùt præfertur, fulminandi, pronunciandi & satisfaciant, & obtemperent, nec non costamenta & expensas prædictis judicibus suis persolvant, sed pro debitis debet creditor suum debitorem convenire in Civitate, & coram Judice, ubi Debitor residet, & moram trahit, & debet etiam tunc ibidem actori & creditori summariæ ac comunis justitiæ complementum subitò ministrari, sed pro debitis non recognitis debet neutra pars alteram in dictis Civitatibus, aut extrà nullatenùs pignorare nec arrestare, nisi pro debito confesso & recognito & pro debitis de quibus Literæ Sigillatæ habentur.

Item nos prædictæ ambæ partes de Berna & Novo Castro, nequè nostrates nequaquè debemus alios pro quacunquè causa mediante aliquo alieno vel Canonico Judicio vexare, nisi pro usuris manifestis, & pro matrimoniorum contractibus: Item ijdem Comburgenses nostri de Novo Castro, pro tali Burgensia eorum, nobis vel *Bursario* nostro, loco & ex parte nostra juxtà tenorem literarum nobis sub eisdem traditarum, tenentur annuatim

ſolvere & realiter expedire ſine quacunque contradictione in Feſto Sancti Andreæ Apoſtoli *duas Marcas boni Argenti.*

Cæterùm convenimus etiam, quòd utraquè pars antiquum & conſuetum Telonium perſolvere & expedire debet, ſicut hujusque uſum & conſuetum fuit; Et ſi etiam aliquis noſtratum inter nos ambas partes in una prætactarum Civitatum homicidium exhinc facit & perpetrabit, propter hoc debet & poteſt homicida proſcriptione proclamari de illa Civitate & dominio, ubi homicidium perpetravit, propter eà etiam Civitatem & dominium, in quibus violentiam non fecit, non perdit nequè amittit.

Manifeſtè etiam locutum eſt, quòd ſi præfatus Dominus Conradus de Friburgo, ſui hæredes, vel Succeſſores, contrà prædictos de Novo Caſtro in generali, vel ipſi de Novo Caſtro contra eundem Dominum Conradum de Friburgo aut hæredes & Succeſſores ſuos, abhinc petitionem aut diſcordiam habere contingeret, tunc ipſæ partes diſcordias & petitiones hujusmodi nobis de Berna proponere debent, & nos de cauſa cognoſcere tenemur; Et quicquid per nos ordinatum & cognitum fuerit, id ratum habere ipſæ partes & tenere debent & obligantur; Si autem aliqua pars prædictæ cognitioni per nos de Berna factæ obedire & ſatisfacere contemneret, tunc nos partem obedientem, ſuper ipſa cognitione & ordinatione, contrà partem inobedientem & diſcrepantem, debemus &

tene

tenemur manutenere & pro viribus defendere.

Item volumus etiam, & expreſſè convenimus, quòd neutra noſtrarum ambarum partium, pro altera, pro nulla cauſa pignorari, vadiari, nec barari, aut detineri debet.

Demùm extat locutum, quòd nos dicti de Berna teneamur & debeamus dictam Burgenſiam noſtram ad invicem in futurum perpetuè ſemper per ſex annos continuè ſequentes, videlicet in Feſto ſummæ Trinitatis per Juramenta noſtra renovare indicta Civitate noſtra Bernenſi cum tota communitate noſtra coram Nunciis & Ambaſſiadoribus dictorum de Novo Caſtro, cum ab ipſis ſuper hoc erimus requiſiti; Si autem renovatio prædicta aut requiſitio, ut præfertur aliquo tempore prædicti ſexennii non fieret; Nihilominus tamen prædicta Burgenſia in ſuo robore durare & obſervari debet & tenetur & pro præmiſſis omnibus & ſingulis, proùt ſuperiùs clarè deſcribuntur, perpetuis temporibus, & quàm diu prædictæ ambæ Civitates de Berna & de Novo Caſtro ſtare & durare poterunt, firmiter & inviolabiliter ratihabendis, & eisdem effectualiter ſatisfaciendis: Nos Præfati de Berna obligamus nos & perpetuos Succeſſores noſtros, per juramenta noſtra prædicta, ad perpetuam rei memoriam nec non inevidens teſtimonium atquè robur omnium & ſingulorum permiſſorum Nos præfati Sculte-tus, Conſules & Communitas Civitatis Bernenſis Sigillum noſtrum præſentibus duxi-

 mus

imus appendendum: Datum & actum in Civitate nostra Bernensi, Feria sextâ ante Festum Beati Georgii, Anno Domini, millesimo, quadragintesimo sexto. 1406.

Num. VIII.

In Nomine Domini Jesu Christi ac intemeratæ & semper gloriosæ Virginis Mariæ, fœliciter Amen.

NOvercari solent rerum notitiæ processu temporis nisi scripti memoriâ perennentur ac roborentur; Hinc est quòd nos Burgenses & tota Communitas de Novo Castro Lausannensis Diœcesis, tàm extranei quàm in dicta Civitate residentes, notum fieri volumus & desideramus omnibus & singulis literas præsentes inspecturis & audituris, quòd Nos sanô & deliberatô Consiliô, utilitate & honore Nostrûm ad dictæ Civitatis nostræ in his diligentiùs consideratis, unà cum consensu & scitu generosi ac potentis Viri & Domini, Domini Conradi de Friburgo, Comitis & Domini Novi Castri Domini nostri generosissimi perpetuam Burgensiam pro nobis & universis Successoribus nostris, & omnibus ac singulis aliis ad præfatam Civitatem nostram spectantibus, tàm extraneis quàm incolis, tanquàm liberi homines in honorabili ac laudabili Civitate Bernensi, dictæ Lausannensis Diœcesis, in nos spontanei & voluntarii recepimus & acceptavimus, nec non & præsentibus firmiter & cum omni cautela

tela in his de jure vel de facto debita & necessaria recipimus & acceptamus, ac ipsam Burgensiam perpetuam etiam nos præfati de Novo-Castro pro nobis & Successoribus nostris universis jam & præsentialiter & omnes & singuli personaliter per Juramenta nostra levatis manibus & edoctis verbis corporaliter præstita ad Sancta Dei Evangelia juravimus & firmiter promissimus, & per prædicta Juramenta nostra præsentibus promittimus perpetuè ratam inviolatam & penitùs illibatam tenere & observare, cum eadem Burgensia stare & in ipsa perseverare, eandem nullo casu aut eventu resignare, nec ab ea aliqualiter unquam abire vel recedere, & quia præfati Domini nostri de Berno nobis in prædictæ Burgensiæ receptione & acceptione gratiam fecerunt & exhibuerunt favorabilem & specialem, & specialiter in eo, quòd Nos & nostrates fideliter tanquàm cæteros Burgenses suos contra quoscunquè perturbatores ac invasores nostros nos citra Jus & contra Justitiam perturbari conantes promisserunt defendere & manutenere, ipsis tamen Bernensibus præhabitis ac expressè exclusis & exceptis Sacro Imperio Romano, Civitatibus & Burgensibus ac confœderatis eorum de Friburgo & Solodoro, nec non etiam singulis aliis quibus priùs Burgensia Confœderatione, Juramentis aut Literis adstricti sunt, pariter & obligati, sicut & hæc omnia & singula in literis nobis per ipsos de super traditis pleniùs & effictiùs videntur contineri. Quare etiam

iam & Nos præfati de Novo-Castro è converso promittimus pro nobis & singulis Successoribus nostris, firmiter & per Juramenta nostra prædicta memoratos Dominos de Berna, ac universos Successores suos, contra omnes & singulas personas seculares & Ecclesiasticas cum corpore & rebus nostris & cum tota potentia nostra, vel saltem cum tali potentia, sicuti ab ipsis requisiti erimus, fideliter & effectualiter juvare, & eis fidele ac effectuosum auxilium ac juvamen facere, impendere & exhibere, nec non damnum & incommodum ipsorum removere & tollere, ac honorem & commodum ipsorum pro posse promovere & ampliare, & ipsos & singulcs ad ipsos spectantes per dictam Civitatem nostram de Novo-Castro permittere, transire & redire & eandem patentibus accessibus & regressibus eisdem habere & retinere, tamen sine nostrûm & nostratûm damno, offensa & devastatione, totiens & quotiens cunquè ab ipsis super omnibus & singulis præmissis requisiti fuerimus, exclusis contradictione & exceptione quorumcunquè, tamen nos Burgenses de Novo-Castro prædicti in hiis signanter & exactè excipimus omnia jura, in quibus prælibato Domino nostro generoso, Domino Conrado de Friburgo, Comiti & Domino Novi Castri, aut hæredibus & Successoribus suis, secundùm antiqua Privilegia, nec non & laudabiles consuetudines nostras de jure obligamur & tenemur; Item conventum & locutum est, etiam inter præfatos Do-

Dominos noſtros de Berna & nos, quòd pro petitionibus ſeu diſcordiis quibuscunquè inter nos prædictas partes, abhinc & in anteà emergentibus ſimul placidare & convenire debemus, quando una pars ab altera ſuper hoc requirit: Videlicet in Villagium & locum de Walperzwila, quem locum pro Marchia placitandi eligimus mutuò, & ſi tunc cauſa, petitio vel diſcordia, ibidem viâ amicabili terminari non poteſt, tunc Actor eligere debet mediam perſonam, videlicet unam de Conſulibus Civitatis, ubi reus reſidet & moram facit, & debet tunc ipſa Civitas mediam perſonam, quæ hujuſmodi medianitatem ante datum præſentiarum non abjuravit, per juramenta ſua immediatè compellere, ut ſe de ipſo facto intromittat, ſi autem petitio ſeu diſcordia moveretur ab una Civitate in generali, vel ab aliquo Burgenſe in ſpeciali, contra aliam Civitatem etiam in generali, tunc Civitas agens inter nos vel & Burgenſes Civitatis debet & poteſt recipere & eligere mediam perſonam inter Conſules de Friburgo, de Solodoro, vel de Bielo, ubi voluerit, & debemus tunc nos ambæ Civitates iſtam Civitatem, in qua media perſona eligitur, ſerioſè & diligenter rogare, ut ipſam mediam perſonam, quæ hujusmodi factum priùs non ùt prædicitur, abjuravit, inducant & compellant hujusmodi factum in ſe ſuſcipiendum, & cum media perſona ſic compellitur, tunc debet ambabus partibus viam & prædictam Marchiam præfigere, niſi ipſum locum

de consensu partium ad alium locum mutare posset, & debet tunc utraquè pars duos honestos Viros seu arbitros ad dictam mediam personam ponere & ordinare, qui media persona & arbitri jurare tenentur, causam, in qua electi sunt, dilatione postposita secundum jus super conscientias suas decidere & definire, nisi ipsam causam per scitum & consensum ambarum partium viâ amicabili terminare & sopire possint. Si autem verò prædicti arbitri discordes erunt, tunc dicti arbitri verò infra quindenam, postquàm ipsis petitiones & responsiones partium hinc & inde finaliter dantur, prædictæ mediæ personæ suam pronuntiationem penetrare tenentur, & ipsa media persona autem infra mensem, postquàm sibi pronunciatio arbitrorum præsentabitur, sententiam suam definitivam in Scriptis & debitè sigillatam ambabus partibus dare debet, & quicquid tunc per mediam personam & Arbitros, vel per majorem partem inter ipsos decretum & cognitum erit, hoc debent etiam ambæ partes ratum & gratum tenere & observare. Si autem verò mediam personam aut aliquem inter arbitros, priùs quàm causa expediretur, mori contingeret, aut aliô infortuniô inutilem fieri, tunc debent & possunt alium vel alios infra mensem locô illorum ponere & eligere; qui se obligent & obstringant, sicut & priores fuerunt, debent etiam ambæ partes mediæ personæ & utraquè pars suis arbitris de costamentis & impensis per ipsos in dicta causa habitis

bitis & habendis effectualiter ſatisfacere, & debet etiam utraquè Civitas ſuos compellere ut decreto & pronuntiationi per ipſos, ùt prædicitur, fulminandis & pronuntiandis ſatisfaciant & obtemperent, nec non & coſtamenta ac expenſas prædictis judicibus ſuis perſolvant, ſed pro debitis debet Creditor ſuum debitorem convenire in Civitate & coram Judice ubi debitor reſidet, & moram facit, & debet etiam tunc ibidem Actori & Creditori ſummariæ ac communis juſtitiæ complementum ſubitò miniſtrari, ſed pro debitis non recognitis debet neutra pars alteram in dictis Civitatibus aut extrà nullatenùs pignorare, nec arreſtare, niſi pro debito confeſſo & recognito & pro debitis de quibus Literæ ſigillatæ habentur. Item nos prædictæ ambæ partes de Berno & de Novo-Caſtro nequè noſtrates nequaquàm debemus alios pro quacunquè cauſa mediante aliquô alienô vel Canonicô judiciô vexare, niſi pro uſuris manifeſtis & pro Matrimoniorum contractibus. Item nos prædicti de Novo-Caſtro & Succeſſores noſtri debemus & tenemur annuatim in Feſto beati Andreæ Apoſtoli duas marcas boni Argenti dare & perſolvere prædictis Dominis noſtris de Berno aut Theſaurario ſive Burſenario ipſorum, qui pro tempore fuerit, in recognitionem memoratæ Burgenſiæ, quæ perpetuo tempore durare debet, per prædictum recognitionis Cenſum debemus etiam nos liberi & abſoluti eſſe omnibus aliis ſturis, queſtis, taliis & aliis impoſitionibus, quas

tamen ab aliis Burgensibus suis recipere solet, item est etiam expressè locutum, quòd, si Nos aut Successores nostri à prædicta Burgensia abiremus & eandem resignaremus, quod tamen facere non possumus nec debemus, & nostri juramenti promissionis & salutis, quod tamen absit, immemores fieremus, tunc eodem casu immediatè pro poena & in defraudationem fidelitatis & juramenti nostri præfatis de Berno dare & persolvere tenemur mille Marcas boni & clari Argenti, absquè omni exceptione juris & facti.

Item convenimus etiam, quòd utraquè pars antiquum& consuetum telonium persolvere debet & expedire, sicut etiam hucùsquè facere fuit consuetum. Et si etiam aliquis nostratûm inter nos ambas partes in una dictarum Civitatum homicidium exhinc faciet & perpatrabit, propter hoc potest & debet homicida proclamari de ista Civitate & Dominio ubi homicidium perpatravit, propterea aliam Civitatem & Dominium, in quibus violentiam non fecit, non perdit nequè amittit. Manifestè etiam locutum, quòd scil. præfatus Dominus noster, Dominus Conradus de Friburgo, sui hæredes vel Successores contra nos prædictos de Novo-Castro in generali, vel nos de Novo-Castro contra eundem Dominum nostrum aut hæredes & Successores suos abhinc petitionem aut discordiam habere contingeret, tunc nos ambæ partes ipsas discordias & petitiones proponere debemusSculteto & Consulibus de Berno,

&

& ſuper ipſis ſtare & contentari cognitione & ordinatione ipſorum, & etiam eisdem plenè obtemperare & ſatisfacere: Si autem aliqua pars prædictæ cognitioni aut ordinationi obedire & ſatisfacere contemneret, tunc partem obedientem ſuper ipſam cognitionem & ordinationem Domini noſtri de Berno contra partem inobedientem & diſcrepantem poſſunt & debent manutenere & defendere. Item volumus etiam & expreſſè convenimus, quòd neutra noſtrarum ambarum partium pro altera, pro nulla cauſa pignerari, vadiari ac barrari aut detineri debet. Demùm & ultimùm locutum eſt, quòd nos præfecti de Novo Caſtro & Succeſſores noſtri perpetui debemus & tenemur præſentem Burgenſiam abhinc perpetuè per ſex Annos alios continuè ſequentes, videlicet in Feſto Summæ Trinitatis per juramenta noſtra confirmare, renovare, in dicta noſtra Civitate Novi-Caſtri cum tota Cõmunitate noſtra coràm nuntiis prædictorum Dominorum noſtrorum de Berno cum ab ipſis ſuper hoc erimus requiſiti. Si autem prædicta renovatio aut requiſitio aliquo tempore prædicti ſexennii non fieret, nihilominùs tamen prædicta Burgenſia in ſuo robore durare & obſervari debet & tenetur, & pro præmiſſis omnibus & ſingulis, prout ſuperiùs clarè deſcribuntur, perpetuis temporibus & quandiu prædictæ ambæ Civitates de Berno & de Novo-Caſtro ſtare & durare poterunt, firmiter & inviolabiliter ratihabendis & eisdem effectualiter

ſatis-

ſatisfaciendis. Nos præfati de Novo-Caſtro obligamus nos & univerſos ac perpetuos Succeſſores noſtros per juramenta noſtra prædicta & per prædictam pœnam mille Marcarum Argenti in manus dictorum Dominorum noſtrorum de Berno & ſuorum Succeſſorum quorumcunquè firmiter ac diſtrictè veros & legitimos debitores & fidejuſſores literas per præſentes, & ad perpetuam rei memoriam nec non inevidens teſtimonium atquè robur omnium ac ſingulorum præmiſſorum nos præfati Burgenſes de Novo-Caſtro Sigillum Civitatis noſtræ præſentibus duximus appendendum, & rogavimus etiam venerabiles in Chriſto Viros & Dominos Capitulum Eccleſiæ de Novo-Caſtro ut Sigillum dicti Capituli ſui etiam pro nobis præſentibus Literis coappendant, quod & nos prædictum Capitulum precibus dictorum Burgenſium de Novo-Caſtro recognoſcimus nos feciſſe, tamen ſine Eccleſiæ noſtræ & noſtrûm omnium præjudicio ac gravamine. Datum & actum in Berno, Feriâ ſexta ante Feſtum beati Georgii, Annô Domini milleſimô quadringenteſimô ſextô. 1406.

Num. IX.

Bund- und Burgerrecht-Brieff zwiſchen Graf Conraden von Freyburg und der Statt Bern.

In GOttes Namen, Amen! Wir Graf Conrad von Fryburg, Graf und Herr zu Neúwenburg, ze einem Theil, und Wir

Wir der Schultheiß, die Räht und Burgere und die Gemeinde gemeinlich der Statt Bern ze dem anderen Theil, thun kund allen den, die disen Brieff sehen oder hören lesen, nu oder hienach, daß Wir ze beiden Theilen einer ewigen getreuen Fründschafft übereinkommen sind, in den Worten und Gedingen, als hienach geschriben stahṫ:

Deß Ersten, so haben Wir der vorgenant Graf Conrad, für Uns, für unser Erben, und für alle unser Nachkommnen, die wir harzu vestenklich verbinden in der vorgenanten Statt Bern ein ewig Burgrecht an uns genommen und empfangen, durch unser und aller der unseren Nutz und Ehr willen, und ze einer Beschirmung unsers gemeinen Landes und Leuten, dasselb Burgrecht wir auch nun angehends für uns und für alle unser Erben und Nachkomnen leiblich ze GOtt und den Heiligen gelobt und geschworen haben von dißhin jemerme ewiglich stat und unwandelbar zehanne, dabey ewiglich zebleiben und dasselb Burgrecht nimmerme von keinerley Sach wegen aufzegeben, noch davon zescheiden, bey den vorgenanten unseren geschwornen Eyden, und bey guten Treüwen, ohn alle Gefehrde: Darzu so geloben Wir auch für Uns und die Unseren als vor, den vorgenanten von Bern und allen den ihren, wider alle Personen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, in welerley Statt oder Wesen sie seyen, die dieselben von Bern, oder die ihren an Leib, an Gut, an ihren Freyheiten, Rechtungen, oder an ihren guten Gewonhei-

wonheiten wider Rechtes angreiffen, schädigen oder bekümeren wolten, getreüwlich mit Leib, und mit Gut, und mit gantzer Macht, oder mit so viel, als sie uns dann mahnen werden, hilfflich zeseyn, ihren Schaden zewenden, und ihren Nutz und Ehr zefürderen, darzu so sollen auch alle unser Schloß, Stätt und Vestinen ihnen offen seyn, und darinn enthalten werden zu allen ihren Nöhten, doch Uns und den Unseren unschädlich und unwüstlich fürderlichen und ohne verziehen, als dik, und als vil sie des nothdürfftig werden, und uns darum ermahnen, bey guten Treüwen, und ohn alle Gefehrd: Doch so behaben Wir derselb Graf Conrad harunder vor alle unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben und auch unser lieben getreüwen Mitburgere von Solotren und von Murten, in semlichen Worten; Were, daß dieselben unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben, von dißhin Krieg mit den vorgenanten von Bern, oder den ihren habende wurde, so sollen und wollen wir in denselben Kriegen still sitzen, und entwederem Theil beholffen seyn, noch durch unser Schloß, Stett und Vestinen auf die vorgenanten von Bern die obgenanten unser Lehenherren noch die ihren in deheine Weiß lassen ziechen, noch darinn enthalten; Darzu, so sollen auch wir denselben von Bern darum keinerley Keüff, es sey an Saltz, an Wein, noch an anderen Dingen nicht absagen noch verschlahen, wond derselb Kauff ihnen und den ihren an Saltz, an Wein, und an aller ander

ander ihr Nohtdurfft, in aller unser Herrschafft, ewiglich offen seyn soll, noch von keinerley Sach wegen nimmermehr für Uns noch die Unseren abgesprochen noch verschlagen werden: Were aber, daß wir der vorgenant Graf Conrad von dißhin von deheinem Herren, dehein Lehen, so an uns von Gabe, von Erb, von Koffes, oder von Dienstes wegen fallen wurd, bekennen und empfahen wurden, gegen denselben Herren sollen und wollen wir allwegen diß Burgrecht gentzlich vorbehalten.

So verjehen aber wir die vorgenanten von Bern, daß wir den obgenanten unseren gnädigen Herren Graf Conraden von Fryburg, alle sein Erben und Nachkommnen zu unserem ewigen Burger und in unser Statt Schirm genommen und empfangen haben, und loben ihme auch bey unseren guten Treůwen und ohn alle Gefehrde wider alle Personen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die ihn an Leib, an Gut, an Ehren, oder an seinen Freyheiten wider Rechts angreiffen, schädigen oder bekůmmeren wolten, getreůwlich hilfflich zu seyn mit Leib, mit Gut, und mit gantzer Macht seinen Schaden zewenden, und sein Nutz und Ehr zefůrderen, als dik als vil Jhme das nohtdurfftig wird, und uns darum ermahnet, ohn alles Verziehen und Widerred inrent disen nachgeschribnen Zihlen und Marchen, nemlich untz an den Wald ob Famergu, und untz an die Kilchen ze Verriery ungefahrlich.

Und

Und also so behaben auch Wir die vorgenanten von Bern uns selber harunder vor das Heilig Römisch Rych, unser lieben Burger von Fryburg, unser lieben getreuen Eydgnossen von Solotren, und alle die, zu denen Wir vormahls mit Bůnden, Burgrecht, Eiden oder Brieffen verbunden sind, ungefahrlich.

Wir der vorgenant Graf Conrad sollen und wollen auch den vorgenanten von Bern unsere Ehrbare Bottschafft, als dik sie Dero bedörffen in ihrem Costen leihen und geben, dasselb sollen und wollen auch Wir die obgenanten von Bern gleicher weiß hinwider thun, und ensol auch entweder Theil under uns, noch auch die Unseren für den anderen um enkein Sach Pfand noch Hafft seyn; Darzu so sol auch under uns den vorgenanten beiden Theilen, noch under den unseren niemand den anderen auf enkeine geistlich noch fremde Gerichte laden, denne allein um Ehr und um offenen Wucher, was Sachen, Stössen und Ansprach, och Wir der vorgenant Graf Conrad, oder die Unseren an die vorgenanten von Bern, und die Ihren, oder Wir die von Bern und die Unseren, an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad und die seinen von dißhin an einanderen zesprechen gewinnen, darum sollen Wir ze beiden Theilen, wenn deweder Theil von dem anderen darum gemahnt wird, ze gemeinen Tagen kommen gehn Walprechtswyl in das Dorf, und ist das die Sach, da in Fründschafft nit übertragen mag werden; Ist denne die Ansprach eins, so uns dem

dem vorgenanten Graf Conrad zugehöret, der sol einen Obman nemen in dem Raht ze Bern, welen er will, ist aber die Ansprach eins der unseren von Bern, der sol einen Obman nemmen under des vorgenanten unsers Herren Graf Conrads geschwornen Rähten, welen er will, und sollen och wir denn ze beiden theilen dieselben Oblüt, die es von der datum diß Brieffs nit verschworen haben, fürderlich weisen sich der Sach anzenemmen; Gewunnen aber Wir Graf Conrad vorgenant, oder jemand der unseren besonder dehein Ansprach an gemein Statt Bern, oder wir gemeine Statt von Bern oder jemand der unseren besunder, deheim Ansprach an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad, darum sol der theil, der da anspricht, oder deß die Ansprach ist, einen gemeinen Man nemmen, under den geschwornen Rähten der Stetten Fryburg, Solothurn und Biel, wo er will, und sollen auch wir denne ze beiden Theilen die Statt, da der Gemein sitzet, ernstlich bitten, denselben gemeinen, der das vormals nit verschworen hett, fürderlich zeweisen, sich der Sach anzenemmen, und wenne der Obman als ußgewiset wird, so sol er beiden theilen fürderlich Tag verkünden auf die obgenant Mark, er möge es denn mit beider Theillen willen fürer legen, und sol den jedweder theil, zween Ehrber Mann zu dem Gemeinen setzen, und sollen dann die fünffe schweren, die Sach fürderlich zu dem Rechten, als ferr sie sich des Verstand außzesprechen, sie mögen dan an beiden Theillen

darunder ein Minne finden, und ist, daß die Schidleút stößig werden, so sollen sie indrent fůnfzehen Tagen, nach dem, so ihnen von beiden Theilen ihr Red und Widerred in Schrifft, auf ein beschliessen geantwort wird, ihr Urtheil dem Obman versiglet antworten, so sol aber der Obman indrunt einem Monat, so ihme der Schidleůten Urtheil geantwort wird, beiden Theilen sein Urtheil auch in Schrifft versiglet geben, und sollen auch dan beid Theil stet halten und vollfůhren, was von ihnen allen, oder dem mehr Theil under ihnen gesprochen wird:

Were auch, daß der Obman, oder der Schidleůten deheiner von Tod abgieng, oder sust unnůtz wurd, ob die Sach außgetragen wurd, so sol und mag man einen anderen indrunt einem Monat, darnach an des abgangnen statt setzen, der sich ze gleicher Weiß verbind, als auch der Erste gethan hat; Es sollen auch beid Theil dem Obman, und jedweder Theil sein Schidleůten, in der Sach ihren Kosten und Zehrung ablegen, und sollen auch Wir ze beiden Theilen die unsern darzu halten, daß sie dem Spruch gnug thun und den Kosten bezahlen.

Es ensol auch auf entwederem Theil niemand den anderen pfenden, verhefften, noch verbieten um ungichtig Geltschuld, dann allein um gegichtig Geltschuld, und um Geltschuld, darum man Brief und Jnsigel hat, wond um Geltschuld, so sol jedweder Theil von dem anderen Recht nemmen vor dem Richter, da der an-

nsprechig gesessen ist, und hingehöret, und sol
ıan auch dan dem Kleger daselbs fürderlich
nd gemeinlichschaffen gericht werden:
Wir der vorgenant Graf Conrad verjehen
uch, sider das ist, daß der Probst und das
'apitul, und die Burgere gemeinlich der
Statt ze Neüwenburg der vorgenanten von
Bern mit unserem Gunst und Willen ewigen
Burgere worden sind, und ein ewig Burg-
echt in der Statt Bern gelobt, und geschwo-
'n hand ewiglich stet zehalten, harum were
ı, daß wir unser Erben und Nachkomnen
on diß hin dehein Ansprach oder Stöß mit
'n vorgenanten dem Probst und dem Capi-
ıl, oder mit den Burgeren und der Statt von
eüwenburg habende wurden, oder sie harwi-
r an uns, dieselben Ansprach und Stöß sol-
n wir ze beiden Theilen fürderlich bringen für
n Schultheissen und den Raht der Statt
Bern, und was die dan darum zwischen uns
ıßsprechen und erkennen, das sollen wir auch
beiden Theilen stet halten; Wolt aber de-
eder Theil, daß dann nit stet halten noch dem
ıug thun, so von dem Raht ze Bern außge-
rochen wurd, so sollen die von Bern den ge-
orsamen Theil bey ihrem Spruch schirmen
ider den ungehorsamen Theil ohn allen Zorn.
Wir der vorgenant Graf Conrad, und
ıch wir die vorgenanten von Bern haben
ıch beredt, daß die unseren auf jedwederem
heil den alten und gewohnlichen Zoll geben
ıd bezahlen sollen, als auch unzhar gewohn-
h ist gsin, ungefahrlich, auch um das diß

vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleibe, so wollen wir der obgenant Graf Conrad, daß alle unser Erben und Nachkomnen, so die vorgenant Herrschafft von Neüwenburg von diß hin ewiglich besitzen werden, indrunt einem Monat nach dem, so sie von denen von Bern darum gemahnt werden, schweeren und geloben sollen, diß vorgenant Burgrecht ewiglich stet zehalten in allen den Worten als wir och das nu geschworen haben, und als an disem Brief geschriben stah³t: Were aber, daß der Eid oder die Mahung also nit beschehe, dennoch so sol das vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleiben.

Wir der vorgenant Graf Conrad, unser Erben und Nachkomnen sollen und geloben och jehrlichs den obgenanten von Bern oder ihrem Seckelmeister ze einer Erkantnuß des vorgenanten unsers Burgrechts auf St. Andres Tag ein Marck gutes Silber zegeben und zebezahlen: Und um diser vorgeschribnen Ding alle stet und vest zehan, noch darwider nimmer zethun verbinden Wir der vorgenant Graf Conrad Uns, unser Erben und Nachkomnen bey unseren geschwornen Eyden; Und auch Wir die vorgenanten von Bern. Uns, und unser Nachkomnen bey unserem guten Treüwen, und ohn all Gefehrd; nemlich jedweder Theil dem andern zerechten gelten und bürgen vestiglich mit disem Brief.

Und diser Dingen aller ze einer ewigen Erkantnuß und steter Gezeügnuß so haben Wir der vorgenant Graf Conrad von Frydurg und

se

ser eigen Insigel, und aber Wir die vorgenanten von Bern unser Statt Groß Insigel für uns geheissen hencken an disen Brieff, Dero jedweder Theil einen hat, die gleich weisen. Geben und beschach diß ze Bern an dem Frytag nechst vor St. Georgien Tag des Jahrs, da man zahlte von Christi Geburt, Tausend Vierhundert und Sechs Jahr. An. 1406.

Num. X.

Concordat zwischen dem Grafen von Neuenburg an Einem, und der Statt Bern am andern Theyl wegen der Herrschafft Vallengin und dem darauf habenden Zug-Recht. de An. 1579.

NOus George de Diesbach Gentilhomme, Bourgeois & du Conseil étroit de Fribourg, Seigneur deGrand Court, & à present Gouverneur du Comté de NeufChâtel, pour Trés-Illustre, Haute & Puissante Dame, *Marie de Bourbon* Duchesse de Longueville & Tonteville, Comtesse de NeufChâtel &c. Et *Claude de Neuf-Châtel*, Seigneur de Gorgier, aussi Gentilhomme du Conseil de ma dite Dame au dit NeufChâtel, agissant en cette partie au Nom de nôtre dite Illustre Dame & de Messieurs les jeunes Princes ses Enfans, suivant Nos lettres de pouvoir à nous envoyées par la dite Dame de Truye, donnés le 1. jour de Janvier, l'an presentement courant, Mil, Cinq Cents, Soixante dix & neuf, scelées en Cire rouge en double cuëur, signées *Marie*

de Bourbon, *Porcquier*, d'une part, & nous l'Advoyer & Conſeil de la Republique de Berne en Suiſſe de l'autre; ſçavoir faiſons à tous preſens & advenirs; Comme ſoit que nous les dits de Berne, pour nous rendre déchargés & acquités de la ſomme de 30000. écus, ou environ, pour laquelle nous ſommes obligés, fiancés & Cautions, pour feu Illuſtre *René Comte de Chalant*, Mareſchal de Savoye, Seigneur de Vallengin envers diverſes perſonnes, ſans que le dit Seigneur Comte, ny ſes Succeſſeurs, ayent fait aucune diligence de Nous en extraire, Nous aurions à la derniere neceſſité en recours aux moyens portés par nos lettres d'indemnité & gardampce de Damps, C'eſt de Nous tranſporter ſur Nos hypotheques de la Terre & Seigneurie du dit Valengin. Or eſt-il qu'ayant veu les prementionnées lettres de pouvoir, & receu certaines lettres Miſſives de la dite Trés-Illuſtre Dame, Nous par icelle requerant vouloir remettre à Elle & à Meſſieurs ſes Enfans, Nôtre droit, titre & action, qu'avoir pourrions ſur la dite terre de Vallangin à raiſon que deſſus. Nous ſuivans la bonne affection & ferme volonté de gratifier Nôtre dite Dame & Meſſieurs ſes Enfans, en toutes choſes à nous poſſibles, Nous avons été trés-contens de traitter & accorder avec les prenommés Commis de Son Excellence, Les choſes, points & Articles concernant cette negotiation, que s'enſuivent, Et Nous les Commis prenommés de Nôtre Trés-Illuſtre Dame, ſatisfaiſant en ce à Nôtre expreſſe ample

ple charge & commiſſion à icelles annexées, ſommes audit Nom à ce preſent traitté condeſcendu, ſçavoir eſt, que ayant Nous l'Advoyer & Conſeil de Berne, à raiſon de nos droits, titres & Actions premiſes pris la ſaiſie & poſſeſſion de la Terre de Vallengin, ſes droits & appartenances, pour nôtre decharge & indemnité predeſignée, Nous ferons tenus de liberalement remettre nos dits droits, titres & actions à l'Excellence de Nôtre dite Dame & aux ſiens predits & les en colloquer en même droit, état, profit, & prééminence, que Nous y peut aucunement competer, à raiſon de nôtre dit droit & exploit, tout ainſi que Nous euſſions pu faire, aux charges toutesfois & conditions cy aprés declarées & entre les dits Sieurs Delegués & Nous de Berne particulierement reſoluës, appointées, convenuës & accordées.

1. Premierement, feront la dite Illuſtre Dame, Meſſieurs ſes Enfans, leurs hoirs & Succeſſeurs tenant la dite Terre de Valangin, tenus, de laiſſer jouir les ſujets, manans & habitans du dit lieu de Vallengin de la Religion & exercice d'icelle, y étant preſentement receuë; auſſi de leurs droits, uſances, libertés, franchiſes & bonnes Coutumes, comme du paſſé ils en ont jouï &même de laBourgeoiſie qu'ils ont avecNous dits deBerne, encor qu'il advint, qu'à l'avenir par accord des parties, elle ſe paſſat perpetuelle & ce ſans alteration, charge, refus ny indignation quelquonque.

2. Item, dechargeront, acquiteront & in-

demniſeront la dite Trés-Illuſtre Dame, Meſſieurs ſes Enfans, leurs hoirs & ſucceſſeurs, Nôtre Republique de Berne, envers toutes & chacune Ville, pays & perſonnes, des ſommes principales & cenſes ou interets de cinq pour cent, pour leſquelles Nôtre Republique ſe trouve avoir répondu & pleigé, tant le dit feu Illuſtre Comte René que ſa femme & ſes filles entre pluſieurs fois, rendant par moyen de ſatisfaction les Lettres obligatoires des pleigeries à Nous dits de Berne, avec toute indemnité à ce requiſe, & ce dedans le terme prefix & établi de trois ans incluſivement aprés la datte de la preſente.

3. Semblablement, payeront-ils tous autres emprunts par les deux Comtes Davy & Tournier faits dans ce païs des Ligues, aſſignés ſur la Terre de Vallengin & ſes dependances, dont l'on fera duë apparence par lettres & documens, aſſavoir, pour regard dudit Comte Davy, les dettes ou emprunts fait du temps qu'il a été poſſeſſeur de la dite Seigneurie de Vallengin, deſquels ſes admodieurs & receveurs du dit lieu ont en charge d'en payer les Cenſes. Item ceux par le Comte de Tourniel faits come dit eſt dans le païs des Ligues, du vivant & conſentement de feu Madame la Comteſſe ſa femme, & qui auront été par Elle ratifiées reſerve aux dits Comtes leurs droits, reciproques, querelles & deffenſes, qu'entre Eux deux avoir pourroient, à raiſon des dits emprunts & d'autre choſe; Et s'entend qu'en vertu de dite ceſſion, remiſſion & tranſport de

de laDomination, Regime & Gouvernement du dit Valangin, avec ses sujets & autres emolumens quelconques, par même moyen en l'indemnisation predeclarée & laquelle Son Excellence & les siens s'obligent par ce Contract, sont notamment compris tant les anciennes que nouvelles & recentes dettes & charges, auxquelles la Terre de Valengin est affectée en qualité que dessus, ensemble autres charges ordinaires d'icelle & même les arrerages & depens tant principaux que autres, par Nous de Berne pour lesdits Seigneurs de Valengin fournis & supportés.

4. Et cas advenant que les dits Seigneurs Comtes Davy & Tourniel Beaufreres, par moyens amiables, ou de justice se trouveront accordés, soit que l'un, ou l'autre obtienne le toutage, ou la moitié de la Terre de Valengin, lors seront madite Dame, Messieurs les jeunes Princes ses Enfans, ou leurs hoirs, tenus de ceder & remettre ladite Terre à celuy, ou à ceux, auxquels Elle audit cas se trouvera appartenir, sans prejudice du Droit de Souveraineté contentieuse & ce en tenant bon & loyal conte des reçuës & mises avec restitution de l'outre plus surpassant les mises & depens; Et ou les dites mises excederoient les reçuës, seront les Seigneurs Comtes possesseurs pareillement tenus à la restitution d'iceux, comme de la reste des Sommes principales, censes & depens par Son Excellence, ou les siens predits frayés & supportés, & ce à l'instant & avant que d'entrer en possession,

ſauf en ce auxdits Seigneurs Comtes leurs droits & defenſes, tant de l'un contre l'autre, que particulierement audit Comte Davy ſes oppoſitions contre nôtre dite Dame, concernant le fait de la Souverainité & de même ſuivra auſſi l'Excellence de madite Dame ſuivant ſes offres & ſoumiſſions, les moyens amiables aux parties propoſés & declarés, touchant la deciſion de dite Souveraineté.

5. Et quand adviendroit, que Son Excellence, Meſſieurs les Enfans, ou leurs hoirs, acquiſent deſdits Seigneurs Comtes, ou de l'un d'iceux ladite Seigneurie & Terre de Valengin à titre d'achapt ou autrement, s'en rendant entierement proprietaire, lors demeureront, tant Son Excellence, ſes hoirs & autres Succeſſeurs, en ladite Terre & à raiſon d'icelle, obligés d'entretenir & continuër la perpetuelle Bourgeoiſie n'agueres faite, avec le genereux Seigneur Comte Davy. Et d'autant que les furent d'heureuſe mémoire Seigneurs & Comtes de Valengin, à raiſon du dit lieu, n'ont en Combourgeoiſie avec autres que nous de Berne, nous eſperons que Son Excellence, Meſſieurs ſes Enfans, leurs hoirs & SucceſſeursSeigneurs duditValengin & poſſeſſeur dudit lieu, s'aideront & contenteront de ladite ſeule& perpetuelleBourgeoiſie, ſans entrer en aucune nouvelle avec quelconques autres. Reſerve auſſi, que, ou leur bon plaiſir advint, de vendre ou aliener ladite Terre de Valengin, *que la preſentation dudit Vendaige ſera faite en preſence à Nous de Berne,*

Berne, & au cas que ne pourrions être d'accord dudit Vendaige, tellement qu'elle se vendroit à autruy; *Ce neansmoins nous ayons faculté & pouvoir d'accepter le vendage par maniere de retract, dans le terme d'un An inclusivement* pour les sommes & payement portés par le Contract dudit Vendage fait à autruy, & qu'en cecy l'on ne usera d'aucune cautelle n'y irreconvention.

6. Considéré aussi que les Sujets, manans & habitans de la Terre de Valengin ont des long-tems en ça reçu & entretenu la Religion Evangelique Reformée, de même comme la Ville de Berne, & en icelle maintenus, continuant des long tems la Bourgeoisie avec nôtre dite Ville, nous prions très-instamment Son Excellence, que prenant la possession dudit Valengin & que sa volonté fut de la regir par un Gouverneur Commis de sa part, qu'il luy plaise pour la premiere entrée, à ce remettre & deputer un personnage, qu'Elle connoitra idoine & suffisant en nôtre Ville de Berne, afin de tant mieux en ce nouveau changement de Seigneur entretenir en paix & tranquillité lesdits Sujets, lequel Officier sera tenu de garder, observer, maintenir & conserver les droits & préeminence de madite Dame audit lieu, sans que cette Constitution d'Officier de Berne se puisse tirer en consequence à l'advenir, n'y au prejudice de l'authorité & préeminence de nôtre dite Dame n'y des siens.

7. Promettans Nous les Delegués de nôtre

tre dite Très-Illustre Dame, sous obligations de tous ses biens & des siens hoirs, même & particulierement de leur Comté de Neufchâtel, qu'Elle & les siens, sont & seront valablement obligé & astraints de fennement tenir, effectuër & accomplir toutes & singulieres les choses en ce present public instrument continües, sans opposition quelconque, tant concernant les points entierement conclus que remis à sa discretion.

8. Semblable promesse faisons aussi Nous l'Advoyer & Conseil de Berne, sous obligation de tous & chacuns des biens de nôtre Republique, presens & advenir quelconques, renoncans à cet effet nous lesdits delegués audit nom, & nous de Berne pour la part de nôtre dite Republique, à toutes exceptions, cavillations & inventions & sinistres machinations, à tous droits, Us, Stils, Privileges, Respits, delays, autres aydes & Subsides, au moyen desquels & quelles, les presentes Lettres ou parties d'icelles, pourroient tomber en dispute, ou contravention, même au droit disant, la generale renonciation n'être vigoureuse, si les speciales ne precedent, & que la confession faite autre part, que devant son Juge ordinaire être nulle, le tout sans aucun fraud en toute sincerité.

Desquelles choses avons nous lesdites Parties, passé deux publics instrumens de même teneur sçellées des Sçeaux pendant, de nous dit George de Diesbach Gouverneur que dessus: & Claude de Neufchatel, pour & au nom de

le nôtre Dame de Longuevville & de nôtre Republique de Berne, soussignée par nous esdits Commis de nos mains, & pour nous esdits de Berne, par nôtre Secretaire d'Etat. Fait, passé & entierement conclu en cette Ville de Berne, ce 19me jour du mois de Fevrier, l'an pris à la nativité de nôtre Seigneur courant, mil cinq cents soixante dix neuf. 1579.

De Diesbach. *Cl. de Neufchatel.*

U. Dachselhofer.

MArie de Bourbon Duchesse de Longuevville & Touttevville, Comtesse de St. Pol. & Souveraine de Neuf-Châtel, Tutrice & Couratrice de nos chers & très-ames Enfans, & de nôtre très-cher & très-honoré Seigneur & Epoux Messire Leonor d'Orleans quant il vivoit Duc desdits Duchés & Comtés, à tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Sçavoir faisons, qu'après avoir veu, bien entendu & meurement deliberé ses Articles, contenans ses façons, formes & conditions, moyens & reserves avec lesquels les Magnifiques &c. Puissans Seigneurs, les Advoyer & Conseil de la Ville de Berne veulent & entendent remettre au profit de Nous & de nosdits Enfans, & de nos Successeurs, le Droit qu'ils ont sur la Seigneurie de Valengin, accordés & arretés par entre eux, & nos amés & feaux Ambassadeurs George de Diesbach Gouverneur en nôtre Comté de Neufchâtel, &

& Claude de Neufchâtel Sieur de Gorgiere, dedans la Ville de Berne, le 12me jour de Novembre mille cinq cents ſoixante dix huit dernier paſſé, nous de nôtre pure, libre & franche volonté, à nous leſdits Articles & tout le contenu en iceux, loué, grée, ratifié, confirmé & approuvé, louons, greons, ratifions, confirmons & approuvons, tant pour nous, que pour noſdits Enfans, nos hoirs, Succeſſeurs & ayans cauſe, & voulons iceux Articles être gardés, obſervés & entretenus, & ſortir leur plein & entier effet & que conformement à iceux, en feront faites & paſſées lettres & Contract à forme probante & authentique, pour la ſeureté tant deſdits Magnifiques & Puiſſans Seigneurs de la Ville & Canton de Berne, que de nous, noſdits Enfans, Succeſſeurs & ayans cauſe, pour leſquelles & Contract faire paſſer & accorder & conſentir, nous avons commis & député, comettons & deputons noſdits amés & feaux George de Diesbach Eſcuyer Gouverneur & nôtre Lieutenant General de nôtre Comté & Claude de Neufchâtel Eſcuyer Seigneur de Gorgier & Conſeiller de nôtre Conſeil privé de nôtre Comté, auxquels & à chacun d'eux, nous avons donné & donnons tant en nôtre propre & privé nom, que comme Mere tutrice & Curatrice de noſdits trés-chers & trés-amés Enfans, plein pouvoir Authorité & Mandement ſpecial de faire paſſer & accorder Lettres & Contract authentique en la meilleure forme & maniere, qu'ils verront être à

faire,

aire, par raiſon pour la ſeureté de l'une & de
'autre partie, & generalement d'autant faire
raiter & negocier en ſes affaires que nous
pourrions faire, ſi preſentes en perſonne y
ſtions, & ce l'entretenement, & accompliſ-
ement de tout ce qui ſera par eux fait, paſſé
& accordé, ſouſmettre, obliger & hypothe-
quer tous & chacuns les biens à nous & à noſ-
dits Enfans preſens & advenir, ſpecialement
adite Comté de Neufchâtel, appartenances
& dependences, & ſans que la ſpecialité de-
oge à la generalité&de generalité à la ſpecia-
ité & faire toutes renonciations à tous droits,
Js, Privileges & Coutumes, dont nous pour-
ions ayder & prevaloir, pour retarder, ou
mpecher l'effet deſdites obligations.

Promettant en foy & parole dePrinceſſe &
ous obligation de tous nos biens, que nous
vons pour ce ſoumis & obligé, avoir & tenir
pour agreable, ferme & ſtable tout ce qui ſe-
a par noſdits procureurs & chacun d'eux ſur
e fait & accordé. Renonçans à cet effet à
outes exceptions, Droits, Us, Stiles, Privi-
èges, Reſcripts, delays, autres aydes & ſub-
ides, au moyen deſquels, l'effet deſdits Ac-
cords, Lettres & Contracts ſeront retardés &
mpeché & au droit diſant, generale renon-
iation non valoir & confeſſion faite par de-
ant autre perſonne, que ſon Juge ordinaire,
ſt de nul effet. Et afin que ce ſoit choſe
erme & ſtable, Nous avons ſigné les preſen-
es de nôtre main, fait contreſigner par l'un
le nos Secretaires & y appoſer le Sçel de nos
Armes.

Armes. Donné à Trye, le premier jour de Janvier. Mil cinq Cents soixante Dix neuf. 1579.

Marie de Bourbon

Par Madame Duchesse, Marquise & Comtesse
Porquier.

Num. XI.

Tractat zwüschen dem Canton Lucern, und dem Hertzog von Longueville, als Obersten Land-Herren der Graffschafft Neüwenburg, und Valendis, wegen des ewigen Burger-Rechts de Anno 1693.

WIR die Schultheiß, Klein und Grosse Räht, so man nennet die Hundert der Statt Lucern, Thun kund und wüssen offentlich hiemit, dieweiln zwüschen denen Durchläuchtig- und Hochgebohrnen Fürsten, denen Herren Hertzogen von Longueville, als Obersten Land-Fürsten der Graffschafft Neüenburg und Valendis von dieser Graffschafften wegen, unter welchen Stätt und Ständen Löbl. Eydtgnoßschafft von sehr viel Jahren dahero eine nutz- und rühmliche Vereinigung und ewiges Burger-Recht gestanden; Mit Nahmen aber ent zwüschen dem Weil. Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herren Philippsen Marggraffen zu Hochberg Lobsel. Gedächtnuß

uß, bey Lebzeiten Marschallen zu Burgund, Graffen und Oberherren zu Neüwenburg, Herren zu Röhtelen, und Sausenburg Eines, und unseren Fromm, und Ehrenden, lieben Regiments-Vorderen anderen Theils, in solche Einung, und ewig Burgerrecht geschlossen, und auf St. Mariä Magdalenä Abend des 1501sten Jahrs in der Statt Luzern ordenlich verbrieffet: Auch nach Absterben des Hochgeachten Herren Marggraffen in solches mit Ihr Fürstl. Durchl. und samlichen Anno 1503. mit dessen nachgelassener Ehlichen Tochter der Freüwli Johanna, in dem nächsten Jahr aber An. 1504. darauf mit dero Eheherren dem Herren Luwigen von Orleans, nachmaligen Herzogen zu Longueville wiederum erneüweret, und Anno 1524. umb dessen Bestätigung entzwüschen der obhochgedachten Frauwen Johanna, und unseren lieben Voreltern nochmalige Actus außgewehlt, endlichen dasselbe auch Anno 1570. von Ihr Fürstl. Durchl. dem Herren Leonor von Orleans Herzogen zu Longueville, und Routeville, auch unseren in GOtt ruhenden Vorfahren erneüweret und verschrieben worden, wie es dann die deßhalber gefertigte Hauptbrieff weisen, auff welche man sich beziehet, deßhalber und in Ansehung, daß eine solche gute Verständnuß und Burgerrecht zu beidseitigem guten Erspriessen wohl ausgeschlagen, und erschossen; So haben zu Erhaltung einer so alten, und verständigen Freünd- und Nachbarschafft Ihre Fürstl.

Durchl. Herr Heinrich Juli von Bourbon, Fürst von Condé, und Fürst von Königl. Geblüet, Pair und Grandmaistre von Franckreich, Herzog von Anguien und Chateau rousse &c. Ihrer Allerchristl. Königl. Majestät zu Franckreich, Gubernator und oberster Statthalter in denen Provintzien Burgund und Bresse &c.: Als Ehren-Vorsteher Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longueville, obersten Land-Fürsten der Graffschafft Neüwenburg und Vallendis; dieweilen obgedachte Ihre Fürstl. Drl. dem Hr. Herzogen zu Longueville und Oberherren der Graffschafften Neüwenburg und Valendis, erleidender stäts Leibs Unpäßlichkeit halber, ein solches in Persohn zu verrichten, wie es sonsten das Herkommen mitgebracht hätte, unmüglich fallet, ind Dero Nahmen und als Dero ordenlicher Ehren-Vorstände, durch ihre hierzu mit vollkommenem Gewalt versehene Abgesandte, die Hochgeachte WohlEdle, auch Edle, Gestreng, Vornehm und Weise Herren, Herren d'Affry, Gubernatoren und Dero General-Statthalteren in gedachter Oberherrschafft, wie auch die Herren Abraham Chambrier Alt-Meyer zu Valendis, Herren Johan Heinrich Brun Herren zu Oleirs, Cantzleren der besagten Oberherrschafft, Herren Jonas Hory, Vogten zu Boudry, Herren Johan Michel Bergeon Meyeren zu Neüwenburg, alle vier Standts-Räht der mehrerwehnten Graffschafft Neüwenburg und Valendis; Gedachte Vereinigun

gung und Ewige Burgerrecht mit uns wiede-
rumb erneůweren, und daſſelbe auff hocher-
wehnte Ihre Fůrſtl. Durchl. deß Herren
Hertzogen zu Longueville, Dero Erben und
ewigen Nachkommen in guten Treůwen zu
erhalten ſchweren wollen, in maſſen Hochge-
dachte Ihre Fůrſtl. Durchl. durch gedachte
mit vollkommenem G'walt verſehene Abge-
ſandte hierumb an uns Geziemmende Wer-
bung thun laſſen, und Uns ſamt unſeren
Stått, Land und Leůthen mit unſerer freůndl.
Bewilligung zu Ihren, das iſt, als ihren
Vorſteher, und in Nahmen offt hochgeſagt
Ihr Fůrſtl. Durchl. deß Herren Herzogen
von Longueville, und oberſten Land-Für-
ſten, und Herren zu Neůwenburg und Va-
lendis, von dieſerer beider Oberherrſchafften
wegen, zu ewigen Burgeren empfangen, und
das obangezogene ewige Burgerrecht mit
uns erneůweret und beſtåtiget haben; Wo-
růber auch Wir die zu Anfangs ernennte,
Schultheiß, Klein und Groſſe Råht, ſo man
nennet die Hundert der Statt Lucern, auß
gleichen, und denen obanzogenen Grund- und
Urſachen hiemit wůrcklichen, und in Krafft
deß gegenwårtigen, das ermelte Ewige Bur-
gerrecht, wie es die alten Burger-Brieff
außtrucken, und welche hiemit in ihren Kråff-
ten bleiben und beſtåttiget ſeyn ſollen, beſtåt-
tiget und erneůweret haben, beſtåtten und er-
neůweren auch daſſelbe mit gegenwårtigem,
wie ein ſolches von Articul zu Articul hernach
volget.

Namlichen, und dieweilen Wir in Ansehung derselben Liebe und Freündschafft ob Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. den Herren Herzogen zu Longueville, als obersten Land-Herrn der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, dessen Erben, und ewigen Nachkom̃en, mit denen Stätten, Schlösseren, Land und Leüthen der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, zu unseren ewigen Burgeren auf- und angenommen, sie auch hiemit wüssentlich und in Krafft diß Brieffs zu unseren ewigen Burgeren annemmen und empfangen, also daß Wir dieselbe, auch dero Land und Leüth in gedachten Graffschafften Neüwenburg und Valendis nun, und hinnach zu Recht, und vor Gewalt handhaben wollen, nach laut und Sag unsers Stattrechtes und löbl. alten Herkommen.

So bleibet noch weiters beredt, ob Hochgedacht Ihr Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen theinest unser Rahts-Bottschafften zu brauchen nohtdürfftig, und die erforderen wurde; Als dann Wir ihnen die erlauben, und verwilligen sollen; Es sollen auch Wir beyde Theil, und alle die Unseren uns ziem̃licher innländischer Rechten gegen einander benügen, und was alsdann gesprochen wird, darbey zu bleiben, ohne weiter weigeren, ziehen und appellieren, fürderlich und ohne Verzug Recht ergehen zu lassen, und daß keintweder Theil den anderen mit frembden außländischen Gerichten und Rechten nicht bekümmeren, fürnemmen, noch be-

schwe-

schweren soll, außgeschlossen, umb Ehe und
offen Wucher. Ob sich aber begeben wurd,
daß Span oder Widerwillen zwüschen Hoch-
ermelt Ihro Fürstl. Durchl. Dero Erben und
Nachkommen, und uns den Schultheissen
Räht und Gemeinen unseren Burgeren auch
ewiger Nachkommen aufferstunde: So soll
doch darumb nichts unfreündliches gehandlet,
noch fürgenommen werden, sondern so soll
jeder Theil den anderen zu Recht und Auß-
trag fürforderen gen Biell, dahin dann nach
der Erforderung der Theil, so also erforde-
ret wird, in 14. Tagen den nechsten dar-
nach kommende dem Rechten statt thun, und
daselbst jedweder Theil zwey Ehrbahre aus
dem Bezirck der Eydgnoßschafft erkießte Män-
ner zu den Spähnen setzen, die auch loben
und schweren sollen einen Eydt zu GOtt, und
den Heiligen, solch Irrung, und Spän von
beyden Theilen mit Klägten und Antworten
nach Nohtdurfft zu hören, und demnach zu
besuchen, ob sie die mit beyden Theilen Wüs-
sen und Willen, betragen und gerichten mö-
gen, und ob das nit beschehen mag, so sol-
len sie dann das Recht in drey 14. Tagen den
nächsten außsprechen, wie sie das ihr Eydt
und Ehre weiset, und wie das also von ih-
nen gemeinlich, oder dem mehreren Theil
außgesprochen wird, daß auch dem von uns
beyden Theilen getreüwlich nachgangen wer-
den solle, ohne alles weiter Ziehen, Weige-
ren und Appellieren.

Ob aber die Zugesetzten in ihren Sprüchen

und Erkanntnussen zerfielen, und sich gleich theilten, so soll unser deß Theils zugesetzter, so zu Tagen erforderet wird, und deß die Außspruch ist, und aus dem anderen Theil ein gemeiner Mann, der sie zu aller Sach der schiedlichst und gleicheest bedunckt, und der das vor Datum dieß Brieffs nit verlobt, noch verschworn hat, kiesen und nennen, und der von dem Theil, dem er zugehört, daran gewiesen und gehalten werden, sich deß anzunemmen, und bey dem Eydt sich zu verbinden, solch Sach wie obsteht fürderlich außzurichten, und entweder zugesetzten gesprochene Urtheil so ihne die besser, und gerecht seyn bedunckte, in so viel Zeit, als vorsteht, folgen und gehellen soll, und weder Theils zugesetzten Urtheil er also gehellt, und folget, daß die auch dann die mehr sind, und dero wie obsteht nachgangen werden soll, ohne alles weiter Weigeren und Appellieren, ohne Gefehrde.

Doch so behalten Wir uns hierin lauter vor, den Heil. Stuhl zu Rom, das Heil. Römisch Reich als von deß Reichs wegen, und alle die, mit denen wir vor Datum deß ersten Burger-Brieffs mit Herren Marggraff Philippen zu Hochberg aufgerichtet, in Bündtnuß, Einung, oder Verschreibung sind, ohne Gefehrd.

Wie nun Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchl. Herren Heinrich Juli von Bourbon, Fürst von Condé und Fürst von Königlichem Geblüt rc. als Ehren-Vorsteher Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longue-
ville

ville als obersten Land-Herren der Graffschafft Neuwenburg und Valendis, in dessen Nahmen, und von wegen als obsteht, durch mehr wohlernante Dero Herren Abgesandte dieses ewige Burgerrecht in Treuwen und unverbrüchlich zu halten und zu erhalten, in unser Statt und zu unseren Handen offentlich gelobt, versprochen und geschworen haben, welches Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Herzog von Longueville auch selbst Persöhnlichen in unserer Statt wurde gelobt und geschworen haben, wann von der stäts anhaltenden Leibs-Unpäßlichkeit Ihro ein solches nicht ohnmöglich gefallen wäre; Alles in der Maaß wie solches von weiland Ihro Fürstl. Durchl. dem Herren Marggraffen Philippen von Hochberg, und anderen Dero Herren Vorfahren lobsel. Gedächtnuß von wegen dero oberwehnten Oberherrschafft zu Neuwenburg und Valendis und unseren lieben Vorderen gelobt, und geschworen worden.

So haben eben gleicher Gestalten auch Wir die Schultheiß, Klein und Grosse Räht der Statt Lucern zu Handen Hochgedacht Ihro Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longueville, dessen Erben und ewigen Nachkommen, als obersten Land-Herren der Graffschafft Neuwenburg und Valendis, auch Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herren Fürsten von Condé so als Ehren-Vorsteher wie obstaht Dero Herren Abgesandten dem Herren von Affry, Gubernatoren, und General-

Statthalteren zu Neüwenburg und Valendis dieses jetz bedeüte Burgerrecht, vest, ståt, und ohnverbrůchlich zu halten angelobt, versprochen und geschworen, ohn alle Gefehrde.

Dessen dann und obgemelter Dingen aller zu wahren und vesten Urkund wir an diesem Brieff unserer Statt gewohnlich Insiegel hencken, auch von unserem Stattschreiberen underzeichnet, und sintemahl Wir von offt Hochgedacht Ihro Fürstl. Durchl. zu unser und unserer ewigen Nachkommen Handen ein anderen doch gleiches Innhalts empfangen, Deroselben zu derer, und Dero Erben auch ewigen Nachkommenden Handen diesen gegenwårtigen Brieff zustellen lassen; Auf Montag den 9ten Wintermonat, nach Christi unsers Herren und Heilands Geburth gezehlt das 1693ste Jahr.

Johann Carl Balthasar,
Statt-Schreiber.

Num. XII.

Das alte Landrecht der Graffschafft Toggenburg mit Schweitz und Glarus Anno 1469. auffgericht.

WIR der Schultheiß, Amman und gantze Gemeind zu Leichtensteig, der Höfftingern im Thurthal zu dem Wildenhauß und alle die so daselbst zu der Herrschafft Toggenburg gehörend, bekennen und thun Kund offentlich mit diesem Brieff, als der Edel und Wohlgebohrne unser gnådige

dige Herr, Graff Friedrich, weyl. zu Toggen-
burg sel. Gedächtnuß, bey seinem Leben, zu
den Zeiten da er das wohl thun möchte, durch
solches Gnad und Freündschafft, so er hat zu
unseren lieben Herren und Freünden von
Schweitz, verschuff und verwilligt, daß wir
nach seinem Tod, mit ewigem Landrechten
daselbsthin gehn Schweitz kommen und ver-
sorget sollind werden, von deßwegen, daß er
sich versache, daß solches uns nach seinem Tod
und Abgang, ob GOtt trostlich und hülfflich
seyn solt, und da er nun von dieser Zeit ge-
scheyden, da begegneten uns solche Zufähl,
daß uns selber beduncket, daß wir solcher Hülff
und Schirmes nohtdürfftig wärend, und ge-
dachtend solcher Nohtdurfft nach, und brach-
tend die an unsere Eydgnossen und guten
Freünd von Schweitz und begehrten also an
sie uns zu ewigen Landleüthen anzunehmen,
also nahmend und kräfftend sie zu den Sa-
chen, unsere lieben guten Freünd von Glarus,
von solcher guten und alten Freündschafft,
so sie dann beyderseyths lange Zeit hergebracht
und mit einanderen habend, daß Uns zu gu-
tem wahr und noch ist, und nach dem und
da derselben von Schweitz Ehrbahre Rahts-
Botten freündlich mit uns redten und gar
güttlich erzehltend, wie daß die Räht alle
Alt- und New in ihren Länderen alle Jahr
schwurend, und also von alter und guter Ge-
wohnheit mit ihrem Landrechten seyend ihrer
Länder und Landleüth Nutz und Ehr und zu
förderen, und ihren Schaden zu wenden und

zu wehren, zu und in allen gleichen billichen Sachen, bey guten Treüen ungefahrlich und also gütlich mit uns redend, daß wir solches Landrechts und ihr alt Herkommenheit uns wohl frewen und tròsten sollend und möchtend, und also auff solche ihre Erläutherung auch Frommen und Ehr, so wir dann vormahls dickh viel vernohmen habend, und auch auff solch gutes Vertrauen, so wir zu ihnen wohl haben sollend und mögend, so sind wir mit denselben unseren lieben guten Freünden von Schweitz und Glarus freündlich eins worden und eines ewigen Landrechtens übereinkommen, in massen als hiernach geschrieben steht, und dem ist also.

1. Namblich, daß wir die vorgenannten Schultheyß und gantze Gemeind, als sie mit Nammen vorgeschrieben stehen, alle und jegliche besonders, so auff die Zeit von Manns Nammen 14. Jahr alt sind und älter geschworen habend Leiblich zu GOtt und den Heyligen, für uns und alle unsere Erben und Nachkommenen, den obgenannten unseren guten Freünden, den Land-Ammanen und Gemeinden und Landleüthen beyderen Ländern Schweitz und Glarus Nutz und Ehr zu förderen und ihren Schaden zu wenden und ihnen beholffen, berahten und gehorsamb zu seyn getreülich und ungefährlich.

2. Item und ob es beschähe daß jemand mit uns gemeinlich, oder einem Ort besonders, Stöß hätte oder gewunne, und der, oder die dann Recht buttend, auff der obgenannten

nannten von Schweitz und Glarus Amman-
nen und geschwohrne Räht besonders gegen
en und denselben sollen wir gemeinlich, oder
das Orth, so die Stöß antreffent, auch denn
also auff sie zurechtkommen, und auch fürbas,
ob beschehe, daß under uns ein gägen mit der
anderen Mißhellung oder Stöß gewunnend
und das also fehr käme, daß jeder Theyl dem
Rechten gehorsamb seyn soll nachzukommen.
Wäre aber daß solch Sachen, so auff sie
gebotten wurden, also G'stalt währendt, daß
sie sich deren zu entscheyden, darumb zurich-
ten, oder zu sprechen, nit annehmen wolltind,
dann daß sie die möglich an anderen Enden
den vor ihnen, nach ihrer Gelegenheit das sie
bedunckt, gebühren außzutragen, wohin uns
dann dieselben unsere Freünd von Schweitz
und Glarus zum Rechten, das sie bedunckt
bey ihren Eyden, da es uns bedunckt gemein
und gleich wäre, deß sollend wir auch gehor-
samb seyn und nachkommen.

3. Item soll auch in diesem Landrecht kein
Theyl den anderen, umb einiche Sach, auff
frembd Gericht, Geistlich oder Weltlich nit
laden, noch treiben, und auch kein Theyl den
anderen hefften, noch verbiethen, ohne allein
den rechten Gülten und Bürgen, der ihme
darumb verheissen hat; Sonder jeder soll den
anderen mit Recht suchen und nehmen, an
den Stätten und in den Gerichten, da der
Ansprächig gesessen ist und hingehört, und soll
man auch da den Kläger unverzogenlich und
bescheydenlich richten. Beschähe aber das
nit

nit und das kundlich wurde, so mag dann der Kläger sein Recht wohl fürbas suchen als ihm füglich ist. Aber jedermann mag umb sein Zinß mit allem wärben, als bißher gwohnlich gsyn ist.

4. Es ist auch beredt, ob Uns in künfftigen Zeiten, eines bedunckte nothwendig zu seyn, ein Burger-Recht, oder Vereinung mit jemand anzunehmen, das sollend wir thun mit Raht der vorgenandten von Schweitz und von Glarus, und ob Uns das von ihnen gerahten wurde, solch Burgerrecht, Landrecht, oder Vereinung so wir an Uns nehmend, diesem Landrechten gantz unvergriffen und schädlich seyn soll; Sonder so soll diß Landrecht mit allen vor und nachgeschriebenen Stucken, Puncten und Articklen wahr, stäth, vest und unverruckt bleiben, und vor allem Burgrecht, Landrecht und Vereinung gahn, so wir hinnethin an Uns nehmend getreulich und ohn alle Gefährd.

5. Item, wäre auch, daß jemand zu uns in unser Land und Ambt zuge und da seßhafft seyn wolte, und wir zu Landleuthen nehmend und empfiengind, daß solche Leüth auch denn schwörind diß Landrecht zuhalten mit allen Sachen, als diß Landrecht außweiset, und wir jetz geschworen habend, getreülich und ohn alle Gefährd.

6. Es ist auch in diesem Landrecht beredt worden, ob jemand so in diesem Landrechten begriffen, aus dieser Graffschafft Landen und Gerichten zuge, daß auch der, oder die dannethin

hin ihrer Eyden, so sie des Landrechten wegen geschworen haben, ledig seyn sollend. Doch also, ob der, oder die von einer aufferstandenen Sach, oder Ansprach wegen, so auffgeloffen wärend, ehe sie von Uns und aus unseren Landen gezogen, an jemand, oder wir an sie gemeinlich, oder sonderlich, Zusprach oder zufordern hättend; daß dann solche Sachen und Ansprachen außgetragen und gerichtet werdind, und sie uns und wir ihnen Recht halten sollind an den Stätten und in den Gerichten, da die aufferstanden wärind, und daß darnach die Uns, noch die genandten unsern Freünd von Schweitz und Glarus, darumb mit keinen andern Gerichten, Geistlichen noch Weltlichen bekümmeren, fürnehmen noch vertreiben sollend, by den Eyden, so sie den obgenandten unsern Freünden von Schweitz und Glarus, in dem obgenandten Landrechten geschworen habend; ohn alle Gefährd.

7. Item, es ist auch beredt worden, ob wir der obgenandten von Schweitz und Glarus Hülff einest nöhtig wurdend, so sollend sie beholffen seyn in unserm und ihrem selbst eignen Kosten, deßgleichen sollend auch wir ihnen beholffen seyn, so das zu schulden kombt, in unserm selbst eignem Kosten.

8. Item, wir beyderseyts sollend auch einandern Kauff geben, folgen und zugahn lassen getreulich und ohn alle Gefährd.

9. Item, mit aller Sicherheit ist in disem Landrecht eigentlich beredt, daß wir alle und unsere Erben und Nachkommen, bey allen

und

und jeden unseren Privilegien, Gnaden und Begabungen, Freyheiten, Rechtungen und guten Gewonheiten, allen unseren Gerichten und Gerechtigkeiten bleiben sollend.

10. Item, daß die dick gemelten unsere Freünd von Schweitz und Glarus, mit Uns, auch wir mit ihnen, von solchen Brüchen wegen, so sie unter ihnen, oder wir unter Uns habend, oder anlegend, darumb nichts sollend zuschaffen haben.

11. Item, daß wir diß Landrecht, je zu 5. oder 10. Jahren, als je dann die obgenandten unsere Freünd von Schweitz und Glarus bedunckt nothwendig zu seyn, so daß an Uns erfordert wird mit Botten oder mit Brieffen, ernewern sollend, auch mit den Eyden, inmassen, als obgeschrieben ist.

12. Mit sonderheit ist zu mercken, daß in diesem Landrecht vorbehalten, gantz lauter und eigentlich außgeschlossen ist und seyn soll, der Allerdurchl. Hochgebohrne unser Gnädigste Herr der Römische König, das H. Römisch Reich, und sonst jedermäniglich, er seye Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, sein Recht und Gerechtigkeit, auch treüwlich und ohn alle Gefährde.

Und hierüber zu einem wahren und ewigen Urkhund so haben Wir die obgenandten Schultheyß, Amman und gantze Gemeind, ernstlich gebetten, die Fürsichtigen Weysen unsere liebe und gute Freünd, den Schultheyß und die Räht der Statt Weyl im Thurgöw, daß die ihrer Statt Weyl Insiegel, an diesen Brieff

Brieff gehenckt habend. Der gegeben ist. Zu Wattenwyl auff Sonntag vor St. Ulrichs-Tag, des 1469. Jahrs.

Num. XIII.

Richtung zwischen Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich und denen Eydgnossen durch Vermittlung König Ludwigs XI. in Franckreich Anno 1474.

WIR Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich, thun kund allen mäniglich und bekennen mit diesem Brieff, als zwischen dem Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Sigmunden Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unserm lieben Oheim an einem, und den Fürsichtigen, Ehrsamen und Weysen gemeinen Eydgnossen von Stätten und Ländern, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und dem Am̃t daselbst und Glarus mit ihren Zugewandten und Zugehörigen, Unsere insonders gutten Freunden, am andern Theyl, und ihr beyder Theyl vorderen, vor viel vergangenen Jahren, in Kriegen, Zweyungen, Irrungen u. Stössen mit einander gewesen sind, und sich darinne mancherley verlauffen und vergangen hat; Und ein güttlicher Tag zu Constantz zwischen beyden obgenañten Theylen gehalten worden, und da ein Abscheyd begriffen und gestellt ist, wie solches hingethan, betragen und verricht werdẽ möcht,

und

und daß darmit zu endlicher Außtrag und Beschluß gebracht mocht werden.

2. Und demnach Wir, als der, so das gern betragen und gedilcht gesehen hätte, von beyden Partheyen umb der Liebe wegen, so Wir zu ihnen haben, den Edlen Unseren Ehrsamen und andächtigen Graff Hansen von Eberstein und Josten von Sylinen Probst zu Münster im Ergöw unser Räht, zu den obgenandten beyden Partheyen gefertiget und geschickt haben, mit Befehlen an sie beyderseyts zu werben, auff den obgenandten Abscheyd zu Constantz beschehen, zu überantworten. In den Fug, wie wir demnach die Bericht zwischen den obgenandten Partheyen beyderseyts beschlossen und begriffen, daß sie darbey bleiben, und dem also nachgehen wollen, und sie von solches unsers Gewerbs wegen, den vorgerührten Abscheid Uns zuschicken lassen haben mit dem Underscheyd, wie wir demnach die Bericht begreiffen und setzen lassen, daß solches der obgenandt unser Oheim Hertzog Sigmund bey seinen Fürstl. Würden und Ehren, und die vorgenandten Eydgnossen bey den Eyden, so sie ihren Stätten und Ländern geschworen, nach seinem Innhalt gelobt und versprochen hand, wahr fest und ståht zu halten und das gestracks zu vollziehen und zu vollführen, und sonder denen ohn Eintrag, Ehrbarlich und Redlich nachzugehen, wie daß die Brieff zwischen ihnen darum gegen einandern außgangen erweisend und erklährend.

3. Und uns demnach und wie obsteht, der gerührt

gerührt Abscheyd zu Constantz überantwortet ist, und wir dann eigentlich und wohl gehört haben; So setzen wir den Ubertrag und den Bericht zwischen den obgenanten Partheyen also und wie das hernach von einem an das andere geschrieben steht, und das also ist und sein solle, daß hinfüro beyde obgenante Partheyen und alle die ihren, und ihre Stätt und Länder zu einanderen sicher Leibs und Guts mit kauffen und verkauffen und andern getreuen und unschädlichen Geschäfften, aufrecht, ehrbarlich und redlich wandlen sollen und mögen, von jeder Parthey in sämlichen Fug ungehindert und n allweg getreulich und ungefährlich.

4. Und ob des genanten unsers Oheims Hertzog Sigmunds von Oesterreich Zugehörigen, zu obgenanter gemeiner Eydgnoßschafft und ihre Zugewandten, zu dem jetz genanten unserem Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich und seinen Zugehörigen, Zuspruch hätten, oder ferner gewinnen, darumb die Partheyen güttlich nicht betragen werden möchten, daß der Kläger sein Wieder-Parthey zu Recht und Außtrag erforderen soll, für den Bischoff zu Constantz, oder die Statt daselbst, oder für den Bischoff zu Basel, oder die Statt daselbst, und das danechste die angesprochene Parthey, dem Kläger iñer drey Monathen frist nach seiner Erforderung, Rechts statt thun soll, also daß Klag und Antwort, Red und Wiederred, und Rechts-Sach in solcher Zeit beschehen seye ohne längeren Verzug, und eß soll der antwortende Theyl, ob er daran

säumig wurd, darzu gehalten und gezwungen werden, bey forchtlicher Poen Leibs und Gutts.

5. Und doch da die Spähn antreffend Erbfähl, gelegne Gütter und kleinfügige Schulden, daß solche Ansprachen berechtiget werden sollen in den genañten Gerichten, darinnen der Erbfahl und die Gütter gelegen und solche Schuldner gesessen sind, und was an den obgenañten Enden einen gesprochen wird, daß dabey auch beyde Theil, allweg ohne verziechen, weigern und appelliren bleiben sollen, und ob dasselb umb jetzberührte Ansprachen jemand von eintwederer Parthey rechtloß gehalten wird, daß der nach solchem Rechtsspruch in einem Monath ungefährlich an der vorgeschriebenen Rähten einen, sein Recht suchen möcht, wie das darvor geschrieben steht.

6. Und ob hinfür der obgenant unser Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich, zu den vorgesagten Stätten und Länderen gemeinlich oder sonderlich Zuspruch oder Stöß gewunne, daß er sie dann auch zu den obgenañten vier Rechten einem, zu Recht und Außtrag, wie das darvor verbegriffen ist, fürforderen mag, also daß die auch allda rechtlich vollendet werden sollen. Und zu gleicher Weiß und in dem Fug, ob gemein Eydgnossen oder sonderlichen ein Orth, oder ihre Zugewandten zu unserm Oheim Hertzog Sigmunden von Oesterreich Zuspruch gewinnen wurden, daß die in vorgeschriebener Weyß mit Recht auch fürgenohmen und die also berechtiget werden und zu End und Außtrag kommen sollen.

7. Und

7. Und umb deßwillen daß die Verwillkuhr-
en Richter in Außtrag bestimbt, in Beladung
lcher spähnigen Handlung, in ihren Sprü-
hen und Ubungen desto freyer sind, so sollen all-
egen die spähnigen Partheyen, im Eingang
es rechtlichen Außtrags, sich gegen demselben
enohmenen Richter schrifftlich verbinden, von
lcher Sprüchen wegen, dieselben Richter dar-
mb nicht zufehden, oder ihnen des in einigen
rgen Willen, oder Unfug zuzumessen.

8. Und ob Unser Oheim Hertzog Sigmund
on Oesterreich, in seinen Geschäfften, der Eyd-
noßschafft vorgenannte Hülff nohtdürfftig wur-
e seyn, daß sie ihme die thun wollen, wo ihnen
as Ehrenhalb gebührlich seyn mag, auff sein
Sold, wie die Eydgnossen sollichen Sold in ih-
n eignen Geschäfften geben, getreülich und un-
fährlich. Deßgleichen ob die Eydgnoßschafft,
orgenannt Unsers Oheims Hertzogs Sig-
unds Hülff, zu ihren Geschäfften nohtdürff-
g wäre, daß er ihnen das auch thun soll, wo
me das Ehrenhalb gebührlich seyn mag, auff
ren Sold, wie derselb unser Oheim solchen
Sold giebt in seinen eigenen Geschäfften, ge-
eulich und ungefährlich.

9. Und daß auch die vorgenandten Eydgnos-
n, Unserem Oheim Hertzog Sigmunden von
Oesterreich überantworten sollen alle Brieff,
rbar, Bücher, Register und Schrifften, so sie
habend und der Herrschafft Oesterreich zustos-
nd, und so sie einerley Brieff, Bücher oder
Schrifften jemands anderen übergeben hätten,
as sollen sie ihm auch öffnen getreülich und ohn

alle Gefährd, außgescheyden die Brieff, Rödel
oder Schrifften, so die iñhablichen Land, Stätt
und Schlösser der Eydgnoßschafft besagend.

10. Und daß auch beyde Partheyen, bey allen ihren Landen, Schloß, Stätt, Dörffer und Märckten so sie in vergangenen Zeiten, zu ihren Handen erobert und einbracht haben, bleiben sollen nun und hienach, unangesprochen und unbekümmert.

11. Und daß auch entweder Parthey, noch ihre Zugehörige und Mithafften, die ander Parthey und ihre Mithafften, durch ihr Stätt, Schloß noch Land keines wegs bekriegen, beschädigen, fehden, oder in einiger Weyß an Leib oder Gutt bekümmern lassen soll.

12. Und daß auch entweder Parthey für den anderen, die seinen in Bündnuß, Burgrecht, Landrecht, Schutz und Schirm, noch versprechen annehmen soll, dem anderen Theyl zu Schaden und Auffruhr, es wäre dann daß jemand hinder den anderen mit seinem Haußhäblichen Sitz ziehen wolte, den Gerichten, darinn dann ein jeder seines Sitzes halber von Alters her gehöret hat, unverdingt.

13. Und ob darüber entweder Parthey oder die ihren, durch der anderen Parthey Stätt und Länder bekriegt und beschädiget wird, das von Stund an die Parthey, da das beschehen wäre, zu dem greiffen und von ihm Nachricht fürderlich richten lassen soll.

14. Und daß auch kein Theil dem anderen sein Feind oder Beschädiger wissentlich mit hausen, hoffen, essen noch trincken, kein Unterschub

ode

oder Hülff thun, auch daß niemand gestatten sol
n kein Weyß, getreülich und ohngefährlich.

15. Und daß auch Unser Oheim Hertzog Sigmund obgenañt, die Bericht zu Waldshut beschehen, die von Schaffhausen, die von Villach und Bilgery von Höwdorff berührend, vollziehen und was ihm darinn die Eydgnossen behelffen und gerahten können, das von ihnen mit treüen geschehen soll.

16. Und daß auch von dwederer Parthey und den ihren auff die Wiederparthey und die ihren, kein neu Zoll, oder Beschwärd gelegt werden soll, und sonder das bleiben zulassen gegen einanderen, wie die von Alters her genohmen und gegeben worden sind.

17. Und daß von der Lächen wegen beredt, daß Unser Oheim Hertzog Sigmund bey seiner Lächenschafft bleiben soll, außgesonderet die Lächen, die eroberten Land und in den unerlößten Pfandschafften, und das jetzt zu X. Jahren von Unserem Oheim Hertzog Sigmunden und den seinen, solcher Bericht, ihren Rähten und Zugehörigen verkündt werden wissen zuhaben und die vollziehen und hinwiederumb von der Eydgnoßschafft und den ihren, X. Jahren auch geschehen soll.

18. Und sonder daß auch Manns-Personen den Stätten Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut mit denen auf dem Schwartzwald und denen so zu der Herrschafft Rheinfelden gehören, Eyd zu GOtt und den Heyligen schwören sollen, daß Sie und ihre Nachkoñen dis Richtung getreülich gehalten

 wollend

wollend und in X. Jahren solche Eyd von ihnen, so das erfordert würd, beschehen und gethan werden.

19. Und sollen auch die genañten Eydgnossen nun und hienach Oeffnung haben derselben IV. Stätten und Schlossen zu allen ihren Nöthen.

20. Und wäre daß dis freundlich Bericht durch unsern Oheim Hertzog Sigmund nit gehalten wurd, so soll darumb nit Fehde, Aufruhr und Krieg fürgenom̃en, sondern dieselb brüchige Parthey darumb zu Außtrag fürgefordert werden, nach lauth des Außtrags der obvermeldet ist, und demselben Außtrag auch dieselbe Parthey statt thun soll, bey den gelobten Eyden und Sieglen dieser Bericht.

21. Wäre aber daß durch Unsers Oheim Hertzog Sigmunds Räht, Diener und die ihm zu versprechen stahn, oder hinwiederumb durch die Eydgnoßschafft, ein Statt, Land, Orth oder sonderlich Personen zu der Eydgnoßschafft verwandt, wieder diesen Bericht geschehe, und darumb nach lauth des Außtrags obgemelt nit fürkommen, oder demselben Außtrag nit statt thun wolte, so soll auff Ermahnung des Theyls, an dem die Richtung nicht gehalten wäre, dieselb ungehorsame Parthey darzu gehalten werden das zu vollziehen.

22. Und daß auch darauff alles das, so sich in Kriegs- oder andere Weyß zwischen Unserem obgenañten Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich und seinen Vorfahren und der Eydgnoßschafft und ihren Vorderen und allen ihren

Zu-

Zugehörigen und Mitzugewandten, bis auff Gebung dis Brieffs gemacht, vergangen und verloffen hat, darinnen keinerley außgescheyden, außgesondert, oder hindan gesetzet, beständlich und vestiglich Bericht, betragen und veraint seyn, und daß auch der stracks von beyden Partheyen und Zugehörigen auch Zugewandten nachgegangen werden soll ohne Eintrag, und wie das diese Richtung begreifft und weißt, bey Unsers Oheims Hertzogs Sigmunds von Oesterreich Würden und Ehren und bey den Eyden, so die Eydgnoßschafft ihren Stätten und Länderen geschwohren hand.

23. Zu einer ewigen Beständnuß solcher Bericht und dem Allmächtigen GOTT zu Lob und solchem Bericht zur vesten im̃erwährenden Urkund, daß dero, wie vorsteht, also von beyden obgenañten Partheyen und ihren Zugewandten und Zugehörigen nachgangen werde; So haben wir obgenanter König Unser Königl. Majestät Jnsiegel offentlich lassen hencken an diser Brieffen zween gleich, und jedwederem Theyl des einen geben.

24. Wir obgenañter Sigmund Hertzog zu Oesterreich 2c. 2c. Und die vorgenanten Eydgnossen, Stätt und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und Glarus bekennen und verjahen der obgeschriebenen Richtung und alles des, so darvor von Uns geschrieben steht, und wollen wir obgenañter Hertzog für Uns und unsere Erben die Unser Zugehörigen und Zugewandten, darbey stracks bleiben und dem seinen Innhalt nachgehn. Wir

Hertzog Sigmund bey Unserer Fürstl. Würden und Ehren, und wir ehegenannte Eydgnossen, bey denen Eyden, die Wir unseren Stätten und Ländern geschworen hand, wie das darvor auch geschrieben steht. Und des zu wahrer guter Bezeugnuß, so haben Wir Hertzog Sigmund unser Insiegel auch offentlich lassen hencken an die vorgenannte Brieff, zween gleichlautend. Geben und Geschehen in Unserer Statt Senlis. Den 11. Junij, Anno 1474.

Num. XIV.

Die ewige Erbeinigung mit Hertzog Sigmund zu Oesterreich Anno 1477. auffgerichtet.

WIR Sigmund von GOttes Gnaden Hertzog von Oesterreich an Einem, und Wir Burgermeister, Schultheyß, Land-Amman, Räht und Gemeinden gemeinlich der Stätten und Länderen, nammlich zu Zürich, Bern, Lucern, Ury und Solothurn am anderen Theyl, bekennen und verjähen offentlich und thun Kund Allermäniglich mit diesem Brieff, daß Wir zu beydersenths wohlbedächtlich und sambtlich haben betracht und zu Hertzen genohmen, was auß der löblichen Bericht, so der Allmächtig GOtt zwischen uns gefügt und uns beyden Theylen darnach wider unsere tödliche Feinde zu Nutz, Ehr und Gutt gnädiglich verheegt hat, darumb wir billich seinen Göttlichen Gnaden Lob und Danck sagen sollen, und dieselb obberührt

berührt Bericht zwischen uns beyden Theylen zubestäthen und in getreüwem Glauben hinfür beharren.

1. So haben Wir vorgenannter Hertzog Sigmund zu Oesterreich, im Nammen deß Allermächtigen GOttes, für uns und unsere Erben, einer ewigen Vereinigung, Verständnuß vereinigt, mit unseren innhabenden Länderen, Leüthen, Stätten, Schlössern, Underthanen und Landsassen, in getreüer Vereinigung und Verständnußweise, mit den Eydgnossen der vorberührten Stätten und Ländern gemeiniglich und sonderlich und mit ihren Nachkommen, also daß Wir vorgenannter Hertzog Sigmund und alle unsere Erben und die unseren vorgemelt, weder mit Landen, Leüthen, Stätten noch Schlösseren, wider die obgeschriebenen Eydgnossen, die ihren, noch ihre Nachkommen, gemeinlich, noch sonderlich, in Kriegs-Weyse nimmer thun, noch Arges, darvon Krieg entstehen möchte fürnehmen, noch von den unseren und unseren Landsassen, noch jemand anderen auß unseren und der unseren Land, Stätt und Schlossen zuthun gestatten sollen.

2. Deßgleichen wiederumb und in gleicher Formb, so haben Wir die Vorgeschriebenen Eydgnossen von Stätten und Länderen, für Uns und unsere Nachkommen und all die unsrigen, und auch im Nammen GOttes einer ewigen Vereinigung und Verständnuß vereinigt, mit unseren innhabenden Landen, Leüthen, Stätten und Schlossen, auch in ge-

getreüer Vereinigung und Verständnuß-Weise, mit dem genanntem unserem gnädigen Herren Hertzog Sigmunden von Oesterreich, Sr. Gnad und Erben Stätt, Landen, Leüthen, Schlösseren, Underthanen und Landsassen, gemeinlich und jedem sonderlich, also daß wir und unsere Nachkommen und all die Unsrigen, wider den der obgenannten unserer gnädigen Herren von Oesterreich, Sr. Gnad Erben, Land, Leüth, Stätt, Schloß, gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-Weise, nimmermehr thun, noch auch Arges, darvon Krieg aufferstehn möchte, fürnehmen, noch jemand anderen auß unseren Landen, Stätten und Schlösseren, zuthun gestatten sollen, noch wollen.

3. Und ob sich fügen wurde, daß die vorgenannten Eydgnossen, oder die ihren bekriegt, belägeret, oder benöthiget wurden, von wem das geschehe, niemand hindangesetzt, so sollen und wollen wir vorgenanter Hertzog Sigmund und unser Erben, die unsere und unsere Landsassen, wo wir das unserer Bünd halber gebühren mögend, ihnen zuziehen und sie helffen retten und schützen, doch in ihrem Sold den sie den unseren geben sollen, wie das von uns auch beschehe, wann die Geschäfft unser, oder unserer Erben wären, und mit solcher Macht alsdann uns und unseren Erben nach Gestalt der Sach je ziehmlich und gut beduncket seyn, wann wir oder unsere Erben deß von ihnen ermahnet werden mit ihren Brieffen und Insieglen, oder ihren gewissen Bott-

schaff-

schafften, und was Hülff und Beystand wir und unsere Erben ihnen thun, daß sie darmit benügen haben sollen.

4. Deßgleichen, ob es sich fügen wurde, daß der obgenannt unser gnädige Herr, Herzog Sigmund von Oesterreich und seine Erben, in ihren innhabenden Landen, an Leib und Gut, Stätten, Landen, Leüthen, Schlossen bekrieget, belägeret, oder benöthiget wurden, von wem das beschehe, niemand hindan gesetzet, so sollen und wollen wir die vielgenannten Eydgnossen und unsere Nachkommen, wo wir das Bündnuß halber thun mögen, hie dißhalb dem Adlerberg, ihnen zuziechen, helffen, retten und entschütten, umb den Sold unsers gnädigen Herrens von Oesterreich und seiner Gnaden Erben, uns den zugeben, wie wir den einandern in unseren Stätten und Länderen geben, so wir in unseren eigenen Geschäfften Krieg haben; Und mit solcher Macht das thun, als uns und unser Nachkommen, das von dem obgeschriebnen unsern gnädigen Herren Hertzog von Oesterreich, oder seiner Gnaden Erben ermahnet werden, mit Brieffen und Insieglen oder ihren gewissen Botten, und was Hülffs und Beystands wir und unser Nachkommen ihnen thun, daß sie darmit Benügen haben sollen.

5. Wurde sich aber begeben und fügen, daß der obgemelt unser gnädige Herr Hertzog Sigmund von Oesterreich und seiner Gnaden Erben, an den innern innhabenden Landen der Graffschafft Tyrol bekriegt, belägeret und be-

benöthiget wurden von weme das beschehe, niemand hindangesetzt; So sollen und wollen wir die Eydgnossen und unsere Nachkommen dem obgenanten unserem gnädigen Herren von Oesterreich und seiner Gnaden Erben, getreůlich Hůlff und Beystand thun, wie die obberůhrt löbl. Bericht zwischen uns beyden Theylen, das umb den Sold zu thun, dargiebt und innhaltet.

6. Ob auch zu Zeiten ůber kurtz oder ůber lang, deß vorgemelten unsers gnädigen Herrens von Oesterreich oder seiner Gnaden Erben, Underthanen, Zugehörige oder Landsassen in allen seiner Gnaden Landen und Gebiethen, sein Fůrstl. Gnad oder seiner Gnaden Erben, wann ihr Gnad das erforderet und begehrt, mit guten Treůen helffen gehorsamb machen, mit der Hůlff und in der Maaß, als darvor geschrieben staht.

7. Wurden auch unser Hertzog Sigmund vorgemelt, oder unser Erben und wir Eydgenossen und unser Nachkommen uns nach dieser löbl. Vereinigung und Verständnuß, mit jemand, wer der wäre, weiter vereinen und verbinden, als wir auff beyden Seythen wohl thun mögen, so soll diese Vereinigung allweg vorgehn, und derselb Theyl der das thut, den andere under uns auffnehmen und vorbehalten, daß ihme solches, nach lauth seiner Vereinigung, ohne Schaden seyn solle.

8. Und umb willen daß das alles desto kräfftiger und beständiger seye nun und zu ewigen Zeiten, getreůlich und ehrbahrlich von uns

beyden

beyden Theylen gehalten werde; So wollen wir Hertzog Sigmund von Oesterreich Gunst und Willen dazu geben, und unsere Stätt der unseren Landen gůtlich vermögen, daß sie alles das so wir hiervor und jetzt mit den Eydgnossen auffgenohmen haben, und eingegangen sind, und ihren nachhangenden Insieglen, ohne Verzug bekräfftigen und dem allem nachzukommen, das lauth Zusagen doch in all ander Weg, uns Hertzog Sigmund und unseren Erben, an unseren Fürstl. Obrigkeit unvorgriffentlich und ohne Schaden, deßgleichen wir vorgenannten Eydgnossen, derselben Stätten gleicherMassen auch wiederumb thun sollen, alle arge List und Gefährden gantz vermitten und außgeschlossen.

9. Ob auch unser der vorgemelten Eydgnossen, liebe und getreůe Eydgnossen von Schweytz, Underwalden, Zug und Glarus, in diese Verständnuß, wie die darvor beschrieben steht, auch gehn wolten, daß sie das wohl thun mögen, und von uns genannten Hertzog Sigmund von Oesterreich und uns ehegenannten Eydgnossen, darin gelassen werden sollen.

10. Und diß alles, zu einer wahren, festen Urkund und ewiger Gezeůgnuß; So haben wir Hertzog Sigmund von Oesterreich unser Fürstl. Insiegel an diesen Brieff gehenckt, darunter wir uns, für uns und unser Erben, bey unseren Fürstl. Worten und Ehren verbinden, alle vorgeschriebenen Sachen zu halten, getreůlich.

11. Und

11. Und wir Eydgnossen von Zürich und Bern ꝛc. haben auch, zu einem festen und wahren Urkund und ewiger Gedächtnuß unserer Stätten und Lands Insiegel, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern Eyden, so wir unseren Stätten und Landen geschworen, verbunden, alle vorgeschriebenen Sachen zu halten, gethan hencken an diesen Brieff, deren zween in gleich lautender Form gemacht, und jedwederem Theyl einer überantwortet ist. Geben und beschehen zu Zürich, auff Montag vor St. Gallen Tag Anno 1477.

Num: XV.

Neue Erb-Einigung zwischen Keyser Maximilian I. und dem Hauß Oesterreich und den Eydgnossen An. 1511. auffgerichtet.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. ꝛc.

Und wir Burgermeister, Schultheyssen, Amman, Räht, Burger, Landleüth und Gemeinden der nachgemelten Stätten und Ländern der Eydgnoßschafft, namblich, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Ob- und Nid dem Kernwald, Zug mit sambt dem usseren Ambt so darzu gehöret, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaff-

Schaffhausen, mit sambt dem Gottshause und Statt St. Gallen und dem Land Appenzell.

Bekennend offentlich und thun Kund allermäniglich, mit dieserem Brieff, nachdem Wir Maximilian erwöhlter Römischer Keyser, auß Schickung deß Allmächtigen, zu Keyserl. Würde und Regierung erhöhet und fürgesetzt, und deßhalb auch sonder auß angebohrner Natur, Gütte und Mildigkeit billig geneigt sind, als Uns auch wohl geziehmet alle und jegliche unsers und deß H. Reichs auch sonderlich unseren erblichen Fürstenthummen und Landen Underthanen und getreüen in was Stand, Würde oder Wesen sie sind, zu Mehrung und Wohlfahrt ihres Wesens, bey guten Frieden, rechter Ruhe und Einigkeit zubehalten, und vor künfftigen unüberwindlichen Schaden und Verderben zuverhüthen, habend wir darauff güttlich angesehen und betrachtet die Gelegenheit unser löbl. Häuser Oesterreich und Burgund, auch wie dieselben gemelter Eydgnoßschafft anstössen und Nachbarn sind und denen wohl gedeyen und erschiessen mögen. Darzu auch der weyl. unser lieber Vetter, Ertzhertzog Sigmund löbl. Gedächtnuß, in Krafft der ewigen Bericht, durch weyland unser lieben Bruder, König Ludwigen zu Franckreich, zwischent ihme und genannten Eydgnossen gemacht, der Datum stehet zu Senlis am 11ten deß Monaths Junii im 1474. Jahr, und nachfolgends, Innhalt einer erblichen Vereinigung, deren Datum zu Zürich am Montag vor

vor Gallen, im 1477. Jahr wußet mit denselben Eydgnossen in güttlich, nachbahrlich Einung, Verständnuß und Vertrag kommen; Deßgleichen wir obberührte Eydgnossen deß gedachten unsers allergnädigsten Herrens deß Römischen Keysers, Christenlich Gemüth, Gnad und Neigung, und das uns füglich und ehrlich ist, Jhro Keyserl. Majest. auch den genannten Häuseren Oesterreich und Burgund, gehorsamb, underthänig, getreüen Dienst und nachbahrlichen Willen zubeweysen, zu Hertzen genohmen, und darumb dem Allmächtigen GOtt zu Lob, habend wir Keyser Maximilian als Ertz-Hertzog zu Oesterreich uns von wegen unser Land, so durch Abgang deß genannten unsers lieben Vetters Ertz-Hertzog Sigmunds an uns gefallen und kommen, und in Regierung derselben behörig sind, als auch Vormünde deß gedachten unsers lieben Enckhels und Fürsten Ertz-Hertzog Carls, von wegen seiner Graffschafft Burgund, und was in Regierung derselben Graffschafft gehört, für uns unsere beyden Erben und Nachkommenden, und wir vorgemelte Oerther der Eydgnoßschafft für uns und alle unsere Nachkommen, mit gutem zytigem Raht, rechtem Wissen und Vorbetrachtung deß obberührten Königs Ludwigs ewigen Bericht und nachfolgend ewige Vereinigung gegen und mit einander verneüert und erläuthert, wie hernach folgt.

1. Nammlich sollend und mögend nun hinfür in Ewigkeit wir obgenannte Partheyen auch alle unsere Erben und Nachkommend Under-

Underthanen Landsassen und die unser jeglichen, jetz oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm oder Verspruch, oder in ander Weyß zugethan und verwandt sind oder werdend, in allen und jeden unsern Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Länderen, Stätten, Märckten, Dörffern, Gerichten und Gebiethen, mit Kauffen und Verkauffen und andern getreüen unschädlichen und ungefährlichen Geschäfften Leibs und Gutts, sicher zu- und mit einander auffrecht, ehrbarlich und redlich handeln und wandeln, von unser jeden Parthey und den ihren obbemelten, in solchem Fug unverhindert auch ohne Erneüerung und Beschwährung einiger neuen Auffsätzen und Zöllen, in allweg getrülich und ungefährlich.

2. Auch sollend und wollend wir vorgemelt Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl unser Erben und Nachkommen, auch all unser Underthanen, Landsassen, oder die uns jetz oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm oder Verspruch, oder in einig andere Weiß verwandt oder zugethan seynd oder werdend, mit unseren noch ihren Landen, Leüthen, Stätten noch Schlösseren, wieder gemeiner Eydgnossenschafft, die ihren noch ihr Nachkommen, oder die ihnen Schutz, Schirms, oder Versprechens oder sonst verwandt sind, gemeinlich, oder sonderlich, in Kriegs Weise nimmer thun, noch Args, davon Krieg entstehen möchte, fürnehmen, noch von den unsern oder unsern Landsassen, noch jemand an-

dern uns, unseren und den unseren Landen, Stätten und Schlösseren in dieser Einigung begriffen zu thun gestatten.

3. Deßgleichen wiederumb sollend und wollend wir gemeine Eydgnossen obgenannt, noch unsere Nachkommen und alle die unsern oder die uns jetz, oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, oder Verspruch, oder in andere Weg verwandt sind, oder werdend, mit unsern innhabenden Landen, Leüthen, Stätten oder Schlossen, wider die obgenañten unsere allergnädigste und gnädige Herren, Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl, ihre Erben, Nachkommen, Land und Leüth in dieser Vereinung begriffen, oder die Ihrer Keyserl. Majest. und Gnad, mit Schutz, Schirm, Verspruch oder in andere Weyß, jetz oder künfftiger Zeit verwandt sind oder werdend, gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-Weyß nimmer thun, noch Args, darvon Krieg entstehen möchte, fürnehmen, noch von den unsern, noch niemands auß unseren Landen, Stätten, Schlossen zuthun gestatten alles von allen Theylen getreülich und ohngefährlich.

4. Sonders darmit diese löbl. Bericht und Vereinung zwischen uns und den obgenannten Partheyen, unsern Erben, Nachkomen, Underthanen, Zugehörigen und Verwandten, wie obsteht, desto beständlicher bleiben mögend; So haben wir uns vereiniget und hiermit erleüthert, ob sich über Kurtz oder Lang begebe, daß wir Keyser Maximilian, in unseren

ren Landen, in dieser Einigung, wie obstaht, begriffen, oder wir Ertz-Hertzog Carl in unserer Graffschafft Burgund, unsere Erben, oder Nachkommen, von jemand wer der wäre überzogen und zuvergwaltigen underſtanden wurdend, daß wir obgenannte Eydgnossen, auff Ihr Keyserl. Majest. oder Gnaden ansinnen, in dem zu Ihrer Majest. und Gnaden, unser getreües Auffſehen haben sollind, daß sie wieder Recht, oder Billichkeit nicht beschwähret oder gedrungen werdend.

5. Herwiederumb und gleicher Weyß, ob sich über kurtz oder lang begebe, daß wir obgenannte Eydgnossen, von jemands wer der wåre, zu überzogen und zu vergwaltigen underſtanden wurdend, daß alsdann wir obbenañter Keyser Maximilian als Hertzog zu Oesterreich mit den gedachten unseren Landen in dieser Einung begriffen, auch wir Ertz-Hertzog Carl mit unserer Graffschafft Burgund auch unser Erben und Nachkommen, auff ihr Ansinnen, in dem zu ihnen ein getreües Auffsehen haben sollind, damit sie wider Recht und Billichkeit nicht beschwårt, noch gedrungen werdend.

6. Und umb besseres Ruhens und Friedens willen, haben wir vorgenannte Partheyen hierinnen sonderlich beschlossen und verwilliget, daß unser Keyser Maximilians und Ertz-Hertzog Carls Land und Leüth in dieser ewigen Vereinigung nit begriffen, wie die Nammen haben, wieder die obgedachte Eydgnoßschafft gemeinlich noch sonderlich,

 noch

noch auch ihre Underthanen, Zugehörigen, oder die jetzt ihnen, oder künfftiger Zeit, obberührter massen verwandt, oder zugethan seynd oder werdend, samentlich, noch sonderlich, wider den genannten unsern allergnädigsten Herren, Keyser Maximilians und Ertz-Hertzog Carls Land und Leůth in dieser ewigen Vereinigung nit begriffen, wie die Nammen habend, in argem und krieglichem Fürnehmen, auch nimmer seyn, noch thun, in kein Weyß.

7. Damit auch diese ewige Einung und Verständnuß desto stattlicher gehalten und gehandhabet werde, so soll fürhin kein Theyl uß uns vorgemelten Partheyen, seinen Underthanen, Zugehörigen, oder die ihn obberührter Massen verwandt oder zugethan seynd, verhängen noch gestatten, daß sie wieder den anderen und nach dessen Land und Leůth, zu niemand, wer der sey, in Krieg, Auffruhr, oder wiederwärthig fürnemme, lauffen, ziechen handeln oder thun, sonder welchem Theyl unter uns das begegnen wurde, der soll, so bald er deßhalb von den andern beschrieben, oder angesucht, oder daß für sich selbst innen oder gewahr wurde, solches sein hingelassen Volck von Stund und unverzogenlich auff das allerhöchst, wieder Heym zuziechen abforderen und ob jemand solches verachten, und darinnen ungehorsamb erscheinen wurde, die sollen nach Erkantnuß ihrer Herren und Oberen gestrafft werden, es soll auch kein unser obbemelten Partheyen der andern hinfür die ihren in Bündnuß, Burger-

gerrecht, Landrecht, Schutz, Schirm noch Versprechen nicht annehmen, es wäre dann daß jemand hinter den andern mit seinem Haußhäblichen Sitz ziechen wolte, den Gerichten, darinn dann ein jeder seines Sitz halb von alter her gehört hat, unvergreiffentlich und ohne Schaden. Ob auch einiger Theyl auß uns vorgedachten Partheyen sich mit jemands, wer der, oder die wärend, weiter vereinigen oder verbinden wolt, oder würde, so soll derselbig schuldig und verbunden seyn, die vorbeschriebene alt vorbestimbte König Ludwigs ewige Vereinigung und Bericht und nachfolgend erbliche Vereinigung und diese Erklährung und Einung in allweg außzunehmen und vorzubehalten, als das für sich selbst billich und recht ist.

8. Und ob hinfüro über Kurtz oder Lang, wir Keyser Maximilian oder Ertz-Hertzog Carl vorgemelt, als beyd Ertz-Hertzogen zu Oesterreich oder unser Landsassen, Underthanen und Zugehörige, oder die uns beyden sambtlich oder sonderlich, jetz oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder sonst in andere Weg verwandt oder zugethan seynd, oder werdend, unser Fürstenthumb, Landen, Graffschafften oder Herrschafften in dieser Vereinigung begriffen zu den vorgemelten gemeinen Eydgnossen ihren Underthanen, Zugehörigen, oder die ihnen ehegemelter Massen, jetz oder künfftiger Zeit verwandt seynd oder werdend, gemeinlich oder sonderlich, oder herwiederumb wir obbestimbte Eydgnossen oder unsere Underthanen, Zugehörigen, oder die uns jetz oder künfftiger

 Zeit,

Zeit, vorberührter Meynung, zugewandt seynd oder werdend, sammentlich oder sonderlich, zu den genannten unseren allergnädigsten und gnädigen Herren, Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl und ihren Landsassen, Underthanen, Zugehörigen, oder die ihnen jetz oder künfftiger Zeit, obberührter Massen zugethan oder verwandt seynd, oder werdend, sammentlich oder sonderlich, Klag, Spruch oder Forderung hättend oder gewunnend, darumb die Partheyen nicht güttlich gericht oder vertragen werden möchten; So soll der Kläger sein Wiederpart, zu Recht und Außtrag erforderen, für die Ehrwürdigen unseren Fürsten, lieb andächtigen und gnädigen Herren, Bischoff zu Costantz, oder Bischoff zu Basel, gegenwärtig oder künfftig, also daß die angesprochene Parthey oder der Antworter, dem Kläger in drey Monathen nach seiner Erforderung, Rechtens statt thun, und die Klag und Antwort, Red und Wiederred und Rechtsatz in derselben Zeit beschehen seyn soll, ohn längeren Verzug, es wäre dann Sach, daß es nach Ordnung deß Rechtens noch länger verzogen wurde, so soll doch solche Handlung, nach angefügter Rechtferthigung, in sechs Monathen den nächsten zu End lauffen, und ob ein Theyl nicht erschiene, daß alsdann auff deß gehorsamen Theyls Anruffen, im Rechten fürgefahren und procedirt, und was also gesprochen wird daß dem ohne alles Weigeren, appelliren und suppliciren nachgegangen werden solle: Es wäre dann, daß jemand hierinnen, durch Leibs- oder Herren-Noht, oder sonst durch ander

ander redlich oder Ehehaffte Sachen, verhindert wurde. Aber die Spähn oder Irrung antreffent Lehn, Erbfahl, ligende Gütter, Fressel und klein Fug, Geltschuld und dergleichen Sachen, sollen berichtet werden, namblich Lächen vor dem Lächen-Herren nach Lähen-Recht, Erb und Freffel in den Gerichten und Enden, da die Gütter gelegen oder die Freffel geschehen sind, es wäre dann, daß der so gefreffelt hat, auß denselben Gerichten entwiche, und dieselben Gericht darnach meyden wolt, oder wurde, daß alsdann ein jeder sein Recht gegen denselbigen hingewichenen ferner oder weiter suchen möge; Und die andern Spänn oder Irrung in den geordneten Gerichten, da der Antworter oder angeklagte gesessen ist und was auch in den obgemelten Fählen, Gerichten oder Orthen in einer jeden Sach zu Recht erkant und gesprochen wird, das soll in allweg stracks von allen Theylen gehalten und vollzogen werden ohn alles Verziehen, Weigeren, appelliren und suppliciren; Es wäre dann, daß in kleinfügigen Sachen, umb ligende Gütter, Eigen und Erb, jemand mit Urtheyl beschwährt wurde, daß ein jeder sollich Urtheyl, für desselben Gerichts, in deme die wärend ergangen, nächsten Obrigkeit ziechen und appelliren möge, ob ihn das Noht bedunckt, und was darauff von der Oberkeit für die geappellirt zu Recht erkant wird, daß deme, wie obstaht, gelebt werde.

9. Und in Sachen das Malefitz antreffende, soll einem jeglichen Theyl sein Obrigkeit vorbehalten seyn, und ob daselbst umb gerührte An-

sprachen jemands von einiger Parthey, Rechtloß gelassen wurde, daß der nach solchem Rechtspruch in einem Monath ungefährlich, sein Recht an den vorgeschriebenen beyden Rechten, namblich dem Bischoff zu Constantz, oder dem Bischoff zu Basel, dero einen suchen möcht, wie vorgeschrieben steht. Damit auch hinfür muhtwillig Anforderung und Rechtfertigungen verhüthet werden, so ist beredt, daß vor Eingang deß Rechten, nach Erkantnuß deß Richters, ein Theyl dem anderen Bürgschafft oder Versicherung, oder wo er das nicht vermöchte Gelübd thun solle, ob er im Rechten verlustig wurde, damit ein jeder seines Schadens möge bekommen, und umb deßwillen, daß die verwillkuhrte Richter in diesem Außtrag bestimbt, sich solcher Spängen, Händeln und Sachen desto ehender beladen, und ihren Sprüchen und Ubungen desto freyer seyen; So sollen allweg die Spännigen Partheyen im Eingang deß Rechtlichen Außtrags, sich gegen denselben angenohmenen Richteren darumb Schrifftlich verbinden, von solcher Sprüchen wegen, dieselbigen Richter nicht zufehden, oder ihnen das in einigen argen Willen oder Unfug zuzumessen.

10. Und als der ewig Bericht durch weyl. König Ludwig zu Franckreich abgeredt, deßgleichen die Erbeinigung durch weyl. unsern lieben Vetteren und gnädigen Herren Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich darnach gemachet, allein auff uns obbemelte acht Orth der Eydgnoßschafft, namblich, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden,

Zug

Zug und Glarus gestellt, und aber wir die Stätt Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt, mitler Zeit mit den genannten VIII. Orthen, in ewige Bündnuß gangen und Oerther obberührter Eydgnoßschafft worden, auch wir Abt deß Gottes-Hauses St. Gallen und das Land Appenzell, mit unsern Stätten, Schlossen, Landen und Leuthen, mit den obgenannten XII. Orthen, seither auch in ewig Burgrecht, Landrecht und Verwandtschafft kommen sind, ist auff unser Keyser Maximilians und Ertz-Hertzogs Carls, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich sondere Bewilligung, abgeredt und beschlossen, daß die gedachten von Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen, auch das Gottes-Hauß und Statt St. Gallen und das Land Appenzell, sie alle sambtlich und sonderlich, in allen und jeglichen vor- und nachgeschriebenen Punten und Articklen, nicht minder, noch anderst, dann ob sie in dem obgemelten Bericht und Erbeinigung, mit außgedruckten Worten gesetzt und begriffen gewesen werend, nun hinfüro auch genehm gehalten, geschlossen und vergriffen seyn und werden sollend, ohne einigen Eintrag, Ungefehrde oder Wiederrede.

11. Und was sonst Artickel oder Puncten in dem obvermelten König Ludwigs ewigen Bericht und nachfolgende Erb-Einigung zwischen dem bemelten Ertz-Hertzogen Sigmunden und Uns Eydgnossen gemacht, begriffen, darvon in dieser lobl. Vereinigung, kein besondere Erläuterung, Enderung oder Meldung

 gesche-

geschehen, ist hierinn abgeredt und beschlossen, daß dieselben Artickel und ein jeder besonder in alle ihren Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gäntzlich kräfftig, beständig und von Würden seyn und bleiben sollend, zu gleicher Weiß und in aller massen, als ob die allgemeinlich oder sonderlich mit außgedruckten Worten hierein gesetzt und geschrieben wärend, allerding ungefährlich.

12. Und auff das ferrer Unwillen zwischen Uns vorgenañten Partheyen, auch unser aller Theil Underthanen, Zugehörigen und Verwandten obgemelt, verhütet werde, so ist beschlossen, daß zu allen Theilen, alle unziemliche reitzende Schmächworte verbotten, und wer sollich Verbott, verbrechen oder überfahren wurde, daß derselb, nach gestalt der Worten darumb gestrafft und darinnen nicht fürgeschoben werden solle.

13. Es sollend auch wir obbemeldte Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl, unseren Råhten, zugehörigen Landen und Grafschafften in dieser Einung begriffen, solliche Vereinigung je zu zehen Jahren verkünden, daß sie die wissen zuhalten und zu vollziehen, deßgleichen wir gemeine Eydgnossen, je zu zehen Jahren den unseren auch thun sollen. Auch habend wir obgenannte Partheyen, in dieser Vereinung und Läuterung sonderlich vor-und außbehalten, den H. Stuhl zu Rom und das H. Röm. Reich und alle die mit denen wir vor in beschriebenen Pflichten stahn, auch Bündnuß, Einung, Verständnuß, Burgrecht oder Land-

andrecht habend, und soll diese unser Erblich
ereinung, Läutherung, Neüerung und Bes=
rung, in allen und jeglichen obangezeigten
uncten und Articklen sam̃entlich und sonder=
h, von Uns allen obgenañten Partheyen,
sern Erben, Nachkommenden, Undertha=
n, Zugehörigen und die Unser jeder, jetz oder
nfftiger Zeit mit Schutz, Schirmb, Ver=
ruch, oder in andere Weg verwandt und
gethan sind, oder noch werdend, auch hinfür
Ewigkeit, ehrbarlich, redlich, aufrichtig,
iht, vest und unverbrochenlich gehalten und
llzogen werden, sonder alle Gefährde.

14. Und hierauf aus besonderen Gnaden,
bewilligen Wir Keyser Maximilian für
ns, und als Vormünder, für unsern lieben
nckel und Fürsten Ertz=Hertzog Carl, daß
rselb Ertz=Hertzog Carl umb Mehrung gu=
t Willens, den obberührten Eydgnossen,
mlich einem Orth vorbemelt, zu einer Ver=
rung, Jährlich 200. fl. Rheynisch und dem
bt und der Statt St. Gallen, auch dem
nd Appenzell, jedem 100. fl. uff deß H. Creü=
s Tag Inventionis im Meyen, in der Statt
ürich, gegen nothdürfftig und gebührliche
uittung, geben und antworten lassen soll, so
ng, biß er in die Regierung seiner Erblichen
ürstenthumb und Landen tretten wird.

15. Wir Keyser Maximilian sollend und
ollend auch darob seyn und verfügen, so bald
r genañt unser lieber Enckel und Fürst Ertz=
erzog Carl zu seinen Voigtbahren und mün=
gen Jahren komen wird, daß Er alsdann
diese

diese Vereinigung und Verständnuß, in allen ihren Puncten und Articklen ratificiren, bewilligen, annehmen und mit nohtdürfftigen Brieff und Sieglen bekräfftigen soll.

16. Mit Urkund diß Brieffs mit Unser Keyser Maximilians anhangendem Insiegel für Uns selbst, auch als Vormünder, und von wegen des genandten Unsers lieben Enckhels und Fürsten Ertz-Hertzog Carls besieglet, darunter wir Uns, für Uns und Unsern lieben Enckel und Fürsten, und Unser beyder Erben und Nachkommen bey Unsern Keyserl. Worten verbinden, alle vorgeschriebene Puncten und Artickel, getreulich, vest und unverbrochenlich zuhalten und zu vollnziehen. Und wir die Burgermeister, Schultheiß, Amman, Räht, Bürger, Landleüth und Gemeinden der obbemelten Stätten und Ländern der Eydgnoßschafft, habend auch zu wahrem vesten Urkund und ewiger Gedächtnuß unser Stätt und Ländern mit samlet Herren Abbts und auch der Statt St. Gallen und des Lands Appenzell Insiegel an diesen Brieff thun hencken, darunder Wir Uns sambtlich und sonderlich, für Uns und unsere Nachkommen, bey den Eyden so Wir Unseren Stätten und Länderen schwörend und verbindend, alle vorgeschriebene Sachen, Puncten und Artickel, getreülich, ståth, vest und unverbrochenlich zu halten und zu vollziehen. Geben und geschehen zu Baden im Ergöw, am Freytag den 7. Febr. Anno 1511.

Num

Num. XVI.

Königs Philippi II. in Spannien Bestättigung der Erb-Einigung, welche im Jahr 1511. zwischen Keyser Maximiliano I. und der gemeinen Eydgnoßenschafft aufgerichtet worden.

WJR Philippus, von Gottes Gnaden König in Castilien, Leon, Arragon, zu Engelland, Franckenreich, Navar-
ı, und beyder Sicilien, Ertz-Hertzog zu Oe-
erreich, Hertzog zu Burgund und Lothrin-
n, zu Brabant, zu Limbourg, Luxenbourg,
elderen, und Mayland, Graff zu Habspurg,
landeren, Artois, Burgund, PfaltzGraff
ıd zu Hennengauw, Holland, Seeland, Na-
our und Zütphen, Fürst zu Schwaben,
larg-Graff des H. Römischen Reichs, Herr
ı Frießland, Gelderen der Statt, Stätten
ıd Landschafften, Utrecht, Ober-Ißel, und
röningen. Bekennen offentlich mit diesem
rieff, und thun kund männiglich, nachdeme
ınn der Durchl. Großmächtigste Fürst und
err, Herr Carolus der 5te Römischer Key-
r, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, rc.
nser gnädigster und geliebter Herr und Vat-
r, vor etlich wenig Jahren, aus etlichen
edlichen und rechtmäßigen, Ihr Keyserl.
Rajest. darzu bewegenden Ursachen, Uns als
rselben rechten und einigen Erben und Nach-
ımmen, alle Ihrer Keiserl. Majestät König-
reich,

reich, Fürstenthumb und Nieder-Burgundi-
schen Erbland, und derselben weltliche Admi-
nistration, und Regierung, nicht allein mi
zeitigen Raht, und rechtem Wüssen, sonder
auch in vorhergehender einhelliger Bewilli
gung, der Gemeinen Ständen, allerding gan
und gar eigenthumblich und erblich abgetret
ten und übergeben, wie Wir dann dieselbe
dieser Zeit aus Göttlichen Gnaden innhabe
und besitzen: Und aber Jhro Keiserl. Maje
stätt unter anderem in solcher Abtrettung un
Resignation, Uns ernstlich und vätterlic
aufferlegt und befohlen, daß Wir mit alle
Benachbarten Potentaten und Herrschafften
auch insonderheit mit allen Stätten, Lande
Zugehörigen und Verwandten gemeiner Eyd
gnoßschafft, jederzeit alle vertrauliche und gu
te Nachbarschafft, Freundschafft unterhalte
solten; Und Wir aber neben solcher Vätterl
chen und gnädigen Erinnerung und Vermah
nung, auch genugsamen Bericht empfangen
was massen vorgedachte Stätte und gemei
Stände, der Eydgnoßschafft, noch bey wey
Keisers Maximiliani Unsers Uhr-Anherre
Hochlöbl. Christlichen Gedächtnuß, auch hoc
gedachtes Unsers gel. Herren und Vatters
jetzigen Keisers Zeiten, und Regierung biß a
hero, mit beiden Häuseren Oesterreich u
Burgund, in sonderer nachbarlichen und Er
lichen Verständnuß und Einigung gestande
und sich jederzeit, demselben gemäß aller gut
Nachbarschafft beflissen haben: Derohalb
Wir, als derjenig, so für sich selbst aus ang
boh

ohrner Natur und Gütte, nicht allein solche
nd dergleichen alt hergebrachte Erbeinigun-
en, wie billich, stracks zu unterhalten, sondern
uch, so es künftiglich die Zeit und Gelegen-
eit geben wurde, dieses Orths weitere Ver-
ündtnussen, Freundschafft und Nachbar-
hafft zusuchen, insonderheit geneigt seyn,
uch uns deßgleichen bey gemeiner Eydgnoß-
hafft hinwider getröstet und versehen, nit
nterlassen haben sollen, solche lang hergebrach-
: Erb-Einigung und Bündtnuß, auch durch
nsere Brieffliche Urkund, als sichs gebühret,
ı bestättigen und zu bekräfftigen, und lautet
on Wort, wie folget.

NB. Sie stehet hievor *Num. III.*

So haben dem allem nach, Wir König Phi-
ppus, als jetz Regierender Herr, unserer
ieder-Burgundischen Erbland mit wohlbe-
ıchtem Muht, gutem Raht, und rechter
Wissen obeinzuverleiben, von Alters wohl
erkomen Erblichen Vertrag und Bündnuß
ıgenomen, Unseren Gunst und Willen darzu
:geben, und denselben confirmiert und bestät-
t, annehmen, bestättigen und confirmieren
lchen auch hiemit in Krafft dieß Brieffs; Ge-
den und versprechen darauf bey unseren Kö-
glichen und Fürstlichen Worten, für uns
lbst, und mehrgedachte Unsere Nieder-Bur-
undische Erbland, derselben Underthanen
nd Verwandten die obgeschriebene Erb-Eini-
ung und Vertrag alles Ihres Inhalts, steth,
st und unverbrüchlich zu halten und zu voll-
ziehen,

ziehen, nimmermehr darwieder zethun, noch darwieder verhängen, zehandlen, oder verschaffen umb keinerley Sachen willen, Alle Gefehrde gantz und gar außgeschlossen. Und deß zu wahrem Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigener Hand underschrieben, und mit Unserem anhangendem Königlichen Insigill besiglen lassen. Geben in Unserer Königlichen Hauptstatt Lunden, am 16ten Tag deß Monats Junii, nach Christi Unsers HErren und Seligmachers Geburt, Gezehlt im 1557ten Unserer Reiche der Hispanischen und Sicilien im Anderem, des Englischen und der Anderen in Vierten Jahren.

PHILIPPUS,

Ad mandatum Hispaniarum, Anglia[e]
Regiæ Majestatis, Ducis & Comiti[s]
Burgundiæ proprium.

V. Scharberger.

Num. XVII.

Ewige Erb-Einignng zwischen Keyser Maximilian I. als Ertz-Herzogen zu Oesterreich, und Paulo Bischoffen zu Chur, samt gemeinen III. Pündten in Churwalchen Anno 1485. auffgericht.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Keyser rc. rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich rc. rc. a[...]

Einen

Einem, und wir Paulus Bischoff zu Chur und
der Gestifft daselbst, und gemein III. Pündt
n Churwalchen, anders Theyls, bekennen
für uns, unsere Erben und Nachkommen of-
fentlich mit diesem Brieff und thun Kund al-
lermäniglich, als wir Keyser Maximilian vor
verschienen Jahren, mit Heinrichen weyl.
Bischoffen zu Chur und dem Gestifft daselb-
sten, auch den III. Pündten in Churwalchen,
gemeiniglich und sonderlich, uns, unseren
Landen und Leüthen, und ihnen zu gutt, und
auß sonderen Gnaden eine Vereinigung und
Bündnuß, auff XX. Jahr lang nach einan-
dern folgend gemacht und beschlossen haben,
die auch uns zu beyden Theylen, auch unsern
Landen und Leüthen, zu scheinbahrlichem
Nutz und gutem kommen ist, und dieselb
Vereinung sich auff das jetzt künfftig Jahr
enden und auß seyn wird; Haben wir dem-
nach in ansehen desselben, auch deß nun für-
hin wir unser Leüth, Underthanen und Ver-
wandten, in ewigen Frieden und Einigkeit
gegeneinandern wie bißher seyn und bleiben,
auch ein Theyl dem anderen gutten nachpür-
chen und gnädigen Willen, Hülff und Zu-
schub bewysen mögen gemeincklich und son-
derlich, in dem Nammen der H. Dreyfal-
tigkeit und unzerthenlten Einigkeit, mit wohl-
bedachtem Muht, zeitigem Raht, rechten
Wissen und auß sonderen Gnaden, von ne-
wem eine ewige und erbliche Pündtnuß, Ei-
nigung und Verstand gemacht und beschlos-
sen und derselben nachzukommen zugesagt,

also, dieweyl wir Keyser Maximilian, uns und unsere lieben Söhn und Erben, Carolum und Ferdinandum Gebrüder, Königen in Hispanien rc. auch derselben Erbens Erben regierenden Herren und unser Fürstl. Graffschafft Tyrol, auch unser Herrschafft und Länder, ähnhalb deß Adlenbergs untz an den Bodensee, in diese Vereinung und Bündnuß, auch wir Paulus Bischoff zu Chur und die Stifft daselbst und die III. Pündt in Churwalchen gestellet, eingelassen und beschlossen habend, daß wir beyde Theyl, in allen unseren Geschäfften und anligenden Sachen, in getreüer gutter Nachbahrschafft einandern halten und beweysen, auch einer dem anderen, durch derselben Herrschafft, Schlösser, Länder und Gebieth, kein Angriff, Beschädigung, Uberziechen, noch Bekümmerung thun lassen sollen und wollen; Sondern ob jemand wer der wäre, solches zuthun understühnde, dasselb soll jeder Theyl, nach seinem besten Vermögen wenden und wehren.

2. Wir beyd Theyl sollen und wollen auch selbs in ewiger Zeit, dieser Erbeinigung, Pündtnuß und Verständtnuß, wiedereinander nicht seyn, noch freffentlich thun in kein Weyß; Sondern ob sich einerley Mißhellung und Spahn zwischen uns, oder den unsrigen begeben würde, daß wir uns den gegeneinandern, billicher, gmeiner und glycher Rechten benügen lassen sollen und wollen, dergestalt, wo der Regierende Herr, oder einig Commun in

in der obgenannten Graffschafft Tyrol und der Herrschafften ähnhalb deß Adlenbergs biß an den Bodensee, oder einige sondere Person daselbst, zu gedachten dreyen Pündten, und hinwiederumb glycher Wyß dieselbige III. Pündt oder auch eintzige, sondere Person, zu denselben regierenden Fürsten der Graffschafft Tyrol und der Herrschafften, ähnhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, zu denselben Communen und Orthen Zuspruch, oder Anforderung gewinnet, darumb wir zu beyden Seythen güttlich nicht betragen werden möchten, so sollen und wollen wir uns jetzo eins unverwandten Obmanns, oder ber zweyer, namblich von unsers eintweders Theyl Herrschafften ein Landsässiger Mann, für einen fürnemmen und benennen, und für denselben Obmann sollen beyd Partheyen mit einandern zu Recht kommen, sölcher Gestalt, sonder ihr zween fürgenohmen und benennt werden, daß alsdann jegliche Herrschafft, oder derselben Commun und Mitverwandten, die ander Parthey fürnehmen, oder vor den einen Obmann, oder in der andern Parthey so beklagt, Herrschafft und Gebieth fürgenohmen seyn würde; Zu solchem Obmann soll allweg jeder Theyl, zween Erbar, verständig und unpartheyisch Mann, wo und von wannen er die nimbt und bringt, zu dem Rechten, so daß von dem Klagenden an den Obmann erforderet wurde, darnach Monaths frist setzen, und dieselben vier Mann sambt dem Obmann sollen von ihr jedes Oberkeit

herkeit gewiesen und darzu gehalten werden, zu schwöhren Leiblich ein Eyd zu Gott und den Heyligen, söllich Sachen und Spähn, so feer sie die güttlichen (das sie in dem Anfang zu erlangen versuchen, und allen Fleyß darinnen fürkehren sollen) nicht hinlegen möchten, unverzogenlich in vier Monathen, auff Verhörung beyder Theylen Grechtigkeit und Gwarsame, so sich jeder gegen dem anderen vermeint und getraut zugeniessen, mit dem Rechtem, auff denselben ihren Eyd zu entscheiden und außzusprechen.

3. Es möcht auch ein Sach so treffenlich und schwähr seyn, so mögen beyde Theyl ihres Gefallens mehrere Leüth darzusetzen, und was also von dem Obmann und Beysitzeren einhelliglich, oder mit dem Mehr unter ihnen zurecht erkant und gesprochen wird, dem sollen beyd Theyl, ohn weiter Fürwort nachkommen und gnug thun, ohn alles Weigern, Ziechen und Appelliren. Wann aber der vorgemelten gesetzten Obmann einer mit Tod vergangen, oder derselb sonst, durch einen Zufahl zu einem Obmann nimmer tauglich, oder leydenlich wäre, alsdann so soll, auff jedweders Theyls entsagen (doch daß dieselben Ursachen der Entsatzung deß Obmanns, für gnugsam angesehen und erkennt werden) durch beyder Obrigkeit ohne Verzug, allezeit ein anderer Obmann, an desselben abgestorbenen, oder entsetzten statt fürgenohmen, benennt, und die Billichkeit, wie oben begriffen ist, von ihme auffgenohmen werden.

4.

4. Was aber eintzige Persohnen beeder Theyl Underthanen und Verwandten Forderung und Zuspruch zusammen hätten und gewinnend, daß under denen jeder Kläger, dem Antworter und Ansprechigen nachfolgen soll in das Gricht, darinnen er gesessen und Grichtshörig ist, und sich deß Rechtens daselst von ihme begnügen lassen ohne einige Wiederred, es wäre dann, daß einer daselbst öffentlich Rechtloß gelassen wurde, alsdann mag derselbe, denselben vor seiner Grichts-Oberkeit besuchen, und so feer er daselbst auch nicht zu recht kommen möchte, alsdann so mag er weiters für sein Oberkeit kehren und sich desselben beklagen.

5. Und ob es sich fügte, daß in Erwegung der Erbeinigung jendert, sondern frömbd außländische Personen, die keinem Theyl, viel oder wenig verwandt wären, in bemelter unser beyder Partheyen Graffschafften, Herrschafften, Pündten, Land und Gebieth kommen wurden, darzu einiger unser beyder Theyl Zuspruch und Anforderung hätten, die sollen und wollen wir beyd Theyl, welcher das an den andern begehrt und erfordert, mit sambt Unkosten und Schaden, so daruff verloffen ist, an ein oder zu beyden Seythen, zurecht handhaben, auffhalten, und darüber, wie sich nach Ordnung und den Rechten gebührt, Recht ergahn lassen.

6. Und so fehr aber künfftiger Zeit, durch uns beyd Partheyen, oder derselben Vögt, Pfleger, oder Amman, einig Person, umb

Todschlag, Absag oder ander Mißhandlungen, wie sich das zutragen möchte, darumb dieselben Verhandler zu dem Recht nit gebracht werden möchten in Bann und Acht mit Recht erkent, die in deß anderen Theyls Herrschafften und Gebiethen komen wurden, dieselben Verhandler sollend alsdann von solicher Herrschafft, oder derselben Underthanen und Verwandten, so bald ihnen das durch das andere Theyl güttlich angezeigt wird, keines Wegs auffgehalten, noch einiger Fürschub geben werden, so bald das durch einiges Theyl begehrt und vorangezeigter Massen, umb auffgangenen Kostung und Schaden Vertröstung gelossen wird, daß alsdann dieselben zurecht angenohmen, auff die voraußgangnen kan und Acht gebürt gericht und gehandlet werden.

7. Wir söllend und wöllend auch uns, und durch eines jeden desselben Land, Schloß, Stätt und Gebieth, zu freyen, feylen Kauff in allem dem das die Nohtdurfft erfordert, ohne Verbott zugehn lassen, doch hierinn GOttes Gewalt und Herren Noht außgeschlossen, und daß solich erkaufft Getreyd, kein Theyl deß anderen und weiter zugehn lassen noch zu kauffen geben soll, in kein Weyß. Auch die Strassen zu beyden Seythen, ohn new Auffsätz oder Beschwährung einiger newer Mieth, Zoll, oder ander Ufflegung, dann wir beyd Theyl das gegen einandern luther zuthun gebrauchen offen und frey und solches treülich und ungefahrlich gebruchet und gehalten werden.

8.

8. Und ob sich auch in künfftiger Zeit zutragen wurde, daß jedwederer Theyl von dem anderen, zu Hülff in Kriegs-Nöhten, Knecht umb den Sold begehren und erforderen wurde; So sollen und wollen wir sölich Knecht, die willig, gern und auß eigner Bewegnuß umb Sold reysen, ziechen lossen ohne Verbott, auch frey und unverspehrt, und soll darinn, so die also von jedwederem Theyl zuziechen begehrt, aller Fleyß, damit solich Knecht dem begehrenden erfolget, angelegt und gebraucht werden, doch nicht ferner noch weiter, dann in jetz bestimbten unsern Kreysen, Graffschafften, Herrschafften, Landen, Pündten und Gebiethen zubruchen schuldig seyn, und auch unserem jedwederem Theyl hierinn vorbehalten, welcher derselben Krieg hätte, und seiner Knechten selbst notthürfftig wäre, so mag alsdann derselbe seine Knecht mit Verbott wohl anheymisch behalten, oder so fern die verruckt wären, von dem anderen Theyl wiederumb mit Verbott, ohne deß anderen Theyl Irrung abforderen, und welich Theyl deß anderen Knecht brauchen wurde, derselbe soll demselben deß anderen Theyls Knecht, jedem einen Monath für Sold zween Gulden Rheinisch zusambt der Liefferung, oder aber für Sold und Liefferung 4. fl. was dann demselben Theyl so die Knecht braucht, am füglichsten seyn mag, geben.

9. Und so feer es sich künfftiger Zeit dieser erblichen Einigung begeben, daß wir beyd Theyl sammentlich in Krieg kommen würden,

den, daß alsdann keintweders Theyl einigen Frieden, oder beständlichen Bericht, gegen demselben annehmen, noch beschliessen solle, es sey dann zuvor mit deß andern Theils Raht, Beyseyn, Wissen und Willen, und beyd Theyl gemeinlich darein verfaßt und keiner von dem andern außgeschlossen, geschehen.

10. Und so feer wir Keyser Maximilian oder unser Erben, eigen Krieg und Knecht auß den Pündten bey uns hätten, so sollen und wollen wir sie auch, wo wir einigen Frieden annehmen wurden, darinne beschliessen.

11. Und wo einig Spänn und Irrung entzwischen Uns Römischen Keyser und unser Erben, unser Fürstl. Graffschafft Tyrol, auch unsrer vorder Herrschafften und Landen, ähnhalb Arlebergs biß an Bodensee, deßgleichen unsers Pauli Bischoffen zu Chur, unser Nachkommenden, und unser der III. Pündten in Churwalchen Oberkeit berührend zutragen und verfallen würden, so sollen und wollen wir alsdann, solich Spähn vor einen Bischoffen zu Constantz, als von beyden Theylen erwöhlten Obmann, mit sambt seiner Andacht, Freündschafft und Fürstl. Gnaden, von obgedachten beyden Theylen gleichen Zusatz güttlichen, wo aber dieselben nicht verfangen werden möchten, alsdann derselb Bischoff mit sambt dem gleichen Zusatz, das Göttlich Recht vor Augen nehmen solle, rechtlichen außtragen. Und solcher rechtliche Entscheyd, solle von uns beyden Par-

Partheyen, ohne einiges weiter hinder sich bringen, weigern, oder appelliren, angenohmen und gehalten werden, alles trewlich ohn Arglist und Gefahr.

12. Und in sölichen obgemelten Articklen, Einung und Pündtnuß, solle unserem jederem Theyl außgeschlossen und vorbehalten seyn, der H. Stuhl zu Rom, das H. Röm. Reich und eines jederen Theyls Pundts-Verwandten, darmit derselbe vor Auffrichtung dieser erblichen Vereinung, verwandt und verbunden gewesen seynd, und darzu unsers Pauli gegenwärthigen und eines jederen künfftigen Bischoffen zu Chur und derselben Stifft geistlich Freyheit und insonders habend Wir Keyser Maximilian, für uns und unser Erben, gegen gedachten Bischoffen und Gestifft zu Chur, auch den III. Pündten in Churwalchen, daß wir Cleven und Veltlin, dieweil und so lang solches in der III. Pündten Händen, Gewalt und mit ihnen in Bündnuß seynd, durch bemelte unsre Fürstl. Graffschafft Tyrol und den vordren unsern Stätten und Herrschafften ähnhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee, nicht zu überziechen, noch solches durch dieselbigen zugestatten, bewilliget und zugesagt.

13. Und sömliches alles haben wir offtgemelter Keyser Maximilian, deß offtgedachten Bischoffs und Stiffts zu Chur, auch der III, Pündten in Churwalchen Gutwilligkeit angesehen, und ihnen nun hinfür alle Jahr, so lange solche Pündnuß und Erbeinigung un-

zerbrochen gehalten, jedem Pundt besonders, von und auß unser Cammer 200. fl. Rhein. das sich alle Jahr 600. fl. lauffen wird, auß sonderen Gnaden zugeben bewilliget, und ihnen dieselben 600. fl. Jährlich auff St. Marthins Tag gehn Chur zu überantworten zugesagt, die sie auch an heůt dato, als zu dem ersten Jahr empfangen habend.

14. Und dargegen soll die vorgemelt auffgericht XX. Jährige Vereinung, tod, ab, krafftloß und vernichtet seyn. Doch wollen wir uns unser Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so wir in den VIII. Gerichten, als zu unseren eigenen Underthanen und Leůthen haben, so auch mit diesen III. Půndten verwant und in Půndnuß sind, vorbehalten.

15. Und nachdem wir Paulus Bischoff zu Chur, auch die Stifft daselbst und wir Gottshaußleůth und die von dem oberen Grauen-Pundt, bißher durch Sr. Keyserl. Mayest. Länder, Schlösser, Stätt und Gebieth, allenthalben mit halber Zoll Freyung gefahren und durchgelassen sind, dieselbe nun hinfür allenthalben gegen uns auffgehebt und ab, und wir die inmassen wie andere zubezahlen schuldig, auch an heůt dato mit uns angefangen, und wir thun sollen und wollen. Doch so sollen die VIII. Gericht, so vormahls auch mit Zollfreyung begabet, hierinn außgeschlossen seyn. Es soll auch der Vertrag, so die von Veldkirch und Chur vormahls mit einanderen gemacht und beschlossen haben, bey seinen Kräfften bleiben.

16. Das alles wir zu beeden Theylen, nun hinfür in ewige Zeit, unzerbrochenlich, vest und ståht zu halten, und darwieder in keine Weyß noch Weg zu thun, einandern zugesagt und versprochen haben, darzu uns GOtt seine Gnad senden und verhelffen wolle.

Und deß alles zu wahrem Urkund, so haben wir Keyser Maximilian und wir Paulus Bischoff zu Chur, für uns und unser Stifft, und wir die vom oberen Grauen-Bund, auch wir Burgermeister und Raht der Statt Chur, für gemein Gotteshauß, und wir die von den X. Gerichten für uns und unsere Erben, Nachkommenen und Verwandten, unser jeder sein Insiegel hier an diesen Brieff, der zween in gleicher Luth gemacht, und jedem Theyl einen gegeben, gehenckt. Beschehen und beschlossen am Mitwochen vor St. Thomas, ware der 15. Tag Xbris Anno 1485.

Num. XVIII.

Fried und Bericht zwischen dem Römischen Keyser Maximilian I. dem Schwäbischen Bund, Einer, und gemeiner Eydgnoßschafft anderer seyts, auff den Schwaben Krieg gemacht. An. 1499.

WIR Ludovicus Maria Sfortia Angliers Hertzog zu Meyland, Graff zu Pavey und Angliers, Herr zu Genua und Cremona, thun kund allermåniglich mit diesem

diesem Brieff alsdann zwischen dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren Maximiliano Römischen König, allezeit Mehreren deß Reichs Unserem Allergnädigsten Herren von wegen Seiner Königl. Majest. Graffschafft Tyrol, an Einem, und Herr Heinrich Bischoff zu Chur, gebohren von Hewen und seinem Gestifft und desselben Leuth, des anderen Theyls, Zweytracht und Irrung entstanden sind und zu Auffruhr erwachsen, so weit daß demnach zwischen Ihr Königl. Majest. dem grossen Bund zu Schwaben ihren Mithafften und Anhängern, Eines, gemeinen Eydgnossen von Stätten und Ländern, auch den Pündten in Churwalchen und anderen ihren Zugewandten und Anhängeren des anderen Theyls, offen Fehd und Krieg entsprungen, daß Uns allen in Treüen laid ist gewesen, darauff Wir den Edlen unsern lieben und getreüen Raht, Herren Galeazin Visconti abgefertiget haben, mit ernstlichem Befehl, Fleiß und Ernst anzuwenden, solche Krieg und Auffruhr hinzulegen, die in Bericht und Frieden zubringen, so auch derselbe getreulich gethan und zuletst nach vieler Arbeit und mercklicher Mühe so viel erfunden, daß Er zwischen beyden Theilen abgeredt und sie vereint hat, in Weiß und Form als hiernach geschrieben ist.

1. Daß die 6. Gricht im Prättigäw, so die Königl. Majest. als Hertzog zu Oesterreich von denen zu Metsch erkaufft, und Seiner Majest. vormahl geschworen habend, wiederum wie hievor hulden und schwören und die andern 2. Gericht,

Gericht, die noch nicht geschworen haben, der Königl. Majest. schwören und thun sollend, in aller Maß wie sie hievor denen von Metsch gethan haben, doch daß dieser Auffruhr halb, kein Ungnad oder Straff auff sie gelegt, sondern sie gnädiglich, die sie vor an seine Königl. Majest. kommen sind, gehalten werdind, und bey der Pündtnuß, so sie hievor mit dem Grawen Pundt gehabt haben, bleiben lassen.

2. Umb die Spähn so zwischen demselben vom Grauen Pundt, der Statt und Stifft Chur an Einem und Königl. Majest. von wegen der Graffschafft Tyrol am anderen Theyl erwachsen, solche wiederumb zu Rechtlichem Außtrag kommen und verfangen werden sollen auf Bischoff Fridericum von Augspurg und seine unpartheysche Räht, die sie endlich umb alle Irrung entscheyden, und was von ihnen gesprochen wird, daß beyde Theyl darbey bleiben, dehme gleben und gnug thun sollend, ohne einiges weiteres ziechen und appellieren.

3. Daß alle Handlungen in diesem Krieg vergangen, es seyge mit Todschlag, Raub, Brand oder in andere Weyß und Weg gegen einandern geschehen, Bericht, hin und ab und niemand dem anderen deßhalb einigen Wandel und Abtrag schuldig seyn solle.

4. Der eingenohmnen Stätten, Schlösseren, Landschafften und Obrigkeiten halben, soll jede Parthey der andern alles das, so er in diesem Krieg abgewunnen und in ihr Gwaltsame gebracht hat, wiederumb zulassen, in dem Wesen als es jetz ist und die Underthanen ihrer Pflicht ledig

ledig zehlen, doch unverziegen vorbehaltender Richtung und Pflicht, so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat, auch daß auff beyden seyten Geistlich und Weltlich zu dem ihren, es seye eigen, Lächen, Pfandschafft, Zinß, Zehnden, Gült, oder Gelt, Erbschafft, Schulden oder anders, so einer im Eingang des Kriegs gehabt hat, wiederkommen und darzu gelassen werden soll, also daß die Leüth und Gut, so beyderseyts begehrt, wiederumb übergeben werdind, von solcher Auffruhr und Verenderung, auch aller Handlung wegen, so sich darinnen begeben hat, nit gestrafft noch beschwährt, sonder bleiben, gehalten und bey dem ihren gelassen werden sollen, wie sie vor dem Krieg gewesen.

5. Darzu ist auch von der Statt Solothurn und des Graffen von Thierstein abgeredt und beschlossen, wie hernach folget, daß die von Solothurn, die Schlösser Thierstein und Büren, mit Leuth und Gutt und allen Zugehörden, zu ihren Handen genohmen und gemeint haben zubehalten, umb die Pflicht und Hinderstand zulösen, abzutragen, als für die gemelten Herren von Thierstein verschrieben, und daß sie dieselben Herren ihnen auch schuldig sind; das darauf die jetzgenañten Herren sich zur Stund und vor allen Dingen gegen der Statt Solothurn verschreiben sollend, sie von solcher Pflicht und Hinderstand zulösen, abtragen und zu entrichten, nach lauth der Brieffen darumb auffgericht, mit außständigen Zinsen, Kösten und Schaden, biß von Wiehnacht nächstkommend über ein Jahr, und ob von solchen

Kostens

Kostens und Schadens wegen, Irrung zwischen ihnen entstuhnde, daß sie sich hierumb entscheiden lassen sollen, nach lauth des Außtrags hier nachgemelt; doch daß ein Bischoff von Basel, in demselben wieder die Solothurner nit zurichten gebraucht werden solle, und wo die gemelt Herren von Thierstein an solcher Lösung und Abtrag säumig und die obbestimbte Zeit nit erstattet wurde, daß dann die von Solothurn die Schlösser und Herrschafften Thierstein, Pfäffingen und ander ihr Unterpfand, nach lauth der Verschreibung, ohne weitere Rechtfertigung annehmen, beziehen und zu ihren Handen bringen, so lang biß sie ihres Haubt-Gutts verfallenen Zinß und Schadens halb zahlt sind, nach lauth ihrer Brieffen und Sieglen. Und ob die Graffen von Thierstein solche Schlösser und Herrschafften in mittler Zeit gegen anderen zu verkauffen oder zu verpfänden unterstuhnden, daß dann der Statt Solothurn in solchem vorbehalten seyn soll, das ihnen derselben Graffen Burgerrecht zugiebt, von ihnen und mäniglich ungehindert und darzu besonders, als ob die von Solothurn dem Graffen von Thierstein vormahls 400. fl. Rheinisch auf die Herrschafft Büren, in Meynung sich eines Kauffs zu vereinen, Inhalt etlicher Abscheyd zwischen ihnen vergriffen, geben hand, ist abgeredt, daß die Herren von Thierstein, sich solchen Kauffs halb, umb die Herrschafft Büren, gegen denen von Solothurn, biß Wienacht nechst kommend, vereinen, oder aber solche Sum̃ der 400. Gulden darwieder kehren und abtragen

sollen,

sollen, ohne allen weiteren Auffzug, und so sie daran säumig und deme nit statt thätend, daß alsdann die von Solothurn, solch Schloß und Herrschafft Büren, mögend annehmen und zu ihren Handen bringen, ohn ihr und mänigliches Eintrag und Verhindernuß, biß zu völliger Außrichtung und Bezahlung als vorstaht.

6. Und des Landgrichts im Thurgöw mit seinen Rechten und Zugehördten, so bißher, in Pfandschaffts weiß von dem H. Reich, die Statt Constantz iñgehalten, und die Eydgnossen in diesem Krieg zu ihren Handen gezogen, und aber jetz, beyde Partheyen, dasselb zu unseren Handen gestellt haben, ist abgeredt, daß wir in einem Monath nechst künfftig ungefehrlich darüber sprechen und erkeñen sollen, und wie und wohin wir solches Landgricht durch unsern Spruch hingebend, daß es alsdann gestracks und ohn alle Fürwort darbey bleiben und gestohn solle.

7. Daß bey hohen Peenen Leibs und Gutts vorkommen werde, darmit die schandlichen Schmächwort, auff beyden Theylen, nit mehr, als bißher beschähen, geübt und gebraucht werden, welcher aber dasselbe überfuhr, daß der durch seine Obrigkeit härtiglich gestrafft seye.

8. Daß alle Brandschätz und Schatz-Gelt der Gefangenen, so noch nicht bezahlt sind, hin und ab und die Gefangenen beyderseyts, Edell und Unedell, Geistlich oder Weltlich, auff ein ziehmlich Urfehd und bescheyden Schatzgelt ledig zehlt werden sollen.

9. Damit weitere Zweytracht und Auffruhr under den Partheyen verhütet, sonder umb alle

alle Ding rechtlicher Außtrag gesucht werde, so ist hierinnen eigentlich abgeredt und beschlossen, auch beyderseytyhs angenohmen, ob die Königl. Majest. als ErtzHertzog zu Oesterreich, oder seiner Majest. Erben, oder Nachkommen, ihre Underthanen und Zugehörigen, zu gemeiner Eydgnoßschafft, einem oder mehr Orthen, oder ihren Underthanen, Zugehörigen und Verwandten, zu Ihro Majest. als Fürsten zu Oesterreich, Ihren Erben und Nachkommen, Zuspruch und Forderung hätten, oder fürohin gewunnend, darumb die Partheyen güttlich nicht vertragen möchten werden, daß der Kläger sein Wiederparth zu Recht und Außtrag forderen soll, auff den Bischoffen zu Costantz, oder dem Bischoffen zu Basel, so je zun Zeiten sind, oder auff den Burgermeister und klein Raht zu Basel, daselbst dann die angesprochene Parthey, dem Kläger, auff sein anruffen, des Rechtens unverzogenlich zuseyn und gehorsamb erscheinen soll, besonder und fürderlich dem angezeigten Richter, umb Beladnuß der Sachen und Tagsatzung zu bitten, also daß Klag, Antwort, Red und Wiederred und der Rechtsatz innerhalb 3. Monathen beschehe, und dessen soll auch der antwortende Theyl, ob er daran säumig wurde, bey Forcht seiner Pön Leibs und Lebens, auch Gutts, gewiesen werden, und darzu, ob dieselb angesprochene Parthey, solchem Außtrag ungehorsamb erscheinen wurde, und auff des gehorsamen Theyls anruffen, procediren, erkennen und außträglich Recht ergehn lassen. Doch die Spähn antreffende Erbfähl, ligende Gütter

und kleinfügige Schulden sollen berechtiget werden, in den ordenlichen Gerichten darin die Erbfähl und Gütter gelegen und die Schuldner gesessen sind, und was an den obgenañten Enden einem so dann zurecht erkeñt wird, daß beyde Theil allwegen stracks darbey bleiben, deme geleben und gnug thun sollen, ohne ferner appellieren und ohne Fürwort, Außzug und behelff.

10. Und ob gemeine Eydgnossen nun fürohin einhellig zulaßind und verwilligen wurdind, die Statt Costantz vor der Statt Basel, (wie obbestimbt ist) anzunehmen daß dann solches vom Wiedertheyl auch gestattet und verwilliget seyn soll, und in den ordenlichen berührten Gerichten, nit auff entwedere Parthey rechtloß gelassen werden, daß er an den bestimbten Enden sein Recht suchen mag, wie oblautet, und daß auch beyde Partheyen und alle die ihren, sich sollen außtragen und rechten und aller Sachen benügen gegen einandern und sonst mit keinen anderen Gerichten anfechten, bekümmeren noch ersuchen sollind in keine weiß, noch weg.

11. Zu gleicher weiß und in aller Form, soll dieser Außtrag und Rechtfertigung zwischen dem grossen Pund in Schwaben, und sonderlich auch der Eydgnoßschafft gemeinlich und ihren Zugewandten, sonderlich also gehalten werden und vollführt die nächsten 12. Jahr nach datum diß Brieffs, also daß beyde Theyl, die ihren, oder die zu ihnen geordnet gehören, oder ihnen zuversprechen stehn, sich die Zeit auß gegen einanderen um alle Sachen benügen, und das mit keinem anderen Recht anfechten, bekümmern noch

ersuchen

ersuchen sollind, in kein weyß, noch weg. Wo aber dem grossen Pundt solcher Außtrag nit gefällig, noch annehmlich seyn wolte, so will die Königl. Majest. innerhalb 3. Monath den nächsten nach datum diß Brieffs, gnädigen Fleiß ankehren, sie eines ziehmlichen Außtrags die XII. Jahr lang zu vereinigen, und sol der Schwäbisch Bund und die darein gehören, dieselben Eydgnossen, noch ihr Verwandte, in mittler Zeit, mit keinen andern Grichten fürnehmen noch bekümmern, und umb das die obgemelten Richter so fehr verwillkuhrt und angenohmen sind, die Beladnuß solcher Spähnen und Händlen, zu ihrem Sprechen und Urtheyl desto freyer seyn mögend, so sollen allwegen die spähnigen Partheyen in Eingang der Rechtsferthigung, sich gegen denselben angenohmenen Richteren schrifftlich verbinden, sie von solcher Sprüch und Händlen wegen, so sich dasselb begiebt, nichts anzufechten, noch zu hassen, noch darumb einichen Schaden, oder Unfug, oder Wiederwillen zu erzeigen. Und hiermit Ihr Königl. Majest. aus Gnaden aufheben und abthun, alle Fecht, Ungnad, Proceß und Beschwährung, so in dem Krieg wider die Eydgnossen, ihre Underthanen, Zugehörigen und Verwandte niemand abgesönderet, oder außgeschlossen, angesehen oder außgangen sind, und daß sonst auch alle andere Sachen so hierinnen nicht vergriffen sind, beyder Theylen bleiben sollend, wie sie vor diesem Krieg gestanden und harkommen sind, alles getreulich, ohne arge List und Gefährd.

Und dessen zu wahrem Urkhund habend wir

dieser Brieffen zween gleichlautende mit Unserer eigner Hand gezeichnet und mit angehenckten Insieglen verwahret, und Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs bekennen hiemit für Uns und unsere Zugehörigen und Underthanen, auch unsere Erben und Nachkommen des Hauses Oesterreich, auch für den gemeinen Pundt in Schwaben und alle ihre Zugehörige, darzu alle Mithafften, Anhänger und Zugewandten des Reichs, auch Wir die Burgermeister, Schultheyß, Amman, Räht, Burger, Landleüth und gantze Gemeinden unserer Eydgnoßschafft, namlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug mit dem ausseren Ambt das darzu gehört, Glarus, Freyburg und Solothurn bekeñen hiemit für Uns und unsere Underthanen, Zugewandten und alle unsere Nachkomen, daß dieser Fried und Bericht, auch alles was hieriñen geschrieben stehet, beyderseyts mit unserem Gunst, Wissen und Willen beredt beschlossen und angenohmen ist, solches auch Wir obgenañter König Maximilian geredend und gelobend bey Unserer Königl. Würde, und aber Wir vorgemelte Eydgnossen von Stätten und Länderen geredend und versprechend das by Unseren guten Treuen, stäht, fest und unzerbrüchlich zuhalten, deme beyderseyts nachzukommen und gnug zuthun, ohn allen Außzug und Wiederred, alles getreulich und ungefahrlich ꝛc. ꝛc. Geben und beschehen in der Statt Basel, auf Soñtag, ware St. Moritzen des Mätyrers Tag. Anno 1499.

Num.

Num. XIX.

Ewiger Bund zwischen der Statt Basel, und denen lobl. gemeinen Eydgnossen, Anno 1501. auffgerichtet.

WIR die Burgermeister, die Schultheyssen, Amman, Råht, Burger, Landleüth und gantze Gmeinden gemeiner Eydgnoßschafft der Stätten und Länderen hienach genannt, namblich Zůrich Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ambt so darzu gehört, Glaruß, Freyburg und Solothurn, eines Theyls: Und wir Burgermeister, Raht, mit sambt der Statt Basel anderes Theyls, thun Kund Mäniglich mit diesem Brieff, daß wir bedacht haben die grosse Freündschafft, Trew und Liebe von unseren sel. Alt-Vorderen, lange Zeit und Jahr gegen einanderen gebraucht und auff uns Erblich kommen, die wir auch hoffend an unsere Nachkommen und allen den unseren wohl hat erschossen und vor viel Wiederwertigkeiten hat verhůthet, und zu hernach lauffenden Zeiten mag verhůthen, und also solches fůrohin als daher getreülich zubeharren und hůlfflichen Willen einander zubeweysen, dardurch dem H. Reich, unser beyder Theyler Landen, Leüthen und Gůtern, stärcke und handhebe jetz und hinfůr zustande und Fried und Ruhe erhalten werde; So haben wir uns in dem Nammen GOttes, seiner allerheyligsten Gebährerin und deß Himmlischen Herren einer getreüen, ewigen

gen Pündtnuß und Freundschafft, ohn allen Abgang zu währen, beredt, an- und auffgenohmen, wie folgt.

1. Erstlich: So fassen, nehmen und empfahen wir die obgenannten Eydgnossen von Stätten und Länderen, für uns und unsere ewige Nachkommen, (die wir zu allen vor- und nachgeschriebenen Dingen vestiglich verbinden) eine lobl. Statt Basel, ihre gemeine Burger und Landleüth, für sich und ihre ewige Nachkommen, in unserer Eydgnoßschafft Pflicht, und als nun hinführo unser ewig Eydgnossen an, also daß sie in der Gstalt und in dem so sich nun hinführo von dato diß Brieffs in Gschäfften und Händeln uns beyde Theyl berührend, zu Lieb, oder zu Leyd erhebt und begiebt, erheben und begeben mag, als ein ander unser Orth, in solcher Form zu uns gehörend, Ewiglich bey uns und wir bey ihnen beharren, und also gemacht seyn und werden sollend, ohn alles Abtretten, Enderung und Wandel, wie die von jemand immer zu einicher Zeiten erdacht, erfunden oder eingeführt möchten werden, und in Krafft desselben, so sollend und wollend auch wir, der Burgermeister, die Räht und auch gemeine Burger der Statt Basel, von den obgenannten Orthen der lobl. Eydgnoßschafft, als unseren allerliebsten Freünden und Brüderen, in gantz auffrechter Brüderlicher Trew, als ihre ewige Eydgnossen, in Worten wie obstaht, für angenohmen heyssen und seyn, und ihnen in allem dem, so sich hinfüro von dato diß Brieffs,

Brieffs, in Geschäfften und Händeln uns beyde Theyl berührende, es sey zu Lieb, oder zu Leyd, als ein ander Orth der Eydgnoßschafft in solcher Form anhangen, by ihnen bleiben und verharren wie vorstaht, alles by unseren gutten Trewen, ohn alle Gefährde.

2. Und so sich nun hinführo einiche Sachen, oder Geschäfft begebend, die gemein unser Eydgnossen und ein Statt Basel möchten antreffen, oder berühren, soll dieselbe Statt Basel durch ihre ehrbare Bottschafft berufft werden, bey unseren Anwälden sitzen, und mit Raht und Gethat, als ein ander Orth unserer Eydgnoßschafft, helffen rahten, bedencken und handeln, das zu unser aller Nutz und Notthurfft wird gebühren; Und damit solche ewige Bündnuß, zu künfftigen Zeiten wohl geläutheret seye und desto baß gehalten und nach dero gelebt möge werden, so haben wir diese hiernach gemelte Articul und Puncten gegen einanderen ståht zuhalten beredt und angenohmen.

3. Namblich daß wir beyde obgenannte Partheyen, bey allen und jeden unseren Landen, Leüthen, Gerichten, Herrschafften und Rechten, Freyheiten, Gnaden, Privilegien, auch gutten Gewohnheiten sollend verbleiben, uns deren gebrauchen und behelffen, wie von alter Herkommen ist.

4. Und ob jemand, wer der wäre, unseren eintwederen Theyl, sambt oder sonders, mit Gewalt überziechen, von dem unsern drängen, oder daran fräffentlich bekümmern und

angreiffen wurde; Wo dann ein Theyl deß anderen Hülff und Zustands notthdürfftig wäre, und durch seine Bottschafft, oder offene Schrifften begehren und erforderen wurde, so soll je die gemahnte Partey der mahnenden, ihre getrewe, trostliche Hülff zusenden, je nach Gestalt der Sachen, und soll das geschehen in deß gemahnten Theyls Kosten, alles ehrbarlich und ungefahrlich. Und ob ein frembd oder ander Volck sich erhube, unser vorgenannten Partheyen eine zuüberziehen, ihre Stätt, Schloß oder Land zuverhergen, zubelägeren, oder zugewinnen, so soll jeden vorgenannten Theylen, auff deß anderen Theyls Ersuchen (beschähe das mit Gschrifft oder Mund) sich mit ihrer Macht und offenen Paneren ziechen, ohn allen gefährlichen Verzug erheben, dem benöhtigten Theyl zuziechen, ihme sein Land, Leüth und Gutt, wie er das jetz innen hat und besitzt, helffen retten und entschütten, und bey dem ihren beschirmen in gantzen gutten Trewen, alles in ihrem selbst Kosten, so offt das zuschulden kombt, und ob dwäderen unsern vorbenannten Theylen, von jemand an unseren Landen, Leüthen und Gutt freffener Angriff begegnete, und derselbe Theyl, das meynt zu straffen, und deß anderen Theyls Raht, Beystand und Hülff bedörffte, die soll ihm getreülichst mitgetheilt werden, alles nach Gestalt der Sachen und Läuffen. Und ob es sich in solchem begebe, daß einiche unser Partheyen obgenannt, ihre Beschädiger, in Schlossen oder Stärcke-

Stärckenen wurde betretten und dieselben belägern, und darzu den anderen Theyl umb hülfflichen Beystand ersuchen thätte, wie vorstaht, der soll demselben unverzogenlich gelangen, wie sich der Notthurfft nach wird gebühren.

5. Wo auch wir beyde Partheyen, uns unser Landen und Leüthen zu Schutz, Schirm und Handhab bereiten, mit unseren offenen Zeichen, es wäre Paner oder Fähnlein außzuziechen und Läger und Besäß zuthun, sollen wir allesambt und sonders einanderen trostlich zuziechen mit Gezeüg und Leüthen darzu Nutz und Gutt, je nach jedes Vermögen und Gelegenheit, und sich darinn niemand mit Gefährden hinterhalten, doch deß Gezeügs und Pulvers halben nach Ordnung, Harkommen und Gewohnheit in unserer Eydgnoßschafft gebraucht, oder wie solches hinfüro wird angesehen.

6. Ob auch etwas was das wäre, es sey Stätt, Schloß, Herrschafften, Land, Leüth, Zoll, Geleith, Brandschätz, Nutzungen, es wäre von Gefangenen, oder sonst, wie das Nammen hatte, also eroberet wurden und zubehalten underständen, daß die uns allen Theylen, die dann also, wie vorstaht, im Feld by dem Handel, oder sonst in Dörffern Kriegs-Ubung oder Geschäfft, an anderen verfangen und beladen wären, gleicher Massen zustanden, und ob sie mit Leüth oder Gezeüg zubestan wären, daß solches von uns allen, je nach jeder Theyls Gelegenheit und Vermögen

beschähen, wo auch solches Schloß, Herrschafft, Statt, Land, Leüth, oder anders, so obstaht, hernach wieder von Handen geben würde, es wäre durch Verkauff, oder auf andere Weiß, was Summa dann, daraus wird erlöset, oder empfangen, soll alsdann allen Partheyen und Orthen gleiches Theyls gefolgen und gelangen.

7. Wo wir auch also mit jemand wurden zu Krieg kommen, so soll der von allen Partheyen dapfferlich verharret und von Keimrichtung oder Vertrag angenohmen werden, dem verletzten Theil seye dann Bekehrung oder Ersatzung geschehen, die den mehrern Theyl under uns billich und gestaltsamb beduncкte.

8. Es soll aber eine Statt Basel mit niemand Krieglich Auffruhr anheben, sie bringe dann zuvor ihr Anligen, was sie darzu dränge oder bewege, an gemeine unserer Eydgnoßschafft Anwäld, oder derselben Obrigkeit, und mit unser oder deß mehrern Theyls under uns Begönstigung und Zulassen, und es soll auch solche unsere Eydgnoßschafft, der gemelten Statt Basel Sach und Anligen, in den Trewen, als ob die unser selbs, wohl bedencken und zu Hertzen nehmen, und sich demselben nach hülfflich und geneigt erzeigen, alles in der Gestalt, wie obstaht.

9. Ob aber ein schneller Einfahl auff die Statt Basel, oder die ihren, von jemand mit fräffener Thatt und Beschädigung erwuchse also eylends, daß solches an uns die gemeinen Eydgnossen, Rähtlich nit möchte bracht werden,

den, und die Statt Basel dem zu Wiederstand sich erhube und hinzuge, so sollen wir alle ins gemein, getrew Auffsehen zu ihr und den ihren, auch ihren Landen und Leůthen haben, und ob es Noht wåre oder wurde ihnen zuzuziechen, gleicher Weyß als ob wir deß gemahnt wårend, oder von newem gemahnt wurdend. Und ob es sich begebe, daß ein Statt Basel mit jemand zu Unwillen kåme, und der sich rechts auff gemeine unser Eydgnossen sambt oder sonders butte, so soll ein Statt Basel sich solchen Rechtens benůgen und dem statt thun, ohne weitere andere kriegliche Ubung.

10. Item, es soll auch unser kein Theyl den andern und die seinen beschådigen in keinen Weg, noch das also zuthun beschehen lassen, weder an Leib, Gutt, Schlôsseren noch Herrschafften; Sondern die Helfften in Schutz, Schirm, gutter Gehorsame und Underthånigkeit beheben und behalten, und ob auch als zu Zeiten geschiehet, jemand unser beyder Partheyen Leůth und Hindersåssen zu einichen Mißhandel, es wåre mit Worten, Wercken, Verwunden, Blut- oder Todschlagen, kåme, (darvor GOtt seye) so soll darumb kein Auffruhr einiches Theyls auff und an den anderen fürgenohmen noch zugelassen, sonder Recht darumb gesucht, noch braucht werden, alles nach Herkommen der Gericht, so in solchen Fråffel sich erheben, und sollend auch wir all Theyl die unsern darzu halten sich dessen zubenůgen, und ob jemand etwas darwieder wolte fürnehmen, die solten, so offt das geschieht,

schieht, nach ihrem Verdienen und ohne Verzug gestrafft werden, und namblich an dem End und in den Gerichten da die Freffel begangen werden.

11. Wo es auch durch einiche Ungefälle darzu käme, daß unter und zwischen uns der Eydnoßschafft, es wäre eins oder mehr Orth, gegen und wieder einandern, Auffruhren wurden erwachsen (so GOtt Ewiglich wolle verhüthen) so mag eine Statt Basel durch ihre Bottschafft sich darinnen arbeiten, solche Auffruhr, Zweyung und Spänn hinzulegen, und ob das nit seyn möchte, so soll doch dieselbe Statt, sonst keinem Theyl hülfflich wieder den anderen Theyl anhangen, sondern still sitzen, doch ihre freündliche Mittlung, ob die erschiessen möchte, unverziegen.

12. So sollen wir auch beyde Partheyen und die unsern, bey ihren Brieffen, Sieglen, Gewahrsamen und dem, so bißhar von jemand auß uns und den unsern in Gewähr gesessen ist, bleiben und niemand den andern ohne Recht entwähren und ob es beschähe und sich gnugsamlich erfunde, so solle der Theyl umb Entwährung ersucht, auff sein Ersuchen, ohn alle Fürwort und Verzug dessen, so er entwehrt ist, wieder in Gwehr gesetzet werden, mit allem deßhalben empfangenen Nutzen und Entrichtung darumb gelittenen Kostens und Schadens.

13. Es soll auch niemand unser vorgenannten Partheyen gemeinlich, noch sonderlich, der andern Parthey die ihren sie seyen frey oder

oder eigen Leüth, dieweil sie hinter ihnen sitzen, in ihren Schutz, Schirm, Burgrecht, Landrecht noch ander dergleichen Pflicht fassen noch nehmen; Sonder Mäniglichen die seinen bleiben lassen: Und ob das beschähe, es wäre mit Gefährden oder ohn, wann ein Theyl den anderen der deß Schuld hat, darumb ersucht, so sollen dem mahnenden Theyl die seinen, wo das also kundlich ist, wieder gelassen und die angenohmenen ihrer Eyden und Pflichten ob sie die gethan hättend, ledig gezehlt werden.

14. Wäre aber daß einiche unserer vorgemelten Partheyen meinte, jamand unter dem andern Theyl gesessen, als Leibeigen anzusprechen, so soll ihm der Gegentheyl Recht und Besatzung nach deß Lands Recht gestatten und wo sie also bezogen werden (ihrer seyen viel oder wenig) die sollen dem Theyl, der sie also mit Besatz unterwunden hat, ohn alle Fürwort gelangen.

15. Deßgleichen, so sollend wir obgenannte Partheyen und alle die Unsere, niemand der anderen Parthey noch die seinen, umb unbekandte Schuld, oder darumb Brieff und Siegel nit erscheinend, oder einich Gelübd und Bewysung darzu dienende funden werden, weder verhefften, verbieten ihnen noch das sein arrestieren noch anfallen, sonder ob jemand unserer vorgenannten Partheyen, oder den ihren Zuspruch hättend, die mögen darumb und dessenthalben Recht suchen, wie hernach in sonderem Artickhel bescheiden ist. Aber den

rechten

rechten Schuldner, Er wäre oder wurde der Schuld anred oder erweyßt, der mag deßhalben verhafft werden und gegen ihm gehandelt wie recht ist. Oder, ob es Schuld-Brieffen wären, was Brieff und Siegel ertruge. So ist auch unter uns gemeiner umbgehender Handschulden beredt, daß sie von dem einen und dem anderen Theyl eingezogen werden mögend, wie dann bisher geübt ist. Deßgleichen was verbriefft Zinsen, Gülten, Gelt oder Schulden sind, die mögend einbracht werden, nach der Brieff und gewahrsame darumb gemacht lauth und Sage.

16. Was aber Sachen, Unzucht, Bussen, Fräffel, Lästerung Erb-oder Eigend Gütter berührend, die sollen alle und jede gefertiget werden, an dem End und in denen Gerichten, in denen sie geschehen oder gelegen sind, alles nach desselben Gerichts Recht und Harkommen, wie dann das von Alters har geübt ist, und solches Rechten, sollend sich unser beyder Partheyen Hintersässen genügen lassen, und mit keinen anderen Gerichten, noch Rechten sich dessen weigeren und fürer noch anders niemand weder mit Geistlichen, noch weltlichem Stab außführen, noch beschwähren, alle Gefährde vermitten. Aber in allen unseren Dingen und Gedingen sind außgesetzt, Ehe und offene Wucher Händel, die mögen gefertiget werden, wie das die gemeinen Lands Gewohnheiten ertragen; dann sie geistlicher Erkandtnuß zustehen.

17. Es ist aber auch hierinnen, namlich in dem

dem so obstaht, als Geltschulden, Bussen, Eigen, Erb oder ligende Gütter bedingt und zugelassen, daß dem so mit Urtheyl beschwährt wurde, nit verhalten seyn solle, sich für die Oberkeit der Orthen, da solche Ding ligen, oder geferthiget sind zu beruffen, mit Tröstung seines Wiedertheyls, für erwachsenen Kosten und Schaden, wie dann gewohnt und derselselben herkommen ist.

18. Wir obgenannte Partheyen sollend auch einanderen feylen Kauff zulassen und bey unsern Zöllen, Gleyth und Nutzungen sambt und sonders, wie wir die von Alter her geübt haben, bleiben, und uns Neuerung darinn enthalten, damit der gemeine Kauff und Verkauff und all gut ehrbar Gewerb und Handthierung ihren Gang desto besser haben mögend.

19. Wir obgenannten Partheyen habend darbey, namlich in solcher Schuld- und Gelt-Ferthigung zugelassen, was deren verbriefft sind, daß Unsere solcher ihr Gwarsame nach, mögend suchen und ersuchen, Innhalt derselben gwarsame, darbey ein jeder soll bleiben. Und alsdann Uns den vielgenannten Partheyen nit allein zustaht, die unsern gegen einandern, Rechtnehmung und Ubung zuweisen; sonden auch unsers selbs Händel, ob die zwischen Uns zu ungleicher Verständnuß kämen, mit rechtlichem Entscheyd hinzulegen, damit unter Uns, als wohl als den Unsrigen gebührlicher Außtrag vor Augen seyn.

20. So ist auch abgeredt, ob es sich begebe,

daß

daß Wir obgenañte Stätt und Länder der Eydgnoßschafft sambt oder sonders, an oder zu einer Statt Basel, Zuspruch, Forderung oder Spañ hättend oder hinfüro gewuñend, von was Sachen das wäre, so mögen und sollen wir die Eydgnossen, dieselbe Statt Basel zu gemeinen Tagen gehn Baden in Ergöw beruffen, auff einen genañten Tag schrifftlich erläuthert, und daselbst zween von unser der Eydgnoßschafft Räht, deßgleichen die Statt Basel zween ihrer Rahts-Freünd, als Schiedleüth darzu bescheyden und in sölich Raht setzen, und vor denen sollen wir unsere Klägten, es syge gschrifftlich, oder von Mund, wie daß die zugesätzten einhälliglich, oder der mehrer Theyl unter ihnen zulassen und ordnen thun und ein Statt Basel ihr Antwort, alles bis zu dem Rechtsatz, und was dann durch die Zugesetzten, nach Verhörung des alles, aus Kundschafft Brieff oder Leuth, ob die von ihnen zugelassen, zu Recht bekeñt wird, es seye mit einhälen oder mehrerm Spruch, darbey soll es bleiben ohne weigeren, ziechen und appellieren.

21. Wäre auch die Zugesetzten in ihren Urtheylen streittig, also daß unter ihnen, weder ein mehrers, noch einhäls in ihrem Rechtspruch erfunden wurde, so mögen und sollen Wir di[e] Eydgnossen obgenannt, oder welches Orth da[s] under Uns berührt, einen Obmann zu Base[l] in ihrem kleinen Raht (der für solche Ob[-]mannschafft nit verschwohren hat) nehmen und derselbe von der Obrigkeit, solcher Sac[h] sich zubeladen, also gewiesen werden, und fü[r] den kommen beyder Theylen Klag, Antwor[t] un[d]

und aller Rechtsatz mit sambt der zugesetzten gegebenen Urtheylen, und so das beschicht, welchem Theyl der zugesetzten, derselbe Obmann beyfällt, darbey soll es alsdann bleiben, und das alles, es seye durch die zugesetzten, oder den Obmann selbst gesprochen ohne allen Verzug beschähen; Ihnen, oder ihme wurde dann Bedancks oder Rahthabens Noht, der möcht alsdann gebraucht werden und doch also, daß in Monaths Frist deß Nächsten, die Urtheyl zu Außspruch und Fürgang kämend, ohn all ander Einzüg und Gefährd.

22. So sollen auch wir beyde Partheyen und unserer jedwederer besonders, ihre Zugesetzten für sich selbs und den Obmann in gemeinem Kosten halten und haben, und was sie zu Recht sprechend, danckbarlich auffnehmen, und ihnen darumb, noch deßhalb keinen Unwillen zuziechen, mit rechten Gedingen zu gleicher Weyse.

23. Hinwiederumb, ob es sich begebe, daß wir die obgenannten Burgermeister und Raht der Statt Basel, zu gemeiner Eydgnoßschafft Stätten und Landen, sambt oder sonders Zuspruch, Forderung, oder Spañ hättend, oder hinfüro immer gewunnend, von was Sachen wegen das wäre, so sollen und mögen wir dieselben, oder welches Orth auß ihnen solches berührt, zu gemeinen Tagen auch gehn Baden im Aergäw auff einen bestimbten Tag Gschrifftlich erforderen, und deßhalben zween unsers Rahts, deßgleichen unser Gegentheyl zween ihrer Rahts-Freund

darzu bescheyden und in das Recht setzen, und vor denen sollen wir unsere Klag, es syge Gschrifftlich oder Mündlich, wie das die Zugesetzten einhelliglich, oder deß mehrern Theils zulassend und ordnen, thun, und unsrer Gegentheyl sein Antwort alles biß zu dem Rechtsatz, und was durch die Zugesetzten, nach Verhör diß alles, auch Kundschafft, Brieffen oder Leüth, ob die von ihnen zugelassen, mit Recht bekennt, es seye mit einhällen, oder dem mehrern Spruch geurtheylt wird, darbey soll es dann bleiben ohne Weigeren, Ziechen und Appellieren, und sollen die Zugesetzten ihrer Eyds-Pflichten, damit sie den Partheyen verwandt sind, biß zu Außtrag solches Rechtens, erlassen seyn.

24. Wäre auch daß die Zugesetzten in ihren Urtheylen streittig, also daß unter ihnen weder ein mehrers noch Einhälls in ihrem Recht-Spruch funden wurd, so sollend und mögend wir obgenannten von Basel als Kläger, ob unser Zuspruch gemein Eydgnossen berührt, einen auß ihrem kleinen Raht welches Orths und welchen wir wollen; Berührte aber sämbtlich unser Zuspruch ein besonder Orth, einen auß desselben Orths kleinen Rähten, der vor solchem die Obmannschafft nit verschwohren hat, also für einen Obmann kiesen, und derselbe von seiner Oberkeit gewiesen werden, sich also solcher Sach zubeladen, und für diesen kommen beyder Theyl Klag und Antwort und aller Rechtsatz

satz mit sambt der Zugesetzten gegebenen Urtheyl, und so das beschiehet, welches Theyls zugesetzten Er derselb Obmann zufallt, darbey soll es alsdann bleiben und das alles, es seye durch den obgenannten Obmann oder die Zugesetzten, sollen ohn allen gefährlichen Auffzug geschehen. Ihnen aber oder ihme wurde Verdancks oder Rahts halber Noht, die möchten alsdann gebraucht und doch also, daß in Monaths Frist deß Nächsten, die Urtheyl zu Fürgang und Außspruch komme, ohne Auffzug und Gefährd.

25. Doch so mögend unser beyder Partheyen Zugesetzte, darzu auch der Obmann, ob der also genohmen wurde, die Freündschafft wohl suchen, und wo sie die mit Wissen und Willen der Partheyen erfolgen, darbey soll es also verbleiben.

26. Wo aber die Zusprüch und Forderung eines unser obgenannten Partheyen, sondere Personen, wieder einich unser Theylen sambt oder sonders anträffe, so soll die Rechtferthigung gleicher Weyß, als in den nächsten Articklen gemeldet ist, beschehen und doch also, daß der Kläger und der antwortend Theyl, by einem Zugesetzten mögen bleiben, und sich deß genügen.

27. Und ob die Rechtsprecher mit ihren Urtheyln, nit allein in der Hauptsach, sondern auch gelittenen Kostens und Schadens halb, ihre Erkanntnuß gebend, die soll alsdann von beyden Theylen gehalten und de-

ren gelebt werden, alles ohne einichen Mangel und Wiedertreiben, als obsteht.

28. Wo auch eine Statt Basel hinfüro gegen jemand Bündnuß, oder andere hülffliche Einung understuhnde anzunehmen, daß sie solches an gemeiner Eydgnossen Anwälde, oder derselben Obrigkeit bringen, und mit ihrem oder deß mehren Theyls unter ihnen Naht und Begünstigung thun und nit anders, dieweil in der Eydgnoßschafft, das also bißher von etlichen Orthen selbs gebraucht ist, und zu gutem einhällem Willen und Ruhe mag dienen.

29. Doch so mag dieselbe Statt Basel mit Burger annehmen und empfahen, ihrer Statt Freyheit und Herkommen nach, auch handlen und thun wie bißher.

30. In dieser unserer beyder obgenannter Bündnuß, ewigen Freündschafft und Einung, behalten wir die Eydgnossen Stätt und Länder uns vor, den H. Stuhl zu Rom, das H. Römisch Reich als von deß Reichs wegen, all und jeglich unser Pündt vor ergangenem unserem Brieff und Siegel so lang die währent; Aber in künfftigen Zeiten, ob wir die annehmen, so solle dieser ewige Bund derselben als der eltere vorgehen. So behalten wir Burgermeister, Naht und gemeine Burger der Statt Basel vor, den H. Stuhl zu Rom, das H. Römisch Reich als von Reichs wegen, und unseren Herren den Bischoff zu Basel so je

zun

zun Zeiten ist und sein Gottshauß, wo wir von ihnen nit unbillich beschwährt werden.

31. Und zum letsten, so ist hierinn lauther abgeredt, zugelassen und beschlossen, umb daß diese ewige Bündnuß, Liebe und Freündschafft, uns und allen unseren Nachkommenen, desto verständlicher und standhaffter, in guter Gedächtnuß eingebildet werde und bleiben möge; Daß diesere obgeschriebene ewige Bündnuß, hinfüro immer von 5. Jahren zu 5. Jahren, auff St. Ulrich deß H. Bischoffs Tag, oder auff den Tag, so wir Eydgnossen, den und ander Pündt zuschwören ansehen, in allen Orthen und gantzen Gemeinden offentlich, wie andere Pundts-Brieff verlesen, und von aller Orthen Rähten, Gemeinden und Underthanen Manns-Personen, die ungefahrlich 16. Jahr alt sind, auch die Gesandten, die wir auff solche Schwörtag schicken, in unser aller Nammen, zu GOtt und den Heyligen geschworen werden soll.

Dieser unser aller ewiger Bündnuß, nach lauth und Sag der Bunds Brieffen, deren jeglichem Orth eine überantwortet ist, und was die ins gemein und jeglichen besonders bindet, oder binden mag, in guten Trewen auffrecht und redlich zuhalten, dem nachzukommen und gnug zuthun, all Gefährden hierinnen vermitten.

Und ob es sich begebe, daß solch Schwören und Erneuerung nit gleich auff gemelten St. Ulrichs Tag beschähen, sonder auß Ur-

sachen verzogen wurde, daß solcher Auffzug, der obgenañten Ewigen Bündnuß unverletzlich seyn solle, und darumb und namblich dieser unser obgemelter beyden Theylen ewige Pündnuß und Pflicht, die wir am Anfang berührt, so lang unser Statt und Stand in Ehren und Wesen ist, währen soll. Zu offener Besag, Vergicht und Bekantnuß deß, so habend wir die obgenannten rc. rc. mit unseren anhangenden Sieglen, uns und unsere Nachkommenen, an diß alles und jegliches so obstaht zu binden, bewahren lassen. Deßgleichen habend wir der Burgermeister, der Raht und die Burger gemeinlich der Statt Basel, unser Siegel, uns und unsere Nachkommen deß auch also wie obstaht zubinden, an diesen Brieff hencken lassen. Beschehen in der Statt Lucern den 9. Junij Anno 1501.

ENDE des Anhangs zum ersten Theil.

